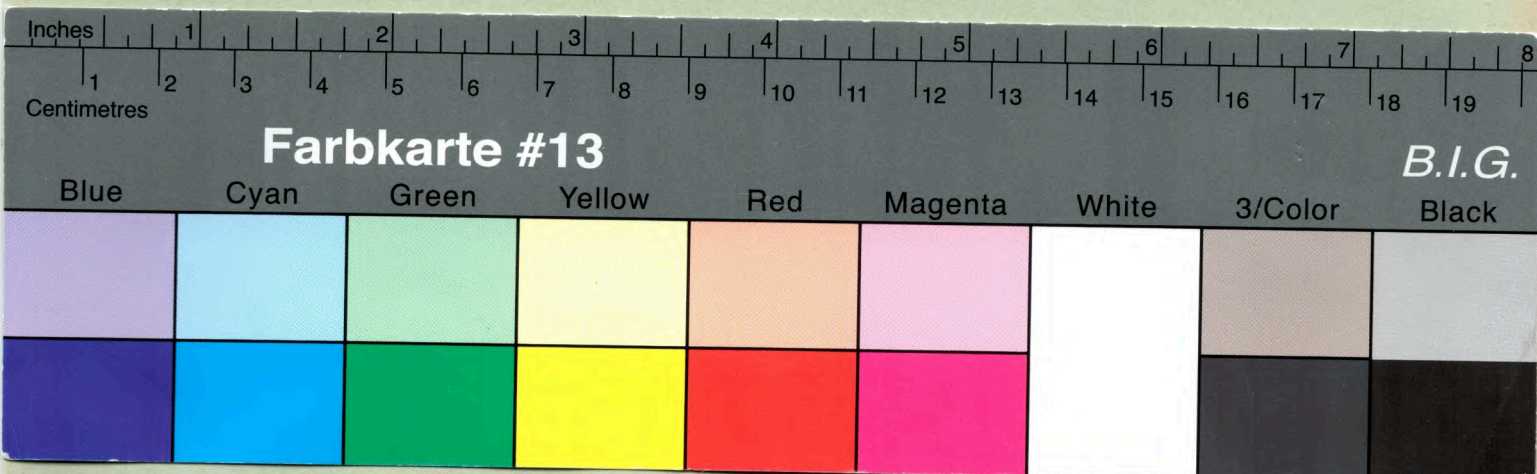


StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 0

Neuordnung

Schriftwechsel vom 5.4.65 bis
26.1.1967 , Einladungen, Nieder-
schriften, Beschlüsse , Besuch
des Regierungspräsidenten am
24.5.1966

4



StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 0

N e u o r d n u n g

Schriftwechsel vom 5.4.65 bis
26.1.1967 , Einladungen, Nieder-
schriften, Beschlüsse , Besuch
des Regierungspräsidenten am
24.5.1966

4

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Menden am * 5.4.1965.

- - -

Außerhalb der Tagesordnung:

- c) Gemeindevertreter Klein brachte in einer persönlichen Erklärung zum Ausdruck, daß auch er, mit den im Zusammenhang mit der Neuordnung des Amtes Menden gemachten Ausführungen der Presse nicht einverstanden sei. Persönlich sei er für einen Anschluß der Gemeinde Menden an Troisdorf. Sofern sich bessere Möglichkeiten ergeben würden, würde er diese selbstverständlich akzeptieren.

A u s z u g

aus der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden am 5.4.1965.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 2

Außerhalb der Tagesordnung:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde eine Kommission betreffend der Neuordnung des Amtes Menden gebildet. Diese Kommission hat zunächst die Aufgabe, Verhandlungen mit der Gemeinde Meindorf hinsichtlich einer Eingemeindung zu führen.

Die Gemeindevertretung beschloß, daß dieser Kommission die nachstehend aufgeführten Gemeindevertreter angehören:

- a) Von der SPD-Fraktion Bürgermeister Müller und Gemeindevertreter Klein,
 - b) von der CDU-Fraktion Gemeindevertreter Dr. Frey und Büscher,
 - c) Gemeindevertreter Kefferpütz als Mitglied der FDP.
- einstimmig, bei 2 Stimmenthaltungen.

Beschluß:
A 15/1965

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Menden am 4. 5. 4. 1965.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 3

Außerhalb der Tagesordnung:

- b) Gemeindevertreter Dr. Frey gab eine persönliche Erklärung ab. Er wies insbesondere auf Pressenotizen hin, die er zum Teil als unrichtig bezeichnete. Er führte u.a. aus, daß die Meinung der CDU-Fraktion auf Überlegung^{en} basiere, die angestellt worden seien und die im Einklang mit der Meinung der CDU-Fraktion des Amtes stehen. Er erklärte weiterhin, daß er sich nicht für eine Fusion mit Troisdorf ausgesprochen habe, sondern für eine Eigenständigkeit der Gemeinde Menden sei.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden am 20. April 1965.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 4

Zu 5): Erlaß der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965.

Zu dem allen Ratsmitgliedern zugestellten Entwurf der Haushaltssatzung nahm für die SPD-Fraktion Gemeindevertreter Klein Stellung.

Nachdem er dem Kämmerer für die umfangreiche Arbeit den Dank ausgesprochen hatte, ging er auf die Entwicklung und den Inhalt der Haushaltssatzung ein. Klein führte insbesondere aus, daß mehrere Vorberatungen erfolgt seien und daß der Haushaltsplan auf die Bedürfnisse der Gemeinde Menden abgestellt sei. Außerdem wies er darauf hin, daß trotz der im Rechnungsjahr 1965 geplanten Vorhaben keine Steuererhöhungen zu verzeichnen wären. Besonders erläuterte Gemeindevertreter Klein die nachstehenden Punkte:

- a) Straßenbau,
- b) Kanalisation,
- c) Zuschüsse für Kindergärten,
- d) Schulmilchfrühstück,
- e) Beihilfen für SBZ-Besucher,
- f) Feuerwehrgerätehaus,
- g) Schule in Menden-Süd,
- h) Friedhof Menden.

Hinsichtlich der Amtsrealschule bedauerte Ratsmitglied Klein, daß sich die Gemeinde Hangelar ablehnend verhalten habe. Diese Tatsache und die Verteilung des Landesdarlehns in Höhe von 1 Million DM hätte die Gemeindevertretung dazu bewogen, Überlegungen über eine Ausamtung anzustellen.

Anschließend führte Gemeindevertreter Klein aus, daß sich die Gemeinde Menden im Ballungszentrum Köln-Bonn befinde und aus diesem Grunde der besonderen finanziellen Hilfe des Bundes und des Landes bedürfe. Für die CDU-Fraktion nahm Gemeindevertreter Dr. Frey zu der Haushaltssatzung Stellung.

Auch er stattete dem Kämmerer für die geleistete Arbeit den Dank ab, wenngleich er bedauerte, daß der Kämmerer nicht anwesend sei. Unter Hinweis auf § 86,5 GO gab Dr. Frey sein Befremden darüber zum Ausdruck, daß die Haushaltssatzung erst jetzt zur Verabschiedung anstünde. Im übrigen, so fuhr Dr. Frey fort, weise der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem

Vorjahr auf.

Wie Gemeindevertreter Klein ging auch Dr. Frey auf die wichtigsten Vorhaben der Gemeinde ein. Insbesondere wies er auf die Stärkung der Finanzkraft durch die Ansiedlung neuer Industrien hin. Hinsichtlich der Schulden vertrat Dr. Frey die Auffassung, daß diese nicht so sehr bedenklich seien, zumal es sich vorwiegend um rentierliche Investitionen handele. Im Verlauf seiner Ausführungen wies Ratsmitglied Dr. Frey auf die seiner Meinung nach wesentlichen Punkte hin:

- a) Flur- und Ordnungshüter,
- b) Amtskolonne,
- c) Bau von Schulen,
- d) Errichtung von Altenwohnungen mit Altenwohnheim und Pflegestation,
- e) Wohnungen für Gastarbeiter,
- f) Planungen für ein Schwimmbad in der Gemeinde,
- g) Überführung Friedrich-Wilhelms-Hütte,
- h) Erwerb von Grundstücken.

Die CDU-Fraktion gab im übrigen ihr Befremden darüber zum Ausdruck, daß die Verteilung des Landesdarlehns in Höhe von 1 Million DM durch eine Dringlichkeitsentscheidung erfolgt sei.

Gemeindevertreter Dr. Frey ging auch auf die Erhöhung der Amstumlage ein und erklärte, daß die CDU-Fraktion gegen eine weitere Erhöhung energisch protestieren würde.

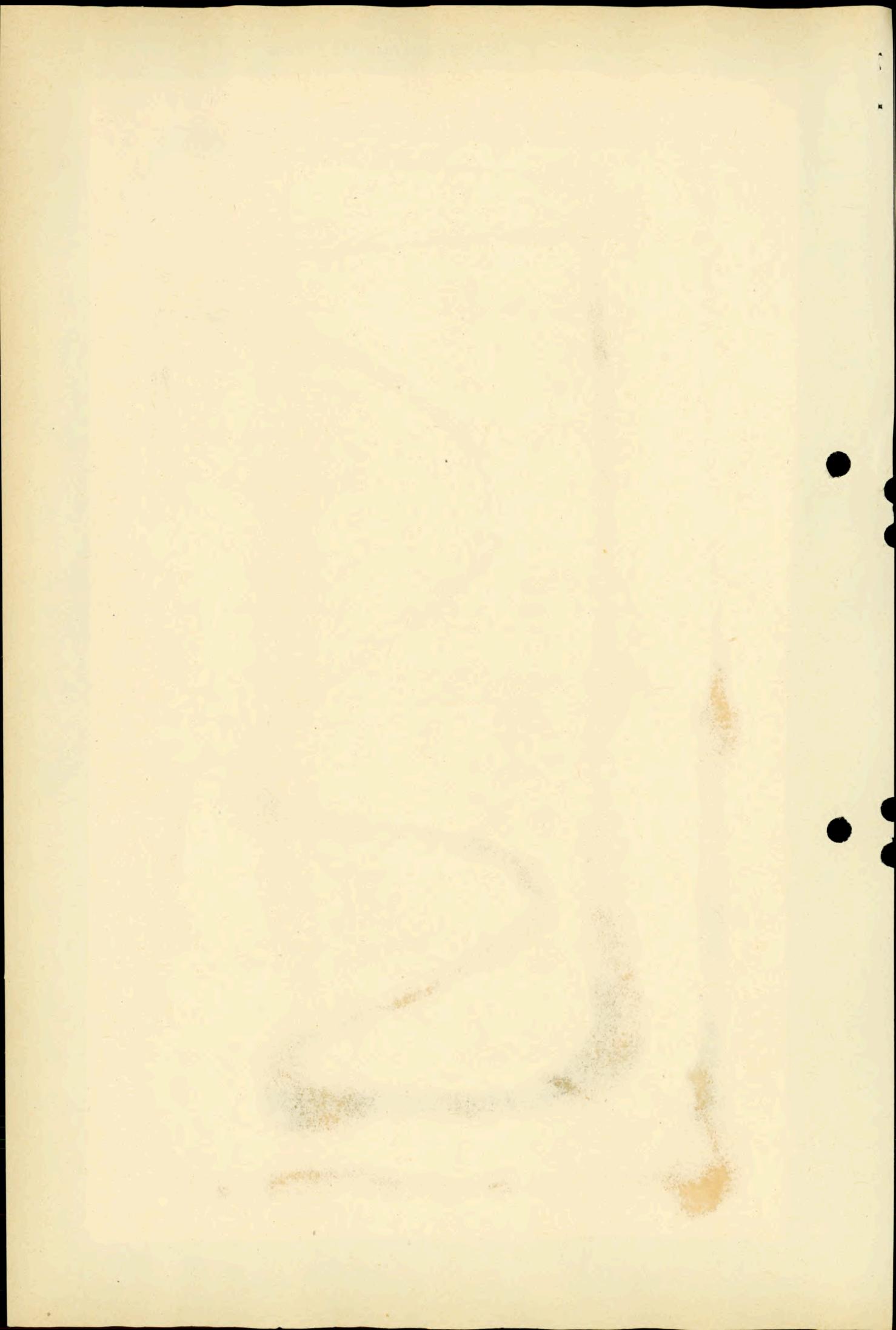
Abschließend erklärte Dr. Frey, daß er sich gegen eine Großgemeinde aussprechen und für die Bildung einer selbständigen Gemeinde Menden (mit den Ortsteilen Menden und Meindorf) einsetzen werde.

Im Anschluß an die Ausführungen der Fraktions-sprecher ging der Gemeindedirektor auf die von den Gemeindevertretern Klein und Dr. Frey ausgeführten Punkte ein. Bei dieser Gelegenheit erklärte Gemeindedirektor Syttkus, daß der Regierungspräsident einer Ausamtung der Gemeinden Menden und Meindorf nicht zustimmen würde und daß er beauftragt sei, diese Auffassung des Regierungspräsidenten vorzutragen. Hinsichtlich der gemeindlichen Schulden erklärte der Gemeindedirektor, daß diese in keiner Weise als rentierlich anzusehen seien, zumal entsprechende Gebühren nicht erhoben würden.

Nach den Ausführungen des Gemeindedirektors wurde beantragt, dem Entwurf der Haushaltssatzung in der vorgelegten Form zuzustimmen, mit der Maßgabe, daß der bei Haushaltsstelle 702.920 aufgeführte Betrag von 5.000,-- DM zunächst mit einem Sperrvermerk versehen wird. Dem Haupt- und Finanzausschuß wird Vollmacht erteilt, in einer der nächsten Sitzungen darüber zu befinden, ob dieser Betrag gestrichen wird oder in Anspruch genommen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe beschloß die Gemeindevertretung, folgende Haushaltssatzung zu erlassen:

" Aufgrund der §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für



das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Menden folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	3.807.640,-- DM
in der Ausgabe auf	3.807.640,-- DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	3.187.000,-- DM
in der Ausgabe auf	3.187.000,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 110 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|--|----------|
| a) nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 220 v.H. |
| b) Lohnsummensteuer | 880 v.H. |
| c) Mindeststeuer | |
| aa) Hausgewerbetreibende | 6,-- DM |
| bb) sonstige Gewerbetreibende | 12,-- DM |

§ 3

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

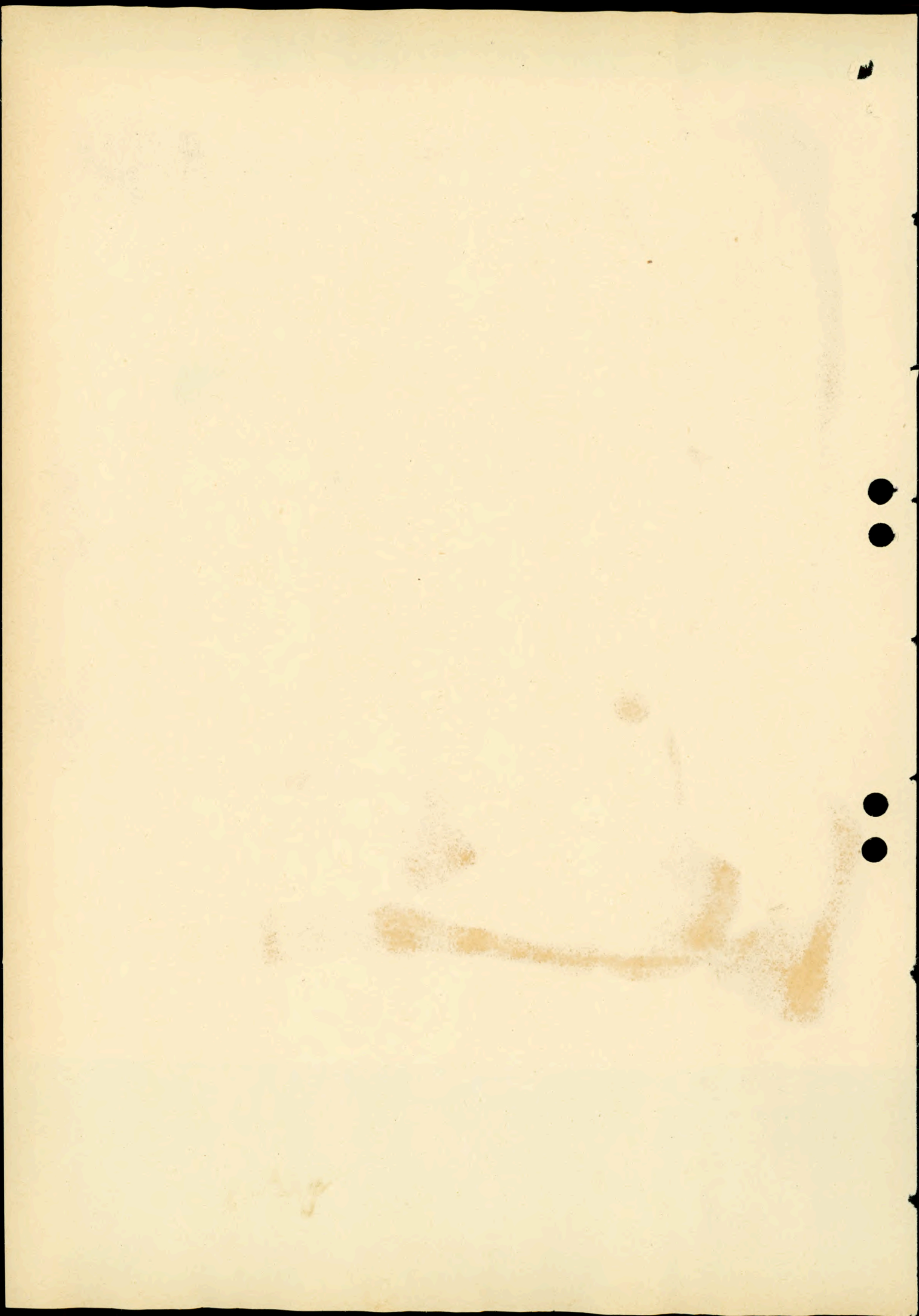
§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 1.474.340,-- DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Schulerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms-Hütte mit Turnhalle, Lehrschwimmbecken und Hausmeisterwohnung | 862.100,-- DM |
| 2. Ausbau der Kanalisation in Friedr.-Wilhelms-Hütte (Hauptsammler D) | 612.240,-- DM |

Beschluß:
A. 17/1965

einstimmig.



StadtA Sankt Aug., ME.1103, Bl. 7

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses der
Amtsvertretung des Amtes Menden am 22. April 1965.

- - -

Zu 18): Neuordnung im Amt Menden:

- a) Bericht über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 5.4.1965;
- b) Bericht über die Besprechung zwischen dem Regierungspräsidenten
und dem Amtsdirektor.

Der Amtsdirektor berichtete, daß es wegen Pressenotizen über
Äußerungen der Mendener Gemeindevertreter Dr. Frey (CDU) und
Klein (SPD) zur Frage des Ausscheidens der Gemeinde Menden aus
dem Amtsverband in der Sitzung des Rates der Gemeinde Menden
am 5. 4. 1965 zu einer Geschäftsordnungsdebatte gekommen sei,
in deren Verlauf sowohl Gemeindevertreter Dr. Frey als auch
Gemeindevertreter Klein Gelegenheit zu einer persönlichen Er-
klärung erhalten habe.

Die Erklärungen beider Gemeindevertreter wurden vom Amtsdirektor

- 2 -

A u s z u g StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 8

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 22. April 1965.

- - -

sinngemäß wiedergegeben; sie sind in der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden vom 5. 4. 1965 wie folgt protokolliert:

"Gemeindevertreter Dr. Frey gab eine persönliche Erklärung ab. Er wies insbesondere auf Pressenotizen hin, die er zum Teil als unrichtig bezeichnete. Er führte u. a. aus, daß die Meinung der CDU-Fraktion auf Überlegungen basiere, die angestellt worden seien und im Einklang ständen mit der Meinung der CDU-Fraktion des Amtes Menden. Er erklärte, weiterhin, daß er sich nicht für eine Fusion mit Troisdorf ausgesprochen habe, sondern für eine Eigenständigkeit der Gemeinde Menden sei.

Gemeindevertreter Klein brachte in einer persönlichen Erklärung zum Ausdruck, daß auch er mit den im Zusammenhang mit der Neuordnung des Amtes Menden gemachten Ausführungen der Presse nicht einverstanden sei. Persönlich sei er für einen Anschluß der Gemeinde Menden an Troisdorf. Sofern sich bessere Möglichkeiten ergeben würden, würde er diese selbstverständlich akzeptieren."

Zu der Erklärung des Gemeindevertreters Dr. Frey bemerkte der Amtsdirektor, daß diese von dem Erklärenden in der Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 21. 4. 1965 wiederholt worden sei.

Schließlich gab der Amtsdirektor noch bekannt, daß er vom Regierungspräsidenten ausdrücklich zu der Erklärung ermächtigt worden sei, daß die Aufsichtsbehörde sich im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten einem wie auch immer gearteten Ausscheren der Gemeinde Menden aus dem Amtsverband energisch widersetzen werde.

Die Ausführungen des Amtsdirektors lösten eine lebhafte Debatte aus, in deren Verlauf der Amtsbürgermeister betonte, daß die Äußerungen Dr. Freys nicht die Auffassung der CDU-Fraktion des Amtes wiedergäben, während das Ausschußmitglied Müller als Bürgermeister der Gemeinde Menden mitteilte, daß eine offizielle Stellungnahme des Rates der Gemeinde Menden zu dem gesamten Fragenkomplex noch ausstehe.

Die Debatte endete mit dem Beschluß des Hauptausschusses, der Verwaltung eine Untersuchung der finanziellen Auswirkungen - insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen und den besonderen Bedarfszuweisungen aufzugeben, die zu erwarten sind:

1. bei einem Zusammenschluß aller amtsangehörenden Gemeinden
- Menden eingeschlossen - zu einer amtsfreien Gemeinde;
2. bei einem Zusammenschluß der amtsangehörenden Gemeinden
- Menden ausgenommen - zu einer amtsfreien Gemeinde;
3. bei einer Umgliederung des Amtsverbandes von 7 auf 2 amtsangehörende Gemeinden
(Zusammenschluß von Menden und Meindorf einerseits sowie Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf andererseits);
4. bei einer Umgliederung des Amtsverbandes von 7 auf 3 amtsangehörende Gemeinden
(Zusammenschluß von Menden und Meindorf - Hangelar und Holzlar - Buisdorf - Niederpleis und Siegburg-Mülldorf).

- 3 -

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses der
Amtsvertretung des Amtes Menden am 22. April 1965.

- - -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 9

Das Untersuchungsergebnis ist allen Fraktionen der Amtsvertretung
zugänglich zu machen; diese werden dem Amtsbürgermeister mit-
teilen, zu welchem Zeitpunkt sie eine Diskussion in der Amts-
vertretung wünschen.

Beschluß:
B 79/1965

9 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Herrn

1.) Oberkreisdirektor Kieras

2 Hk.

15. Juni 1965

S i e g b u r g

10

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

Der vorliegende Arbeitsentwurf hat zum Gegenstand, die finanziellen Auswirkungen bei den verschiedenen Lösungen gegenüber zu stellen. Ich erlaube mir, Ihnen eine Durchschrift des Arbeitsentwurfs zu überreichen und wäre Ihnen dankbar, falls Zweifelsfragen für Sie erkennbar werden, wenn Sie mir Ihre Bedenken mitteilen könnten.

Hochachtungsvoll

2.) Zum Vorgang.



1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten

(5 Hk.)
15. Juni 1965

5 K ö l n
Bezirksregierung

10

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Der vorliegende Arbeitsentwurf hat zum Gegenstand, die finanziellen Auswirkungen bei den verschiedenen Lösungen gegenüber zu stellen. Ich erlaube mir, Ihnen eine Durchschrift des Arbeitsentwurfs zu überreichen und wäre Ihnen dankbar, falls Zweifelsfragen für Sie erkennbar werden, wenn Sie mir Ihre Bedenken mitteilen könnten.

Die Herren Vizepräsident Dr. Langensiepen, Leitender Regierungsdirektor Lohmann und Regierungsdirektor Botschen hatten mich ebenfalls um eine Ausfertigung des Arbeitsentwurfs gebeten; die Überstücke sind beigelegt.

Hochachtungsvoll

2.) Zum Vorgang.



Herrn

1.) Heinz Lamsfuss

52 Siegburg-Kaldauen
Mühlenhofweg

15. Juni 1965

10

Sehr geehrter Herr Lamsfuss!

Anliegend übersende ich Ihnen einen Arbeits-Entwurf über eine Neuordnung des Amtes Menden zur gefl. Kenntnis.

Hochachtungsvoll

2.) Zum Vorgang.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. G.', is located to the right of the text '2.) Zum Vorgang.'.

1.) An die
Siegkreis-Rundschau

52 Siegburg
Ringstrasse 26

15. Juni 1965

10

/ Anliegend übersende ich Ihnen einen Arbeits-Entwurf über eine
Neuordnung des Amtes Menden zur gefl. Kenntnis.

Hochachtungsvoll

2.) Zum Vorgang.



Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 5.7.1965

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 14

L. Nagl

- 6 -

Zu 10): Einrichtung einer Aufbaurealschule.

Die Ausschüsse empfehlen, diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Amtsvertretung am 15.7.1965 in Gegenwart des Realschulleiters Otto und der Regierungsschulrätin Schulze-Stemmerk erörtern zu lassen.
einstimmig.

Beschluß:
B 132/1965

Zu 11): Neuordnung des Amtes Menden.

a) Erläuterung des Arbeitsentwurfes,
b) Beschlußfassung über das weitere Verfahren.
vertagt.
einstimmig.

Beschluß:
B 133/1965

Zu 12): Hallenbad.

Die Ausschüsse empfehlen, diesen Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung der Amtsvertretung am 15.7. 1965 erörtern zu lassen.

Zu 13): Anmietung der Gärtnerei Schmitz in Menden für die Wasserwerke.

Die Ausschüsse sind damit einverstanden, daß das Amt der Gemeinde Menden ein Mietangebot unterbreitet, und zwar auf der Basis eines Mietpreises von 3,-- DM pro qm für die Büroräume und eines Mietpreises von 0,50 DM pro qm für die Nebenräume.
einstimmig,
2 Stimmenthaltungen.

Beschluß:
B 134/1965
Vnös.

Zu 14): Festlegung des Standortes der Obdachlosenunterkunft.

Die Ausschüsse beschliessen, diesen Tagesordnungspunkt im Anschluß an eine Unterredung zwischen Amtsbürgermeister und Amtsdirektor zunächst in einer Bürgermeisterdienstbesprechung erörtern zu lassen.
einstimmig.

Beschluß:
B 135/1965

Zu 15): Grundstück Sonderschule.

Die Ausschüsse sind damit einverstanden, daß das Amt Menden das Grundstück Reichardt in St. Augustin in einer Größe von 5.000 bis 6.000 qm zu einem Quadratmeterpreis von 25,-- bis 30,-- DM erwirbt; die Verwaltung wird ermächtigt, das Grundstück entweder in bar oder in Form eines Rentenvertrages oder einer Erbpacht auf der vorgenannten Basis anzukaufen.
einstimmig.

Beschluß:
B 136/1965
Vnös.

Zu 16): Anerkennung eines Dienstunfalles.

Die Ausschüsse empfehlen der Amtsvertretung die Herbeiführung folgenden Beschlusses:

"Der Unfall des Amtsobersekretäres Rolf Dieter Eggebrecht vom 10.5.1965 auf dem Wege zur Verwaltungsschule Bonn wird als Dienstunfall anerkannt."

Beschluß:
B 137/1965
Vnös.

einstimmig.

- 7 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 15

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 8. September 1965

10

1.) An die
Mitglieder der Amtsvertretung

des Amtes Menden

Sehr geehrte Herren!

In Fortsetzung des Arbeitsentwurfs über die finanziellen Auswirkungen der Zusammenlegung übersende ich Ihnen hiermit einen Investitionsplan für die Gesamtgemeinde. Der Investitionsplan für das Amt bei der jetzigen Regelung wird in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses vorgelegt.

Hochachtungsvoll



2.) 2. Fortgang

1.) Der Investitionsplan für das Amt ist den Amtvertretern mit der Einladung zur Sitzg. des Haupt-A. am 20.9. vorgelegt worden.

2.) 2. Fortgang.

S. No. 19/9. 1965
Müller

Der Regierungspräsident

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 16

52.1.4 - 2005

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 8.30-12.30 Uhr
Wiedergutmachungsdezernat nur dienstags von 8-17 Uhr

Köln, den 17. September 1965

Zeughausstraße 4

Postanschrift: 5 Köln 1 · Postfach 1448

Fernruf 2671 · Nebenstelle:

Fernschreiber 8/881 451

Herrn

Amtsdirektor S y t t k u s
- Amt Menden -

5201 Siegburg-Mülldorf

p e r s ö n l i c h !

Betr.: Regionale Strukturverbesserung;

hier: Regionaler Beirat für die Region Köln-Bonner
Raum

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

In Durchführung der von der Landesregierung NW beschlossenen Verstärkung der Maßnahmen zur Strukturverbesserung ist für den Bereich einer jeden im Landesgebiet gebildeten Region ein regionaler Beirat für Fragen der Strukturverbesserung bestellt worden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Regierungspräsidenten als Regionale Stelle für Maßnahmen der Strukturverbesserung bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen der genannten Art zu beraten. Dem Beirat für die Region Köln-Bonner Raum, dessen konstituierende Sitzung im Februar d.J. stattgefunden hat, gehören die Oberstadtdirektoren, die Oberkreisdirektoren sowie je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer des Regierungsbezirks an. Zu seinen Beratungen soll u.a. auch ein Vertreter des Rheinischen Gemeindetages hinzugezogen werden.

Zum Vertreter des Rheinischen Gemeindetages in den Beratungen des regionalen Beirats für Fragen der Strukturverbesserung der Region Köln-Bonner Raum habe ich Herrn Landtagsabgeordneten H a n s e n , Hürth, berufen. Auf Vorschlag des Rheinischen

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 17

- 2 -

Gemeindetages darf ich Sie hiermit zum Stellvertreter
von Herrn Landtagsabgeordneten H a n s e n in den
Beratungen des Beirats berufen.

Für baldige Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Berufung
einverstanden sind, wäre ich Ihnen dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Gemeinde Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin
von 1800 bis 1800, Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin
Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin

Die Gemeinde Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin
Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin

Die Gemeinde Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin, Kreis Sankt Augustin

ab 22/10

Herrn

1.) Oberkreisdirektor Kieras

21. Oktober 1965

S i e g b u r g

90

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

Für die vorgesehene Besprechung am kommenden Dienstag überreiche ich Ihnen hiermit

a) einen Investitionsplan beim bisherigen Zustand des Amtes Menden,
b) einen Investitionsplan bei einer Gesamtgemeinde

und

c) Erläuterungen hierzu
zur gefl. Kenntnis.

Mit freundlichem Gruss

Ihr

2.) Zur Besprechung beim OKD am 26.10.1965, vormittags 9,00 Uhr.

ab 22/10.

Herrn

1.) Kreisverwaltungsrat Schmitz

21. Oktober 1965

S i e g b u r g

90

Sehr geehrter Herr Schmitz!

Für die beim Herrn Oberkreisdirektor für den kommenden Dienstag vorgesehene Besprechung überreiche ich Ihnen hiermit

a) einen Investitionsplan beim bisherigen Zustand des Amtes Menden,
b) einen Investitionsplan bei einer Gesamtgemeinde

und

c) Erläuterungen hierzu
zur gefl. Kenntnis.

Mit freundlichem Gruss

Ihr

2.) Zur Besprechung beim OKD am 26.10.1965, vormittags 9,00 Uhr.



DER BÜRGERMEISTER DER STADT BEUEL

26. Oktober 1965

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus!

Die in den letzten Wochen bekanntgewordenen Vorschläge zur Neugestaltung des Bonner Raumes haben den Rat der Stadt Beuel veranlaßt, erneut seinen Standpunkt in dieser Frage zu überprüfen. Das hierbei erarbeitete Ergebnis faßte der Rat in der Sitzung am 13. Oktober 1965 in einer einstimmig gefaßten Entschließung zusammen.

Gestatten Sie mir, Ihnen ein Exemplar dieser Entschließung zu überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steger', is written over the typed name.

(S t e g e r)

E n t s c h l i e ß u n g

des Rates der Stadt Beuel über die kommunale Zusammenarbeit
im Bonner Raum vom 13. Oktober 1965

In den letzten Monaten sind erneut von verschiedenen Seiten Vorschläge für die Neugestaltung im Bonner Raum entwickelt und in der Öffentlichkeit erörtert worden. Da in diesen Vorschlägen auch die Stellung und die Belange der Stadt Beuel berührt werden, können die für die Verwaltung und Gestaltung dieser Stadt Verantwortlichen dazu nicht schweigen. Der Rat der Stadt Beuel erklärt daher folgendes:

1. Die Stadt Beuel bejaht jede Form der kommunalen Zusammenarbeit, die es ihr gestattet, nach dem Willen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu lösen.
2. Die Stadt Beuel strebt keine Erweiterung ihres Gebietes durch die Eingemeindung benachbarter Gemeinden an.
3. Die Stadt Beuel ist bereit, so weit es zur Lösung von Aufgaben des größeren Raumes nötig ist, in einem Verband mitzuarbeiten, der eine möglichst günstige Entwicklung des Gesamttraumes durch gemeinsame Planung anstrebt.
4. Die Stadt Beuel hat keinen Anlaß, einen eigenen Vorschlag für die Gestaltung der kommunalen Zusammenarbeit zu machen, da sie übereinstimmend mit ihren früheren Erklärungen in dem Vorschlag des Regierungspräsidenten in Köln zur Neugestaltung des Bonner Raumes vom 8. März 1963, dem sogenannten "Grobbsen-Plan", einen geeigneten Ansatz für die Ordnung der kommunalen Zusammenarbeit sieht. Sie bedauert, daß die wertvollen Grundgedanken dieses Vorschlages bisher nicht weiterverfolgt wurden. Die Stadt Beuel hält auch das vom Landkreis Bonn entwickelte Planungskonzept freiräumig zugeordneter Mittelpunktgemeinden sowie das im Auftrage des Landkreises Bonn von Dipl.-Ing. Machtemes erstellte "Gutachten zur Raumordnung des Landkreises im regionalen Zusammenhang" für wichtige Grundlagen einer gemeinsamen Planung.
5. Die Stadt Beuel weist nachdrücklich darauf hin, daß die durch die Bestimmung des Sitzes der einstweiligen Bundeshauptstadt entstandenen kommunalen Aufgaben weder von den einzelnen betroffenen Gemeinden noch von ihrer Gesamtheit in einer wie immer auch gearteten Zusammenarbeit aus eigenen Kräften befriedigend gelöst werden können. Vielmehr ist zur Lösung eine nachhaltige finanzielle Hilfe des Bundes als Veranlasser dieser Aufgaben wie des Landes Nordrhein-Westfalen unentbehrlich und nicht mehr aufschiebbar.

6. Die Stadt Beuel wendet sich an die Bürger und ihre berufenen Vertreter in den Gemeinden des Bonner Raumes mit der dringenden Bitte, gemeinsam eine kommunale Zusammenarbeit anzustreben, die den sachlichen Erfordernissen ebenso wie dem Willen des Grundgesetzes, der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und den tragenden Grundsätzen unseres politischen Lebens entspricht. Sie wendet sich ebenso dringend an die Regierungen des Landes und des Bundes, unverzüglich und tatkräftig die für eine wirkungsvolle kommunale Zusammenarbeit notwendigen Voraussetzungen durch Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften wirksam werden zu lassen.
7. Die Stadt Beuel ist der Auffassung, daß einer wirksamen kommunalen Zusammenarbeit in erster Linie die Eingemeindungsanträge der Stadt Bonn aus den Jahren 1947 und 1953 entgegenstehen. Mit einer von Verantwortung getragenen kommunalen Zusammenarbeit werden die Eingemeindungsanträge der Stadt Bonn hinfällig. Deshalb möge das Land Nordrhein-Westfalen die von der Stadt Bonn gestellten Eingemeindungsanträge ablehnen.

-.-.-.-.-.-

Ergänzend dazu wird folgendes ausgeführt:

Im Juni und Juli dieses Jahres wurde durch Veröffentlichungen in der Tagespresse ein Vorschlag bekannt, den Kommunalpolitiker der Stadt Bonn und des Landkreises Bonn entwickelt hatten. Er sieht vor, daß die Stadt Bonn in den Landkreis eingegliedert wird. Ferner sollen die Städte Bonn, Beuel und Bad Godesberg sowie die Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich und Röttgen zu einem Stadtverband zusammengeschlossen werden, in dem sie nicht mehr selbständig, sondern nur noch als "Bezirkstädte" und "Bezirksgemeinden" weiterbestehen dürfen. Wenn sie nach dem Vorschlag auch noch Bezirksräte und eigene Hauptgemeindebeamte behalten, so sollen doch alle entscheidenden Fragen vom Rat des Stadtverbandes entschieden werden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Vorschlag eine Eingemeindung der betroffenen Gemeinden in die Stadt Bonn darstellt, aber auch das Gefüge des Landkreises nachhaltig verändern, ja sprengen würde.

Diese Erkenntnis kommt auch in der Stellungnahme des Stadtdirektors der Stadt Bad Godesberg vom 21. September 1965 zu einer Anfrage des Stadtverordneten Peter eindeutig zum Ausdruck. In dieser Stellungnahme wird festgestellt, daß nach dem erwähnten Vorschlag die betroffenen Städte und Gemeinden ihre Finanz- und Planungshoheit und damit ihre Selbständigkeit verlieren würden und ihre großen Aufgaben nicht mehr

in eigener Verantwortung durchführen könnten. Für sie würde der vorgeschlagene Stadtverband Bonn tätig werden. Dagegen würde die Stadt Bonn das Maximum aller bisherigen Forderungen erhalten und die Hauptlast ihrer Schulden auf den Kreis abwälzen.

Die Stadt Beuel sieht für eine derartige Veränderung der kommunalen Grenzen, die für die Bevölkerung ein fast unübersichtliches Gewirr von Zuständigkeiten entstehen ließe, keinerlei zwingenden Anlaß. Sie verfügt über eine Finanz- und Verwaltungskraft, die es gestattet, ihre eigenen Aufgaben zu lösen und berechnete Wünsche ihrer Bürger zu erfüllen. Soweit dafür die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden notwendig ist, hat sie diese Zusammenarbeit tatkräftig und mit Erfolg geübt.

Die Stadt Beuel ist bereit, diese Zusammenarbeit zu vertiefen und Verbänden oder Organisationen beizutreten, die eine solche Zusammenarbeit zum Ziel haben. Das hat sie bereits in ihren Erklärungen zur kommunalen Zusammenarbeit vom 27. 11. 1961 und 19. 6. 1963 eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht.

Mit gleicher Entschiedenheit, wie sich die Stadt Beuel zur Zusammenarbeit bekannt hat und bekennt, hat sie jede Eingemeindung abgelehnt. Sie lehnt daher auch eine Eingemeindung in der nur wenig getarnten Form des erwähnten neuen Vorschlages ab.

Dabei läßt sie sich in keiner Weise von persönlichen oder eigennützigen Erwägungen, sondern ausschließlich von sachlichen, politischen und rechtlichen Erwägungen leiten. Sie weist darauf hin, daß die kommunalen Verhältnisse im Bonner Raum sich nicht von denjenigen in anderen Räumen zunehmender Verdichtung unterscheiden. Allenthalben hat die günstige wirtschaftliche Entwicklung zu einem verstärkten städtischen Wachstum und, unvermeidlich damit verbunden, zu neuen Aufgaben geführt, die nicht immer und überall mit wünschenswerter Schnelligkeit behoben werden konnten. Aus diesen allenthalben gegebenen Tatsachen weitgehende Eingemeindungsforderungen abzuleiten, ist ebenso unbegründet wie unzweckmäßig. Bei ausreichender Finanz- und Verwaltungskraft - diese wird von Wissenschaft und Praxis schon bei einer Größe von 8.000 bis 10.000 Einwohnern angenommen - ist eine Gemeinde in der Lage, ihre Aufgabe selbständig zu lösen, wenn die höheren staatlichen Einheiten Land und Bund ihre Hilfe nicht versagen.

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist aber nicht die einzige Voraussetzung für ihre Selbständigkeit. Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt in § 5, das Gebiet einer Gemeinde solle so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt wird. Das Grundgesetz wie die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sehen in den Gemeinden die Grundlagen des demokratischen Staatsaufbaues. Großgemeinden können diesen Zielsetzungen

nur unvollkommen gerecht werden. Es würde also übergeordneten Rechtsnormen wie dem Stil und Geist unseres politischen Lebens widersprechen, wenn ohne zwingende Notwendigkeit neue Großgemeinden geschaffen würden.

Kein Einsichtiger wird leugnen, daß in benachbarten Gemeinden, die von starker Entwicklung ergriffen sind, in steigendem Maße eine Verflechtung in technischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung eintritt, die zu engerer kommunaler Zusammenarbeit Anlaß gibt. Um eine dem Gesamtraum günstige Entwicklung zu sichern, ist aber in der Regel eine Eingemeindung nicht erforderlich. Wissenschaft und Praxis haben vielmehr gerade in letzter Zeit dafür Organisationsformen herausgebildet, die eine einheitliche Willensbildung in gemeinsamen Fragen gewährleisten. So können etwa Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz oder Zweckverbände nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildet werden. Die Stadt Beuel bedauert es, daß die in solchen Organisationsformen enthaltenen Möglichkeiten für eine fruchtbare kommunale Zusammenarbeit im Bonner Raum ohne ihr Verschulden bisher nicht erschlossen wurden.

Jede Planung bedarf aber zu ihrer Durchführung ausreichender finanzieller Mittel. Aufgaben, die über die regelmäßigen hinausgehen, müssen vom Veranlasser bezahlt werden. Was bisher durch die Bestimmung des Bonner Raumes zur einstweiligen Bundeshauptstadt an Folgemaßnahmen nötig wurde, ist zu einem wesentlichen Teil von den betroffenen Gemeinden aus eigenen Mitteln bezahlt worden. Es ist nunmehr an der Zeit, daß Bund und Land in erhöhtem Umfang ihrer Verpflichtung zur Hilfe für die bis zur Grenze ihrer Leistungskraft beanspruchten Gemeinden gerecht werden.

In der Hand der Bürger und der gewählten Vertreter in den Gemeinden des Bonner Raumes liegt es nun, ob, wann und in welchem Umfange sie von den bisher vorgeschlagenen Möglichkeiten zu einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit Gebrauch machen. Die Stadt Beuel wendet sich an sie mit der dringenden Aufforderung, gemeinsam Möglichkeiten zur Zusammenarbeit anzustreben, wenn dabei auch Eigeninteressen geopfert werden müssen. Die Regierungen von Land und Bund bittet sie, für eine solche Zusammenarbeit die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

ab 4/n

An den

1.) Herrn Oberkreisdirektor

3. November 1965

in Siegburg

90

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

Leider war es mir nicht möglich, für die sämtlichen Gemeinden die notwendigen Erläuterungen für den Aussenstehenden zu machen. Die Ermittlungen nehmen doch etwas längere Zeit in Anspruch.

/ Anliegend überreiche ich Ihnen je 2 Ausfertigungen des Investitionsplanes beim bisherigen Zustand für das Amt sowie die Auswirkungen der Investitionen nach dem vorgelegten Plan.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

gez. S y t t k u s
(nach Diktat erkrankt)

2.) Zum Vorgang.

Investitionsplan bei bisherigem

Zustand für das Amt

D = Darlehn
oH = ordentl. Haushalt

Lfd. Nr.	Massnahme	Gesamt- summe Mill.	Eigen- Anteil Mill.	1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972		1973		1974		1975	
				D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH
1	12 Volksschulen-Klassen (Sonderschule)	1,8	0,4	0,2								0,2											
2	Realschule Menden	4,5	1,5	0,5		0,5		0,5															
3	2. Realschule	4,5	1,5												0,5		0,5		0,5				
4	Gymnasium	5,8	2,-							1,-		0,5		0,5								1,3	
7	Hallenbad	3,5	2,3 2,5x																1,-			1,3 1,5	
20	Zentrale Feuerwache	1,1	0,3														0,3						
21	Bauhof	1,-	0,3							0,3													
23	Rathaus	6,5	4,5			1,-		0,5	0,5		0,5	0,6	0,2	0,8	0,4								
24	Grundstückskäufe f.öffentl. Zwecke	1,-	1,-	0,5											0,5								
	insgesamt	29,7	13,8 14,8	1,2		1,5		1,-	0,5	1,3	0,5	1,3	0,2	1,3	0,4	1,-		0,8		1,5		1,3 1,5	

notwendige Investitionen der Gemeinden
des Amtes im gleichen Zeitraum

57,2

Erläuterung:

Bis 1975 werden bereits aufgenommene Darlehen in Höhe von 470.000,-- DM auslaufen. Die neu aufzunehmenden Darlehen betragen insgesamt 12,4 Mill., so dass am 31.12.1975 ein Darlehnsbestand von 11,9 Mill. vorhanden ist. Die Höhe des Schuldenstandes interessiert dabei weniger, weil der Schuldendienst sich von dem ursprünglichen Darlehnsbestand errechnet.

Zu 23) ist zu bemerken, dass bei dem Verbleib des bisherigen Zustandes eine Förderung aus Schnellzuwachsmitteln nicht zu erwarten ist, so dass nur mit einer Bundesfinanzhilfe gerechnet wurde, die aber auch zweifelhaft ist.

Zu 7): Die Zuschüsse errechnen sich wie folgt:

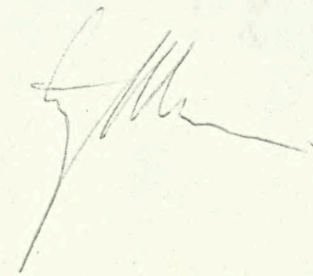
400.000,-- DM Land
400.000,-- DM Bund
540.000,-- DM Kreis

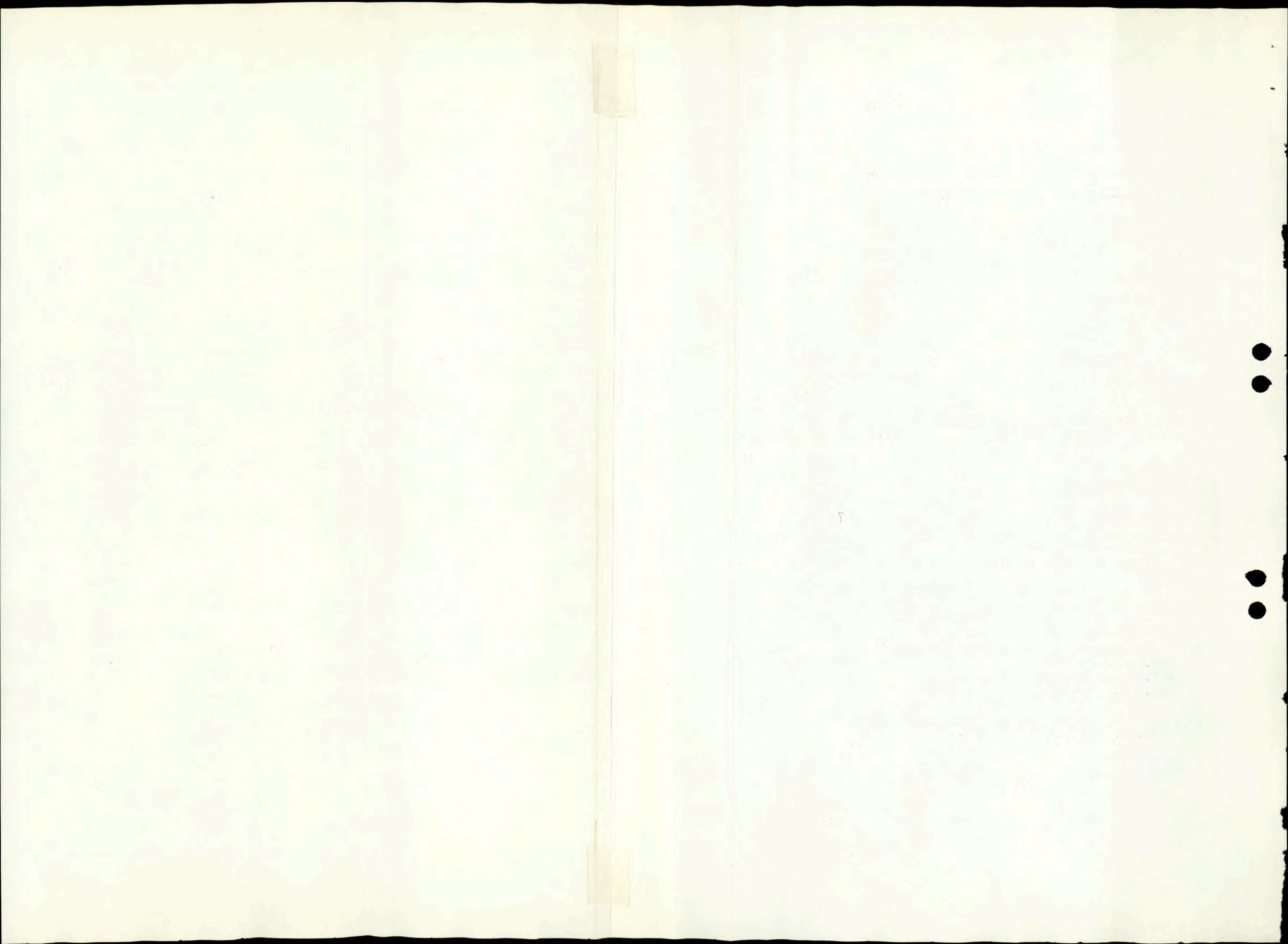
Zu 24): Die Grundstücke sind notwendig insbesondere für
lfd.Nr. 3), 7), 20) und 21).

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 13. September 1965

Der Amtsdirektor





Auswirkungen der Investitionen nach dem vorgelegten Plan

Erinnert sei zunächst an die Massnahmen, die nicht in den Investitionsplan aufgenommen worden sind, weil von vornherein eine Finanzierung illusorisch ist:

1. Krankenhaus
2. weiteres Gymnasium
3. Berufsschule
4. Stadthalle.

Bei der Durcharbeitung des Investitionsplanes hat es sich gezeigt, dass die in den Jahren 1968 - 1971 vorgesehenen Ansätze aus dem o.H., d.h. Barmittel, die über die Amtsumlage hereingeholt werden müssten, nicht vertretbar sind. Der Verkaufserlös für das jetzige Verwaltungsgebäude wird m.E. voll für die Möblierung und Innenausstattung des neuen Rathauses gebraucht, so dass sämtliche Massnahmen voll mit Darlehen und Zuschussmitteln finanziert werden müssen. Die eingesetzten o.H.-Beträge sind dem Darlehnsbedarf des jeweiligen Jahres zuzuschlagen.

Die Belastungen durch Schuldendienst (9 % des Darlehns) und Unterhaltungskosten, hervorgerufen durch die neuen Massnahmen, ergeben folgendes Bild. Da es Dauerlasten sind, ist jeweils ein Übertrag gemacht:

Jahr	Übertrag	hinzu kommen		Gesamtsumme
		der Schulden- dienst	Unterhalt neuer Massnahmen	
1966	-	108.000	-	108.000
1967	108.000	135.000	40.000 ^{a)}	283.000
1968	283.000	135.000	120.000 ^{b)}	538.000
1969	538.000	162.000	-	700.000
1970	700.000	135.000	-	835.000
1971	835.000	153.000	360.000 ^{c)}	1.348.000
1972	1.348.000	90.000	-	1.438.000
1973	1.438.000	72.000	-	1.510.000
1974	1.510.000	135.000	300.000 ^{d)}	1.945.000
1975	1.945.000	135.000 113.000	260.000 ^{e)}	2.340.000 2.318.000

a) sächliche und zusätzliche personelle Kosten Sonderschule

b) sächliche und zusätzliche personelle Kosten Realschule

c) 230.000 DM sächliche und personelle Kosten Gymnasium und 130.000 DM mehr Bewirtschaftungskosten Rathaus (insbesondere Heizung, Reinigung und Pflege der Anlagen)

d) Erfahrungssatz einer minimal ausgestatteten Feuerwehr an sächlichen und persönlichen Kosten mit Geräte-Ergänzung

e) 140.000 DM Defizit Hallenbad

120.000 DM sächliche und personelle Kosten Realschulen

(bei Realschulen und Gymnasium ist der jetzt vorgesehene Kreiszuschuss bereits abgezogen).

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 28

- 2 -

Zur Zeit macht 1 % Amtsumlage einen Betrag von 47.000,-- DM aus. Durch den Bevölkerungsanstieg ist auch mit einer Erhöhung des Finanzausgleichs zu rechnen. Im Jahre 1970 schätze ich den Betrag von 1 % Amtsumlage auf ca. 60.000,-- bis 65.000,-- DM.

Das bedeutet nach der vorgelegten Berechnung, dass im Jahre 1970 ca. 48 % Amtsumlage zu erheben wäre ohne Berücksichtigung der bis dahin steigenden Personal- und Sachkosten. Diese mit eingerechnet komme ich auf eine Amtsumlage von 52 %.

Bei gleichbleibender Finanzverfassung sind in diesem Zeitpunkt die Gemeinden einschliesslich Menden nicht mehr in der Lage, ohne Mittel aus dem Ausgleichsstock ihre dringendsten Massnahmen des ordentlichen Haushalts zu erledigen, geschweige denn, ausserordentliche Massnahmen durchzuführen.

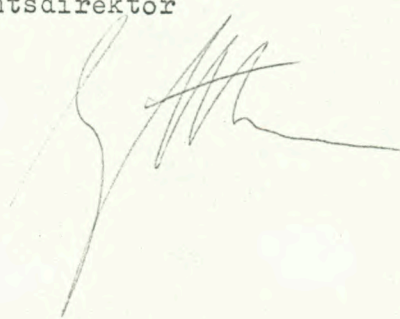
Bei der bestehenden gesetzlichen Ordnung kommt als Lösungsmöglichkeit nur das von den Vertretungen bereits ins Auge gefasste Verfahren der Bildung einer Gesamtgemeinde in Betracht.

Die von Bund und Land vorgesehene Förderung der Gemeinden im Bonner Raum wird wahrscheinlich nicht zu einer ständigen Stärkung der Finanzkraft führen, sondern sich wie bisher auf Einzelmassnahmen beschränken.

Siegburg-Mülldorf, den 5. Oktober 1965

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor



Einladung
Stadt Sankt Aug., ME 1103, Bl. 29

zu einer Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden am Dienstag,
dem 23. November 1965, 18.00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kurscheidt
in Menden, Am Bahnhof.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit bei
rechtzeitiger und formgerechter Einladung
und der entschuldigter Mitglieder.
- 2.) Genehmigung der Tagesordnung der
Öffentliche Sitzung der Amtsvertretung
am 28.10.1965.
Erläuterung:
Die Niederschrift liegt allen Amtsmitgliedern
vor.
- 3.) Bericht über die Tätigkeit der von der Amts-
vertretung ernannten in öffentlicher
Sitzung gehalten werden.
- 4.) Investition des Amtes und seine Aus-
wirkungen.
Erläuterung:
Es wird verwiesen auf:
a) auf den Beschluß B 191/1965 des Verwaltungsausschusses vom 20. 9. 1965,
b) auf den Beschluß B 174/1965 des Verwaltungsausschusses vom 20. 9. 1965.
Die vom Amtsrat beschlossenen Punkte liegen allen Amtsmitgliedern vor.
- 5.) Neuordnung des Amtes Menden:
a) planmäßige Gesichtspunkte,
b) sachliche Gesichtspunkte,
c) finanzielle Auswirkungen,
d) Verfahren.
Erläuterung: Auf der in der gemeinsamen
Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Finanzaus-
schusses am 20. 9. 1965 ergangenen Beschluß
B 135/1965 wird verwiesen. Der Amtsentwurf
des Amtsdirektors liegt allen Amtsmitgliedern
vor.
- 6.) Bestätigung des Hauptausschuß-Beschlusses
(B 201/1965 vom 18.10.1965, betr. den be-
r. Verkauf des alten Dienstwagens an einen Ver-
äußerer.
Erläuterung: Der Hauptausschuß hat
in seiner Sitzung am 28.10.1965
zurückgefragt.
- 7.) Anfrage des Amtsdirektors Klein, betr. das
Heimatbuch des Amtes Menden.
Erläuterung: Auf den Beschluß A 147/1965 der
Amtsvertretung vom 28.10.1965 wird verwiesen.
Das Gutachten des OVR. Ruland zum Heimatbuch
ist als Anlage beigefügt.

Anl. Berichterstatter

Amtsdirektor

Amtsdirektor

1. t Beigeordneter
Beigeordneter
Amtsdirektor
Amtsdirektor

Amtsbürgermeister

B) Nichtöffentliche Sitzung:
Anl. Berichterstatter

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die von der Amtsvertretung am 15.7.1965 in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.

Erläuterung:

Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Einladung erfolgt Unbeschadet der Tatsache, daß die vorbezeichneten Beschlüsse vom Amtsdirektor unter Hinweis auf die Beschlußunfähigkeit der Amtsvertretung wegen Verletzung des geltenden Rechts beanstandet und im nichtöffentlichen Teil der für Donnerstag, den 9. 9. 1965, 18.00 Uhr, einberufenen Amtsvertreterversammlung wiederholt worden sind.

- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die von der Amtsvertretung am 28.10.1965 in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.

Erläuterung:

Die Niederschrift liegt allen Amtsvertretern vor.

- 3.) Bericht über die Ausführung der von der Amtsvertretung am 28.10.1965 in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.

Amtsdirektor

- 4.) Vorberatung des Entwurfs der neuen Hauptsatzung des Amtes Menden.

Amtsdirektor

Erläuterung:

Auf den Beschluß B 197/1965 des Hauptausschusses vom 18.10.1965 wird verwiesen.

- 5.) Erstellung des Amtssippenbuches; hier: Vertrag mit E. Scheiffarth.

Beigeordneter

Erläuterung: Sachvortrag und Beschlußvorschläge ergehen in der Sitzung.

- 6.) Neueinrichtung der Registratur und Aufstellung eines neuen Aktenplanes der Verwaltung.

AI. Jäger

Erläuterung: Sachvortrag und Beschlußvorschlag ergehen in der Sitzung.

- 7.) Besetzung der Rektorstelle an der Sonderschule des Amtes Menden in St. Augustin

3

Beigeordneter

- 8.) Änderung der Satzung über die Müllabfuhr.

4

Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 15. November 1965

G a t z w e i l e r
Amtsbürgermeister

Verfahren zur Neuordnung des Amtes Menden

Voraussetzung für die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden oder Ämtern ist das Vorliegen "dringender Gründe des übergemeindlichen öffentlichen Interesses" (§§ 14 Abs. 1 GO, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 AmtsO). Hierzu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Köln zur Neugestaltung des Bonner Raumes vom 8. März 1963 ("Grobplan") und den vorliegenden Arbeitsentwurf verwiesen.

I. Bildung einer Gesamtgemeinde aus allen 7 Gemeinden

Die Neubildung der Gesamtgemeinde erfolgt durch Ausspruch des Landesgesetzgebers (§ 16 Abs. 1 GO). Diesem Änderungsgesetz vor auszugehen hat:

- 1) Die Feststellung des Willens der betroffenen Bevölkerung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GO). Dies geschieht durch Zustimmung der 7 Gemeindevertretungen zu der Gebietsänderung. Diese Zustimmung bedarf in jeder Gemeindevertretung der Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitgliedern, wobei nicht die gesetzliche, sondern, Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder zugrunde zu legen ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 GO, Ziffer 3d der Ersten VerwVO zu § 14 GO). Auf Beschluß eines Rates einer betroffenen Gemeinde, auf Verlangen eines Drittels eines Rates oder auf Anordnung der Landesregierung hat binnen 2 Monaten eine Volksabstimmung stattzufinden (§ 14 Abs. 2 und 3 GO).
- 2) Die Anhörung der beteiligten Gemeindeverbände (§ 14 Abs. 4 GO), also des Kreises und des Landschaftsverbandes.
- 3) Beschlußfassungen der 7 Gemeindevertretungen und der Amtsvertretung, daß sie mit der Auflösung des Amtes einverstanden sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AmtsO). Einfache Mehrheit der 8 Räte genügt in diesem Fall.

- 4) Der Abschluß eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den beteiligten 7 Gemeinden (§ 15 GO), der folgende Regelungen zu enthalten hat:
- a) Die Gesamtgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der 7 Gemeinden und des Amtes.
 - b) Die Gesamtgemeinde hat binnen 6 Monaten ein neues Ortsrecht zu schaffen; bis zu dessen Schaffung gilt in jedem Gebietsteil das bisher geltende Ortsrecht weiter.
 - c) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt nunmehr als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
 - d) Die Wahlzeit der Räte in den einzelnen Gemeinden und im Amt endet. Binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes hat eine Neuwahl für die Gesamtgemeinde stattzufinden (31 Ratsmitglieder).
 - e) Die §§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) gelten entsprechend auch für die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der Gemeinden, d. h. die Gesamtgemeinde übernimmt alle Verwaltungsangehörigen.
- 5) Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die Aufsichtsbehörde (§ 15 GO) und Ausspruch der Auflösung des Amtes durch die Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2 AmtsO); letzteres selbstverständlich nur unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes.

- a) Bildung von Gemeinden (Menden/Meindorf einerseits und die übrigen 5 Gemeinden andererseits)
- b) Bildung von 3 Gemeinden (Menden/Meindorf - Buisdorf/ Niederpleis/Siegburg-Mülldorf - Hangelar/Holzlar)
- c) Ausamtung der Gemeinden Menden und Buisdorf einer Großgemeinde aus den übrigen 6 Gemeinden

Die Neubildung der jeweiligen Großgemeinden erfolgt ebenfalls

durch Ausspruch des Landesgesetzgebers. Vorauszugehen hat:

- 1) Die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den sich zusammenschließenden Gemeinden. Das Verfahren entspricht dem für die Bildung einer Gesamtgemeinde geschilderten.
- 2) Die Anhörung des Kreises und des Landschaftsverbandes.
- 3) Im Falle c) Beschlußfassungen über die Auflösung des Amtes entsprechend dem Verfahren zur Bildung einer Gesamtgemeinde.
- 4) Abschluß einer bzw. mehrerer Gebietsänderungsverträge. Der Inhalt entspricht sinngemäß dem Änderungsvertrag zur Bildung einer Gesamtgemeinde, jedoch folgende Besonderheiten:
 - a) In den Fällen a) und b) sind die jeweils neuzubildenden Gemeinden lediglich Rechtsnachfolgerinnen der Gemeinden, aus denen sie hervorgegangen sind, nicht auch des Amtes.
 - b) Im Falle c) müßte eine vermögensmäßige Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden über die Rechte und Pflichten der Gemeinde Menden, welche infolge der Ausamtung entstehen oder erlöschen.
 - c) Während es in den Fällen a) und b) keiner Regelung über die Angehörigen der Amtsverwaltung bedarf, ist im Falle c) auch insoweit eine Auseinandersetzung zwischen der Großgemeinde und der Gemeinde Menden vorzunehmen. Ohne eine besondere Regelung wären nach dem BRRG die Beamten des Amtes von der neuen Gemeinde und der Gemeinde Menden anteilmäßig zu übernehmen.

Genehmigung des bzw. der Gebietsänderungsverträge und im Falle c) Ausspruch der Auflösung des Amtes entsprechend dem Verfahren bei Bildung einer Gesamtgemeinde durch die Aufsichtsbehörde.

Gebäude bedient, dass die klein ^{Anzahl} Längen nicht themen werden
 noch erst zusammenlegen mit den weiteren
 finanzielle Gesichtspunkte nicht in der Verdingung
 Mahnschick für der Lösung zu groß

der Lösung

Franke schulden

Müller der Lösung Kanalisation
 grössere

Denner mit 17.000 Mark Aufgab hier zu lösen

Denne grössere Gebäude nicht symmetrisch

Schmitt

Grundausstattung

H. Amtsdirektor

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden am 23.11.1965.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 34

Zu 5): Neuordnung des Amtes Menden:

- a) planerische Gesichtspunkte,
- b) schulische Gesichtspunkte,
- c) finanzielle Auswirkungen,
- d) Verfahren.

Nach einer längeren Geschäftsordnungsdebatte über die Verfahrenstechnik bei der Behandlung des dieser Niederschrift als Anlage 2) beigelegten und vom Amtsdirektor unter Bezugnahme auf den Tagesordnungspunkt 5) am 18.11.1965 allen Amtsvertretern zugestellten Antrages der FDP-Fraktion nahm die Beratung der die

Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden am 23.11.1965

- 3 -

Neuordnung des Amtes Menden betreffenden Fragen folgenden Verlauf:

a) Planerische Gesichtspunkte

zur Neuordnung des Amtes Menden wurden der Amtsvertretung durch den techn. Beigeordneten vorgetragen; die Ausführungen des techn. Beigeordneten sind in der Anlage 3) zu dieser Niederschrift wiedergegeben.

b) Schulische Gesichtspunkte

trug der Beigeordnete Luhmer vor; dessen Ausführungen ergeben sich aus der Anlage 4) zu dieser Niederschrift.

c) Finanzielle Auswirkungen

im Zusammenhang mit der Neuordnung erörterte der Amtsdirektor; dessen Ausführungen enthält die Anlage 5) zu dieser Niederschrift

d) Verfahren

zur Neuordnung des Amtes Menden" lautet die Überschrift einer Ausarbeitung der Verwaltung, die dieser Niederschrift als Anlage beigelegt und allen Amtsvertretern bereits mit der Einladung zur Sitzung zugegangen ist.

Zum Tagesordnungspunkt 5d) nahmen die Sprecher der einzelnen Fraktionen das Wort:

Amtsvertreter Eick-Kerssenbrock begründete den dieser Niederschrift als Anlage 2) beigelegten Antrag der FDP-Fraktion mit den Ausführungen, die sich aus der Anlage 7) zum Sitzungsprotokoll ergeben; er beantragte namens der FDP-Fraktion die Überweisung des FDP-Antrages an den Hauptausschuß der Amtsvertretung.

Amtsvertreter Dr. Schulte-Beckhausen erklärte, die CDU-Fraktion sei "dafür, die Neuordnung des Amtes so bald wie möglich anzupacken"; bei Überprüfung der Gesamtlage habe die Fraktion festgestellt, daß die Zeit für einen Zusammenschluß aller Gemeinden des Amtes noch nicht reif sei, so daß zunächst eine Teillösung (Vereinigung einzelner Gemeinden) angestrebt werden solle, welche die Tür für den Beitritt weiterer Gemeinden offenhalte.

Dr. Schulte-Beckhausen schloß mit dem Hinweis, daß die CDU-Fraktion zu dem umfassenden Problem der Neuordnung des Amtes heute einen weitergehenden Diskussionsbeitrag nicht leisten könne, aber durchaus bereit sei, die Diskussion im Amt fortzusetzen, wenngleich feststehe, daß eine solche Diskussion nicht zu einer Verlagerung der vom Gesetzgeber zugunsten der Gemeinden begründeten Zuständigkeiten a-uf die Amtsebene führe.

Amtsvertreter Conrad bemerkte, daß die SPD-Fraktion eine endgültige Stellungnahme noch nicht vorbereitet habe; auf der Amtsebene werde die Fraktion auch kein Votum für einen bestimmten Plan abgeben, da hier ohnehin nur ein Gedankenaustausch stattfinden könne, während die Entscheidungsbefugnis bei den Gemeinden liege.

Den Wortmeldungen der Fraktionssprecher folgte eine eingehende Aussprache über die Frage der Fortsetzung der Diskussion auf Amts- oder Gemeindeebene.

Amtsvertreter Dr. Frey beantragte,

1. die Debatte zu schließen,

2. Schlußanahme herbeizuführen:

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 36

Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden am 23.11.1965

- 4 -

„Die Amtsvertretung nimmt von den Ausführungen der Verwaltung und dem Antrag der FDP-Fraktion zur Neuordnung des Amtes Menden Kenntnis; sie beauftragt die Verwaltung, das gesamte Material den Gemeinden zugänglich zu machen.“

Im Hinblick auf die von Amtsvertreter Eick-Kerssenbrock namens der FDP-Fraktion zuvor beantragte Überweisung des FDP-Antrages an den Hauptausschuß der Amtsvertretung beschloß diese auf Antrag des Amtsvertreters Henseler, ihre Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen, um den Fraktionen Gelegenheit zu einer Besprechung zu geben.

Beschluß:
A 187/1965

einstimmig (bei einer Stimmenthaltung)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden erklärte Amtsvertreter Görgens, daß die SPD-Fraktion nach wie vor die Entscheidungsbefugnis der Gemeinden betonen müsse, aber gleichwohl in die Bildung eines Sonderausschusses der Amtsvertretung für Fragen der Neuordnung des Amtes (Koordinierungsausschuß ohne Beschlußfunktion) einwilligen werde.

Amtsvertreter Dr. Schulte-Beckhausen erklärte die Bereitwilligkeit der CDU-Fraktion zur Bildung eines Koordinierungsausschusses ohne Beschlußfunktion auf Amtsebene unter Hinweis auf die Unschädlichkeit für die Entscheidungsbefugnis der Gemeinden. Den Erklärungen der Amtsvertreter Görgens und Dr. Schulte-Beckhausen schloß sich die Erklärung des Amtsvertreters Bernhardt an, daß die FDP-Fraktion auf die von Amtsvertreter Eick-Kerssenbrock beantragte Überweisung des FDP-Antrages an den Hauptausschuß der Amtsvertretung verzichte.

Daraufhin beschloß die Amtsvertretung die Bildung eines Sonderausschusses für Fragen der Neuordnung des Amtes; für diesen Ausschuß, dem 7 Amtsvertreter angehören sollen, werden die Fraktionen dem Amtsbürgermeister Mitglieder benennen (CDU 3, SPD 3, FDP 1).

Beschluß:
A 188/1965

einstimmig

Überdies faßte die Amtsvertretung auf Antrag des Vorsitzenden folgenden Beschluß:

Die Amtsvertretung erkennt die Dringlichkeit der Neuordnung des Amtes an; sie empfiehlt den amtsangehörigen Gemeinden, die Frage der Neuordnung des Amtes Menden zu überprüfen und baldmöglichst eine Entscheidung zu treffen.

Beschluß:
A 189/1965

einstimmig

Zu 6): Bestätigung des Hauptausschuß-Beschlusses (V 201/1965) vom 18.10.65, betr. den beim Verkauf des alten Dienstwagens erzielten Veräußerungserlös.

Auf Antrag des Amtsvertreters Dr. Schulte-Beckhausen beschloß die Amtsvertretung, diesen Tagesordnungspunkt an den Hauptausschuß zu verweisen.

Beschluß:
A 190/1965

einstimmig

- 5 -

StadtA Sankt Aug., ME.1103, Bl. 37

Anlage 2

Abschrift

FDP-Fraktion
in der Amtsvertretung Menden

12. 11. 1965

An den
Herrn Amtsbürgermeister
über den
Herrn Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Amtsvertretung bitten wir folgenden Punkt zu setzen:

"Neuordnung des Amtes Menden"

Wir werden beantragen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit der Landesregierung NRW in Düsseldorf dahin zu verhandeln, daß der als Anlage beigefügte Gesetzentwurf über eine Neuordnung des Amtes Menden von der Landesregierung beim Landtag eingebracht wird."

gez. Eick-Kerssenbrock
gez. Hamann
gez. Bernhardt.

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
ooo-2o/o

Siegburg-Mülldorf, den 18.11.1965

An die
Herren Mitglieder der Amtsvertretung
des Amtes Menden

Abschrift nebst Anlagen unter Bezugnahme auf Tagesordnungspunkt 5) der Einladung vom 15.11.1965 zur Amtsvertreterversammlung am 23. 11. 1965 übersandt.

gez. S y t t k u s
Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
Amtsoberinspektor

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf werden zu der Gesamtgemeinde Menden (Rheinland) zusammengeschlossen.
2. Die bisherigen Gemeinden bleiben als Bezirksgemeinden bestehen.
3. Die Gesamtgemeinde ist verpflichtet, die sinnvolle Entwicklung aller Teile des Gebietes angemessen zu fördern.

§ 2

1. Die Gesamtgemeinde Menden zahlt an den Kreis Siegburg Kreisumlage nach den für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften.
3. Sie erhält Zuweisungen und Zuschüsse nach den jeweils geltenden Bestimmungen über den Finanz- und Lastenausgleich und nach den sonstigen Vorschriften wie eine kreisangehörige Gemeinde.

§ 3

1. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt, deren Bedeutung über die Bezirksgemeinde nicht hinausgeht und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
 - b) Einrichtungen der Leibesübungen mit Ausnahme von Schwimmbädern. Förderung des Freizeitsports und der Sportvereine,
 - c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Gestaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
 - e) Pflege des Brauchtums und dem Heimatgedankens,
 - f) Einrichtungen der Jugendhilfe, wie Kindergärten, Kinderspielplätze,
 - g) Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes,
 - h) Aufstellung von Bebauungsplänen.
2. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinde von besonderer Bedeutung sind und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, soweit Interessen der Bezirksgemeinde berührt werden,
 - b) Einrichtung von Schwimmbädern,
 - c) Besetzung von Planstellen an öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinde,
 - d) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Bezirksgemeinde,
 - e) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinde zur Verfügung zu stellen sind,
 - f) Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

- 2 -

§ 4

1. Den Räten der Bezirksgemeinden sind zur Erfüllung der ihnen zustehenden Befugnisse im Wege der Umlage angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ermitteln den jährlichen Finanzbedarf für das folgende Rechnungsjahr bis zum 15. September eines jeden Jahres.
2. Die Umlage nach Absatz 1 wird wie folgt errechnet:
 - a) Zu den allgemeinen Kosten und zu den Kosten nach § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis h) wird ein Zuschuß gewährt, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinde an der Gesamtbevölkerung errechnet,
 - b) Zu den Kosten, die den Bezirksgemeinden durch den Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) entstehen, wird ein Zuschuß gewährt, der nach der Länge des Straßennetzes zu bemessen ist. Bei der Berechnung sind freie Strecken mit $\frac{2}{3}$ der Länge anzusetzen. Von Dritten gewährte Zuschüsse sowie der Schuldendienst für den Ausbau und die Instandsetzung von der Gesamtgemeinde aufgenommene Darlehen abzusetzen.
3. Um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Bezirksgemeinden im Einzelfall Rechnung zu tragen, insbesondere zum Ausgleich von Härten, die sich bei Durchführung des Umlageverfahrens ergeben, können Bedarfszuweisungen gewährt werden.

§ 5

1. Die Räte der Bezirksgemeinden werden durch die wahlberechtigten Bürger in den Bezirksgemeinden zugleich mit dem Rat der Gesamtgemeinde Menden für die gleiche Amtszeit gewählt. Bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl gilt § 71 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 i.d.F. vom 20.12.1960 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der bisherigen Amtsvertretung Mitglieder der Gesamtgemeindevertretung werden.
2. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW vom 15. 3. 1964 finden entsprechende Anwendung; dabei entsprechen:
 - der Rat der Bezirksgemeinde der Vertretung,
 - deren Mitglieder den Vertretern,
 - das Gebiet der Bezirksgemeinde dem Wahlgebiet.
3. Die Zahl der Mitglieder der Räte der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden richtet sich nach § 3 Abs. 2a KWG.

§ 6

1. Die Verwaltung der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden wird von dem Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde geleitet.
2. Der Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde wird vom Rat der Gesamtgemeinde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

- 3 -

§ 7

1. Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden vor und führt sie aus.

§ 8

Für die Gesamtgemeinde und die Bezirksgemeinden gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Gemeindeordnung des Landes NRW. § 41 Abs. 2 GO findet jedoch keine Anwendung.

§ 9

1. Das bestehende Ortsrecht ist bis zum mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.
2. Das bisherige Ortsrecht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in kraft.

§ 10

Die Anlagen und Einrichtungen, deren Verwaltung nach diesem Gesetz der Gesamtgemeinde obliegt, gehen auf die Gesamtgemeinde über. Die Schulden der bisherigen Gemeinden werden insoweit von der Gesamtgemeinde übernommen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am in kraft.

Zu 5): Neuordnung des Amtes Menden

a) Planerische Gesichtspunkte

Techn. Beigeordneter Meyer-Hermann führte aus:

In unserem Zeitalter überspringt die Forderung nach der Erfüllung der Lebensfunktionen des Menschen die Grenzen der einzelnen Gemeinde. Damit verlagern sich wichtige Punkte des kommunalen Geschehens über diese Grenzen hinweg. Deutlich sieht man diesen Vorgang in den Ballungsräumen, in denen die Verflechtungen des Verkehrs, der Versorgung und der Entsorgung schon jetzt augenfällig sind. Die Neuordnung des Lebensraumes in unseren Gemeinden ist eine alles umfassende Tätigkeit; sie berührt alle wesentlichen Bereiche unserer Politik.

Als Planer haben wir uns hier mit Problemen zu beschäftigen, die fast alle den Gemeinderahmen sprengen. Ein paar Stichworte mögen als Beispiel dienen:

Versorgung: Wasser, Elektrizität, Gas

Entsorgung: Abwasser, Müllabfuhr und -vernichtung

weiter Schulen, Strassen, Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Spiel- und Sportanlagen, Feuerwehr, Wohnungsbau; auch Kirchen, Friedhöfe, Gedenkstätten;

auf dem Agrarsektor die Flurbereinigung, Aussiedlung, Wirtschaftswegebau;

auf dem Wirtschaftssektor die Industrialisierung, Mittelstandsförderung, Fremdenverkehr, Werbung; die Verkehrsplanung als Sonderaufgabe.

All das muß zu- und aufeinanderpassen und vor allem finanziert werden.

Dieses letzte Stichwort darf ich aber hier ausklammern.

Die entsprechenden Stellen haben höheren Orts diese Sachlage längst erkannt. Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung oder bereits erlassen.

Aber Gesetze allein genügen nicht.

Auslösendes Moment ist für uns die Nähe Bonns mit seiner Bestimmung als vorläufige Bundeshauptstadt.

Die Bevölkerungsdichte dort im Stadtgebiet ist hoch. Sie beträgt rd. 4.600 EW/Km. Aufnahmefähig ist es für etwa 150.000 EW. Das entspricht etwa 65.000 Erwerbspersonen.

Tatsächlich werden dort ca. 115.000 Erw. Pers. arbeiten. Wegen der Raumenge sind die Wohnungsbauten außerhalb der Grenzen notwendig. So entsteht die Verflechtung Bonns mit den Nachbarn, die weit über den Berufspendelverkehr hinausgeht.

Diese Stadterweiterung darf kein breiartiges Auseinanderfließen sein. Es gibt den vorbildlichen Begriff der "aufgelockerten und gegliederten Stadt!"

So gibt es für uns eine Entwicklung, die von den höheren Dienststellen in den letzten Jahren bereits begonnen wurde. Die verschiedenen Vorschläge zur Neuordnung stammen aus Bonn oder Godesberg, von der Landesregierung oder vom Regierungspräsidenten.

Alle Vorschläge ziehen unseren Bereich mit ein.

Die Landesplanung spricht vom Amt Menden als "Raum mit großen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung". Zur Durchführung wird von einem Verband gesprochen, der auch die Möglichkeit haben soll, Bebauungspläne aufzustellen.

Das ist zweifellos ein entscheidender Eingriff, der sich aber

- 2 -

aber auf das Landesplanungsgesetz und das Bundesbaugesetz stützt, auf deren Grundlage die Regionalplanung einen sog. Gebietsentwicklung aufstellt. In ihm ist die "künftige Ausstattung des Planungsgebietes mit Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung" enthalten.

Was sind überörtliche Bedeutungen, die hier "von oben her" geregelt werden?

- 1) Siedlungsbereiche
 - a) Industrieansiedlung
 - b) Wohnsiedlung
 - c) Kernbereiche
- 2) Freizonen
 - a) Landwirtschaftliche Bereiche
 - b) Waldbereiche
 - c) Erholungsbereiche + Erholungsanlagen
 - d) sonstige Freizonen
- 3) Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen
 - a) Wasserwirtschaft
 - b) Abbau von Bodenschätzen
 - c) Natur- und Landschaftsschutz
 - d) Luftverkehr
- 4) Künftige Verkehrsbänder, Verkehrsflächen und Leitungsflächen überörtlicher Bedeutung
- 5) Versorgungs- und Entsorgungsanlagen überörtlicher Bedeutung

Fachplanungen auf diesen Gebieten können rechtswirksam festgesetzt werden. Sie sind dann nicht mehr Gegenstand von "Anregungen und Bedenken" bei Aufstellung eines gemeindlichen Bebauungsplanes, sondern müssen hierin widerspruchsfrei übernommen werden!

Die ersten Planungen dieser Art liegen vor. So die Fachplanung für das Fernstrassennetz, die Beschränkungen durch die Wasserwirtschaft, auch die Entwicklung des Flugplatzes Hangelar.

Gleichzeitig wird von der Landesplanung im Zusammenhang mit der Regionalplanung aber auch vorgeschlagen:

"Auf der rechten Rheinseite bilden die Stadtkerne Beuel und ein neuer Stadtkern im Amt Menden weitere Nebenzentren" zum Hauptzentrum Bonn). Dieser Landesplanung fehlt aber bisher ein Partner, der legitim und verantwortungsbewußt und fachlich qualifiziert mitreden und planen kann.

Partner für unseren Bezirk war fast immer der Siegburgkreis, der infolge Schwäche der Kleingemeinden auftreten mußte.

Ist aber ein Kreis kompetent?

Unser Gebiet nimmt doch als äußerster Westteil des Kreises eine Sonderstellung ein; ähnlich wie die Kreisstadt selbst, aber in seinen Verflechtungen mit der Umwelt viel komplizierter.

Außerdem hat alles Gelände, das etwa östlich der Autobahn liegt, herzlich wenig mit Bonn und seiner Entwicklung zu tun!

Was bedeutet nun diese Entwicklung für uns?

Ich meine, - und ich befinde mich hier im Einklang mit der Meinung der Landesplanung und der Regierung, - wir müssen uns konzentrieren, als Stadt (oder Grossgemeinde) mit einem funktionsfähigen Nebenzentrum vollwertiger Partner im Bereich der provisorischen Hauptstadt zu sein.

Damit komme ich zur Kernfrage: Warum als Einheit?

Neben den politischen Aspekten
und der Schaffung einer Kraft für Verhandlungen nach oben
und der Fügung des Wunsches von oben
geht es mir um rein planerische Überlegungen.

Grundlage allen Planens muss sein, das Lebensbedürfnis des Menschen zu befriedigen. Er will

wohnen

arbeiten (oder muss)

sich er bilden (oder seine Kinder)

und sich erholen (im Wald, Sportplatz, Kino oder Cafe)

Alles soll möglichst angenehm sein,; das ist keine Faulheit, dafür arbeitet er ja schliesslich.

Und deshalb muss als Bindeglied zwischen diesen 4 Lebensnotwendigkeiten der Verkehr funktionieren, auch bequem und preiswert.

Nach diesen Grundsätzen wurde geplant. Die raumplanerischen Strukturuntersuchungen und der Flächennutzungsplan liegen uns vor.

Das Vorliegen genügt aber nicht, wichtiger ist die Ausführung.

Und solange das Amt nicht geschlossen dasteht, als eine Einheit, wird das Leben in ihm nicht funktionieren können. Vielleicht jetzt noch, aber niemals in Zukunft.

Einige Beispiele mögen diesen Satz erläutern.

Und nehmen Sie, meine Herren, diese Beispiele ernst. Wenn wir da keine Abhilfe schaffen, werden wir oder werden Sie oder werden die Bewohner daran scheitern.

1. Die Bautätigkeit muss gesteuert werden, damit nicht an allen Ecken und Enden neuer Folgebedarf entsteht; wie z.B. Schulen, Kanäle, Strassen.
Die Verwaltung und die Technik sind überfordert. Es müssen Schwerpunkte geschaffen werden, die dann allen zugute kommen.
2. Eine Stadtkernplanung ist nur ausführbar auf Stadtebene; das kann z.B. nicht Siegburg-Mülldorf allein.
3. Wo kann sich jetzt ein Kulturleben entwickeln?
Von leistungsfähigen Grossläden über Kinos bis zu einer Bücherei, einem Saal für kulturelle Veranstaltungen bis zur Volkshochschule etc.
4. Wie geschieht eine zielbewusste Förderung einer eigenen Industrie zu deren und aller Wohl?
5. Die Industrieansiedlung in den jetzigen Gemeinden nimmt keine Rücksicht auf Nachbarn; z.B. Holzlar Nord.
6. Die Schwierigkeiten bei der Kanalisation sind bekannt. Wenn es so weitergeht bekommen wir Zweckverbände noch und noch.
7. Die Schulverhältnisse sind ein Kapitel für sich. Ich möchte hier jetzt nicht darauf eingehen.
8. Die Kirchenplanung geschieht schon überörtlich; auch hier bestehen schon jetzt Differenzen mit den Gemeindegrenzungslinien
9. Zum Feuer- und Katastrophenschutz: Hier reichen die jetzt vorhandenen oder im Bau begriffenen kleinen Wachen nicht aus. Der Fortschritt der Technik muss beachtet werden. Oder muss für einen Löschwasserwagen etwa ein eigener Zweckverband geschaffen werden?
10. Oder auch für eine Strassenkehrmaschine?
11. Auch die Planung und Schaffung von Erholungsanlagen kann nur gemeinsam geschehen; z.B. Schwimmbäder, Sportanlagen; wie steht es mit einem Netz von Wanderwegen?
Zur Pflege dieser Anlagen ist eine eigene Gartenbaukollonne notwendig, möglichst mit eigener Gärtnerei!

12. In diesem Zusammenhang: Warum hat man den Grünzug am Pleisbach durch Bebauung gestört und unterbrochen?
13. Ein Grüngelände wurde in Meindorf erzwungen durch die Wasserschutzzone. Wasser und Grün sind für alle; den Schutz und die Kosten dafür kann man aber nicht einer Gemeinde allein aufbürden.
14. Soll Niederpleis z.B. auch die Pflege des überörtlichen Grün im Süden allein übernehmen? eine Verbindung dorthin wurde zudem noch durch Industrie verbaut.
15. Das Dilemma der Verkehrsplanung darf ich als bekannt voraussetzen. Der Amtsplanungsausschuss hat davon Kenntnis. Aber auch hier ist klar, dass die Lösung nur auf der Ebene aller Sieben gefunden werden kann.
16. Als Beispiel hierzu: Der Gemeinderat von Holzlar hat bei der Beratung seines Bebauungsplanes den Ansatz zu der Gemeindeverbindungsstrasse nach Hangelar gestrichen. Wie soll dann später mal eine Lösung kommen, wenn die einzelne Gemeinde alles überörtliche verhindert?
17. Bei der Prüfung der öffentlichen Verkehrsmittel kommt es noch einmal eindeutig zutage: Die Linienführung von Bussen und Bahn muss mit der möglichen Bebauung übereinstimmen. Hier haben beide aufeinander Rücksicht zu nehmen. Davon ist z.Z. noch nicht das geringste zu spüren; eben weil es überörtlich ist und das kann keine Gemeinde überblicken.
18. Das Rathaus der Amtsverwaltung nur als Stichwort. Die Arbeit darin ist wichtig. Wie könnte man die Verwaltungsarbeit vereinfachen? Bisher 1 Amt und 7 Gemeinden mit all ihren Ausschüssen, dazu die Zweckverbände. Das sind schon jetzt rund 40 demokratische Gremien. Hier muss vereinfacht werden, um die Übersicht zu erhalten und von der Verwaltung aktive Leistung erwarten zu können.

Und mit dieser Bitte möchte ich schliessen: Überlegen Sie sich die Entscheidung und überlegen Sie bald.

Ehe wir von anderen Planungsträgern gefesselt sind und damit das gebaute Amt ein gutes Gesicht bekommt.

- 6 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 46

Ein Zitat darf ich zum Schluss noch anhängen, das mir ein weltbekannter Architekt einmal über das Bauen in Israel sagte:

"Wissen Sie, wir werten das Gelingen einer Lösung daran, ob sich die Bürger nach einigen Jahren glücklich schätzen und stolz darauf sind, in dieser Siedlung zu wohnen, oder ob sie das nicht sind."

Kryshinsky 23. 11.

Zu 5): Neuordnung des Amtes Menden

b) Schulische Gesichtspunkte

Beigeordneter Luhmer führte aus:

Meine Herren, Herr Meyer-Hermann erwähnte bereits in seinem Vortrag, daß sich hier im Amte Menden Entwicklungen vollziehen, die den Rahmen der Gemeinden sprengen. Er erwähnte auch, daß eine dieser Entwicklungen sich auf dem Gebiete des Schulwesens vollzieht. Meine Aufgabe soll es sein, Ihnen die schulischen Gesichtspunkte zur Neuordnung des Amtes Menden vorzutragen. Ich habe mir diese Ausführung so vorgestellt, daß Ihnen diese Gesichtspunkte zunächst auf dem Gebiete des Volksschulwesens und anschließend auf dem Gebiete des Sonderschulwesens und des weiterführenden Schulwesens darlege. Im Amt Menden haben wir z. Zt. 15 Schulen;

- 1 Realschule,
- 1 Sonderschule und
- 13 Volksschulen

die konfessionell gegliedert sind, d. h. wir haben 9 katholische Volksschulen und 4 evangelische Volksschulen. Für 2 dieser Schulen läuft im Augenblick das Umwandlungsverfahren in eine Gemeinschaftsschule, so daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach zu Ostern 1966 auf 12 Volksschulen zusammenschrumpfen werden. Ich habe einige Untersuchungen angestellt über die Stärke dieser einzelnen Schulen und bin dabei zu einem sehr interessanten Ergebnis gekommen. Von diesen 13 Volksschulen, die wir im Augenblick haben, sind nämlich: 1 Schule zweiklassig, 5 Schulen vierklassig, 2 Schulen fünfklassig, 2 Schulen siebenklassig und nur 3 Schulen haben 8 und mehr Klassen; d.h. mit anderen Worten, daß mehr als die Hälfte aller Volksschulen im Amt Menden nur 5 Klassen und weniger haben und daß nur drei Schulen im Amt Menden der an und für sich üblichen Idealform der acht- und mehrklassigen Volksschule entsprechen. Noch düsterer wird dieses Bild aber, wenn ich diese Untersuchung einmal abstelle auf die Oberstufe, d. h. also auf die fünfte bis achte Klasse. Ich habe bereits in meiner Untersuchung über die schulischen Verhältnisse im Amt Menden in fünf Gemeinden dargelegt, daß auf Grund eines Abkommens zwischen den Kultusministern der Länder künftig eine klare Trennung zwischen der Grundschule und der Hauptschule vorgenommen wird. Dabei wird die Grundschule das erste bis vierte Schuljahr umfassen und aller Voraussicht nach die Hauptschule das fünfte bis achte Schuljahr; wobei die Frage noch offen bleibt, ob man die sog. Förderstufe des fünften bis sechsten Schuljahres in die Hauptschule mit einbeziehen will. Für unsere augenblicklichen Verhältnisse kann man aber davon ausgehen, daß die Hauptschule das fünfte bis achte bzw. neunte Schuljahr umfassen wird. Von den 2684 schulpflichtigen Kindern des Amtes Menden besuchen immerhin 774, das sind 28%, das fünfte bis achte Schuljahr. Ich habe nun untersucht, wieviel Kinder eines Jahrganges in den einzelnen Klassen der Oberstufen sind. Um das etwas zu verdeutlichen:

z. B. hat die ev. Volksschule in St. Augustin im achten Schuljahr 3 Kinder, die kath. Volksschule in St. Augustin hat im achten Schuljahr 4 Kinder. Ich habe also aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahrgängen, und zwar zunächst 3 - 5 Kinder, 6 bis 10, 11 - 15 usw. bis über 30 Kinder. Auch dieses Ergebnis ist sehr aufschlußreich. Diese 774 Kinder verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schuljahre. 5 Schuljahre haben eine Frequenz von 3 bis 5 Kindern, 15 Schuljahre eine Frequenz von 6 - 10 Kindern, 12 Schuljahre eine Frequenz von 11 - 15 Kindern, 6 Schuljahre eine Frequenz von 16 bis 20, 7 Schuljahre 21 bis 25, 6 Schuljahre 26 bis 30, und nur ein einziges Schuljahr hat eine Frequenz von über 32 Kindern.

- 2 -

D. h. mit anderen Worten, daß alle diese Schuljahre durch Kinder anderer Jahrgänge aufgefüllt werden müssen, so daß wir bis auf dieses eine erwähnte Schuljahr keine reinen Jahrgangsklassen hier im Amte Menden in den Oberstufen haben. Aus dieser Darstellung ergibt sich wohl zur Genüge, daß wir an der Einrichtung zu s.g. Mittelpunktschulen, d. h. also an der Zusammenfassung von Oberstufen bisher getrennter Schulsysteme nicht vorbeikommen werden, wenn wir unseren Kindern das Bildungsgut vermitteln wollen, das sie in die Lage versetzt, mit Kindern aus stärker gegliederten Schulen der Nachbarstädte zu konkurrieren. Bitte berücksichtigen sie dabei, und das ist mir aus zahlreichen Gesprächen bekannt, daß die Leistungen unserer wenig-gegliederten Schulen namentlich von den Neubürgern äußerst kritisch beurteilt werden. Ich habe häufig die Beobachtung gemacht, das gerade Neubürger die Anmeldung ihrer Kinder zu unseren wenig-gegliederten Schulen dadurch zu umgehen versuchen, daß sie diese Kinder ummelden durch fingierte Ummeldungen zum Onkel oder zur Tante, nur um damit zu erreichen, daß diese Kinder in jahrgangsweise gegliederte Schulen der Nachbarstädte gehen. Die Frage ist nun und ich habe es bereits erwähnt, welcher Weg führt aus diesem Dilemma? Die einzige Möglichkeit unter Beibehaltung der derzeitigen konfessionellen Trennung ist eben die Zusammenfassung mehrerer Oberstufen in sog. Mittelpunktschulen. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde aber hier im Amte Menden zur Bildung von drei katholischen Hauptschulen, an denen je 2 Gemeinden beteiligt sind, zur Bildung von 2 ev. Hauptschulen, an denen 4 bzw. 2 Gemeinden beteiligt sind und zur Bildung einer ev. Grundschule mit weiteren 2 Gemeinden führen. D. h. mit anderen Worten, daß wir gezwungen sein werden 6 weitere Schulverbände zu gründen, 6 weitere Schulverbände, d. h. aber auch 6 weitere Schulverbandsversammlungen; 6 weitere Haushaltspläne mit Nachtragshaushaltsplänen, 6 weitere Jahresrechnungen, ich brauche das nicht alles vorzutragen usw. Dabei ist schon jetzt der parlamentarische Apparat der Schulausschüsse so kostspielig und schwerfällig wie kein anderer. Wir haben augenblicklich im Amt Menden 9 Schulausschüsse mit 106 Mitgliedern. Eine einzige gemeinsame Sitzung dieser Schulausschüsse kostet den Steuerzahler 870,- DM. Allein die Gemeinde Menden hat einen Schulausschuß, der 21 Mitglieder zählt. Das sind mehr Mitglieder, als irgendeine Gemeindevertretung hier im Amt hat. Wenn also zu diesen bereits bestehenden 9 Ausschüssen nun weitere 6 Schulverbandsversammlungen kommen, dann, das werden Sie mir zugeben müssen, wissen wir nicht, welcher Verwaltungschef oder welcher Dezernent für das Schulwesen hier noch einen Überblick behalten soll. Wir werden uns erschöpfen in Kleinarbeit, in Einladungen von Sitzungen, in der Anfertigung von Niederschriften und mit all den Dingen, die nun einmal mit den Sitzungen Verbunden sind.

Diese Situation könnte sich aber mit einem Schlage ändern, wenn die 7 Gemeinden sich dazu bereit erklären würden, sich zu einer Groß-Gemeinde zusammenzuschließen. Wir wären dann in der Lage, unabhängig von den althergebrachten und längst überholten Gemeindegrenzen Schulbezirksgrenzen zu bilden, allein unter dem Gesichtspunkt der schulischen Voraussetzungen für die Kinder. Es wäre auch dann möglich, schulische Probleme, und nicht nur die Probleme der Volksschulen, in einem Gremium hier im Amt Menden zu behandeln, und nicht wie bisher in neun, und so kurzfristig Vorentscheidungen im Schulausschuß zu treffen, die nach dem jetzigen Verfahren eine sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Ich möchte nur ein Beispiel

- 3 -

erwähnen, das ist der Besuch des Hallenbades in St. Augustin durch unsere volksschulpflichtigen Kinder: nachdem wir nun erfahren hatten, daß das Bad in St. Augustin eröffnet war, hatten wir natürlich das Bestreben, daß unsere Volksschulkinder auch dort schwimmen gehen; die sollten aber den Eintrittspreis nicht alleine bezahlen und hierzu sollte jede Gemeinde einen Obulus beitragen. Ich bin also gezwungen, jetzt zunächst in neun Schulausschüsse zu gehen, um eine Zustimmung der Schulausschüsse zu erreichen und anschliessend in sieben weitere Gemeindevertretungen, das sind 16 Sitzungen; bis die vorbei sind, ist der Winter auch vorbei, dann sind die Schwimmstunden in dem Schwimmbad längst belegt. Soweit, meine Herren, die Ausführungen zum Volksschulwesen.

Weniger düster ist das Bild, das sich auf dem Gebiete des Sonderschulwesens und des weiterführenden Schulwesens bietet. Hier sind es auch weniger die Sorgen der Gegenwart, die uns bedrücken, als vielmehr die Sorgen der Zukunft. Bei der Sonderschule war es ja schon so, daß keine Gemeinde sich in der Lage fühlte, diese Aufgabe selbst zu erfüllen, und daß sämtliche Gemeinden des Amtes Menden die Aufgabe der Sonderschule auf das Amt übertragen haben. Auch bei der Realschule liegen die Dinge ähnlich. Hier hat das Amt die Einrichtung und den Betrieb dieser Realschule übernommen. Mit diesen bisher auf Amtsebene geschaffenen schulischen Einrichtungen ist es aber noch lange nicht getan. Die Ausstattung eines Gemeinwesens mit weiterführenden Schulen in der Größenordnung, in der sich das Amt Menden einmal bewegen wird, geht weit über das hinaus, was wir bis jetzt vorzuweisen haben. Bitte, gestatten Sie, daß ich Ihnen nur drei Städte nenne, in der Größenordnung, in der wir uns in naher Zukunft bewegen werden, und Ihnen die weiterführenden Einrichtungen aufführe, die diese Städte bereits haben. Zunächst die Stadt Beuel mit 35.000 Einwohnern; hier ist vorhanden ein Jungengymnasium, ein Mädchengymnasium - neusprachlich mit romanischem Zweig -, eine Realschule zweizügig für Jungen und Mädchen und eine zweijährige Handelsschule; dann zum 2. liegt die Stadt Brühl: 40.000 Einwohner, ein Jungengymnasium - zweizügig mit drei Zweigen -, ein Mädchengymnasium mit Frauenoberschule, eine Mädchenrealschule, eine zweijährige Handelsschule, eine Gewerbefachschule, eine Haushaltsschule einjährig und eine Abendberufs-Aufbauschule mit 7 Semestern. Zum 3. schließlich die Stadt Duisdorf - 46.000 Einwohner - in der Entwicklung und auch in der geographischen Lage durchaus vergleichbar mit dem Amt Menden, ein neusprachliches Gymnasium mit mathem.-naturwissenschaftl. Zweig - dreizügig -, ein staatliches Gymnasium - neusprachlich und altsprachlich - zweizügig - und ab Ostern 1966 ein weiteres neusprachliches Gymnasium, das sind sage und schreibe 3 Gymnasien alleine im Amt Duisdorf, außerdem eine Realschule für Jungen und Mädchen - zweizügig -.

Sie sehen daran, meine Herren, daß es noch mancherlei Anstrengung bedürfen wird, bis das Amt Menden mit den schulischen Einrichtungen versehen ist, die namentlich unsere Neubürger durchaus für eine Selbstverständlichkeit halten.

Ich erlebe es häufig, daß Leute zu mir kommen, die ein Baugrundstück kaufen wollen oder eine Eigentumswohnung erwerben oder ein Eigenheim erwerben wollen, daß die Leute die Frage an mich richten: „Habe ich die Gewähr, daß ich Ostern nächsten Jahres mein Kind auf eine Aufbaurealschule schicken kann, habe ich die Gewähr, daß ich mein Kind auf die Realschule hier im Amt Menden schicken kann? Und wir werden es uns auf die Dauer nicht leisten können, daß wir diese Leute, unsere Neubürger hier im Amte auf die schulischen Einrichtungen der Nachbarstädte verweisen. Wenn wir es schon zulassen, daß wir weite Flächen in unseren Gemeinden bebauen, dann müssen wir das auch mit allen Konsequenzen tun, und eine dieser Konsequenzen ist die Schaffung angemessener Bildungseinrichtungen.

- 4 -

Das eine einzelne Gemeinde hierzu nicht in der Lage sein wird, ich glaube, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren. Wenn man aber schon zu dieser Erkenntnis kommt, dann sollte man doch auch so weit gehen und nicht nur die für einzelne Gemeinden nicht mehr tragbaren Einrichtungen auf das Amt übertragen, sondern sich zur Bildung einer Großgemeinde durchringen und damit eine breite Basis für die Bewältigung aller schulischen Probleme hier im Amt bilden.

- - -

Zu 5): Neuordnung des Amtes Mendenc) Finanzielle Gesichtspunkte

Amtsdirektor Syttkus führte aus:

Meine beiden Beigeordneten haben die großen Probleme bereits angesprochen. Gestatten Sie mir, daß ich aus meiner Sicht noch einiges dazufüge.

Wir müssen in der Geschichte zurückgreifen und sagen, daß die 7 Gemeinden des Amtes durchaus ländlichen Charakter hatten mit Ausnahme vielleicht von Fr.-Wilh.-Hütte als besonderer Teil von Menden, der immer schon mit der Industrie verhaftet war. Aber trotzdem war der Charakter, so meine ich, dörflich. Ich selbst stamme aus einem Dorf und weiß sehr wohl das Leben in einem Dorf zu schätzen. Aber über diese Entwicklung sind wir bei 5 Gemeinden mit Sicherheit hinaus. Buisdorf und Meindorf sind die einzigen, wo man noch von einem dörflichen Charakter sprechen kann, mit allen Vor- und Nachteilen einer funktionierenden Dorfgemeinschaft. Aber auch bei diesen Gemeinden wird im Laufe der Entwicklung wahrscheinlich der Charakter verlorengehen. Die nächste Stufe, die wir durch unsere Entwicklungsplanung gezeichnet haben ist die Mittelstadt. Die Mittelstadt in der Größenordnung von 30- 50.000 Einwohnern, die 30.000 haben wir bereits erreicht die dem Bürger - nämlich den hier aufgewachsenen, aus dem Dorf stammenden und den hinzuziehenden - zur Heimat werden soll. Die Ausstattung für eine Mittelstadt haben Ihnen die beiden Herren vorgetragen. Aus den Ausführungen von Herrn Meyer-Hermann werden Sie vielleicht meine erste These unterstreichen können, daß der Zusammenschluß oder die Neuordnung des Amtes Menden mit der Aufstellung des gemeinsamen Nutzungsplanes hätte kommen müssen. Aus den Ausführungen von Herrn Meyer-Hermann und Herrn Luhmer geht auch hervor, daß meine zweite These begründet ist, daß wir mit dem Flächennutzungsplan zwar die Schale, sprich die Wohnsiedlung vorgesehen haben, aber nicht den Kern. Wir haben den Platz für den Kern zwar aufgespart

aber ihn zu schaffen sind wir weder von der Gemeinde oder den Gemeinden, die daran angrenzen, in der Lage, noch vom Amt, da wir dazu keine Kompetenzen haben. Ein Kern der maßstabsgerecht sein sollte, einmal der Größenordnung nach, zum 2. aber auch maßstabsgerecht im Sinne einer menschlichen Dimension; daß nämlich dieser Kern ausreichend oder sogar befriedigend ist, daß er funktioniert d. h. eine Verstopfung mit schlechten Durchgangsstraßen usw. vermieden wird und daß er anheimelnd wirkt im Sinne der Begründung eines - ich möchte das große Wort doch aussprechen - "Heimatgefühles" für die Einwohner und Bürger dieses Amtes. Dazu gehört städtebaulicher Mut und sorgfältige Planung. Noch eine 3. These möchte ich aufstellen, und das ist glaube ich die Sorge, die sehr viele hier Anwesende und die übrigen Gemeindevertreter bewegt:

Eine Großgemeinde, die Bildung einer Mittelstadt, bedeutet nicht, daß das Eigenleben in den einzelnen Ortsteilen oder Stadtteilen verlorengeht. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall. Zahlreiche Beispiele sind dafür aufzuführen - ich darf aus der Nachbarschaft erwähnen - Beuel - Sieglar besonders ausgeprägt - Porz auch noch sehr stark ausgeprägt, mit ganz unterschiedlichen Strukturen und Eitdorf. Aus dem weiteren Raum, z. B. auch die Stadt Köln, wo die einzelnen Stadtteile - ich denke daran Vringenviertel und Severingviertel - immer noch sehr starken Gemeinschaftssinn haben und im Stadtteil wie die Stadt Berg.Gladbach, Bensberg und Rösrath, die ich besonders gut kenne, und wenn wir ganz hoch greifen wollen - denken Sie an die Städte wie London, Paris und New York - wo jeder Stadtteil ein derartiges Stadtteilbewußtsein hat, daß man immer wieder erstaunt ist. In allen diesen Kommunen ist nämlich das Bewußtsein graduell, unterschiedlich zum Ganzen zu gehören, ebenso stark wie der durchaus gefühlsmässige begründete Stolz, in diesem bestimmten Teil zu leben. Wenn wir uns die Struktur des Amtes ansehen, dann meine ich, daß zu den bestehenden Gemeinden zwei Ortsteile dazu kommen sollten, die ihr Eigenleben unbedingt bewahren sollen. Das ist auf der einen Seite St. Augustin und auf der anderen Seite Fr.-Wilh.-Hütte, die beide durch Vereine, Kirchen, Schulen usw. doch ein starkes Eigenleben in der Vergangenheit entwickelt haben und in der Zukunft entwickeln sollen.

Wie die Erfahrung zeigt, wird das Eigenleben der Stadtteile nicht immer als angenehm empfunden, insbesondere - von dem Rat, der dann über die Gesamtgemeinden zu bestimmen hat. Aber ich meine, daß gerade die Auseinandersetzung mit den Problemen der Ortsteile eine ebenso wichtige ist, wie die Bewältigung der großen Probleme, und ich meine, daß gerade darin der Reitz der Kommunalpolitik besteht, daß man beide Dinge miteinander in Einklang bringt. Für den Bürger - ich meine ganz besonders den Neubürger - das haben Sie aus den Ausführungen eben gehört - ist es ebenso wichtig, daß seine Straße, Kanal, Beleuchtung und Volksschule vor der Haustüre in Ordnung ist wie die Tatsache, daß ein funktionierendes Einkaufszentrum, ein - wenn auch nur minimales Kulturleben und die weiterführenden Schulen geregelt sind. Das sind Dinge, die meine ich bei der Entwicklung so wie wir sie vor der Tür haben bzw. heute schon hinter uns haben, unbedingt beachtet werden sollten. Sie werden aus den Ausführungen meiner beiden Beigeordneten gehört haben, welche Probleme nur auf der Ebene der Gesamtgemeinde oder im grösseren Verband - um es neutral auszudrücken - gelöst werden könne. Noch ein weiteres ernstes Problem ist für meine Begriffe bei dem bisherigen Zustand nicht lösbar, nämlich die Verwaltung des Amtes und der Gemeinden. Naturgemäß erledigen wir zuerst - weil wir die Amtsverwaltung sind - die Dinge, die das Amt betreffen. Ich glaube auch, daß in der Vergangenheit und Gegenwart, aber ich meine auch in der Zukunft, diese Dinge ohne ernste Anstände erledigt werden, das was zur Amtsverwaltung im eigentlichen Sinne gehört. Anders sieht es bei den Gemeinden aus. Die gleich,ässige Behandlung und die zufriedenstellende Verwaltungsarbeit für die Gemeinden ist auch beim besten Willen kaum zu schaffen. Wenn ich die Personen der Beigeordneten und meine Person voranstellen darf, so wären wir eigentlich mit Sitzungsvorbereitungen und Durchführungen ausgelastet. Am Beispiel der Reinigungssatzung-Herr Luhmer hat eben das Hallenbad erwähnt - könnte ich aufzeichnen, welche Arbeit es bedeutet, ein verhältnismässig einfaches Problem in allen Räten verabschiedet zu bekommen.

Eine sinnvolle Industrieanlage z. B. scheitert an dem verständlichen Egoismus der Gemeinden, einen lukrativen Betrieb gerade in ihre Gemeinde zu bekommen, so daß ich also, als ich damit anfang, doch etwas schockiert war, als mir dann gesagt wurde „Warum hast du diesen Betrieb nicht in diese und die Gemeinde gebracht, warum gerade in diese, ein unlösbares Problem“. Dazu kommt die harte Prosa der Finanzen, und damit bin ich bei meinem eigentlichen Thema.

Die Gemeinden und das Amt zahlen - das habe ich vorhin ausgeführt - von 20,7 Mill. Darlehen den Schuldendienst. Ein mehr als alarmierendes Zeichen. Bei einigen Gemeinden ist die Verschuldungsgrenze bereits überschritten. Wenn doch noch ausserordentliche Haushaltspläne aufgestellt werden und Darlehen eingestellt werden, so ist es mehr zur inneren Beruhigung - oder sagen wir mehr zur Optik bei den Räten, als ein ernstes Vorhaben, denn eine Aufnahme der vorgesehenen Darlehen ist nicht mehr möglich. Das alles wäre nicht so tragisch, wenn die Dinge in den Gemeinde geordnet wären. Wenn wir also sagen könnten, wir brauchen nichts mehr zu tun, wir zahlen nur noch unsere Schulden. Davon meine Herren, das wissen Sie besser noch als ich, sind wir weit entfernt. Die Entwicklung des Amtes die ich sehr vorsichtig angenommen habe geht aber weiter. Ich habe die Zahlen der Landesplanung des Herrn Orth und auch der Strukturanalyse nicht angenommen ich habe für 1975 nur 50.000 Einwohner angenommen; dies spiegelt sich in dem Investitionsplan für die Gesamtgemeinde der Ihnen vorliegt, wieder. Wir haben darin einen Investitionsbedarf von - sagen wir es mal in groben Zahlen - zwischen 70 - 80 Mill. angenommen. Dieser Plan liegt Ihnen vor. Die Geldmittel dafür können wir beim bisherigen Status nicht aufbringen. Eine Gemeinde mag sich noch etwas über Wasser halten, aber das ist auch für die Zukunft m. E. nicht mehr möglich. Ich habe Ihnen in meiner ersten Ausarbeitung die finanziellen Auswirkungen bei den verschiedenen Möglichkeiten der Neuordnung dargelegt. Dieser Arbeitsentwurf ist eine Momentaufnahme für das Jahr 1965. Die darin enthaltenen Zahlen sind vorsichtig eingesetzt worden, wir haben diese Ausarbeitungen an Kreis, Regierung und Land geschickt. Es sind keine Einwände erhoben worden. Zwei Beträge darin sind nur auf das Jahr selbst festgelegt, die sind also variabel. Die Kanalzuschüsse und die Schulzuschüsse, die wir nach meiner Auffassung mehr bekommen würden, als nach der bisherigen Regelung, das betrifft die Gemeinde Menden,

Die Vermögensübergabe wäre ja sehr reibungslos, weil hier ja nur ein Träger in Betracht kommt. Das sind Dinge die ich Ihnen vortragen wollte. Zum Gesetzentwurf der FDP haben wir bewußt nicht Stellung genommen, weil ich meine, daß es fair ist, daß derjenige der etwas einbringt, zunächst einmal die Gelegenheit haben sollte, dazu zu sprechen um Mißverständnisse nicht von vornherein schon aufkommenzulassen.

- - - - -

Hilge 6

Verfahren zur Neuordnung des Amtes Menden

Voraussetzung für die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden oder Ämtern ist das Vorliegen "dringender Gründe des übergemeindlichen öffentlichen Interesses" (§§ 14 Abs. 1 GO, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 AmtsO). Hierzu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Köln zur Neugestaltung des Bonner Raumes vom 8. März 1963 ("Grobplan") und den vorliegenden Arbeitsentwurf verwiesen.

I. Bildung einer Gesamtgemeinde aus allen 7 Gemeinden

Die Neubildung der Gesamtgemeinde erfolgt durch Ausspruch des Landesgesetzgebers (§ 16 Abs. 1 GO). Diesem Änderungsgesetz vor auszugehen hat:

- 1) Die Feststellung des Willens der betroffenen Bevölkerung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GO). Dies geschieht durch Zustimmung der 7 Gemeindevertretungen zu der Gebietsänderung. Diese Zustimmung bedarf in jeder Gemeindevertretung der Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitgliedern, wobei nicht die gesetzliche, sondern, Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder zugrunde zu legen ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 GO, Ziffer 3d der Ersten VerwVO zu § 14 GO). Auf Beschluß eines Rates einer betroffenen Gemeinde, auf Verlangen eines Drittels eines Rates oder auf Anordnung der Landesregierung hat binnen 2 Monaten eine Volksabstimmung stattzufinden (§ 14 Abs. 2 und 3 GO).
- 2) Die Anhörung der beteiligten Gemeindeverbände (§ 14 Abs. 4 GO), also des Kreises und des Landschaftsverbandes.
- 3) Beschlußfassungen der 7 Gemeindevertretungen und der Amtsvertretung, daß sie mit der Auflösung des Amtes einverstanden sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AmtsO). Einfache Mehrheit der 8 Räte genügt in diesem Fall.

- 4) Der Abschluß eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den beteiligten 7 Gemeinden (§ 15 GO), der folgende Regelungen zu enthalten hat:
- a) Die Gesamtgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der 7 Gemeinden und des Amtes.
 - b) Die Gesamtgemeinde hat binnen 6 Monaten ein neues Ortsrecht zu schaffen; bis zu dessen Schaffung gilt in jedem Gebietsteil das bisher geltende Ortsrecht weiter.
 - c) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt nunmehr als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
 - d) Die Wahlzeit der Räte in den einzelnen Gemeinden und im Amt endet. Binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes hat eine Neuwahl für die Gesamtgemeinde stattzufinden (31 Ratsmitglieder).
 - e) Die §§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) gelten entsprechend auch für die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der Gemeinden, d. h. die Gesamtgemeinde übernimmt alle Verwaltungsangehörigen.
- 5) Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die Aufsichtsbehörde (§ 15 GO) und Ausspruch der Auflösung des Amtes durch die Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2 AmtsO); letzteres selbstverständlich nur unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes.

- II.
- a) Bildung von Gemeinden (Menden/Meindorf einerseits und die übrigen 5 Gemeinden andererseits)
 - b) Bildung von 3 Gemeinden (Menden/Meindorf - Buisdorf/ Niederpleis/Siegburg-Mülldorf - Hangelar/Holzlar)
 - c) Ausamtung der Gemeinden Menden und Bildung einer Großgemeinde aus den übrigen 6 Gemeinden

Die Neubildung der jeweiligen Großgemeinden erfolgt ebenfalls

durch Ausspruch des Landesgesetzgebers. Vorauszugehen hat:

- 1) Die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den sich zusammenschließenden Gemeinden. Das Verfahren entspricht dem für die Bildung einer Gesamtgemeinde geschilderten.
- 2) Die Anhörung des Kreises und des Landschaftsverbandes.
- 3) Im Falle c) Beschlußfassungen über die Auflösung des Amtes entsprechend dem Verfahren zur Bildung einer Gesamtgemeinde.
- 4) Abschluß einer bzw. mehrerer Gebietsänderungsverträge. Der Inhalt entspricht sinngemäß dem Änderungsvertrag zur Bildung einer Gesamtgemeinde, jedoch folgende Besonderheiten:
 - a) In den Fällen a) und b) sind die jeweils neuzubildenden Gemeinden lediglich Rechtsnachfolgerinnen der Gemeinden, aus denen sie hervorgegangen sind, nicht auch des Amtes.
 - b) Im Falle c) müßte eine vermögensmäßige Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden über die Rechte und Pflichten der Gemeinde Menden, welche infolge der Ausamtung entstehen oder erlöschen.
 - c) Während es in den Fällen a) und b) keiner Regelung über die Angehörigen der Amtsverwaltung bedarf, ist im Falle c) auch insoweit eine Auseinandersetzung zwischen der Großgemeinde und der Gemeinde Menden vorzunehmen. Ohne eine besondere Regelung wären nach dem BRRG die Beamten des Amtes von der neuen Gemeinde und der Gemeinde Menden anteilmäßig zu übernehmen.
- 5) Genehmigung des bzw. der Gebietsänderungsverträge und im Falle c), Ausspruch der Auflösung des Amtes entsprechend dem Verfahren bei Bildung einer Gesamtgemeinde durch die Aufsichtsbehörde.

Anlage 7

Ausführungen des Amtsvertreters Eick-Kerssenbrock zur Neuordnung
des Amtes Menden

Der Ortsverband Menden der Freien Demokratischen Partei ist der Auffassung, daß in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden und in der Amtsvertretung nicht länger gezögert werden darf, die Fragen einer kommunalen Neuordnung des Amtes Menden eingehend zu erörtern.

Diese drängende Auffassung der FDP beruht auf zwei grundsätzlichen Überlegungen: Einerseits sollte keine Chance ausgelassen werden, die Bevölkerung des Amtes Menden in optimaler Weise mit fortschrittlichen öffentlichen Einrichtungen zu versorgen. Die beste Voraussetzung dafür scheint nach gründlichen Berechnungen der Zusammenschluß zu einer Großgemeinde zu bieten, die mit beträchtlichen höheren Finanzhilfen rechnen könnte als die bestehenden Einzelgemeinden insgesamt. Andererseits ist es ein Gebot demokratischen Verfahrens, den unterrichteten Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden, vertreten durch ihre Räte, die freie Entscheidung zu überlassen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise es zu einer Neuordnung kommen soll. Jedoch kann nicht länger überschen werden, daß diese demokratische Entscheidungsfreiheit in großer Gefahr ist, von der tatsächlichen Entwicklung ausgeschaltet zu werden.

Der Beweis dafür findet sich unübersehbar in den Haushaltsplänenwürfen der amtsangehörigen Gemeinden für 1966: Die Amtsumlage soll auf 40% der laufenden Gemeindeeinnahmen steigen. Dazu kommen 25% Kreisumlage.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Wort zur Kreisumlage einfügen:

Der Herr Amtsbürgermeister hat in letzter Zeit verschiedentlich zu politischen Fragen Stellung genommen. U.a. hat er bei der Übergabe des 3. Bauabschnittes der Wohnsiedlung der Fa. Iven auf dem Niederberg in Hangelar folgendes ausgeführt, wenn das Zitat in der Siebkreis-Rundschau zutreffend ist:

"Wenn der Bund uns nicht hilft bei der Erschließung und den Folgekosten, zu denen in erster Linie die Kosten für die Schulen gehören, können wir keine weiteren Bundesbediensteten hier aufnehmen."

Wir werden uns an anderer Stelle noch eingehend mit diesen Ausführungen befassen, jedoch sind wir der Meinung, daß man in erster Linie im eigenen Hause Ordnung schaffen soll. Hierzu gehört auch die Kreisumlage. Für 1966 soll sie unverändert auf 25% festgesetzt werden, obschon es gerechtfertigt wäre, sie für dieses Jahr um 5 Punkte auf 20% zu senken. In den Kreishaushalt werden u.a. eine Zuführung an die Rücklage für die Erweiterung des Kreishauses mit 1.300.000 DM und eine weitere Ansammlung der Rücklage für das Kreiskinderkrankenhaus mit 1.171.433 DM eingestellt. Da der Schuldendienst des Kreises lediglich 230.000 DM, das sind 1,1% des Überschusses bei den Steuern, beträgt, ist es gerechtfertigt, wenn an Stelle der vorgenannten Zuführungen an die Rücklagen die Finanzierung der beiden Baumaßnahmen in dieser Höhe mit Darlehen erfolgt. Es ist finanzpolitisch keineswegs einzusehen, daß derartige Maßnahmen in vollem Umfange aus den Rücklagen finanziert werden, obschon sie auch unseren Kindern und Kindeskindern zugute kommen. Es ist vielmehr gerechtfertigt, auch unsere Nachkommen an den Kosten dieser Maßnahmen in angemessenem Umfange zu beteiligen. Der Schuldendienst würde auch dann noch außerordentlich niedrig liegen. Dabei darf nicht überschen werden, daß die Rücklage für das Kreiskinderkrankenhaus bisher schon 3 Mio DM beträgt.

Auch einige andere Rücklagen sind im Entwurf des Haushaltsplanes 1966

nach unserer Auffassung zu hoch angesetzt, und zwar

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Ausgleichsrücklage mit | 137.102 DM, |
| b) Schulbaurücklage mit rd. | 70.000 DM, |
| c) Rücklage für Altenwohnungen mit | 150.000 DM. |

Nur um die Kreisumlage auf 25% zu erhalten, werden hier Rücklagen in Höhe von 2.828.535 DM gebildet, die nicht notwendig sind. Das sind 5,4% der Kreisumlage.

Hinzu kommt, daß wegen dieser Rücklagenbildung zusätzlich 280.000 D an Landschaftsumlage gezahlt werden müssen, die bei Verminderung der Rücklage auf das wirklich notwendige Maß eingespart werden könnten. Insgesamt gesehen werden die Gemeinden des Siebkreises mit rd. 3 Mio DM zu hoch belastet.

Bei einer Kreisumlage von 13.328.557 (1% = 533.142 DM) müssen vom Amt Menden rd. 1.250.000 DM für die Kreisumlage aufgebracht werden. Bei einer auf das notwendige Maß beschränkten Kreisumlage von 20% würden 250.000 DM dem Amt für seine eigenen dringenden und notwendigen Aufgaben verbleiben.

Bei der finanziell angespannten Lage der Gemeinden des Siebkreises ist auch nicht einzusehen, daß aus Steuermitteln an Fraktionsgeldern ein Betrag von 62.400 DM gezahlt wird.

Wir sind nicht gewillt, diese Finanzpolitik des Kreises mitzumachen und bitten den Amtsdirektor, sich mit seinen Kollegen im Kreis in Verbindung zu setzen, damit auch von ihnen gegen diese Finanzpolitik Stellung genommen wird.

Lassen Sie mich zur Finanzsituation des Amtes zurückkommen: Rechnen Sie zu der Amtsumlage und zu der Kreisumlage die Verpflichtungen aus dem Schuldendienst und sonstige unbeeinflussbare Ausgaben hinzu, dann bleibt schon jetzt nur noch wenig finanzieller Spielraum für die amtsangehörigen Gemeinden. Überdies ist bereits klar abzusehen, daß die Amtsumlage in den nächsten Jahren weiter kräftig steigen muß, wenn die bestehenden Investitionspläne der Amtsvertretung und Amtsverwaltung auch nur teilweise verwirklicht werden sollen. Dieser schleichende Aushöhlungsprozeß der kommunalen Selbstverwaltung unserer amtsangehörigen Gemeinden ist vielleicht zwangsläufig, aber kein hinlängliches demokratisches ~~Mittel~~ Votum für die politische Großgemeinde. Bevor dieser Aushöhlungsprozeß weiter geht, muß eine klare, offene Entscheidung in demokratischer Weise getroffen werden.

Die FDP, die sich sowohl dem Fortschritt im Dienst der Bürger verpflichtet fühlt, als auch die Bedenken nicht weniger Bürger gegen eine vielleicht zu frühzeitige Konzentration in einer sich noch wenig organisch anbietenden Großgemeinde respektiert, bietet für die Beratungen eine Lösungsmöglichkeit an, die sich übrigens im Grundsatz weitgehend mit den fachlichen Ausführungen der ~~beabsichtigten~~ Vertreter der Verwaltung decken dürfte:

Die Gemeinden des Amtes Menden werden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen. Jedoch bleiben die bisherigen Gemeinden als Bezirksgemeinden bestehen. Die Steuerhoheit geht auf die Gesamtgemeinde über.

Den Räten der Bezirksgemeinden verbleibt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Grenzen der Bezirksgemeinden nicht hinausgeht. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Ausbau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die Einrichtungen der Leibesübungen, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Pflege des Brauchtums, die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes und die Aufstellung der Bebauungspläne.

Außerdem sind die Räte der Bezirksgemeinden zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinden von besonderer Bedeutung sind wie Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, die Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinden zur Verfügung zu stellen sind, die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern und die Besetzung der Planstellen an den öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinden.

Durch diese Lösung wird eine finanziell bessere Ausstattung der Gemeinde erreicht, und zwar hinsichtlich der Zuschüsse des Landes für die verschiedensten Aufgaben der Gemeinden. Es seien hier die Verbesserung im Finanzausgleich, die Erhöhung der Schnellschüsselmittel, die höheren Zuschüsse für Kanalbaumaßnahmen, Schulen und Planungen erwähnt. Ferner werden sich durch eine wirtschaftlichere Verwaltung der Schulen, der Wasserhaushalte und durch sonstige Verwaltungsvereinfachungen erhebliche Einsparungen ergeben. Die Verwaltung hatte im Falle der Zusammenlegung der Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde die finanzielle Verbesserung auf einmalig 2,28 Mio. und fortdauernd jährlich 1,8 Mio. DM geschätzt. Auch nach unserem Vorschlag wird sich eine finanzielle Besserstellung der Gesamt- und der Bezirksgemeinden um einen Betrag ergeben, der nur ganz unerheblich von dem von der Verwaltung genannten Betrag abweichen wird. Allerdings ist die FDP der Auffassung, daß weder der Zusammenschluß der Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde noch der von uns aufgezeigte Weg zu einer Erhöhung der Hebesätze bei den Realsteuern führen darf.

Entscheidend ist die Frage, welche Mittel bei Annahme unseres Vorschlages den Bezirksgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind. Um einer gerechten Lösung zu kommen, bietet sich in erster Linie an, den Bezirksgemeinden einen Zuschuß zu gewähren, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinden an der Gesamtbevölkerung errechnet. Da den Bezirksgemeinden nach unserem Vorschlag der Ausbau und die Unterhaltung der innerörtlichen öffentlichen Straßen verbleiben soll, ist den Gemeinden darüber hinaus ein Zuschuß zu gewähren, der sich nach der Länge des Straßennetzes bemißt. Ferner ist vorgesehen, daß den Bezirksgemeinden darüber hinaus Bedarfszuweisungen gewährt werden können, um im Einzelfall der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben der Bezirksgemeinden Rechnung zu tragen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, der von der Landesregierung im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zu gegebener Zeit eingebracht werden sollte.

Die der FDP angehörenden Ratsmitglieder geben der Hoffnung Ausdruck, daß sich auch die anderen in den Räten vertretenen Parteien nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen diesem Vorschlag anschließen werden.

Herrn
1.) Stadtdirektor Brock

B e u e l
Stadtverwaltung

21. Dezember 1965

0/1

Sehr geehrter Herr Kollege!

Anliegend übersende ich Ihnen die Investitionspläne für die Gesamtgemeinde und für das Amt Menden beim bisherigen Zustand sowie die Ausführungen über die Auswirkungen der Investitionen nach dem vorgelegten Plan zur gefl. Kenntnis. Desweiteren füge ich Ausfertigungen meines Vortrages und der Vorträge des I. Beigeordneten und des technischen Beigeordneten zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

2.) Z.d.A.

Ihr

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized, cursive 'B' or 'H' shape.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.1.1966.

- - -

Zu 16): Antrag des Ratsmitgliedes Zenker, FDP, über die Neuordnung des Amtes Menden.

Punkt 16) und 17a) sowie der nachgereichte Antrag der SPD-Fraktion zur Neuordnung wurden gemeinsam behandelt.

Zunächst begründete Ratsmitglied Zenker den Antrag der FDP-Fraktion, der im wesentlichen die Bildung einer Grossgemeinde und von 7 Bezirksgemeinden vorsieht. Die Aufgaben von Grossgemeinde und Bezirksgemeinden sollen in einem Katalog festgelegt werden.

Ratsmitglied Birkhölzer äusserte rechtliche Bedenken, da die Gemeindeordnung Bezirksgemeinden nicht kenne. Auch glaubte er, dass es nicht tunlich sei, dem Landtag einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, bevor der Rat oder die Bevölkerung gesprochen hätten. Für die CDU-Fraktion befürwortete er einen Zusammenschluss aller 7 Gemeinden. Für den Fall, dass aber nicht alle 7 Gemeinden mit dem Zusammenschluss einverstanden wären, sollte die Möglichkeit des Zusammenschlusses von beispielsweise 3 Gemeinden offengehalten werden.

Ratsmitglied Gußmann beantragte für die SPD-Fraktion den Zusammenschluss der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit den anderen 6 Gemeinden und die Durchführung einer Volksabstimmung.

Ratsmitglied Birkhölzer erschien eine Volksbefragung verfrüht. Er bat, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Gemeindevertretung Siegburg-Mülldorf ist zu einem baldigen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden des Amtes Menden bereit und strebt dabei einen Zusammenschluss möglichst aller Gemeinden des Amtes Menden an. Selbst wenn sich zunächst nur mindestens 2 weitere Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, für einen Zusammenschluss aussprechen, sollten diese eine Grossgemeinde bilden mit der Möglichkeit zum späteren Beitritt der übrigen Gemeinden."

Gemeindevertreter Altenrath stellte den Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser Antrag wurde mit 10 Stimmen abgelehnt.

Gemeindevertreter Birkhölzer beantragte eine kurze Sitzungsunterbrechung zwecks interfraktioneller Besprechung. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende die Sitzung.

Nach 5 Minuten Unterbrechung eröffnete der Vorsitzende wieder die Sitzung.

Auf Vorschlag des Amtsdirektors beschloss der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf:

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes gemäss § 14 Abs. 1 GO NW zu einer Gemeinde zusammen. Sollte wider Erwarten die Landesregierung es nicht für angezeigt halten, alle 7 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen, ist die Gemeinde Siegburg-Mülldorf bereit, sich mit mindestens 2 weiteren Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen.

17 Ja-Stimmen,

1 Gegenstimme.

Die SPD-Fraktion erklärte, dass sie ihren Antrag auf Volksabstimmung zunächst zurückstelle.

Beschluss:
14/1966

ab 18/11.

1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten

in K ö l n

17. Januar 1966

a. d. D.

10

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Die Frage der Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenlegung der Gemeinden ist inzwischen in ein konkretes Stadium getreten. Die Gemeinde Siegburg-Müllendorf hat, wie Sie aus dem beiliegenden Aussug aus der Niederschrift vom 6.1.1966 ersehen, beschlossen, sich mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen. Dieselbe Frage steht in den Gemeinden Hangelar und Holzlar demnächst zur Beratung und Entscheidung an.

Ich darf mich für Ihr Interesse an diesen Dingen bedanken und würde es begrüßen, wenn Sie mir Gelegenheit geben würden, Ihnen die Angelegenheit persönlich vorzutragen.

Anlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) Nach 1 Monat.

fort. 20/2.



Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.1.1966.

- 7 -

Zu 12): Benutzung des Schulpavillons durch die Ev. Kirchengemeinde.

Beschluß:
A 11/1966

Der Benutzung des Schulpavillons durch die Ev. Kirchengemeinde wurde zugestimmt.
einstimmig.

Zu 13): Festsetzung der Ortsdurchfahrt.

Beschluß:
A 12/1966

Die Ortsdurchfahrt in Siegburg-Mülldorf im Zuge der B 56, wird abweichend von dem Vorschlag des Landesstraßenbauamtes Bonn durchgehend vom km 116,811, das ist der Ortseingang Siegburg-Mülldorf von Siegburg kommend, bis zur Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf/Hangelar festgesetzt.
einstimmig.

Zu 14): Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühr.

Der Amtsdirektor schlug vor, die Kanalbenutzungsgebühr auf DM 0,80 pro cbm entnommenen Wassers festzusetzen. Nach eingehender Debatte wurde die Angelegenheit bis zur nächsten Ratssitzung vertagt.

Zu 15): Antrag der Freiwilligen Feuerwehr auf Aufstellung einer Jugendgruppe.

Beschluß:
A 13/1966

Der Rat der Gemeinde war mit der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr einverstanden. Die Ordnung der Jugendfeuerwehr ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
einstimmig.

Zu 16): Antrag des Ratsmitgliedes Zenker, FDP, über die Neuordnung des Amtes Menden.

Punkt 16) und 17a) sowie der nachgereichte Antrag der SPD-Fraktion zur Neuordnung wurden gemeinsam behandelt.

Zunächst begründete Ratsmitglied Zenker den Antrag der FDP-Fraktion, der im wesentlichen die Bildung einer Großgemeinde und von 7 Bezirksgemeinden vorsieht. Die Aufgaben von Großgemeinde und Bezirksgemeinden sollen in einem Katalog festgelegt werden. Ratsmitglied Birkhölzer äußerte rechtliche Bedenken, da die Gemeindeordnung Bezirksgemeinden nicht kenne. Auch glaubte er, daß es nicht tunlich sei, dem Landtag einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, bevor der Rat oder die Bevölkerung gesprochen hätten. Für die CDU-Fraktion befürwortete er einen Zusammenschluß aller 7 Gemeinden. Für den Fall, daß aber nicht alle 7 Gemeinden mit dem Zusammenschluß einverstanden wären, sollte die Möglichkeit des Zusammenschlusses von beispielsweise 3 Gemeinden offengehalten werden.

Ratsmitglied Gußmann beantragte für die SPD-Fraktion den Zusammenschluß der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit den anderen 6 Gemeinden und die Durchführung einer Volksabstimmung.

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.1.1966.

- 8 -

Ratsmitglied Birkhölzer erschien eine Volksbefragung verfrüht. Er bat, folgenden Beschluß zu fassen:

"Die Gemeindevertretung Siegburg-Mülldorf ist zu einem baldigen Zusammenschluß mit anderen Gemeinden des Amtes Menden bereit und strebt dabei einen Zusammenschluß möglichst aller Gemeinden des Amtes Menden an. Selbst wenn sich zunächst nur mindestens 2 weitere Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, für einen Zusammenschluß aussprechen, sollten diese eine Großgemeinde bilden mit der Möglichkeit zum späteren Beitritt der übrigen Gemeinden."

Gemeindevertreter Altenrath stellte den Antrag auf Schluß der Debatte.

Dieser Antrag wurde mit 10 Stimmen abgelehnt.

Gemeindevertreter Birkhölzer beantragte eine kurze Sitzungsunterbrechung zwecks interfraktioneller Besprechung. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende die Sitzung.

Nach 5 Minuten Unterbrechung eröffnete der Vorsitzende wieder die Sitzung.

Auf Vorschlag des Amtsdirektors beschloß der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf:

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schließt sich mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes gemäß § 14 Abs. 1 GO NW. zu einer Gemeinde zusammen. Sollte wider Erwarten die Landesregierung es nicht für angezeigt halten, alle 7 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, ist die Gemeinde Siegburg-Mülldorf bereit, sich mit mindestens 2 weiteren Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

17 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme.

Die SPD-Fraktion erklärte, daß sie ihren Antrag auf Volksabstimmung zunächst zurückstelle.

Zu 17):b) und c) vertagt.

Zu 18): Neuwahl der Ausschüsse.

Die CDU-Fraktion schlug folgende Ratsmitglieder vor:

Haupt- und Finanzausschuß:

Altenrath, als Vertreter Birkhölzer;

Rechnungsprüfungsausschuß:

Röttger, als Vertreter Birkhölzer.

Die SPD-Fraktion machte folgenden Vorschlag:

Haupt- und Finanzausschuß:

Weber, als Vertreter Heinemann;

Rechnungsprüfungsausschuß:

Daufenbach, als Vertreter B. Behr.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf werden zu der Gesamtgemeinde Menden (Rheinland) zusammengeschlossen.
2. Die bisherigen Gemeinden bleiben als Bezirksgemeinden bestehen.
3. Die Gesamtgemeinde ist verpflichtet, die sinnvolle Entwicklung aller Teile des Gebietes angemessen zu fördern.

§ 2

1. Die Gesamtgemeinde Menden zahlt an den Kreis Siegburg Kreisumlage nach den für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften.
2. Sie erhält Zuweisungen und Zuschüsse nach den jeweils geltenden Bestimmungen über den Finanz- und Lastenausgleich und nach den sonstigen Vorschriften wie eine kreisangehörige Gemeinde.

§ 3

1. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt, deren Bedeutung über die Bezirksgemeinde nicht hinausgeht und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
 - b) Einrichtungen der Leibesübungen mit Ausnahme von Schwimmbädern. Förderung des Freizeitsports und der Sportvereine.
 - c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Gestaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
 - e) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - f) Einrichtungen der Jugendhilfe, wie Kindergärten, Kinderspielplätze,
 - g) Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes,
 - h) Aufstellung von Bebauungsplänen,
2. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinde von besonderer Bedeutung sind und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, soweit Interessen der Bezirksgemeinde berührt werden,
 - b) Einrichtung von Schwimmbädern,
 - c) Besetzung von Planstellen an öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinde,

- d) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Bezirksgemeinde,
- e) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinde zur Verfügung zu stellen sind,
- f) Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

§ 4

1. Den Räten der Bezirksgemeinden sind zur Erfüllung der ihnen zustehenden Befugnisse im Wege der Umlage angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ermitteln den jährlichen Finanzbedarf für das folgende Rechnungsjahr bis zum 15. September eines jeden Jahres.
2. Die Umlage nach Absatz 1 wird wie folgt errechnet:
 - a) Zu den allgemeinen Kosten und zu den Kosten nach § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis h) wird ein Zuschuß gewährt, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinde an der Gesamtbevölkerung errechnet,
 - b) Zu den Kosten, die den Bezirksgemeinden durch den Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) entstehen, wird ein Zuschuß gewährt, der nach der Länge des Straßennetzes zu bemessen ist. Bei der Berechnung sind freie Strecken mit $\frac{2}{3}$ der Länge anzusetzen. Von Dritten gewährte Zuschüsse sowie der Schuldendienst für den Ausbau und die Instandsetzung von der Gesamtgemeinde aufgenommene Darlehen sind abzusetzen.
3. Um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Bezirksgemeinden im Einzelfall Rechnung zu tragen, insbesondere zum Ausgleich von Härten, die sich bei Durchführung des Umlageverfahrens ergeben, können Bedarfszuweisungen gewährt werden.

§ 5

1. Die Räte der Bezirksgemeinden werden durch die wahlberechtigten Bürger in den Bezirksgemeinden zugleich mit dem Rat der Gesamtgemeinde Wenden für die gleiche Amtszeit gewählt. Bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl gilt § 71 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 i.d.F. vom 20.12.1960 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der bisherigen Amtsvertretung Mitglieder der Gesamtgemeindevertretung werden.
2. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW vom 15.3.1964 finden entsprechende Anwendung; dabei entsprechen:
 - der Rat der Bezirksgemeinde der Vertretung,
 - deren Mitglieder den Vertretern,
 - das Gebiet der Bezirksgemeinde dem Wahlgebiet.

3. Die Zahl der Mitglieder der Räte der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden richtet sich nach § 3 Abs. 2a KWG.

§ 6

1. Die Verwaltung der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden wird von dem Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde geleitet.
2. Der Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde wird vom Rat der Gesamtgemeinde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

§ 7

1. Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden vor und führt sie aus.

§ 8

Für die Gesamtgemeinde und die Bezirksgemeinden gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Gemeindeordnung des Landes NRW. § 41 Abs. 2 GO findet jedoch keine Anwendung.

§ 9

1. Das bestehende Ortsrecht ist bis zum mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.
2. Das bisherige Ortsrecht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

§ 10

Die Anlagen und Einrichtungen, deren Verwaltung nach diesem Gesetz der Gesamtgemeinde obliegt, gehen auf die Gesamtgemeinde über. Die Schulden der bisherigen Gemeinden werden insoweit von der Gesamtgemeinde übernommen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf werden zu der Gesamtgemeinde Menden (Rheinland) zusammengeschlossen.
2. Die bisherigen Gemeinden bleiben als Bezirksgemeinden bestehen.
3. Die Gesamtgemeinde ist verpflichtet, die sinnvolle Entwicklung aller Teile des Gebietes angemessen zu fördern.

§ 2

1. Die Gesamtgemeinde Menden zahlt an den Kreis Siegburg Kreisumlage nach den für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften.
2. Sie erhält Zuweisungen und Zuschüsse nach den jeweils geltenden Bestimmungen über den Finanz- und Lastenausgleich und nach den sonstigen Vorschriften wie eine kreisangehörige Gemeinde.

§ 3

1. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt, deren Bedeutung über die Bezirksgemeinde nicht hinausgeht und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
 - b) Einrichtungen der Leibesübungen mit Ausnahme von Schwimmbädern. Förderung des Freizeitsports und der Sportvereine.
 - c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Gestaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
 - e) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - f) Einrichtungen der Jugendhilfe, wie Kindergärten, Kinderspielplätze,
 - g) Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes,
 - h) Aufstellung von Bebauungsplänen,
2. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinde von besonderer Bedeutung sind und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, soweit Interessen der Bezirksgemeinde berührt werden,
 - b) Einrichtung von Schwimmbädern,
 - c) Besetzung von Plätzen an öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinde,

- d) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Bezirksgemeinde,
- e) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinde zur Verfügung zu stellen sind,
- f) Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

§ 4

1. Den Räten der Bezirksgemeinden sind zur Erfüllung der ihnen zustehenden Befugnisse im Wege der Umlage angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ermitteln den jährlichen Finanzbedarf für das folgende Rechnungsjahr bis zum 15. September eines jeden Jahres.
2. Die Umlage nach Absatz 1 wird wie folgt errechnet:
 - a) Zu den allgemeinen Kosten und zu den Kosten nach § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis h) wird ein Zuschuß gewährt, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinde an der Gesamtbevölkerung errechnet,
 - b) Zu den Kosten, die den Bezirksgemeinden durch den Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) entstehen, wird ein Zuschuß gewährt, der nach der Länge des Straßennetzes zu bemessen ist. Bei der Berechnung sind freie Strecken mit $\frac{2}{3}$ der Länge anzusetzen. Von Dritten gewährte Zuschüsse sowie der Schuldendienst für den Ausbau und die Instandsetzung von der Gesamtgemeinde aufgenommene Darlehen sind abzusetzen.
3. Um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Bezirksgemeinden im Einzelfall Rechnung zu tragen, insbesondere zum Ausgleich von Härten, die sich bei Durchführung des Umlageverfahrens ergeben, können Bedarfszuweisungen gewährt werden.

§ 5

1. Die Räte der Bezirksgemeinden werden durch die wahlberechtigten Bürger in den Bezirksgemeinden zugleich mit dem Rat der Gesamtgemeinde Menden für die gleiche Amtszeit gewählt. Bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl gilt § 71 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 i.d.F. vom 20.12.1960 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der bisherigen Amtsvertretung Mitglieder der Gesamtgemeindevertretung werden.
2. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW vom 15.3.1964 finden entsprechende Anwendung; dabei entsprechen:
 - der Rat der Bezirksgemeinde der Vertretung,
 - deren Mitglieder den Vertretern,
 - das Gebiet der Bezirksgemeinde dem Wahlgebiet.

3. Die Zahl der Mitglieder der Räte der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden richtet sich nach § 3 Abs. 2a KWG.

§ 6

1. Die Verwaltung der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden wird von dem Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde geleitet.
2. Der Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde wird vom Rat der Gesamtgemeinde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

§ 7

1. Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden vor und führt sie aus.

§ 8

Für die Gesamtgemeinde und die Bezirksgemeinden gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Gemeindeordnung des Landes NRW. § 41 Abs. 2 GO findet jedoch keine Anwendung.

§ 9

1. Das bestehende Ortsrecht ist bis zum mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.
2. Das bisherige Ortsrecht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in kraft.

§ 10

Die Anlagen und Einrichtungen, deren Verwaltung nach diesem Gesetz der Gesamtgemeinde obliegt, gehen auf die Gesamtgemeinde über. Die Schulden der bisherigen Gemeinden werden insoweit von der Gesamtgemeinde übernommen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am in kraft.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 73

SPD-Fraktion
des Rates der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 31.12.1965

An den
Rat der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf

Die SPD-Fraktion des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf stellt zu Punkt 16) der Tagesordnung für die Sitzung am 6. Januar 1966 folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf möge beschliessen:
Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden gemäss § 14 Abs. 1 der GO. NW. zu einer Gemeinde zusammen.

Ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung über diesen Antrag beantragt die SPD-Fraktion, wegen der Tragweite des Beschlusses eine Feststellung des Willens der Bevölkerung im Wege der Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO. NW. mit folgender Fragestellung:

Sind Sie mit dem Zusammenschluss von Siegburg-Mülldorf mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden (Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis) zu einer Gemeinde einverstanden?

Im Auftrage:

F. H. H. H.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 74

SPD-Fraktion
des Rates der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 31.12.1965

An den
Rat der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf

Die SPD-Fraktion des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf stellt zu Punkt 16) der Tagesordnung für die Sitzung am 6. Januar 1966 folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf möge beschliessen:
Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden gemäss § 14 Abs. 1 der GO. NW. zu einer Gemeinde zusammen.

Ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung über diesen Antrag beantragt die SPD-Fraktion, wegen der Tragweite des Beschlusses eine Feststellung des Willens der Bevölkerung im Wege der Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO. NW. mit folgender Fragestellung:

Sind Sie mit dem Zusammenschluss von Siegburg-Mülldorf mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden (Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis) zu einer Gemeinde einverstanden?

Im Auftrage:

Franke

ab 1871.

1.)

An den
Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

17. Januar 1966

10

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf hat in der Frage der Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenlegung der Gemeinden als erste Gemeinde einen Beschluss gefasst. Ich darf mir erlauben, Ihnen den Auszug aus der Niederschrift hiermit zu überreichen.

Zu dem weiteren Verlauf ist zu sagen, dass der Hauptausschuss in Hangelar und darauf folgend der Rat sich mit dieser Frage befassen werden. Wahrscheinlich wird auch die Gemeinde Holzlar in absehbarer Zeit dazu Stellung nehmen. Ich werde Sie über die Dinge weiterhin auf dem laufenden halten.

Der Herr Regierungspräsident hat in dieser Frage grosses Interesse gezeigt. Deshalb habe ich dem Herrn Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege einen Bericht gleichen Inhalts übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) Zum Eingang



StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 76

SPD-Fraktion
des Rates der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 31.12.1965

An den
Rat der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf

Die SPD-Fraktion des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf stellt zu Punkt 16) der Tagesordnung für die Sitzung am 6. Januar 1966 folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf möge beschliessen:
Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden gemäss § 14 Abs. 1 der GO. NW. zu einer Gemeinde zusammen.

Ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung über diesen Antrag beantragt die SPD-Fraktion, wegen der Tragweite des Beschlusses eine Feststellung des Willens der Bevölkerung im Wege der Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO. NW. mit folgender Fragestellung:

Sind Sie mit dem Zusammenschluss von Siegburg-Mülldorf mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden (Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis) zu einer Gemeinde einverstanden?

Im Auftrage:

F. H. M. M.

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.1.1966.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 77

- 7 -

Zu 12): Benutzung des Schulpavillons durch die Ev. Kirchengemeinde.

Beschluß:
A 11/1966

Der Benutzung des Schulpavillons durch die Ev. Kirchengemeinde wurde zugestimmt.
einstimmig.

Zu 13): Festsetzung der Ortsdurchfahrt.

Beschluß:
A 12/1966

Die Ortsdurchfahrt in Siegburg-Mülldorf im Zuge der B 56, wird abweichend von dem Vorschlag des Landesstraßenbauamtes Bonn durchgehend vom km 116,811, das ist der Ortseingang Siegburg-Mülldorf von Siegburg kommend, bis zur Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf/Hangelar festgesetzt.
einstimmig.

Zu 14): Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühr.

Der Amtsdirektor schlug vor, die Kanalbenutzungsgebühr auf DM 0,80 pro cbm entnommenen Wassers festzusetzen. Nach eingehender Debatte wurde die Angelegenheit bis zur nächsten Ratssitzung vertagt.

Zu 15): Antrag der Freiwilligen Feuerwehr auf Aufstellung einer Jugendgruppe.

Beschluß:
A 13/1966

Der Rat der Gemeinde war mit der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr einverstanden. Die Ordnung der Jugendfeuerwehr ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
einstimmig.

Zu 16): Antrag des Ratsmitgliedes Zenker, FDP, über die Neuordnung des Amtes Menden.

Punkt 16) und 17a) sowie der nachgereichte Antrag der SPD-Fraktion zur Neuordnung wurden gemeinsam behandelt.

Zunächst begründete Ratsmitglied Zenker den Antrag der FDP-Fraktion, der im wesentlichen die Bildung einer Großgemeinde und von 7 Bezirksgemeinden vorsieht. Die Aufgaben von Großgemeinde und Bezirksgemeinden sollen in einem Katalog festgelegt werden. Ratsmitglied Birkhölzer äußerte rechtliche Bedenken, da die Gemeindeordnung Bezirksgemeinden nicht kenne. Auch glaubte er, daß es nicht tunlich sei, dem Landtag einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, bevor der Rat oder die Bevölkerung gesprochen hätten. Für die CDU-Fraktion befürwortete er einen Zusammenschluß aller 7 Gemeinden. Für den Fall, daß aber nicht alle 7 Gemeinden mit dem Zusammenschluß einverstanden wären, sollte die Möglichkeit des Zusammenschlusses von beispielsweise 3 Gemeinden offengehalten werden.

Ratsmitglied Gußmann beantragte für die SPD-Fraktion den Zusammenschluß der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit den anderen 6 Gemeinden und die Durchführung einer Volksabstimmung.

iederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.1.1966.

- 8 -

Ratsmitglied Birkhölzer erschien eine Volksbefragung verfrüht. Er bat, folgenden Beschluß zu fassen:

"Die Gemeindevertretung Siegburg-Mülldorf ist zu einem baldigen Zusammenschluß mit anderen Gemeinden des Amtes Menden bereit und strebt dabei einen Zusammenschluß möglichst aller Gemeinden des Amtes Menden an. Selbst wenn sich zunächst nur mindestens 2 weitere Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, für einen Zusammenschluß aussprechen, sollten diese eine Großgemeinde bilden mit der Möglichkeit zum späteren Beitritt der übrigen Gemeinden."

Gemeindevertreter Altenrath stellte den Antrag auf Schluß der Debatte.

Dieser Antrag wurde mit 10 Stimmen abgelehnt.

Gemeindevertreter Birkhölzer beantragte eine kurze Sitzungsunterbrechung zwecks interfraktioneller Besprechung. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende die Sitzung.

Nach 5 Minuten Unterbrechung eröffnete der Vorsitzende wieder die Sitzung.

Auf Vorschlag des Amtsdirektors beschloß der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf:

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schließt sich mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes gemäß § 14 Abs. 1 GO NW. zu einer Gemeinde zusammen. Sollte wider Erwarten die Landesregierung es nicht für angezeigt halten, alle 7 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, ist die Gemeinde Siegburg-Mülldorf bereit, sich mit mindestens 2 weiteren Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

17 Ja-Stimmen,

1 Gegenstimme.

Die SPD-Fraktion erklärte, daß sie ihren Antrag auf Volksabstimmung zunächst zurückstelle.

Zu 17):b) und c) vertagt.

Zu 18): Neuwahl der Ausschüsse.

Die CDU-Fraktion schlug folgende Ratsmitglieder vor:

Haupt- und Finanzausschuß:

Altenrath, als Vertreter Birkhölzer;

Rechnungsprüfungsausschuß:

Röttger, als Vertreter Birkhölzer.

Die SPD-Fraktion machte folgenden Vorschlag:

Haupt- und Finanzausschuß:

Weber, als Vertreter Heinemann;

Rechnungsprüfungsausschuß:

Daufenbach, als Vertreter B. Behr.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf werden zu der Gesamtgemeinde Menden (Rheinland) zusammengeschlossen.
2. Die bisherigen Gemeinden bleiben als Bezirksgemeinden bestehen.
3. Die Gesamtgemeinde ist verpflichtet, die sinnvolle Entwicklung aller Teile des Gebietes angemessen zu fördern.

§ 2

1. Die Gesamtgemeinde Menden zahlt an den Kreis Siegburg Kreisumlage nach den für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften.
2. Sie erhält Zuweisungen und Zuschüsse nach den jeweils geltenden Bestimmungen über den Finanz- und Lastenausgleich und nach den sonstigen Vorschriften wie eine kreisangehörige Gemeinde.

§ 3

1. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt, deren Bedeutung über die Bezirksgemeinde nicht hinausgeht und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
 - b) Einrichtungen der Leibesübungen mit Ausnahme von Schwimmbädern. Förderung des Freizeitsports und der Sportvereine.
 - c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Gestaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
 - e) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - f) Einrichtungen der Jugendhilfe, wie Kindergärten, Kinderspielflächen,
 - g) Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes,
 - h) Aufstellung von Bebauungsplänen,
2. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinde von besonderer Bedeutung sind und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, soweit Interessen der Bezirksgemeinde berührt werden,
 - b) Einrichtung von Schwimmbädern,
 - c) Besetzung von Planstellen an öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinde,

- d) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Bezirksgemeinde,
- e) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinde zur Verfügung zu stellen sind,
- f) Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

§ 4

1. Den Räten der Bezirksgemeinden sind zur Erfüllung der ihnen zustehenden Befugnisse im Wege der Umlage angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ermitteln den jährlichen Finanzbedarf für das folgende Rechnungsjahr bis zum 15. September eines jeden Jahres.
2. Die Umlage nach Absatz 1 wird wie folgt errechnet:
 - a) Zu den allgemeinen Kosten und zu den Kosten nach § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis h) wird ein Zuschuß gewährt, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinde an der Gesamtbevölkerung errechnet,
 - b) Zu den Kosten, die den Bezirksgemeinden durch den Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) entstehen, wird ein Zuschuß gewährt, der nach der Länge des Straßennetzes zu bemessen ist. Bei der Berechnung sind freie Strecken mit $\frac{2}{5}$ der Länge anzusetzen. Von Dritten gewährte Zuschüsse sowie der Schuldendienst für den Ausbau und die Instandsetzung von der Gesamtgemeinde aufgenommene Darlehen sind abzusetzen.
3. Um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Bezirksgemeinden im Einzelfall Rechnung zu tragen, insbesondere zum Ausgleich von Härten, die sich bei Durchführung des Umlageverfahrens ergeben, können Bedarfszuweisungen gewährt werden.

§ 5

1. Die Räte der Bezirksgemeinden werden durch die wahlberechtigten Bürger in den Bezirksgemeinden zugleich mit dem Rat der Gesamtgemeinde Minden für die gleiche Amtszeit gewählt. Bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl gilt § 71 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 i.d.F. vom 20.12.1960 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der bisherigen Amtsvertretung Mitglieder der Gesamtgemeindevertretung werden.
2. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW vom 15.3.1964 finden entsprechende Anwendung; dabei entsprechen:
 - der Rat der Bezirksgemeinde der Vertretung,
 - deren Mitglieder den Vertretern,
 - das Gebiet der Bezirksgemeinde dem Wahlgebiet.

3. Die Zahl der Mitglieder der Räte der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden richtet sich nach § 3 Abs. 2a KWG.

§ 6

1. Die Verwaltung der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden wird von dem Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde geleitet.
2. Der Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde wird vom Rat der Gesamtgemeinde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

§ 7

1. Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden vor und führt sie aus.

§ 8

Für die Gesamtgemeinde und die Bezirksgemeinden gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Gemeindeordnung des Landes NRW. § 41 Abs. 2 GO findet jedoch keine Anwendung.

§ 9

1. Das bestehende Ortsrecht ist bis zum mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.
2. Das bisherige Ortsrecht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in kraft.

§ 10

Die Anlagen und Einrichtungen, deren Verwaltung nach diesem Gesetz der Gesamtgemeinde obliegt, gehen auf die Gesamtgemeinde über. Die Schulden der bisherigen Gemeinden werden insoweit von der Gesamtgemeinde übernommen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am in kraft.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 82

Siegburg-Mülldorf, den 21. Januar 1966

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

0/1

An alle

Ratsmitglieder der Gemeinden

im Amte Menden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ausgelöst durch die Gespräche der Neuordnung des Bonner Raumes und insbesondere durch den Grobben-Plan hat sich auch die Amtsvertretung mit der Frage einer sinnvollen Neuordnung des Amtsgebietes befasst. Die Verwaltung hat einige Unterlagen ausgearbeitet, die der Orientierung der Ratsmitglieder dienen sollen. Diese Unterlagen sind allen übergeordneten Stellen mit der Bitte übersandt worden, sie auf etwaige Fehler zu untersuchen. Der Kreis hat bei den Investitionsplänen hinsichtlich des Eigenanteils beim Hallenbad unter Berücksichtigung der Kreiszuschussrichtlinien eine Verminderung um 200.000 DM vorgeschlagen. Es war mir aber zu ungewiss, ob in etwa 8 - 10 Jahren noch dieselben Richtlinien bestehen. Eine Abänderung ist daher m. E. untunlich.

Das Material ist wie folgt geordnet:

- 1.) Die 3 Vorträge aus der Amtsvertretersitzung vom 23.11.1965
- 2.) die Schilderung des Verfahrensganges, der zur Neuordnung führt;
- 3.) die Untersuchung der finanziellen Situation anhand der Haushaltspläne 1965 mit den Vor- und Nachteilen. Dabei wollen Sie darauf achten, dass mit Ausnahme der Zuschuss Höhe für Schule und Kanal, die sich jeweils ändern kann, weil das von den Bedürfnissen Mendens abhängig ist, die anderen Dinge nahezu konstant bleiben, so dass bei der Gesamtgemeinde ein Dauervorteil von ca. 1,8 Millionen DM besteht.
- 4.) Der Investitionsplan des Amtes mit seinen finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltspläne. Dieser Investitionsplan berücksichtigt die jetzt bestehende Einteilung in 7 Gemeinden und Amt. Aus der Anlage "Finanzielle Auswirkungen des Investitionsplanes für das Amt beim bisherigen Zustand" geht hervor, dass die wichtigen zentralen Aufgaben nur auf Kosten einer wesentlichen Erhöhung der Amtsumlage gelöst werden können.
- 5.) Der Investitionsplan der Gesamtgemeinde (alle 7 Gemeinden in einer Gemeinde). Dieser Investitionsplan zeigt deutlich, dass mit den 1,8 Millionen DM Vorteilen eine Lösung der zentralen Probleme wesentlich wahrscheinlicher ist, ohne dass die bisherigen Leistungen für die einzelnen Gemeinden geschmälert zu werden brauchen.
- 6.) Die Ausführungen des Amtsvertreters Eick-Kerssenbrock mit dem Vorschlag der FDP zur Neuordnung.

Inzwischen ist die Entwicklung weitergegangen. Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf hat bereits am 4.1.1966 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes gemäss § 14 Abs. 1 GO NW zu einer Gemeinde zusammen. Sollte wider Erwarten die Landesregierung es nicht für angezeigt halten, alle 7 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen, ist die Gemeinde Siegburg-Mülldorf bereit, sich mit mindestens 2 weiteren Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen.

17 Ja-Stimmen,
1 Gegenstimme.

Die SPD-Fraktion erklärte, dass sie ihren Antrag auf Volksabstimmung zunächst zurückstelle."

Ein weiterer Aspekt der Neuordnung ist die Frage der Partnerschaft mit den Nachbarstädten Beuel, Siegburg, Troisdorf, Sieglar und Bonn. Immer stärker wird die Überzeugung bei diesen Nachbargemeinden, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit nur dann gewährleistet ist, wenn der Raum des Amtes Menden durch einen Gesprächspartner vertreten wird.

Dieses Material ist dazu gedacht, Ihnen bei den Diskussionen im Rat der jeweiligen Gemeinde und mit der Bevölkerung Hilfestellung zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung





SIEGKREIS

Der Oberkreisdirektor
- Kreisjugendamt -

Kreisverwaltung, 52 Siegburg - Postfach 209

An den

Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
- Landesjugendamt -

5 K ö l n - Deutz

Dienststelle: 45/2

Zimmer Nr.: 135

504 261

SIEGBURG, den 12. 11. 1965

Aktenzeichen: 43-463-1-B/Wa.

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Betrifft: Kindergarten-Neubau der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus,
Niederpleis;
hier: Mehrkosten.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Niederpleis übersandte unter dem 15. 4. 1965 eine vom Architekten Hans Lob aufgestellte Endabrechnung sowie dessen Erläuterungsbericht vom 9. 4. 1965, wonach sich bezüglich der Baukosten eine Übersteuerung von DM 71.781,50 ergeben hat. Der Ihnen mit Schreiben vom 22. 5. 1964 vorgelegte Verwendungsnachweis wies Übersteuerungen von DM 73.674,51 aus.

Wie ich vom Architektenbüro höre, seien durch Ihre Hochbauteilung die Übersteuerungskosten nur teilweise als beihilfefähig anerkannt worden.

Die Kirchengemeinde beantragt nunmehr unter dem 9. 9. 1965 eine Beihilfe über weitere Zuschüsse zu den Übersteuerungskosten und zwar

aus Mitteln des Landes / Landschaftsverbandes in Höhe von	DM 23.598,49
aus Mitteln des Erzbistums Köln in Höhe von	DM 26.000,--
aus Mitteln des Siegkreises in Höhe v.	DM 22.973,01
	DM 72.571,50

Es ist nicht damit zu rechnen, daß der Siegkreis zu den Übersteuerungskosten eine Kreisbeihilfe in der beantragten Höhe gewähren wird; ich halte es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß der Jugendwohlfahrtsausschuß sich bereit finden könnte, einen Zuschuß zu den von Ihnen als beihilfefähig anerkannten Übersteuerungskosten zu gewähren, wie er sich im prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen Finanzierungsplan errechnet.

In der Annahme, daß bei den zwischenzeitlichen, mir näher nicht

bekanntgewordenen Besprechungen zwischen Ihrer Hochbauteilung dem bauleitenden Architekten und der Antragstellerin über das kommen dahingehend erzielt worden ist, daß ein Antrag an Sie in der nunmehr vorliegenden Form gestellt werden sollte, und sende ich anbei

- a) die oben erwähnte Endabrechnung nebst Erläuterungsbericht,
- b) den Nachtragsantrag (Anlage 1 und 1a),
- c) den Finanzierungsplan,
- d) eine Kostenaufstellung, nebst Zusammenstellung,

mit der Bitte um Mitteilung über die Höhe der von Ihnen definitiv als beihilfefähig anerkannten Kosten, um hierüber den Antrag auf Gewährung eines weiteren Kreiszuschusses eine Entscheidung des Jugendwohlfahrtsausschusses herbeiführen zu können.

Ich nehme dieshalb Bezug auf Ihr mir in Durchschrift zugehendes Schreiben vom 25. 3. 1964 - 44.01-434-08/20/2085 -.

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
- Kreisjugendamt -
43-463-1-B/Wa.

An die
Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus

5206 in Niederpleis

Siegburg, den 12. 11. 1965

Vorstehende Durchschrift übersende ich zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Ich gestatte mir den Hinweis auf mein Schreiben vom 5. 3. 1965, dem ich bereits darauf aufmerksam machte, daß bei Übersteuerungen bisher davon ausgegangen wurde, daß alle für die Finanzierung in Anspruch genommenen Stellen sich auch im gleichen Maße an der Aufbringung der beihilfefähigen Mehrkosten beteiligen.

Da nach meinen Unterlagen an der Aufbringung der Baukosten die Gemeinde Ruisdorf und die Gemeinde Niederpleis beteiligt waren, empfehle ich, an beide Kostenbeteiligten mit der Bitte heranzutreten und mir sobald wie möglich deren Bescheid in schriftlicher oder beglaubigter Abschrift jeweils 2-fach zukommen lassen.

Hochachtungsvoll

K. Bunde

Zu 5): Neuordnung des Amtes Mendena) Planerische Gesichtspunkte

Techn. Beigeordneter Meyer-Hermann führte aus:

In unserem Zeitalter überspringt die Forderung nach der Erfüllung der Lebensfunktionen des Menschen die Grenzen der einzelnen Gemeinde. Damit verlagern sich wichtige Punkte des kommunalen Geschehens über diese Grenzen hinweg. Deutlich sieht man diesen Vorgang in den Ballungsräumen, in denen die Verflechtungen des Verkehrs, der Versorgung und der Entsorgung schon jetzt augenfällig sind. Die Neuordnung des Lebensraumes in unseren Gemeinden ist eine alles umfassende Tätigkeit; sie berührt alle wesentlichen Bereiche unserer Politik.

Als Planer haben wir uns hier mit Problemen zu beschäftigen, die fast alle den Gemeinderahmen sprengen. Ein paar Stichworte mögen als Beispiel dienen:

Versorgung: Wasser, Elektrizität, Gas

Entsorgung: Abwasser, Müllabfuhr und -vernichtung
weiter Schulen, Strassen, Krankenhäuser, Kindergärten,
Altersheime, Spiel- und Sportanlagen, Feuerwehr, Wohnungsbau;
auch Kirchen, Friedhöfe, Gedenkstätten;

auf dem Agrarsektor die Flurbereinigung, Aussiedlung, Wirtschaftswegebau;

auf dem Wirtschaftssektor die Industrialisierung, Mittelstandsförderung, Fremdenverkehr, Werbung;

die Verkehrsplanung als Sonderaufgabe.

All das muß zu- und aufeinanderpassen und vor allem finanziert werden.

Dieses letzte Stichwort darf ich aber hier ausklammern.

Die entsprechenden Stellen haben höheren Orts diese Sachlage längst erkannt. Entsprechende Gesetze sind in Vorbereitung oder bereits erlassen.

Aber Gesetze allein genügen nicht.

Auslösendes Moment ist für uns die Nähe Bonns mit seiner Bestimmung als vorläufige Bundeshauptstadt.

Die Bevölkerungsdichte dort im Stadtgebiet ist hoch. Sie beträgt rd. 4.600 EW/Km. Aufnahmefähig ist es für etwa 150.000 EW. Das entspricht etwa 65.000 Erwerbspersonen.

Tatsächlich werden dort ca. 115.000 Erw. Pers. arbeiten. Wegen der Raumenge sind die Wohnungsbauten außerhalb der Grenzen notwendig. So entsteht die Verflechtung Bonns mit den Nachbarn, die weit über den Berufspendelverkehr hinausgeht.

Diese Städterweiterung darf kein breiartiges Auseinanderfließen sein. Es gibt den vorbildlichen Begriff der "aufgelockerten und gegliederten Stadt!"

So gibt es für uns eine Entwicklung, die von den höheren Dienststellen in den letzten Jahren bereits begonnen wurde. Die verschiedenen Vorschläge zur Neuordnung stammen aus Bonn oder Cöln, von der Landesregierung oder vom Regierungspräsidenten.

Alle Vorschläge ziehen unseren Bereich mit ein.

Die Landesplanung spricht vom Amt Menden als "Raum mit großen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung". Zur Durchführung wird von einem Verband gesprochen, der auch die Möglichkeit haben soll, Bebauungspläne aufzustellen.

Das ist zweifellos ein entscheidender Eingriff, der sich aber

- 2 -

aber auf das Landesplanungsgesetz und das Bundesbaugesetz stützt, auf deren Grundlage die Regionalplanung einen sog. Gebietsentwicklung aufstellt. In ihm ist die "künftige Ausstattung des Planungsgebietes mit Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung" enthalten.

Was sind überörtliche Bedeutungen, die hier "von oben her" geregelt werden?

- 1) Siedlungsbereiche
 - a) Industrieansiedlung
 - b) Wohnsiedlung
 - c) Kernbereiche
- 2) Freizonen
 - a) Landwirtschaftliche Bereiche
 - b) Waldbereiche
 - c) Erholungsbereiche + Erholungsanlagen
 - d) sonstige Freizonen
- 3) Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen
 - a) Wasserwirtschaft
 - b) Abbau von Bodenschätzen
 - c) Natur- und Landschaftsschutz
 - d) Luftverkehr
- 4) Künftige Verkehrsbänder, Verkehrsflächen und Leitungsflächen überörtlicher Bedeutung
- 5) Versorgungs- und Entsorgungsanlagen überörtlicher Bedeutung

Fachplanungen auf diesen Gebieten können rechtswirksam festgesetzt werden. Sie sind dann nicht mehr Gegenstand von "Anregungen und Bedenken" bei Aufstellung eines gemeindlichen Bebauungsplanes, sondern müssen hierin widerspruchsfrei übernommen werden!

Die ersten Planungen dieser Art liegen vor. So die Fachplanung für das Fernstrassennetz, die Beschränkungen durch die Wasserwirtschaft, auch die Entwicklung des Flugplatzes Hangelar.

Gleichzeitig wird von der Landesplanung im Zusammenhang mit der Regionalplanung aber auch vorgeschlagen:

"Auf der rechten Rheinseite bilden die Stadtkerne Beuel und ein neuer Stadtkern im Amt Menden weitere Nebenzentren" zum Hauptzentrum Bonn). Dieser Landesplanung fehlt aber bisher ein Partner, der legitim und verantwortungsbewußt und fachlich qualifiziert mitreden und planen kann.

Partner für unseren Bezirk war fast immer der Siegkreis, der infolge Schwäche der Kleingemeinden auftreten mußte.

Ist aber ein Kreis kompetent?

Unser Gebiet nimmt doch als äußerster Westteil des Kreises eine Sonderstellung ein; ähnlich wie die Kreisstadt selbst, aber in seinen Verflechtungen mit der Umwelt viel komplizierter.

Außerdem hat alles Gelände, das etwa östlich der Autobahn liegt, herzlich wenig mit Bonn und seiner Entwicklung zu tun!

Was bedeutet nun diese Entwicklung für uns?

Ich meine, - und ich befinde mich hier im Einklang mit der Meinung der Landesplanung und der Regierung, - wir müssen uns konzentrieren, als Stadt (oder Grossgemeinde) mit einem funktionsfähigen Nebenzentrum vollwertiger Partner im Bereich der provisorischen Hauptstadt zu sein.

Damit komme ich zur Kernfrage: Warum als Einheit?

Neben den politischen Aspekten
und der Schaffung einer Kraft für Verhandlungen nach oben
und der Fügung des Wunsches von oben
geht es mir um rein planerische Überlegungen.

Grundlage allen Planens muss sein, das Lebensbedürfnis des Menschen zu befriedigen. Er will

wohnen

arbeiten (oder muss)

sich ~~er~~ bilden (oder seine Kinder)

und sich erholen (im Wald, Sportplatz, Kino oder Cafe)

Alles soll möglichst angenehm sein,; das ist keine Faulheit, dafür arbeitet er ja schliesslich.

Und deshalb muss als Bindeglied zwischen diesen 4 Lebensnotwendigkeiten der Verkehr funktionieren, auch bequem und preiswert.

Nach diesen Grundsätzen wurde geplant. Die raumplanerischen Strukturuntersuchungen und der Flächennutzungsplan liegen uns vor.

Das Vorliegen genügt aber nicht, wichtiger ist die Ausführung.

Und solange das Amt nicht geschlossen dasteht, als eine Einheit, wird das Leben in ihm nicht funktionieren können. Vielleicht jetzt noch, aber niemals in Zukunft.

Einige Beispiele mögen diesen Satz erläutern.

Und nehmen Sie, meine Herren, diese Beispiele ernst. Wenn wir da keine Abhilfe schaffen, werden wir oder werden Sie oder werden die Bewohner daran scheitern.

1. Die Bautätigkeit muss gesteuert werden, damit nicht an allen Ecken und Enden neuer Folgebedarf entsteht; wie z.B. Schulen, Kanäle, Strassen. Die Verwaltung und die Technik sind überfordert. Es müssen Schwerpunkte geschaffen werden, die dann allen zugute kommen.
2. Eine Stadtkernplanung ist nur ausführbar auf Städteebene; das kann z.B. nicht Siegburg-Mülldorf allein.
3. Wo kann sich jetzt ein Kulturleben entwickeln? Von leistungsfähigen Grossläden über Kinos bis zu einer Bücherei, einem Saal für kulturelle Veranstaltungen bis zur Volkshochschule etc.
4. Wie geschieht eine zielbewusste Förderung einer eigenen Industrie zu deren und aller Wohl?
5. Die Industrieansiedlung in den jetzigen Gemeinden nimmt keine Rücksicht auf Nachbarn; z.B. Holzlar Nord.
6. Die Schwierigkeiten bei der Kanalisation sind bekannt. Wenn es so weitergeht bekommen wir Zweckverbände noch und noch.
7. Die Schulverhältnisse sind ein Kapitel für sich. Ich möchte hier jetzt nicht darauf eingehen.
8. Die Kirchenplanung geschieht schon überörtlich; auch hier bestehen schon jetzt Differenzen mit den Gemeindetrennungslinien
9. Zum Feuer- und Katastrophenschutz: Hier reichen die jetzt vorhandenen oder im Bau begriffenen kleinen Wachen nicht aus. Der Fortschritt der Technik muss beachtet werden. Oder muss für einen Löschwasserwagen etwa ein eigener Zweckverband geschaffen werden?
10. Oder auch für eine Strassenkehrmaschine?
11. Auch die Planung und Schaffung von Erholungsanlagen kann nur gemeinsam geschehen; z.B. Schwimmbäder, Sportanlagen; wie steht es mit einem Netz von Wanderwegen? Zur Pflege dieser Anlagen ist eine eigene Gartenbaukolonne notwendig, möglichst mit eigener Gärtnerei!

12. In diesem Zusammenhang: Warum hat man den Grünzug am Fleisbach durch Bebauung gestört und unterbrochen?
13. Ein Grüngelände wurde in Meindorf erzwungen durch die Wasserschutzzone. Wasser und Grün sind für alle; den Schutz und die Kosten dafür kann man aber nicht einer Gemeinde allein aufbürden.
14. Soll Niederpleis z.B. auch die Pflege des überörtlichen Grün im Süden allein übernehmen? eine Verbindung dorthin wurde zudem noch durch Industrie verbaut.
15. Das Dilemma der Verkehrsplanung darf ich als bekannt voraussetzen. Der Amtsplanungsausschuss hat davon Kenntnis. Aber auch hier ist klar, dass die Lösung nur auf der Ebene aller Sieben gefunden werden kann.
16. Als Beispiel hierzu: Der Gemeinderat von Holzlar hat bei der Beratung seines Bebauungsplanes den Ansatz zu der Gemeindeverbindungsstrasse nach Hangelar gestrichen. Wie soll dann später mal eine Lösung kommen, wenn die einzelne Gemeinde alles überörtliche verhindert?
17. Bei der Prüfung der öffentlichen Verkehrsmittel kommt es noch einmal eindeutig zutage: Die Linienführung von Bussen und Bahn muss mit der möglichen Bebauung übereinstimmen. Hier haben beide aufeinander Rücksicht zu nehmen. Davon ist z.Z. noch nicht das geringste zu spüren; eben weil es überörtlich ist und das kann keine Gemeinde überblicken.
18. Das Rathaus der Amtsverwaltung nur als Stichwort. Die Arbeit darin ist wichtig. Wie könnte man die Verwaltungsarbeit vereinfachen? Bisher 1 Amt und 7 Gemeinden mit all ihren Ausschüssen, dazu die Zweckverbände. Das sind schon jetzt rund 40 demokratische Gremien. Hier muss vereinfacht werden, um die Übersicht zu erhalten und von der Verwaltung aktive Leistung erwarten zu können.

Und mit dieser Bitte möchte ich schliessen: Überlegen Sie sich die Entscheidung und überlegen Sie bald.

Ehe wir von anderen Planungsträgern gefesselt sind und damit das gebaute Amt ein gutes Gesicht bekommt.

Ein Zitat darf ich zum Schluss noch anhängen, das mir ein weltbekannter Architekt einmal über das Bauen in Israel sagteß

"Wissen Sie, wir werten das Gelingen einer Lösung daran, ob sich die Bürger nach einigen Jahren glücklich schätzen und stolz darauf sind, in dieser Siedlung zu wohnen, oder ob sie das nicht sind."

Kryshinsky 23. 11.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 90

Zu 5): Neuordnung des Amtes Mendenb) Schulische Gesichtspunkte

Beigeordneter Luhmer führte aus:

Meine Herren, Herr Meyer-Hermann erwähnte bereits in seinem Vortrag, daß sich hier im Amte Menden Entwicklungen vollziehen, die den Rahmen der Gemeinden sprengen. Er erwähnte auch, daß eine dieser Entwicklungen sich auf dem Gebiete des Schulwesens vollzieht. Meine Aufgabe soll es sein, Ihnen die schulischen Gesichtspunkte zur Neuordnung des Amtes Menden vorzutragen. Ich habe mir diese Ausführung so vorgestellt, daß Ihnen diese Gesichtspunkte zunächst auf dem Gebiete des Volksschulwesens und anschließend auf dem Gebiete des Sonderschulwesens und des weiterführenden Schulwesens darlege. Im Amt Menden haben wir z. Zt. 15 Schulen;

- 1 Realschule,
- 1 Sonderschule und
- 13 Volksschulen

die konfessionell gegliedert sind, d. h. wir haben 9 katholische Volksschulen und 4 evangelische Volksschulen. Für 2 dieser Schulen läuft im Augenblick das Umwandlungsverfahren in eine Gemeinschaftsschule, so daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach zu Ostern 1966 auf 12 Volksschulen zusammenschrumpfen werden. Ich habe einige Untersuchungen angestellt über die Stärke dieser einzelnen Schulen und bin dabei zu einem sehr interessanten Ergebnis gekommen. Von diesen 13 Volksschulen, die wir im Augenblick haben, sind nämlich: 1 Schule zweiklassig, 5 Schulen vierklassig, 2 Schulen fünfklassig, 2 Schulen siebenklassig und nur 3 Schulen haben 8 und mehr Klassen; d.h. mit anderen Worten, daß mehr als die Hälfte aller Volksschulen im Amt Menden nur 5 Klassen und weniger haben und daß nur drei Schulen im Amt Menden der an und für sich üblichen Idealform der acht- und mehrklassigen Volksschule entsprechen. Noch düsterer wird dieses Bild aber, wenn ich diese Untersuchung einmal abstelle auf die Oberstufe, d. h. also auf die fünfte bis achte Klasse. Ich habe bereits in meiner Untersuchung über die schulischen Verhältnisse im Amt Menden in fünf Gemeinden dargelegt, daß auf Grund eines Abkommens zwischen den Kultusministern der Länder künftig eine klare Trennung zwischen der Grundschule und der Hauptschule vorgenommen wird. Dabei wird die Grundschule das erste bis vierte Schuljahr umfassen und aller Voraussicht nach die Hauptschule das fünfte bis achte Schuljahr; wobei die Frage noch offen bleibt, ob man die sog. Förderstufe des fünften bis sechsten Schuljahres in die Hauptschule mit einbeziehen will. Für unsere augenblicklichen Verhältnisse kann man aber davon ausgehen, daß die Hauptschule das fünfte bis achte bzw. neunte Schuljahr umfassen wird. Von den 2684 schulpflichtigen Kindern des Amtes Menden besuchen immerhin 774, das sind 28%, das fünfte bis achte Schuljahr. Ich habe nun untersucht, wieviel Kinder eines Jahrganges in den einzelnen Klassen der Oberstufen sind. Um das etwas zu verdeutlichen:

z. B. hat die ev. Volksschule in St. Augustin im achten Schuljahr 3 Kinder, die kath. Volksschule in St. Augustin hat im achten Schuljahr 4 Kinder. Ich habe also aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahrgängen, und zwar zunächst 3 - 5 Kinder, 6 bis 10, 11 - 15 usw. bis über 30 Kinder. Auch dieses Ergebnis ist sehr aufschlußreich. Diese 774 Kinder verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schuljahre. 5 Schuljahre haben eine Frequenz von 3 bis 5 Kindern, 15 Schuljahre eine Frequenz von 6 - 10 Kindern, 12 Schuljahre eine Frequenz von 11 - 15 Kindern, 6 Schuljahre eine Frequenz von 16 bis 20, 7 Schuljahre 21 bis 25, 6 Schuljahre 26 bis 30, und nur ein einziges Schuljahr hat eine Frequenz von über 32 Kindern.

D. h. mit anderen Worten, daß alle diese Schuljahre durch Kinder anderer Jahrgänge aufgefüllt werden müssen, so daß wir bis auf dieses eine erwähnte Schuljahr keine reinen Jahrgangsklassen hier im Amte Menden in den Oberstufen haben. Aus dieser Darstellung ergibt sich wohl zur Genüge, daß wir an der Einrichtung zu s.g. Mittelpunktschulen, d. h. also an der Zusammenfassung von Oberstufen bisher getrennter Schulsysteme nicht vorbeikommen werden, wenn wir unseren Kindern das Bildungsgut vermitteln wollen, das sie in die Lage versetzt, mit Kindern aus stärker gegliederten Schulen der Nachbarstädte zu konkurrieren. Bitte berücksichtigen sie dabei, und das ist mir aus zahlreichen Gesprächen bekannt, daß die Leistungen unserer wenig-gegliederten Schulen namentlich von den Neubürgern äußerst kritisch beurteilt werden. Ich habe häufig die Beobachtung gemacht, daß gerade Neubürger die Anmeldung ihrer Kinder zu unseren wenig-gegliederten Schulen dadurch zu umgehen versuchen, daß sie diese Kinder ummelden durch fingierte Ummeldungen zum Onkel oder zur Tante, nur um damit zu erreichen, daß diese Kinder in jahrgangsweise gegliederte Schulen der Nachbarstädte gehen. Die Frage ist nun und ich habe es bereits erwähnt, welcher Weg führt aus diesem Dilemma? Die einzige Möglichkeit unter Beibehaltung der derzeitigen konfessionellen Trennung ist eben die Zusammenfassung mehrerer Oberstufen in sog. Mittelpunktschulen. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde aber hier im Amte Menden zur Bildung von drei katholischen Hauptschulen, an denen je 2 Gemeinden beteiligt sind, zur Bildung von 2 ev. Hauptschulen, an denen 4 bzw. 2 Gemeinden beteiligt sind und zur Bildung einer ev. Grundschule mit weiteren 2 Gemeinden führen. D. h. mit anderen Worten, daß wir gezwungen sein werden 6 weitere Schulverbände zu gründen, 6 weitere Schulverbände, d. h. aber auch 6 weitere Schulverbandsversammlungen; 6 weitere Haushaltspläne mit Nachtragshaushaltsplänen, 6 weitere Jahresrechnungen, ich brauche das nicht alles vorzutragen usw. Dabei ist schon jetzt der parlamentarische Apparat der Schulausschüsse so kostspielig und schwerfällig wie kein anderer. Wir haben augenblicklich im Amt Menden 9 Schulausschüsse mit 106 Mitgliedern. Eine einzige gemeinsame Sitzung dieser Schulausschüsse kostet den Steuerzahler 870,- DM. Allein die Gemeinde Menden hat einen Schulausschuß, der 21 Mitglieder zählt. Das sind mehr Mitglieder, als irgendeine Gemeindevertretung hier im Amt hat. Wenn also zu diesen bereits bestehenden 9 Ausschüssen nun weitere 6 Schulverbandsversammlungen kommen, dann, das werden Sie mir zugeben müssen, wissen wir nicht, welcher Verwaltungschef oder welcher Dezernent für das Schulwesen hier noch einen Überblick behalten soll. Wir werden uns erschöpfen in Kleinarbeit, in Einladungen von Sitzungen, in der Anfertigung von Niederschriften und mit all den Dingen, die nun einmal mit den Sitzungen Verbunden sind. Diese Situation könnte sich aber mit einem Schlage ändern, wenn die 7 Gemeinden sich dazu bereit erklären würden, sich zu einer Groß-Gemeinde zusammenzuschließen. Wir wären dann in der Lage, unabhängig von den althergebrachten und längst überholten Gemeindegrenzen Schulbezirksgrenzen zu bilden, allein unter dem Gesichtspunkt der schulischen Voraussetzungen für die Kinder. Es wäre auch dann möglich, schulische Probleme, und nicht nur die Probleme der Volksschulen, in einem Gremium hier im Amt Menden zu behandeln, und nicht wie bisher in neun, und so kurzfristig Vorentscheidungen im Schulausschuß zu treffen, die nach dem jetzigen Verfahren eine sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Ich möchte nur ein Beispiel

erwähnen, das ist der Besuch des Hallenbades in St. Augustin durch unsere Volksschulpflichtigen Kinder: nachdem wir nun erfahren hatten, daß das Bad in St. Augustin eröffnet war, hatten wir natürlich das Bestreben, daß unsere Volksschulkinder auch dort schwimmen gehen; die sollten aber den Eintrittspreis nicht alleine bezahlen und hierzu sollte jede Gemeinde einen Obulus beitragen. Ich bin also gezwungen, jetzt zunächst in neun Schulausschüsse zu gehen, um eine Zustimmung der Schulausschüsse zu erreichen und anschliessend in sieben weitere Gemeindevertretungen, das sind 16 Sitzungen; bis die vorbei sind, ist der Winter auch vorbei, dann sind die Schwimmstunden in dem Schwimmbad längst belegt. Soweit, meine Herren, die Ausführungen zum Volksschulwesen.

Weniger düster ist das Bild, das sich auf dem Gebiete des Sonderschulwesens und des weiterführenden Schulwesens bietet. Hier sind es auch weniger die Sorgen der Gegenwart, die uns bedrücken, als vielmehr die Sorgen der Zukunft. Bei der Sonderschule war es ja schon so, daß keine Gemeinde sich in der Lage fühlte, diese Aufgabe selbst zu erfüllen, und daß sämtliche Gemeinden des Amtes Menden die Aufgabe der Sonderschule auf das Amt übertragen haben. Auch bei der Realschule liegen die Dinge ähnlich. Hier hat das Amt die Einrichtung und den Betrieb dieser Realschule übernommen. Mit diesen bisher auf Amtsebene geschaffenen schulischen Einrichtungen ist es aber noch lange nicht getan. Die Ausstattung eines Gemeinwesens mit weiterführenden Schulen in der Größenordnung, in der sich das Amt Menden einmal bewegen wird, geht weit über das hinaus, was wir bis jetzt vorzuweisen haben. Bitte, gestatten Sie, daß ich Ihnen nur drei Städte nenne, in der Größenordnung, in der wir uns in naher Zukunft bewegen werden, und Ihnen die weiterführenden Einrichtungen aufführe, die diese Städte bereits haben. Zunächst die Stadt Beuel mit 35.000 Einwohnern; hier ist vorhanden ein Jungengymnasium, ein Mädchengymnasium - neusprachlich mit romanischem Zweig -, eine Realschule zweizügig für Jungen und Mädchen und eine zweijährige Handelsschule; dann zum 2. liegt die Stadt Brühl: 40.000 Einwohner, ein Jungengymnasium - zweizügig mit drei Zweigen -, ein Mädchengymnasium mit Frauenoberschule, eine Mädchenrealschule, eine zweijährige Handelsschule, eine Gewerbefachschule, eine Haushaltsschule einjährig und eine Abendberufs-Aufbauschule mit 7 Semestern. Zum 3. schließlich die Stadt Duisdorf - 46.000 Einwohner - in der Entwicklung und auch in der geographischen Lage durchaus vergleichbar mit dem Amt Menden, ein neusprachliches Gymnasium mit mathem.-naturwissenschaftl. Zweig - dreizügig -, ein staatliches Gymnasium - neusprachlich und altsprachlich - zweizügig - und ab Ostern 1966 ein weiteres neusprachliches Gymnasium, das sind sage und schreibe 3 Gymnasien alleine im Amt Duisdorf, außerdem eine Realschule für Jungen und Mädchen - zweizügig -.

Sie sehen daran, meine Herren, daß es noch mancherlei Anstrengung bedürfen wird, bis das Amt Menden mit den schulischen Einrichtungen versehen ist, die namentlich unsere Neubürger durchaus für eine Selbstverständlichkeit halten.

Ich erlebe es häufig, daß Leute zu mir kommen, die ein Baugrundstück kaufen wollen oder eine Eigentumswohnung erwerben oder ein Eigenheim erwerben wollen, daß die Leute die Frage an mich richten: „Habe ich die Gewähr, daß ich Ostern nächsten Jahres mein Kind auf eine Aufbaurealschule schicken kann, habe ich die Gewähr, daß ich mein Kind auf die Realschule hier im Amt Menden schicken kann? Und wir werden es uns auf die Dauer nicht leisten können, daß wir diese Leute, unsere Neubürger hier im Amte auf die schulischen Einrichtungen der Nachbarstädte verweisen. Wenn wir es schon zulassen, daß wir weite Flächen in unseren Gemeinden bebauen, dann müssen wir das auch mit allen Konsequenzen tun, und eine dieser Konsequenzen ist die Schaffung angemessener Bildungseinrichtungen.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 93

- 4 -

Daß eine einzelne Gemeinde hierzu nicht in der Lage sein wird, ich glaube, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren. Wenn man aber schon zu dieser Erkenntnis kommt, dann sollte man doch auch so weit gehen und nicht nur die für einzelne Gemeinden nicht mehr tragbaren Einrichtungen auf das Amt übertragen, sondern sich zur Bildung einer Großgemeinde durchringen und damit eine breite Basis für die Bewältigung aller schulischen Probleme hier im Amt bilden.

- - -

Zu 5): Neuordnung des Amtes Mendenc) Finanzielle Gesichtspunkte

Amtsdirektor Syttkus führte aus:

Meine beiden Beigeordneten haben die großen Probleme bereits angesprochen. Gestatten Sie mir, daß ich aus meiner Sicht noch einiges dazufüge.

Wir müssen in der Geschichte zurückgreifen und sagen, daß die 7 Gemeinden des Amtes durchaus ländlichen Charakter hatten mit Ausnahme vielleicht von Fr.-Wilh.-Hütte als besonderer Teil von Menden, der immer schon mit der Industrie verhaftet war. Aber trotzdem war der Charakter, so meine ich, dörflich. Ich selbst stamme aus einem Dorf und weiß sehr wohl das Leben in einem Dorf zu schätzen. Aber über diese Entwicklung sind wir bei 5 Gemeinden mit Sicherheit hinaus. Buisdorf und Meindorf sind die einzigen, wo man noch von einem dörflichen Charakter sprechen kann, mit allen Vor- und Nachteilen einer funktionierenden Dorfgemeinschaft. Aber auch bei diesen Gemeinden wird im Laufe der Entwicklung wahrscheinlich der Charakter verlorengehen. Die nächste Stufe, die wir durch unsere Entwicklungsplanung gezeichnet haben ist die Mittelstadt. Die Mittelstadt in der Größenordnung von 30- 50.000 Einwohnern, die 30.000 haben wir bereits erreicht die dem Bürger - nämlich den hier aufgewachsenen, aus dem Dorf stammenden und den hinzuziehenden - zur Heimat werden soll. Die Ausstattung für eine Mittelstadt haben Ihnen die beiden Herren vorgetragen. Aus den Ausführungen von Herrn Meyer-Hermann werden Sie vielleicht meine erste These unterstreichen können, daß der Zusammenschluß oder die Neuordnung des Amtes Menden mit der Aufstellung des gemeinsamen Nutzungsplanes hätte kommen müssen. Aus den Ausführungen von Herrn Meyer-Hermann und Herrn Luhmer geht auch hervor, daß meine zweite These begründet ist, daß wir mit dem Flächennutzungsplan zwar die Schale, sprich die Wohnsiedlung vorgesehen haben, aber nicht den Kern. Wir haben den Platz für den Kern zwar aufgespart

aber ihn zu schaffen sind wir weder von der Gemeinde oder den Gemeinden, die daran angrenzen, in der Lage, noch vom Amt, da wir dazu keine Kompetenzen haben. Ein Kern der maßstabsgerecht sein sollte, einmal der Größenordnung nach, zum 2. aber auch maßstabsgerecht im Sinne einer menschlichen Dimension; daß nämlich dieser Kern ausreichend oder sogar befriedigend ist, daß er funktioniert d. h. eine Verstopfung mit schlechten Durchgangsstraßen usw. vermieden wird und daß er anheimelnd wirkt im Sinne der Begründung eines - ich möchte das große Wort doch aussprechen - "Heimatgefühles" für die Einwohner und Bürger dieses Amtes. Dazu gehört städtebaulicher Mut und sorgfältige Planung. Noch eine 3. These möchte ich aufstellen, und das ist glaube ich die Sorge, die sehr viele hier Anwesende und die übrigen Gemeindevertreter bewegt:

Eine Großgemeinde, die Bildung einer Mittelstadt, bedeutet nicht, daß das Eigenleben in den einzelnen Ortsteilen oder Stadtteilen verlorengeht. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall. Zahlreiche Beispiele sind dafür aufzuführen - ich darf aus der Nachbarschaft erwähnen - Beuel - Sieglar besonders ausgeprägt - Porz auch noch sehr stark ausgeprägt, mit ganz unterschiedlichen Strukturen und Eitdorf. Aus dem weiteren Raum, z. B. auch die Stadt Köln, wo die einzelnen Stadtteile - ich denke daran Vringsviertel und Severingviertel - immer noch sehr starken Gemeinschaftssinn haben und im Stadtteil wie die Stadt Berg.Gladbach, Bensberg und Rösrath, die ich besonders gut kenne, und wenn wir ganz hoch greifen wollen - denken Sie an die Städte wie London, Paris und New York - wo jeder Stadtteil ein derartiges Stadtteilbewußtsein hat, daß man immer wieder erstaunt ist. In allen diesen Kommunen ist nämlich das Bewußtsein graduell, unterschiedlich zum Ganzen zu gehören, ebenso stark wie der durchaus gefühlsmässige begründete Stolz, in diesem bestimmten Teil zu leben. Wenn wir uns die Struktur des Amtes ansehen, dann meine ich, daß zu den bestehenden Gemeinden zwei Ortsteile dazu kommen sollten, die ihr Eigenleben unbedingt bewahren sollen. Das ist auf der einen Seite St. Augustin und auf der anderen Seite Fr.-Wilh.-Hütte, die beide durch Vereine, Kirchen, Schulen usw. doch ein starkes Eigenleben in der Vergangenheit entwickelt haben und in der Zukunft entwickeln sollen.

Wie die Erfahrung zeigt, wird das Eigenleben der Stadtteile nicht immer als angenehm empfunden, insbesondere - von dem Rat, der dann über die Gesamtgemeinden zu bestimmen hat. Aber ich meine, daß gerade die Auseinandersetzung mit den Problemen der Ortsteile eine ebenso wichtige ist, wie die Bewältigung der großen Probleme, und ich meine, daß gerade darin der Reiz der Kommunalpolitik besteht, daß man beide Dinge miteinander in Einklang bringt. Für den Bürger - ich meine ganz besonders den Neubürger - das haben Sie aus den Ausführungen eben gehört - ist es ebenso wichtig, daß seine Straße, Kanal, Beleuchtung und Volksschule vor der Haustüre in Ordnung ist wie die Tatsache, daß ein funktionierendes Einkaufszentrum, ein - wenn auch nur minimales Kulturleben und die weiterführenden Schulen geregelt sind. Das sind Dinge, die meine ich bei der Entwicklung so wie wir sie vor der Tür haben bzw. heute schon hinter uns haben, unbedingt beachtet werden sollten. Sie werden aus den Ausführungen meiner beiden Beigeordneten gehört haben, welche Probleme nur auf der Ebene der Gesamtgemeinde oder im grösseren Verband - um es neutral auszudrücken - gelöst werden könne. Noch ein weiteres ernstes Problem ist für meine Begriffe bei dem bisherigen Zustand nicht lösbar, nämlich die Verwaltung des Amtes und der Gemeinden. Naturgemäß erledigen wir zuerst - weil wir die Amtsverwaltung sind - die Dinge, die das Amt betreffen. Ich glaube auch, daß in der Vergangenheit und Gegenwart, aber ich meine auch in der Zukunft, diese Dinge ohne ernste Anstände erledigt werden, das was zur Amtsverwaltung im eigentlichen Sinne gehört. Anders sieht es bei den Gemeinden aus. Die gleich,ässige Behandlung und die zufriedenstellende Verwaltungsarbeit für die Gemeinden ist auch beim besten Willen kaum zu schaffen. Wenn ich die Personen der Beigeordneten und meine Person voranstellen darf, so wären wir eigentlich mit Sitzungsvorbereitungen und Durchführungen ausgelastet. Am Beispiel der Reinigungssatzung-Herr Luhmer hat eben das Hallenbad erwähnt - könnte ich aufzeichnen, welche Arbeit es bedeutet, ein verhältnismässig einfaches Problem in allen Räten verabschiedet zu bekommen.

Eine sinnvolle Industrieanlage z. B. scheitert an dem verständlichen Egoismus der Gemeinden, einen lukrativen Betrieb gerade in ihre Gemeinde zu bekommen, so daß ich also, als ich damit anfang, doch etwas schockiert war, als mir dann gesagt wurde „Warum hast du diesen Betrieb nicht in diese und die Gemeinde gebracht, warum gerade in diese, ein unlösbares Problem“. Dazu kommt die harte Prosa der Finanzen, und damit bin ich bei meinem eigentlichen Thema.

Die Gemeinden und das Amt zahlen - das habe ich vorhin ausgeführt - von 20,7 Mill. Darlehen den Schuldendienst. Ein mehr als alarmierendes Zeichen. Bei einigen Gemeinden ist die Verschuldungsgrenze bereits überschritten. Wenn doch noch ausserordentliche Haushaltspläne aufgestellt werden und Darlehen eingestellt werden, so ist es mehr zur inneren Beruhigung - oder sagen wir mehr zur Optik bei den Räten, als ein ernstes Vorhaben, denn eine Aufnahme der vorgesehenen Darlehen ist nicht mehr möglich. Das alles wäre nicht so tragisch, wenn die Dinge in den Gemeinde geordnet wären. Wenn wir also sagen könnten, wir brauchen nichts mehr zu tun, wir zahlen nur noch unsere Schulden. Davon meine Herren, das wissen Sie besser noch als ich, sind wir weit entfernt. Die Entwicklung des Amtes die ich sehr vorsichtig angenommen habe geht aber weiter. Ich habe die Zahlen der Landesplanung des Herrn Orth und auch der Strukturanalyse nicht angenommen ich habe für 1975 nur 50.000 Einwohner angenommen; dies spiegelt sich in dem Investitionsplan für die Gesamtgemeinde der Ihnen vorliegt, wieder. Wir haben darin einen Investitionsbedarf von - sagen wir es mal in groben Zahlen - zwischen 70 - 80 Mill. angenommen. Dieser Plan liegt Ihnen vor. Die Geldmittel dafür können wir beim bisherigen Status nicht aufbringen. Eine Gemeinde mag sich noch etwas über Wasser halten, aber das ist auch für die Zukunft m. E. nicht mehr möglich. Ich habe Ihnen in meiner ersten Ausarbeitung die finanziellen Auswirkungen bei den verschiedenen Möglichkeiten der Neuordnung dargelegt. Dieser Arbeitsentwurf ist eine Momentaufnahme für das Jahr 1965. Die darin enthaltenen Zahlen sind vorsichtig eingesetzt worden, wir haben diese Ausarbeitungen an Kreis, Regierung und Land geschickt. Es sind keine Einwände erhoben worden. Zwei Beträge darin sind nur auf das Jahr selbst festgelegt, die sind also variabel. Die Kanalzuschüsse und die Schulzuschüsse, die wir nach meiner Auffassung mehr bekommen würden, als nach der bisherigen Regelung, das betrifft die Gemeinde Menden,

die ja für den Kanal in Zukunft und auch bei laufenden keine Zuschüsse bekommen wird; bei den Schulen 40 % statt der möglichen 70 % bei der Zusammenlegung. Zieht man also diese 640.000,-- DM, für Schulen 340.000,-- DM, für Kanal zu 50 % ab, weil man sagen könnte, 1965 ist ein außergewöhnliches Jahr, so bleibt von den 2,29 Mill., die ich Ihnen als Vorteil bei der Gesamtgemeinde errechnete, ein Betrag von 1,8 Mill. übrig. Wenn Sie jetzt in den Investitionsplan für die Gesamtgemeinde sehen, werden Sie feststellen, daß diese 1,8 Mill. im Schnitt als Eigenmittel für die ersten Jahre jedenfalls eingesetzt sind zur Bewältigung der außerordentlichen Maßnahmen. In den Folgejahren sind sie niedriger angesetzt worden, weil ja dann der Schuldendienst sich an diese Mittel herangehen wird. Damit wollte ich Ihnen darstellen, daß also die Bewältigung dieser gesamten Probleme bei der Gesamtgemeinde möglich ist. Damit können wir aus eigener Kraft einen Schritt vorwärts tun, um zu besseren Verhältnissen zu kommen. Wir haben - und wenn ich meine Person erwähnen darf - ich habe mich in den ersten acht Monaten, die ich hier bin, sondern intensiv um die Dinge gekümmert, weil ich meine, daß man bei Beginn sich zunächst Klarheit verschaffen sollte, was geschieht hier. Natürlich sind dabei Einzelprobleme der Gemeinden etwas vernachlässigt worden, die Prügel dafür habe ich bezogen. Ich darf hier um Entschuldigung bitten. Wir sind der Auffassung, daß wird mit diesem Vortrag, den wir Ihnen heute halten, mit den Ausführungen, mit den Ausarbeitungen von der Verwaltung unseren Teil getan haben. Ich meine, daß nun die Politiker an der Reihe sind - und das zuerst die Politiker meine ich, in den Gemeinden -. Wenn ich ein ganz offenes Wort sagen darf, so möchte ich meinen, daß es vielleicht zweckmäßig ist, weil es um ein so großes Problem geht, daß die Bürgerschaft sehr intensiv damit befaßt wird, daß vielleicht sogar die Räte von sich aus sagen, bei einer solchen Frage - ich habe das schon überall anklingen hören - wollen wir die Bürgerschaft mitsprechen lassen. Die rechtlichen Dinge habe ich Ihnen in einem Entwurf zusammengestellt. Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung ist es so, daß die Gemeinden beschließen müssen, wenn gleichlautende Beschlüsse im Amt vorliegen, hat das Amt eigentlich nur festzustellen, daß es aufgelöst wird. In einem Vertrag wäre die Frage zu regeln, inwieweit das geltende Recht und wie lange es gilt.

Die Vermögensübergabe wäre ja sehr reibungslos, weil hier ja nur ein Träger in Betracht kommt. Das sind Dinge die ich Ihnen vortragen wollte. Zum Gesetzentwurf der FDP haben wir bewußt nicht Stellung genommen, weil ich meine, daß es fair ist, daß derjenige der etwas einbringt, zunächst einmal die Gelegenheit haben sollte, dazu zu sprechen um Mißverständnisse nicht von vornherein schon aufkommenzulassen.

- - - - -

Verfahren zur Neuordnung des Amtes Menden

Voraussetzung für die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden oder Ämtern ist das Vorliegen "dringender Gründe des übergemeindlichen öffentlichen Interesses" (§§ 14 Abs. 1 GO, 2. Abs. 1, 5 Abs. 2 AmtsO). Hierzu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Köln zur Neugestaltung des Bonner Raumes vom 8. März 1963 ("Grobplan") und den vorliegenden Arbeitsentwurf verwiesen.

I. Bildung einer Gesamtgemeinde aus allen 7 Gemeinden

Die Neubildung der Gesamtgemeinde erfolgt durch Ausspruch des Landesgesetzgebers (§ 16 Abs. 1 GO). Diesem Änderungsgesetz vor auszugehen hat:

- 1) Die Feststellung des Willens der betroffenen Bevölkerung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GO). Dies geschieht durch Zustimmung der 7 Gemeindevertretungen zu der Gebietsänderung. Diese Zustimmung bedarf in jeder Gemeindevertretung der Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitgliedern, wobei nicht die gesetzliche, sondern, Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder zugrunde zu legen ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 GO, Ziffer 3d der Ersten VerwVO zu § 14 GO). Auf Beschluß eines Rates einer betroffenen Gemeinde, auf Verlangen eines Drittels eines Rates oder auf Anordnung der Landesregierung hat binnen 2 Monaten eine Volksabstimmung stattzufinden (§ 14 Abs. 2 und 3 GO).
- 2) Die Anhörung der beteiligten Gemeindeverbände (§ 14 Abs. 4 GO), also des Kreises und des Landschaftsverbandes.
- 3) Beschlußfassungen der 7 Gemeindevertretungen und der Amtsvertretung, daß sie mit der Auflösung des Amtes einverstanden sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AmtsO). Einfache Mehrheit der 8 Räte genügt in diesem Fall.

- 4) Der Abschluß eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den beteiligten 7 Gemeinden (§ 15 GO), der folgende Regelungen zu enthalten hat:
- a) Die Gesamtgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der 7 Gemeinden und des Amtes.
 - b) Die Gesamtgemeinde hat binnen 6 Monaten ein neues Ortsrecht zu schaffen; bis zu dessen Schaffung gilt in jedem Gebietsteil das bisher geltende Ortsrecht weiter.
 - c) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt nunmehr als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
 - d) Die Wahlzeit der Räte in den einzelnen Gemeinden und im Amt endet. Binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes hat eine Neuwahl für die Gesamtgemeinde stattzufinden (31 Ratsmitglieder).
 - e) Die §§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) gelten entsprechend auch für die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der Gemeinden, d. h. die Gesamtgemeinde übernimmt alle Verwaltungsangehörigen.
- 5) Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die Aufsichtsbehörde (§ 15 GO) und Ausspruch der Auflösung des Amtes durch die Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2 AmtsO); letzteres selbstverständlich nur unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes.

- II.
- a) Bildung von Gemeinden (Menden/Meindorf einerseits und die übrigen 5 Gemeinden andererseits)
 - b) Bildung von 3 Gemeinden (Menden/Meindorf - Buisdorf/ Niederpleis/Siegburg-Mülldorf - Hangelar/Holzlar)
 - c) Ausamtung der Gemeinden Menden und Bildung einer Großgemeinde aus den übrigen 6 Gemeinden

Die Neubildung der jeweiligen Großgemeinden erfolgt ebenfalls

durch Ausspruch des Landesgesetzgebers. Vorauszugehen hat:

- 1) Die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den sich zusammenschließenden Gemeinden. Das Verfahren entspricht dem für die Bildung einer Gesamtgemeinde geschilderten.
- 2) Die Anhörung des Kreises und des Landschaftsverbandes.
- 3) Im Falle c) Beschlußfassungen über die Auflösung des Amtes entsprechend dem Verfahren zur Bildung einer Gesamtgemeinde.
- 4) Abschluß einer bzw. mehrerer Gebietsänderungsverträge. Der Inhalt entspricht sinngemäß dem Änderungsvertrag zur Bildung einer Gesamtgemeinde, jedoch folgende Besonderheiten:
 - a) In den Fällen a) und b) sind die jeweils neuzubildenden Gemeinden lediglich Rechtsnachfolgerinnen der Gemeinden, aus denen sie hervorgegangen sind, nicht auch des Amtes.
 - b) Im Falle c) müßte eine vermögensmäßige Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden über die Rechte und Pflichten der Gemeinde Menden, welche infolge der Ausamtung entstehen oder erlöschen.
 - c) Während es in den Fällen a) und b) keiner Regelung über die Angehörigen der Amtsverwaltung bedarf, ist im Falle c) auch insoweit eine Auseinandersetzung zwischen der Großgemeinde und der Gemeinde Menden vorzunehmen. Ohne eine besondere Regelung wären nach dem BRRG die Beamten des Amtes von der neuen Gemeinde und der Gemeinde Menden anteilmäßig zu übernehmen.
- 5) Genehmigung des bzw. der Gebietsänderungsverträge und im Falle c), Ausspruch der Auflösung des Amtes entsprechend dem Verfahren bei Bildung einer Gesamtgemeinde durch die Aufsichtsbehörde.

Anlage 7

Ausführungen des Amtsvertreters Eick-Kerssenbrock zur Neuordnung
des Amtes Menden

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 103

Der Ortsverband Menden der Freien Demokratischen Partei ist der Auffassung, daß in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden und in der Amtsvertretung nicht länger gezögert werden darf, die Fragen einer kommunalen Neuordnung des Amtes Menden eingehend zu erörtern.

Diese drängende Auffassung der FDP beruht auf zwei grundsätzlichen Überlegungen: Einerseits sollte keine Chance ausgelassen werden, die Bevölkerung des Amtes Menden in optimaler Weise mit fortschrittlichen öffentlichen Einrichtungen zu versorgen. Die beste Voraussetzung dafür scheint nach gründlichen Berechnungen der Zusammenschluß zu einer Großgemeinde zu bieten, die mit beträchtlichen höheren Finanzhilfen rechnen könnte als die bestehenden Einzelgemeinden insgesamt. Andererseits ist es ein Gebot demokratischen Verfahrens, den unterrichteten Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden, vertreten durch ihre Räte, die freie Entscheidung zu überlassen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise es zu einer Neuordnung kommen soll. Jedoch kann nicht länger überschön werden, daß diese demokratische Entscheidungsfreiheit in großer Gefahr ist, von der tatsächlichen Entwicklung ausgeschaltet zu werden.

Der Beweis dafür findet sich unübersehbar in den Haushaltsplänenwürfen der amtsangehörigen Gemeinden für 1966: Die Amtsumlage soll auf 40% der laufenden Gemeindeeinnahmen steigen. Dazu kommen 25% Kreisumlage.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Wort zur Kreisumlage einfügen:

Der Herr Amtsbürgermeister hat in letzter Zeit verschiedentlich zu politischen Fragen Stellung genommen. U.a. hat er bei der Übergabe des 3. Bauabschnittes der Wohnsiedlung der Fa. Iven auf dem Niederberg in Hangelar folgendes ausgeführt, wenn das Zitat in der Siegkreis-Rundschau zutreffend ist:

"Wenn der Bund uns nicht hilft bei der Erschließung und den Folgekosten, zu denen in erster Linie die Kosten für die Schulen gehören, können wir keine weiteren Bundesbediensteten hier aufnehmen."

Wir werden uns an anderer Stelle noch eingehend mit diesen Ausführungen befassen, jedoch sind wir der Meinung, daß man in erster Linie im eigenen Hause Ordnung schaffen soll. Hierzu gehört auch die Kreisumlage. Für 1966 soll sie unverändert auf 25% festgesetzt werden, obschon es gerechtfertigt wäre, sie für dieses Jahr um 5 Punkte auf 20% zu senken. In den Kreishaushalt werden u.a. eine Zuführung an die Rücklage für die Erweiterung des Kreishauses mit 1.300.000 DM und eine weitere Ansammlung der Rücklage für das Kreiskinderkrankenhaus mit 1.171.433 DM eingestellt. Da der Schuldendienst des Kreises lediglich 230.000 DM, das sind 1,1% des Überschusses bei den Steuern, beträgt, ist es gerechtfertigt, wenn an Stelle der vorgenannten Zuführungen an die Rücklagen die Finanzierung der beiden Baumaßnahmen in dieser Höhe mit Darlehen erfolgt. Es ist finanzpolitisch keineswegs einzusehen, daß derartige Maßnahmen in vollem Umfange aus den Rücklagen finanziert werden, obschon sie auch unseren Kindern und Kindeskindern zugute kommen. Es ist vielmehr gerechtfertigt, auch unsere Nachkommen an den Kosten dieser Maßnahmen in angemessenem Umfange zu beteiligen. Der Schuldendienst würde auch dann noch außerordentlich niedrig liegen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Rücklage für das Kreiskinderkrankenhaus bisher schon 3 Mio DM beträgt.

Auch einige andere Rücklagen sind im Entwurf des Haushaltsplanes 1966

nach unserer Auffassung zu hoch angesetzt, und zwar

- a) Ausgleichsrücklage mit 137.102 DM,
- b) Schulbaurücklage mit rd. 70.000 DM,
- c) Rücklage für Altenwohnungen mit 150.000 DM.

Nur um die Kreisumlage auf 25% zu erhalten, werden hier Rücklagen in Höhe von 2.828.535 DM gebildet, die nicht notwendig sind. Das sind 5,4% der Kreisumlage.

Hinzu kommt, daß wegen dieser Rücklagenbildung zusätzlich 280.000 D an Landschaftsumlage gezahlt werden müssen, die bei Verminderung der Rücklage auf das wirklich notwendige Maß eingespart werden könnten. Insgesamt gesehen werden die Gemeinden des Siegkreises mit rd. 3 Mio DM zu hoch belastet.

Bei einer Kreisumlage von 13.328.557 (1% = 533.142 DM) müssen vom Amt Menden rd. 1.250.000 DM für die Kreisumlage aufgebracht werden. Bei einer auf das notwendige Maß beschränkten Kreisumlage von 20% würden 250.000 DM dem Amt für seine eigenen dringenden und notwendigen Aufgaben verbleiben.

Bei der finanziell angespannten Lage der Gemeinden des Siegkreises ist auch nicht einzusehen, daß aus Steuermitteln an Fraktionsgeldern ein Betrag von 62.400 DM gezahlt wird.

Wir sind nicht gewillt, diese Finanzpolitik des Kreises mitzumachen und bitten den Amtsdirektor, sich mit seinen Kollegen im Kreis in Verbindung zu setzen, damit auch von ihnen gegen diese Finanzpolitik Stellung genommen wird.

Lassen Sie mich zur Finanzsituation des Amtes zurückkommen: Rechnen Sie zu der Amtsumlage und zu der Kreisumlage die Verpflichtungen aus dem Schuldendienst und sonstige unbeeinflussbare Ausgaben hinzu, dann bleibt schon jetzt nur noch wenig finanzieller Spielraum für die amtsangehörigen Gemeinden. Überdies ist bereits klar abzusehen, daß die Amtsumlage in den nächsten Jahren weiter kräftig steigen muß, wenn die bestehenden Investitionspläne der Amtsvertretung und Amtsverwaltung auch nur teilweise verwirklicht werden sollen. Dieser schleichende Aushöhlungsprozeß der kommunalen Selbstverwaltung unserer amtsangehörigen Gemeinden ist vielleicht zwangsläufig, aber kein hinlängliches demokratisches ~~Mittel~~ Votum für die politische Großgemeinde. Bevor dieser Aushöhlungsprozeß weiter geht, muß eine klare, offene Entscheidung in demokratischer Weise getroffen werden.

Die FDP, die sich sowohl dem Fortschritt im Dienst der Bürger verpflichtet fühlt, als auch die Bedenken nicht weniger Bürger gegen eine vielleicht zu frühzeitige Konzentration einer sich noch wenig organisch darbietenden Großgemeinde respektiert, bietet für die Beratungen eine Lösungsmöglichkeit an, die sich übrigens im Grundsatz weitgehend mit den fachlichen Ausführungen der ~~beabsichtigten~~ Vertreter der Verwaltung decken dürfte:

Die Gemeinden des Amtes Menden werden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen. Jedoch bleiben die bisherigen Gemeinden als Bezirksgemeinden bestehen. Die Steuerhoheit geht auf die Gesamtgemeinde über.

Den Räten der Bezirksgemeinden verbleibt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Grenzen der Bezirksgemeinden nicht hinausgeht. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Ausbau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die Einrichtungen der Leibesübungen, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Pflege des Brauchtums, die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes und die Aufstellung der Bebauungspläne.

Außerdem sind die Räte der Bezirksgemeinden zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinden von besonderer Bedeutung sind wie Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, die Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinde zur Verfügung zu stellen sind, die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern und die Besetzung der Planstellen an den öffentlich Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinden.

Durch diese Lösung wird eine finanziell bessere Ausstattung der Gemeinde erreicht, und zwar hinsichtlich der Zuschüsse des Landes für die verschiedensten Aufgaben der Gemeinden. Es seien hier die Verbesserung im Finanzausgleich, die Erhöhung der Schnellzuwachsmittel, die höheren Zuschüsse für Kanalbaumaßnahmen, Schulen und Planungen erwähnt. Ferner werden sich durch eine wirtschaftlichere Verwaltung der Schulen, der Wasserhaushalte und durch sonstige Verwaltungsvereinfachungen erhebliche Einsparungen ergeben. Die Verwaltung hatte im Falle der Zusammenlegung der Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde die finanzielle Verbesserung auf einmalig 2,28 Mio D und fortdauernd jährlich 1,8 Mio DM geschätzt. Auch nach unserem Vorschlag wird sich eine finanzielle Besserstellung der Gesamt- und der Bezirksgemeinden um einen Betrag ergeben, der nur ganz unerheblich von dem von der Verwaltung genannten Betrag abweichen wird. Allerdings ist die FDP der Auffassung, daß weder der Zusammenschluß der Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde noch der von uns aufgezeigte Weg zu einer Erhöhung der Hebesätze bei den Realsteuern führen darf.

Entscheidend ist die Frage, welche Mittel bei Annahme unseres Vorschlages den Bezirksgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind. Um einer gerechten Lösung zu kommen, bietet sich in erster Linie an, den Bezirksgemeinden einen Zuschuß zu gewähren, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinde an der Gesamtbevölkerung errechnet. Da den Bezirksgemeinden nach unserem Vorschlag der Ausbau und die Unterhaltung der innerörtlichen öffentlichen Straßen verbleiben soll, ist den Gemeinden darüber hinaus ein Zuschuß zu gewähren, der sich nach der Länge des Straßennetzes bemißt. Ferner ist vorgesehen, daß den Bezirksgemeinden darüber hinaus Bedarfszuweisungen gewährt werden können, um im Einzelfall der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben der Bezirksgemeinden Rechnung zu tragen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, der von der Landesregierung im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zu gegebener Zeit eingebracht werden sollte.

Die der FDP angehörenden Ratsmitglieder geben der Hoffnung Ausdruck, daß sich auch die anderen in den Räten vertretenen Parteien nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen diesem Vorschlag anschließen werden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf werden zu der Gesamtgemeinde Menden (Rheinland) zusammengeschlossen.
2. Die bisherigen Gemeinden bleiben als Bezirksgemeinden bestehen.
3. Die Gesamtgemeinde ist verpflichtet, die sinnvolle Entwicklung aller Teile des Gebietes angemessen zu fördern.

§ 2

1. Die Gesamtgemeinde Menden zahlt an den Kreis Siegburg Kreisumlage nach den für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften.
3. Sie erhält Zuweisungen und Zuschüsse nach den jeweils geltenden Bestimmungen über den Finanz- und Lastenausgleich und nach den sonstigen Vorschriften wie eine kreisangehörige Gemeinde.

§ 3

1. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt, deren Bedeutung über die Bezirksgemeinde nicht hinausgeht und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
 - b) Einrichtungen der Leibesübungen mit Ausnahme von Schwimmbädern. Förderung des Freizeitsports und der Sportvereine,
 - c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Gestaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
 - e) Pflege des Brauchtums und dem Heimatgedankens,
 - f) Einrichtungen der Jugendhilfe, wie Kindergärten, Kinderspielplätze,
 - g) Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes,
 - h) Aufstellung von Bebauungsplänen.
2. Die Räte der Bezirksgemeinden sind zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Bezirksgemeinde von besonderer Bedeutung sind und zu denen insbesondere gehören:
 - a) Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens, soweit Interessen der Bezirksgemeinde berührt werden,
 - b) Einrichtung von Schwimmbädern,
 - c) Besetzung von Planstellen an öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich der Bezirksgemeinde,
 - d) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Bezirksgemeinde,
 - e) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Rat der Bezirksgemeinde zur Verfügung zu stellen sind,
 - f) Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

- 2 -

§ 4

1. Den Räten der Bezirksgemeinden sind zur Erfüllung der ihnen zustehenden Befugnisse im Wege der Umlage angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ermitteln den jährlichen Finanzbedarf für das folgende Rechnungsjahr bis zum 15. September eines jeden Jahres.
2. Die Umlage nach Absatz 1 wird wie folgt errechnet:
 - a) Zu den allgemeinen Kosten und zu den Kosten nach § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis h) wird ein Zuschuß gewährt, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Bezirksgemeinde an der Gesamtbevölkerung errechnet,
 - b) Zu den Kosten, die den Bezirksgemeinden durch den Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) entstehen, wird ein Zuschuß gewährt, der nach der Länge des Straßennetzes zu bemessen ist. Bei der Berechnung sind freie Strecken mit $\frac{2}{3}$ der Länge anzusetzen. Von Dritten gewährte Zuschüsse sowie der Schuldendienst für den Ausbau und die Instandsetzung von der Gesamtgemeinde aufgenommene Darlehen abzusetzen.
3. Um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Bezirksgemeinden im Einzelfall Rechnung zu tragen, insbesondere zum Ausgleich von Härten, die sich bei Durchführung des Umlageverfahrens ergeben, können Bedarfszuweisungen gewährt werden.

§ 5

1. Die Räte der Bezirksgemeinden werden durch die wahlberechtigten Bürger in den Bezirksgemeinden zugleich mit dem Rat der Gesamtgemeinde gewählt.
Bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl gilt § 71 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 i.d.F. vom 20.12.1960 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der bisherigen Amtsvertretung Mitglieder der Gesamtgemeindevertretung werden.
2. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW vom 15. 3. 1964 finden entsprechende Anwendung; dabei entsprechen:
der Rat der Bezirksgemeinde der Vertretung,
deren Mitglieder den Vertretern,
das Gebiet der Bezirksgemeinde dem Wahlgebiet.
3. Die Zahl der Mitglieder der Räte der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden richtet sich nach § 3 Abs. 2a KWG.

§ 6

1. Die Verwaltung der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden wird von dem Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde geleitet.
2. Der Gemeindedirektor der Gesamtgemeinde wird vom Rat der Gesamtgemeinde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

- 3 -

§ 7

1. Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates der Gesamtgemeinde und der Bezirksgemeinden vor und führt sie aus.

§ 8

Für die Gesamtgemeinde und die Bezirksgemeinden gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Gemeindeordnung des Landes NRW. § 41 Abs. 2 GO findet jedoch keine Anwendung.

§ 9

1. Das bestehende Ortsrecht ist bis zum mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.
2. Das bisherige Ortsrecht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in kraft.

§ 10

Die Anlagen und Einrichtungen, deren Verwaltung nach diesem Gesetz der Gesamtgemeinde obliegt, gehen auf die Gesamtgemeinde über. Die Schulden der bisherigen Gemeinden werden insoweit von der Gesamtgemeinde übernommen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am in kraft.

Arbeits-Entwurf

Durch den Hauptausschuß des Amtes Menden am 22.4.1965 wurde der Verwaltung die Aufgabe übertragen, zu untersuchen, welche Vor- und Nachteile bei einer Neuordnung des Amtes Menden in den einzelnen Fällen entstehen würden. Es sollten folgende Fälle berücksichtigt werden:

- Fall 1) = bestehender Zustand;
- Fall 2) = Gesamtgemeinde aus allen 7 Gemeinden;
- Fall 3) = Zweiterteilung (Menden/Meindorf einerseits, die anderen 5 Gemeinden andererseits);
- Fall 4) = Dreierteilung (Menden/Meindorf - Buisdorf/Niederpleis/Siegburg-Mülldorf - Hangelar/Holzlar);
- Fall 5) = die 6 Gemeinden eine Gemeinde,
Menden als Gemeinde ausserhalb des Amtes.

Der Fall 5) ist erst am Schluss untersucht worden.

Vormerkung:

Die Untersuchung ist nicht darauf angelegt, neue Steuerquellen zu erschliessen; sie erstreckte sich vielmehr darauf, die Verbesserung der bestehenden Finanzquellen bei einer Neuordnung aufzuzeigen. Ausgangspunkt der vergleichenden Betrachtung ist das Haushaltsjahr 1965. Zugrunde gelegt wurden die verabschiedeten Haushaltspläne und die offiziell mitgeteilten Zahlen des Finanzausgleichs. Für die Frage der Zuschüsse wurde das Besprechungsergebnis mit der Regierung vom 14.4.1965 (Schul- und Sportbau) und die mehreren Besprechungen bei der Regierung in Köln wegen Schnellzuwachsmittel zugrunde gelegt.

Der Finanzausgleich hat folgenden Aufbau:

Es wird die Steuerkraft der sämtlichen Gemeinden des Landes, gemessen an der Kopfzahl, ermittelt. Die Gemeinden, die eine Mindeststeuerkraft nicht erreichen, erhalten vorweg die sogenannte Sockelgarantie, d.h. den Unterschiedsbetrag zwischen ihrer Steuerkraft bis zu dem Mindestbetrag voll ausgezahlt. Der Rest wird dann - immer gemessen an der Steuerkraft - auf die übrigen Gemeinden so verteilt, dass Gemeinden mit hoher Steuerkraft durchaus leer (Beispiel Menden) ausgehen können. Dieser Finanzausgleich ist weiterhin abhängig von der Bevölkerungszahl, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein höherer Bevölkerungsstand eine grössere Ausgabenlast pro Kopf

der Bevölkerung mit sich bringt. Auf der anderen Seite sieht die Staffelung der Steuersätze bei grösserer Bevölkerungszahl eine höhere Staffel der Hebesätze vor.

Dabei zeigte sich, dass die Tatsache, dass Menden, das bisher kaum oder wenig aus dem Finanzausgleich des Landes erhielt, voll mit seiner veredelten Einwohnerzahl bei der Berechnung des Finanzausgleichs mitzählt, wenn man zu einer Gesamtgemeinde kommt, sich am gewichtigsten auswirkte.

Ausgehend davon, dass in jedem Falle bei einer Neuordnung die Steuerquellen voll ausgeschöpft werden, ergibt sich die in der Anlage beigefügte Gegenüberstellung unter Ziffer 1 a - c und 13 für das Jahr 1965 bei Berücksichtigung der Mehreinnahmen aus Finanzausgleich und Steuer und der Verbesserung der Zerlegungsanteile der Firmen Kautex und Klöckner-Mannstaedt.

Von diesen Zahlen bei dem jetzigen Zustand gehen ab 25 % Kreisumlage.

Bei Fall 2) kann man davon ausgehen, dass der Umlagesatz auf 24 % herabgesetzt werden könnte, weil die Mehreinnahmen des Kreises dann etwa 1 % ausmachen.

2.) Beihilfen und Ergänzungszuschüsse.

Die Gewährung von Beihilfen ist generell abhängig von 2 Faktoren: einmal der Dringlichkeit der Massnahme und zum anderen von der Finanzstärke einer Gemeinde. Während die Dringlichkeit in erster Linie ausschlaggebend ist dafür, ob

eine Beihilfe gegeben wird, ist die Finanzstärke massgebend dafür, wie hoch der Beihilfensatz ist.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass beim Fall 2) (Gesamtgemeinde) die Beihilfe z. B. für Schulen 70 % des Pauschbetrages von 145.000,-- DM pro Klasse ausmachen würde und 70 % der tatsächlichen Kosten von Turnhallen und Lehrschwimmbecken bis zu einer Höhe von 320.000,-- DM bei der Turnhalle und 440.000,-- DM bei dem Lehrschwimmbecken.

Dasselbe gilt für den Ergänzungszuschuss nach dem Schulfinanzgesetz, wobei die Frage der Finanzkraft auch, soweit es § 10 angeht, für das " O b " eine grosse Rolle spielt.

Ziffer 2
der Anlage

In Menden werden z.Zt. lediglich 40 % des Pauschbetrages als Landesbeihilfe für den Schulbau gegeben. Das bedeutet eine Mehreinnahme von 30 % für alle Schul- und Sportmaßnahmen in Menden.

In den übrigen Fällen werden nach Rückfrage bei der Regierung sich keine Verbesserungen ergeben, weil der Höchstsatz in den anderen Gemeinden bereits jetzt erreicht ist und die Zusammenlegung von Menden und Meindorf persaldo keine Steigerung bedeuten würde. Beim Kanalbau ist die Höhe der Zuschussmittel in ähnlicher, wenn auch abgestufter Weise abhängig von der Finanzkraft. Es ist aber mit Sicherheit davon auszugehen, daß 50 % der tatsächlichen Kosten für die Mendener Kanalbauten gegeben würden.

Ziffer 3
der Anlage

Die übrigen Fälle würden keine wesentlichen Verbesserungen bringen.

Eine entscheidende Rolle für die Frage der Beurteilung der finanziellen Situation der verschiedenen Fälle ist die Frage der "ahlungen aus dem Ausgleichsstock für die Schnellzuwuchsgemeinden. Diese Mittel sind eigens für den Zweck gedacht, den Gemeinden mit unverhältnismässig starkem Anstieg der Bevölkerung die dabei notwendig werdenden Vorkehrungen für die Massnahmen zu ermöglichen, die ansonsten nicht bezuschusst werden.

Ziffer 4
der Anlage

Im Fall 2 ist durch die Erhöhung des Prozentsatzes von Menden ein Mehr von jährlich 50.000,-- DM, im Fall 3 und 5 ein Mehr von 20.000,-- DM zu erwarten.

Es ist mir bestätigt worden, dass die Schaffung einer neuen Gemeinde (Fall 2), die den Vorstellungen der Landesplanung und der besonderen Planung des Bonner Raumes (Grobden-Plan) im weitesten Umfange entspricht und die damit zusammenhängenden Probleme der Schaffung eines neuen Ortskerns das Musterbeispiel einer besonderen Förderung aus den Mitteln der Schnellzuwuchsgemeinden wäre, die auch Massnahmen erfasst,

die bisher nicht bezuschusst wurden.

Die Verbesserungen bei Fall 2) kann ich nur schätzen. Ich bin aber nach den verschiedensten Rücksprachen mit den Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass sie mit 150.000,-- DM pro Jahr eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sind. Sie werden sich mit Sicherheit erhöhen, wenn der Bau des neuen Verwaltungszentrums in die Förderung mit einbezogen wird. Bei der besonderen Situation im Falle 2) ist diese Förderung nicht unwahrscheinlich. Der Regierungspräsident hat es sich vorbehalten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, wenn die Entscheidung über die Neuordnung in ein akuterer Stadium getreten ist. Der Satz einer Förderung aus den Schnellzuwachsmitteln läge bei einer Grossgemeinde bei 75 %.

Für die Fälle 3) und 4) ist ebenfalls mit einer höheren Zuweisung von Schnellzuwachsmitteln zu rechnen, die aber nicht den oben angenommenen Umfang erreichen werden.

Die Hergabe von Planungszuschüssen zur Erstellung der erforderlichen Bebauungspläne würde ebenfalls bevorzugt behandelt werden. Der Betrag würde im Falle 2) weitaus höher sein als in den Fällen 3) und 4).

3.) Wirtschaftlichkeit.

Ein besonderes Kapitel bei der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit einer Verwaltung ist das Vergabewesen. Es ist nach den Erfahrungen vieler Kommunen ein erheblicher Unterschied, ob z.B. (wie bei den Gemeinden des Amtes) Kanal- und Wegestrecken von 80, 100 und 200 m vergeben werden, oder eine Gesamtausschreibung vom Umfange mehrerer Millionen erfolgt. Die Lage auf dem Tiefbausektor darf ich als bekannt unterstellen. Meiner Schätzung nach ergeben sich dabei für den Fall 2) Gewinne von 120.000,-- DM im Jahr, bei dem Fall 3) etwa 70.000,-- DM, beim Fall 4) etwa 30.000,-- DM und beim Fall 5) 60.000,-- DM.

Die Koordinierung der Wasserversorgung in einen Eigenbetrieb mit eigener Geschäftsführung im Falle 2) ist wohl selbstver-

ständliche Folgerung. Sie würde zunächst nur die sichtbare finanzielle Folge haben, dass Wasserübernahmeschächte und die Verminderung des Bezugspreises sich auswirken würden.

Durch die Inanspruchnahme der Abschreibungsmöglichkeiten der gesonderten Schuldenaufnahmen und der mehr nach geschäftlichen Grundsätzen arbeitenden Geschäftsführung würde auf die Dauer eine Entlastung des Haushalts erfolgen.

Ziffer 7
der Anlage

Aus den bereits in den Räten vorgetragenen Gründen befürworte ich die Überführung der Wasserversorgung auf eine GmbH im Amtsbereich mit Ausnahme von Buisdorf.

Die Verwaltungsvereinfachung lässt sich in Zahlen nicht so deutlich ausdrücken. Ich schätze, dass die Arbeitskraft zweier Inspektoren allein für die Vielzahl der Ausschüsse und Räte bei der Vorbereitung der Sitzung, der Sitzungsteilnahme, der Niederschriften usw. gebraucht wird. Kostenpunkt im Fall 2) jährlich 40.000,-- DM. Im Falle 3) vermindern sich die Kosten auf 30.000,-- DM, im Falle 4) auf etwa 15.000,-- DM.

Ziffer 8
der Anlage

Der Wegfall vieler gleichlautender Haushaltsstellen, die 7 - 8-fach in den einzelnen Haushalten erscheinen, bedeutet für Rechnungsprüfung, Aufstellung der Haushaltspläne, Buchungen bei der Kasse für die Soll-Stellungen und Kassenanordnungen sowie den Jahresabschluss usw. eine wesentliche Entlastung, die ich mit mindestens 1 1/2 Inspektoren ansetzen möchte. Kostenersparnis im Fall 2) 30.000,-- DM, Fall 3) 25.000,-- DM, Fall 4) 15.000,-- DM.

Für das Volksschulwesen ergibt sich eine besondere Situation dadurch, dass im Falle 1) (bestehender Zustand) durch die Möglichkeit, für die kleineren Gemeinden das gesetzliche Schulbaudrittel in Anspruch zu nehmen, Vorteile bestehen (Unterschied 30 % von 1/3 der Baukosten).

Diese Möglichkeit ist aber in absehbarer Zeit für die meisten Gemeinden durch das rasche Wachstum ausgeschlossen.

In den Fällen 2), 3) und 5) bedeutet die Möglichkeit, zu grösseren Schulsystemen zu kommen einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil hinsichtlich der Erstellung und Bewirtschaftung der Schulgebäude. Die grössere Elastizität bei der Bildung von Schulbezirksgrenzen würde den Bestrebungen des Kultusminis-

nach zentralen Schulen sehr entgegenkommen.

Diese Vorteile sind nicht mit Sicherheit in festen Summen zu schätzen, weshalb ich sie aus der Aufstellung herausgelassen habe.

Ziffer 9
der Anlage

Die Besoldung der Bürgermeister, die Ratskosten und die Kosten der Gemeindeboten machen jährlich eine Ersparnis von ca. 94.000,-- DM aus im Fall 2).

Ziffer 10
der Anlage

Nach den Urteilen des Verwaltungsgerichts Aachen stehen dem ehrenamtlichen Gemeindedirektor, der gleichzeitig Amtsdirektor ist, Aufwandsentschädigungen für jede Gemeinde zu. Die Ersparnis beträgt im Falle 2) 5.000,-- DM, im Falle 3) 3.500,-- DM, im Falle 4) 2.000,-- DM und im Falle 5) 4.000,-- DM.

Ziffer 11
der Anlage

Das Land gewährt, wie das Beispiel des "Millionendarlehens" gezeigt hat, Gemeinden, die für die Strukturverbesserung der Regionen im Ballungsgebiete besondere Darlehen und Zuschüsse mit besonderen Konditionen. Für den Fall 2) wäre ein Darlehen (teilweise auch als Zuschuß möglich) von ca. 2 Millionen DM sehr wahrscheinlich. - Bedingungen: 100 % Auszahlung, 3 % Zinsen, 3 % Tilgung. Der Zinsgewinn pro Jahr gegenüber den normalen Darlehen (Effektiv-Zinssatz 7,5 %) beträgt 3,5 % = 70.000,-- DM. Im Falle 3) wäre mit einem Darlehen von 1.000.000,-- DM zu rechnen. Zinsgewinn 35.000,-- DM (ebenso Fall 5) für die Restgemeinden -.

4.) Immaterielle Auswirkungen.

Abgesehen von den materiellen Folgen der Neuordnung ist auf eines besonders hinzuweisen. Die Chance, bei dem Standort von zentralen Einrichtungen wie Gymnasium, weitere Realschule, Hallenbad usw. berücksichtigt zu werden und eine Förderung durch das Land zu erhalten, ist im Falle 2) ungleich grösser als in allen anderen Fällen. Die Übernahme von solchen Einrichtungen auf das Amt (Fall 1, 3 und 4) ohne eine spürbare bessere Stellung in finanzieller Hinsicht ist m. E.

nicht mehr zu vertreten. Es tritt dann der Zustand ein, dass die Gemeinden durch die erhöhten Amtsumlagen als notwendige Folge der Übernahme weiterer Aufgaben keinerlei Selbstverwaltungsfunktion mehr haben. Das Bild sieht heute bereits so aus, dass nur noch folgende Mittel der freien Entscheidung in den einzelnen Räten unterliegen wobei beispielsweise die Haushaltsstellen 000.450, 000.631, 020.632, 070.630, 080.650, 210.652 und 210.950 ganz oder teilweise dazugerechnet würden.

Buisdorf	101.050,- DM
Hangelar	228.000,- DM
Holzlar	399.340,- DM
Meindorf	61.540,- DM
Menden	1.381.600,- DM
Niederpleis	35.410,- DM
Siegburg-Mülldorf	33.410,- DM

1 % Erhöhung der Amtsumlage macht aus:

Buisdorf	3.522,- DM
Hangelar	10.686,- DM
Holzlar	5.635,- DM
Meindorf	1.841,- DM
Menden	14.355,- DM
Niederpleis	5.187,- DM
Siegburg-Mülldorf	6.542,- DM

Fall 5)

Vormerkung:

Die Verwirklichung des Falles 5) hat die augenscheinliche Folge, dass

- 1) die bisher übernommenen zentralen Einrichtungen (Realschule und Sonderschule) aufgegeben oder in anderer Rechtsform weitergeführt werden müssen
- 2) der gemeinsame Flächennutzungsplan muss aufgehoben und neu gefasst werden, weil er auf der Voraussetzung der Einheit des Amtes aufgebaut ist. Die Ausweisung des Baugeländes für Menden müsste reduziert werden, weil das Verhältnis der Flächen für Arbeiten, Erholen und Wohnen nicht ausgewogen ist.

3) Die Verwaltung für die 6 Gemeinden müsste reduziert werden.

Ein Beigeordneter für das Bauwesen z. B. wäre z. Zt. nicht zu vertreten.

4) Menden müsste sich eine neue Verwaltung schaffen.

Finanziell sieht es wie folgt aus:

a) Kosten des Rathauses mit Einrichtung min. 1.500.000,-- DM

b) Kosten der Auseinandersetzung mit dem Amt nach dem

Veranlassungsprinzip ca. 2.000.000,-- DM.

Auf Schuldendienstbasis umgerechnet ergibt das nach den Darlehnskonditionen der Rheinischen Girozentrale Annuitäten von 8 % = 280.000,-- DM.

Die laufenden Kosten der eigenen Verwaltung (persönliche und sächliche) würden 800.000,-- DM betragen (Durchschnittswert aus 10 Gemeinden ähnlicher Grössenordnung), so dass eine jährliche Belastung von 1.080.000,-- DM auftritt.

Die bisherige Amtsumlage beträgt 514.000,-- DM, worin Kosten für die Realschule mit eingerechnet sind, so dass Mehrkosten von 566.000,-- DM jährlich für die Gemeinde Menden entstehen.

Davon ist abzusetzen der Betrag aus dem Finanzausgleich, der für die Auftrags- und Pflichtaufgaben jetzt ans Amt gezahlt wird (ca. 45.000,-- DM), so dass im Endergebnis eine Verschlechterung von 521.000,-- DM jährlich entsteht.

Zusammenfassung

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gesamtgemeinde (Fall 2) sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die Bewältigung der zentralen Probleme die grösseren Vorteile bietet.

Die Fälle 3) und 4) folgen in deutlichem Abstand.

Der Fall 5) ist bei der vergleichenden Betrachtung nicht ohne weiteres einzuordnen, ist aber eher dem Fall 3) vergleichbar.

erhebungen in den inzelnen Sparten	Fall 2 Gesamtgemeinde	Fall 3 Menden/Meind. alle übrigen 1 Gemeinde	Fall 4 a) Menden/Meind. b) Buisdorf/Me- derpleis/S. Müllsdorf c) Hangelar/ Holzlar	Fall 5 Menden außer- halb des Amtes Vorteile f.d. übrigen in 1 Gemeinde	
a) Finanzausgleich	254.017	140.878	30.561	197.590	s. besondere Anlage.
b) Steuern	454.396	4.340	4.340	4.340	
c) Verbesserung der Zer- legungsanteile Kau- tex und Hütte	101.000	60.000	40.000	58.000	
Schulen					Buisdorf würde in Fall 2 und 5 in Förderung einbe- zogen
a) Zuschüsse	640.000	25.000	25.000	25.000	
b) Wirtschaftlichkeit	35.000				
Kanal	340.000				bei GmbH Lösung dasselbe
Schnellzuwachsmittel					
a) durch Erhöhung des Prozentsatzes	50.000	20.000		20.000	
b) wegen der Folgen aus der Zusammenlegung	150.000	100.000		100.000	
Planungszuschüsse	30.000	20.000	10.000	20.000	
Vergabewesen	120.000	70.000	30.000	60.000	
Wasserhaushalte	81.000	60.000	20.000	70.000	
Verwaltungsvereinfachung	70.000	55.000	30.000		
ersparte Kosten der Räte und Bürgermeister	94.440	54.000	35.000	66.000	
ersparte Aufwandsentschä- digung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors	5.000	3.500	2.000	4.000	
Zinsgewinne aus Darlehen des Landes für Struktur- verbesserung der Gemeindeg.	70.000	35.000		35.000	
Summe	2.494.853	647.718	165.779	659.930	
abzgl. Kreditumlage von la - c	208.659	51.305	3.445	64.982	
	2.286.194	596.413	162.334	594.948	im Fall 2 24 %

Auswirkungen der Investitionen nach dem vorgelegten Plan

Erinnert sei zunächst an die Massnahmen, die nicht in den Investitionsplan aufgenommen worden sind, weil von vornherein eine Finanzierung illusorisch ist:

1. Krankenhaus
2. weiteres Gymnasium
3. Berufsschule
4. Stadthalle.

Bei der Durcharbeitung des Investitionsplanes hat es sich gezeigt, dass die in den Jahren 1968 - 1971 vorgesehenen Ansätze aus dem o.H., d.h. Barmittel, die über die Amtsumlage hereingeholt werden müssten, nicht vertretbar sind. Der Verkaufserlös für das jetzige Verwaltungsgebäude wird m.E. voll für die Möblierung und Innenausstattung des neuen Rathauses gebraucht, so dass sämtliche Massnahmen voll mit Darlehen und Zuschussmitteln finanziert werden müssen. Die eingesetzten o.H.-Beträge sind dem Darlehnsbedarf des jeweiligen Jahres zuzuschlagen.

Die Belastungen durch Schuldendienst (9 % des Darlehns) und Unterhaltungskosten, hervorgerufen durch die neuen Massnahmen, ergeben folgendes Bild. Da es Dauerlasten sind, ist jeweils ein Übertrag gemacht:

Jahr	Übertrag	hinzu kommen		Gesamtsumme
		der Schulden- dienst	Unterhalt neuer Massnahmen	
1966	-	108.000	-	108.000
1967	108.000	135.000	40.000 ^{a)}	283.000
1968	283.000	135.000	120.000 ^{b)}	538.000
1969	538.000	162.000	-	700.000
1970	700.000	135.000	-	835.000
1971	835.000	153.000	360.000 ^{c)}	1.348.000
1972	1.348.000	90.000	-	1.438.000
1973	1.438.000	72.000	-	1.510.000
1974	1.510.000	135.000	300.000 ^{d)}	1.945.000
1975	1.945.000	135.000	260.000 ^{e)}	2.340.000

a) sächliche und zusätzliche personelle Kosten Sonderschule

b) sächliche und zusätzliche personelle Kosten Realschule

c) 230.000 DM sächliche und personelle Kosten Gymnasium und 130.000 DM mehr Bewirtschaftungskosten Rathaus (insbesondere Heizung, Reinigung und Pflege der Anlagen)

d) Erfahrungssatz einer minimal ausgestatteten Feuerwehr an sächlichen und persönlichen Kosten mit Geräte-Ergänzung

e) 140.000 DM Defizit Hallenbad
120.000 DM sächliche und personelle Kosten Realschulen
(bei Realschulen und Gymnasium ist der jetzt vorgesehene Kreiszuschuss bereits abgezogen).

Zur Zeit macht 1 % Amtsumlage einen Betrag von 47.000,-- DM aus. Durch den Bevölkerungsanstieg ist auch mit einer Erhöhung des Finanzausgleichs zu rechnen. Im Jahre 1970 schätze ich den Betrag von 1 % Amtsumlage auf ca. 60.000,-- bis 65.000,-- DM.

Das bedeutet nach der vorgelegten Berechnung, dass im Jahre 1970 ca. 48 % Amtsumlage zu erheben wäre ohne Berücksichtigung der bis dahin steigenden Personal- und Sachkosten. Diese mit eingerechnet komme ich auf eine Amtsumlage von 52 %.

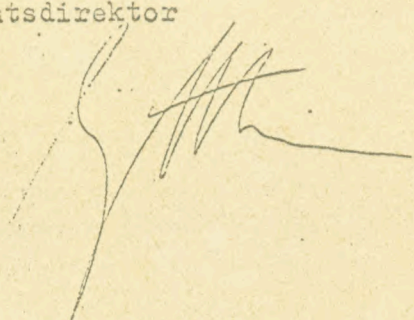
Bei gleichbleibender Finanzverfassung sind in diesem Zeitpunkt die Gemeinden einschliesslich Menden nicht mehr in der Lage, ohne Mittel aus dem Ausgleichsstock ihre dringendsten Massnahmen des ordentlichen Haushalts zu erledigen, geschweige denn, ausserordentliche Massnahmen durchzuführen.

In der bestehenden gesetzlichen Ordnung kommt als Lösungsmöglichkeit nur das von den Vertretungen bereits ins Auge gefasste Verfahren der Bildung einer Gesamtgemeinde in Betracht.

Die von Bund und Land vorgesehene Förderung der Gemeinden im Bonner Raum wird wahrscheinlich nicht zu einer ständigen Stärkung der Finanzkraft führen, sondern sich wie bisher auf Einzelmassnahmen beschränken.

Siegburg-Mülldorf, den 5. Oktober 1965

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor



Investitionsplan

für Gesamtgemeinde

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 120

Lfd. Nr.	Massnahme	Gesamt- summe Mill.	Eigen- Anteil Mill.	1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972		1973		1974		1975	
				D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH
1	jährlich 6 Volksschulen	9,-	2,2		0,2		0,2		0,2		0,2		0,2		0,2		0,3		0,2		0,3		0,2
2	Realschule Menden	4,5	1,5	0,5	0,5		0,5																
3	2. Realschule	4,5	1,5														0,5	0,5		0,5			
4	Gymnasium	5,8	2,-							0,5	0,5	0,5		0,5									
5	Freibad Holzlar/Hangelar	1,6	0,8	0,5			0,3																
6	Freibad Menden	1,6	0,8					0,3		0,5													
7	Hallenbad	3,5	2,5											0,5	0,5	1,-	0,5						
8	Turnhalle Fr.W.Hütte m.Lehrschwimmbecken	0,8	0,2		0,2																		
9	Turnhalle Meindorf	0,4	0,2									0,2											
10	Turnhalle Menden-Süd	0,4	0,1				0,1																
11	Turnhalle St. Augustin	0,8	0,2		0,2																		
12	Turnhalle Holzlar	0,4	0,1					0,1															
13	Strassen	11,5	3,-		0,3		0,3		0,3	0,3		0,3		0,3		0,3		0,3		0,3		0,3	
14	Überführung Fr.W.Hütte	2,-	0,5									0,5											
15	Kanal	11,5	4,5	0,6			0,4		0,5	0,3		0,5		0,5		0,4		0,4		0,5		0,4	
16	Kläranlage Menden II. Ausbaustufe	1,3	0,7				0,7																
17	Kläranlage Buisdorf I. Ausbaustufe	1,8	0,7																	0,4		0,3	
18	Pumpwerk Menden	1,2	0,5				0,5																
19	2. Pumpwerk Siegburg-Mülldorf	1,2	0,5					0,5															
20	Zentrale Feuerwache	1,1	0,3															0,3					
21	Bauhof	1,-	0,3							0,3													
22	Erweiterung Friedhöfe	1,5	1,-				0,5								0,5								
23	Rathaus	6,5	1,6					0,3	0,5			0,8											
	Grundstückskäufe f. öffentl. Zwecke	3,-	3,-		0,3		0,3		0,3	0,3		0,3		0,3		0,3		0,3		0,3		0,3	
	insgesamt	76,9	28,7	1,6	1,7	1,6	2,2	1,-	1,5	1,8	1,6	1,5	1,8	1,-	1,8	1,9	1,9	1,2	0,8	1,4	0,9	0,6	0,9

Zu 5 und 6: Bei der Höhe des Zuschusses von 0,8 Mill. sind 0,2 Mill. als Bundesfinanzhilfe eingesetzt.

Zu 7: 0,2 Mill. Bundesfinanzhilfe sind eingesetzt.

Zu 9: Geringere Förderung als Sportbaumassnahmen. Die übrigen Turnhallen sind als Schulbaumassnahmen eingesetzt.

Zu 13: Die Anliegerkosten sind in voller Höhe von 90 % eingesetzt. Das Mehr an Eigenanteilen ergibt sich aus freien Strecken.

Zu 14: 75 % Zuschuss als Schnellzuwachs-gemeinde sind eingesetzt.

Zu 15: Sämtliche Anschlussgebühren und Zuschüsse sind mit eingesetzt.

Zu 20: Förderung aus Feuerschutzsteuer und Bundesfinanzhilfe sind berücksichtigt.

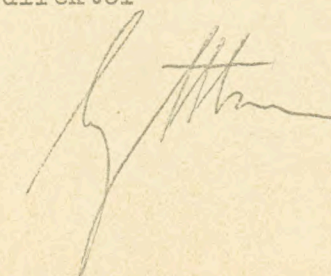
Zu 21: 75 % Schnellzuwachsmittel sind berücksichtigt.

Zu 22: 75 % Schnellzuwachsmittel für die Anlage der Friedhöfe sind berücksichtigt.

Zu 23: 75 % Schnellzuwachsmittel sind eingesetzt.

Siegburg-Mülldorf, den 24. August 1965

Der Amtsdirektor



S

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 121

Investitionsplan bei bisherigem

Zustand für das Amt

D = Darlehn
oH = ordentl. Haushalt

Lfd. Nr.	Massnahme	Gesamt- summe Mill.	Eigen- Anteil Mill.	1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972		1973		1974		1975	
				D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH
1	12 Volksschulen <i>Massen</i>	1,8	0,4	0,2								0,2											
2	Realschule Menden	4,5	1,5	0,5		0,5		0,5															
3	2. Realschule	4,5	1,5													0,5		0,5		0,5			
4	Gymnasium	5,8	2,-					1,-		0,5		0,5		0,5									
7	Hallenbad	3,5	2,5																	1,-		1,5	
20	Zentrale Feuerwache	1,1	0,3															0,3					
21	Bauhof	1,-	0,3					0,3															
22	Rathaus	6,5	4,5			1,-		0,5		0,5		0,6	0,2	0,8	0,4								
24	Grundstückskäufe f. öffentl. Zwecke	1,-	1,-	0,5												0,5							
	insgesamt	29,7	14,-	1,2		1,5		1,-	0,5	1,3	0,5	1,3	0,2	1,3	0,4	1,-		0,8		1,5		1,5	

Erläuterung:

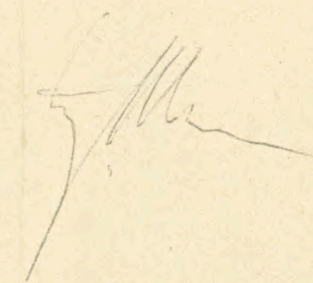
Bis 1975 werden bereits aufgenommene Darlehen in Höhe von 470.000,-- DM auslaufen. Die neu aufzunehmenden Darlehen betragen insgesamt 12,4 Mill., so dass am 31.12.1965 ein Darlehnsbestand von 11,9 Mill. vorhanden ist. Die Höhe des Schuldenstandes interessiert dabei weniger, weil der Schuldendienst sich von dem ursprünglichen Darlehnsbestand errechnet.

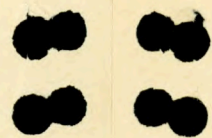
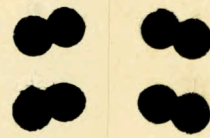
Zu 23) ist zu bemerken, dass bei dem Verbleib des bisherigen Zustandes eine Förderung aus Schnellzuwachsmitteln nicht zu erwarten ist, so dass nur mit einer Bundesfinanzhilfe gerechnet wurde, die aber auch zweifelhaft ist.

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 13. September 1965

Der Amtsdirektor





Niederschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 122

über die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar am 31. Januar 1966, 18,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Groß, Hangelar.

Anwesend waren:

Bürgermeister Menne
als Vorsitzender

und die Mitglieder
Baer,
Conrad,
Eick-Kerssenbrock,
Gatzweiler,
Schulte-Beckhausen,

Entschuldigt fehlte das
Mitglied:

Tautphäus.

Außerdem anwesend:

Amtsdirektor Syttkus
Refr. Himstedt als
Protokollführer.

Verhandelt!

Hangelar, den 31. Januar 1966

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Neuordnung des Amtes Menden; hier: Beschlußvorschlag an den Rat aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12. zu Punkt 15);
- 3.) Übertragung der Wasserversorgung auf die GmbH;
- 4.) Änderung der Abwassersatzung; hier: Erhöhung der Kanalanschluß- und Benutzungsgebühren;
- 5.) Abrechnung der Vorleistungen für die Wasserversorgung Niederberg;
- 6.) Einrichtung einer Fragestunde.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlußfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnete gegen 18,15 Uhr die Sitzung mit der Feststellung, daß der Hauptausschuß ordnungsgemäß geladen und beschlußfähig sei. Gegen diese Feststellung erhob sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß in der von der Verwaltung vorgelegten Anwesenheitsliste irrtümlicherweise der Gemeindevertreter Lichtenberg als Vertreter des Gemeindevertreters Weinreich genannt sei. Vertreter sei aber der Gemeindevertreter Gatzweiler. Er bitte, dieses Mißverständnis aufzuklären.

Zu 2): Neuordnung des Amtes Menden; hier: Beschlußvorschlag an den Rat aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12.1965 zu Punkt 15).

Der Amtsdirektor berichtete zunächst über den Stand der Dinge. Er habe bei der Regierung in Köln die finanziellen Voraussetzungen vorgetragen, die beim

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar
am 31.1.1966

Zusammenschluß gewährleistet sein müssen. Dort sei in den Planungen das Amt Menden bereits als Großgemeinde vorgesehen! Die in dem Entwurf der FDP vorgeschlagenen Bezirks-gemeinden halte er für wenig sinnvoll, da die den Bezirks-gemeinden letztlich verbleibenden Aufgaben äußerst gering wären.

Ausschußmitglied Baer lehnte zunächst für die CDU den FDP-Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. In seinen weiteren Ausführungen äußerte er die Befürchtung, daß Planungen der Gemeinde Hangelar im Rahmen der Großgemeinden nicht verwirklicht werden könnten. In irgendeiner Weise müßte dafür Sorge getragen werden, daß den wesentlichen Eigeninteressen der jetzigen selbständigen Gemeinden nach dem Zusammenschluß Rechnung getragen werde. Er spreche sich grundsätzlich für ein Zusammengehen aller 7 Gemeinden des Amtes aus, wobei aber unbedingt die Bevölkerung zu diesem Problem gehört werden sollte.

Ausschußmitglied Conrad stellte als dominierenden Gesichtspunkt für einen Zusammenschluß die Finanzkraft der zukünftigen Großgemeinde heraus. Der Zusammenschluß aller 7 Gemeinden sei unbedingt erforderlich. Daran solle man sich auch dann nicht beirren lassen, wenn 1 - 2 Gemeinden sich nicht freiwillig anschließen wollten, da nach der Gemeindeordnung der Gesetzgeber die Möglichkeit habe, auch zwangsweise einen Zusammenschluß herbeizuführen. Aber auch die SPD sei für eine Anhörung der Bevölkerung, nur müsse vorher der Rat eine eigene Meinung gebildet haben. Den FDP-Entwurf lehne er ebenfalls ab, da das ein Stehenbleiben auf halbem Wege bedeuten würde. Die Aufgaben der Bezirksgemeinden ständen in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand. Dem an sich richtigen Gedanken des FDP-Entwurfes könne durch eine entsprechende Verwaltungsorganisation ausreichend Rechnung getragen werden.

Von dem Ausschußmitglied Eick-Kerssenbrock wurde ausführlich der Entwurf der FDP begründet. Der Entwurf sei von der Sorge getragen, daß ohne Absicherung der Belange der einzelnen Gemeinden der Zusammenschluß nicht dem Wohle der gesamten Bevölkerung diene. Diese Gefahr bestehe besonders für die Randgemeinden, die sehr leicht vernachlässigt werden könnten. Im Anschluß daran wies er auf die Pläne der Stadt Siegen hin, wo man im Begriff sei, einige Randgemeinden einzugliedern. Zur Wahrung der Rechte dieser Randgemeinden sei geplant, nach § 13 Gemeindeordnung Bezirksausschüsse zu bilden, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden sollen. Er könne sich vorstellen, daß die FDP ihren Entwurf in diese Richtung modifizieren könne. Im übrigen schlug er vor, daß vor sämtlichen Gemeindevertretern des Amtes Menden maßgebliche Herren aus Düsseldorf und Köln über die dort herrschenden Vorstellungen über einen Zusammenschluß des Amtes Menden referieren sollten.

In der sich anschließenden Diskussion wurde insoweit Übereinstimmung erzielt, als sich sämtliche Mitglieder für einen Zusammenschluß aller 7 Gemeinden des Amtes Menden aussprachen; ferner daß die Bevölkerung befragt werden sollte. Der Gedanke über die Einrichtung von Bezirksausschüssen wurde, sofern ihm nicht sofort zugestimmt wurde, für erwägenswert gehalten. Die Beratung ging in der Folge zur Hauptsache darum, ob es ratsam sei, im Falle eines Scheiterns der 7er Lösung eine Teillösung des Zusammenschlusses anzustreben.

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar
am 31.1.1966

Die Ausschußmitglieder Baer, Gatzweiler und Dr. Schulte-Beckhausen sprachen sich für eine Teillösung aus, da damit zumindest ein Anfang gemacht werde. Dagegen wandten sich die Mitglieder Conrad und Eick-Kerssenbrock. Mit einer kleineren Lösung werde die Gefahr heraufbeschworen, daß das Amt Menden zerschlagen werde. Insbesondere würde bei einem Zusammengehen mit den Gemeinden Siegburg-Mülldorf und Niederpleis Hangelar die schwächere Position haben, da bereits heute die Gewichte bei den vorgenannten Gemeinden lägen.

Ausschußmitglied Baer verläßt die Sitzung.

Nach weiterer Beratung wurde auf Antrag von Dr. Schulte - Beckhausen folgender Beschluß:

Beschluß:
A 1/66 Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Erörterung auf eine Sondersitzung des Hauptausschusses vertagt, die spätestens Mitte März stattfinden soll.

einstimmig.

Zu 3): Übertragung der Wasserversorgung auf die GmbH.

Der Amtsdirektor trug zunächst die Vorstellungen der Verwaltung über die Notwendigkeit der Gründung der Wasser-GmbH. vor. Dabei wies er darauf hin, daß vorläufig mit Gewinnen der GmbH. in den Haushaltsplänen der Gemeinden nicht gerechnet werden dürfte, da diese vorerst stehen gelassen werden müßten, um Rücklagen bilden zu können.

Ausschußmitglied Conrad bemängelte, daß von der Verwaltung keine Unterlagen vorgelegt worden seien, aus denen sich der erforderlich Aufwand errechnen lasse. Die vorliegenden Unterlagen würden ihm nicht ausreichen, um darauf eine Entscheidung stützen zu können. Insbesondere fehle jede Vorkalkulation für den neuen Wasserpreis der GmbH., der allein jede Entscheidung tragen müsse. Der von der Verwaltung genannte Preis von 55 Pfennig je m³ erscheine ihm nicht glaubhaft.

Diese Meinung fand bei der Mehrheit des Ausschusses Zustimmung, wobei noch von Bürgermeister Menne auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, ohne Gründung einer GmbH die Wasserversorgung der Rhenag zu übertragen, von der ein kalkuliertes Angebot für einen neuen Wasserpreis eingeholt werden sollte.

Dr. Schulte Beckhausen regte im übrigen eine Änderung der Aufsichtsratszusammensetzung an, die im Gesellschaftsvertrag unklar zum Ausdruck gekommen sei.

Auf Antrag des Ausschußmitgliedes Conrad wurde folgender Beschluß gefaßt:

Beschluß:
HA 2/66 Die Verwaltung soll einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, eine Vorkalkulation des Wasserpreises auf der Basis der GmbH. zu erstellen, wobei nur die normalen Haushaltsjahre der Gemeinden berücksichtigt werden sollen.

Beschluß:
A 3/66 Die Tagesordnungspunkte 4) - 6) wurden einstimmig zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses vertagt.

Ende der Sitzung: 10,00 Uhr

Protokollführer:

ab 15/2.

Herrn

1.) Oberstadtdirektor Dr. Hesse

53 B o n n
Stadthaus

9. Februar 1966

0/1

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Sehr geehrter Herr Dr. Hesse!

Hiermit übersende ich Ihnen verschiedene Unterlagen, betreffend die Neuordnung des Amtes Menden, und zwar

- a) Ausführungen des Techn. Beigeordneten Meyer-Hermann über planerische Gesichtspunkte,
- b) Ausführungen des I. Beigeordneten Luhmer über schulische Gesichtspunkte,
- c) meine Ausführungen über finanzielle Gesichtspunkte,
- d) Verfahren zur Neuordnung des Amtes Menden,
- e) einen Arbeitsentwurf,
- f) Investitionspläne für das Amt beim bisherigen Zustand und bei einer Gesamtgemeinde mit Auswirkungen,
- g) Ausführungen des Amtsvertreters Eick-Kerssenbrock zur Neuordnung des Amtes Menden,
- h) verschiedene Zeitungsausschnitte zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

2.) Z.d.A.

FDP-Fraktion
im Gemeinderat Hangelar

Hangelar, den 12. 2. 1966

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 126

An den
Amtsdirektor des Amtes Menden
S i e g b u r g - M ü l l d o r f

A. Hühner
an alle Ratsmitglieder
von Hangelar

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden

Für den Fall, daß der Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.1965 zur Neuordnung des Amtes Menden keine Mehrheit finden sollte, stellen wir den Antrag:

"Der Gemeinderat ist der Auffassung, daß die anliegenden Bestimmungen der Neuordnung des Amtes zugrundegelegt werden müssen. Sie beauftragt die Verwaltung darauf hinzuwirken, daß diese Bestimmungen bei einem vom Landtag des Landes NRW zu verabschiedenen Gesetzes über die Neuordnung des Amtes Menden berücksichtigt werden."

Wir bitten, den Antrag den Ratsmitgliedern so rechtzeitig zuzuleiten, daß er auf der nächsten Hauptausschußsitzung mit erörtert werden kann.

Karl-Kornbrock
ogm

B e s t i m m u n g e n

über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer Gemeinde Menden-Rheinland.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS.NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV.NW. S.45/SGV.NW. 2021) und auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV.NW. S.45/SGV.NW. 2020) wird bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Menden-Rheinland.
2. Die Ortsteile der Gemeinde Menden-Rheinland, die bisher die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf bildeten, führen neben dem Namen der Gemeinde Menden-Rheinland ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter. Dies gilt auch für den bisherigen Ortsteil St. Augustin der bisherigen Gemeinden Hangelar und Siegburg-Mülldorf.
3. Die Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der Gemeinde Menden-Rheinland zu übernehmen.
4. Der Schulverband St. Augustin wird aufgelöst. Die Gemeinde Menden-Rheinland ist Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes.
5. Die Gemeinde Menden-Rheinland ist Rechtsnachfolgerin der in Gemeinde Menden-Rheinland einzugliedernden Gemeinden.
6. Die Realsteuerhebesätze, die die eingegliederten Gemeinden für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, dürfen im Laufe von 5 Jahren kontinuierlich auf die für die Gemeinde Menden-Rheinland zulässigen Realsteuerhebesätze angehoben werden.
7. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur Gemeinde Menden-Rheinland erfolgt. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden verbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Menden-Rheinland unbefristet in Kraft.

8. Die Haushaltsatzungen der eingegliederten Gemeinden bleiben bis zum Ende des Rechnungsjahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur Gemeinde Menden-Rheinland erfolgt.
9. Innerhalb von 3 Monaten nach dem ~~Eingliederung~~ Zusammenschluß zur Gemeinde Menden-Rheinland ist für das Gebiet der folgenden früheren Gemeinden nach § 13 der Gemeindeordnung je ein ~~Stk~~ Gemeindebezirk mit einem Bezirksausschuß zu bilden:

- a) Menden und Meindorf,
- b) Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf,
- c) Hangelar und Holzlar.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten oder wenn der Bezirksausschuß zugestimmt hat, können die in Absatz 1 genannten Gemeindebezirke mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst oder ihre Grenzen geändert werden.

Die Gemeinde Menden-Rheinland ist verpflichtet, die nach Absatz 1 gebildeten Gemeindebezirke so zu fördern, daß diese Gebiete durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

10. Die Zahl der Mitglieder der in den Gemeindebezirken zu bildenden Bezirksausschüsse wird durch die Hauptsatzung der Gemeinde Menden-Rheinland festgesetzt. Sie muß mindestens 9 betragen.

Folgt aus den im Gemeindebezirk wohnhaften Bürgern, die dem Rat angehören können,
Die Mitglieder des Bezirksausschusses setzen sich aus den im Gemeindebezirk gewählten oder dort wohnhaften Ratsmitgliedern der Gemeinde Menden-Rheinland zusammen. Soweit die Zahl der Mitglieder hierdurch nicht erreicht wird, wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit die übrigen Mitglieder. *In Stellvertretern können auch im Gemeindebezirk wohnhafte Bürger, e*
Auf die Wahl der Mitglieder in den Bezirksausschuß findet das Verfahren nach d'Hondt Anwendung.

11. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Bezirksvorsteher führt.

- die dem Rat angehören können, gewählt werden.*
12. Durch die Hauptsatzung sind den Bezirksausschüssen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Gemeindebezirk hinausgeht, zur selbständigen Entscheidung zu übertragen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und der Gemeindeverbindungsstraßen,
- b) Einrichtungen der Leibesübungen mit Ausnahme von Schwimmbädern, Förderung des Freizeitsports und der Sportvereine,
- c) Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
- d) Gestaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen,
- e) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
- f) Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendhilfe, wie Kindergärten und Kinderspielplätze,
- g) Verwaltung des unbebauten Grundbesitzes.

13. Durch die Hauptsatzung ist festzulegen, daß die Bezirksausschüsse in allen Angelegenheiten zu hören sind, die die Bezirkgemeinde in besonderem Maße berühren. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Einrichtungen des Kultur-, Schul- und Bildungswesens,
- b) Aufstellung von Bebauungsplänen,
- c) Ausbau und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der überörtlichen Verkehrsstraßen und der Gemeindeverbindungsstraßen,
- d) Einrichtung von Schwimmbädern,
- e) Besetzung von Planstellen an öffentlichen Grund- und Hauptschulen im Bereich des ~~Bezirksausschusses~~ Gemeindebezirks,
- f) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Bereich des Gemeindebezirks,
- g) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Bezirksausschuß zur Verfügung zu stellen sind.

14. Für die den Bezirksausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind jährlich angemessene Haushaltsmittel bereitzustellen. Hierbei ist folgender Schlüssel zu Grunde zu legen:

- a) Zu den allgemeinen Kosten und zu den Kosten nach Ziffer 12
- b) bis g) wird ein Zuschuß gewährt, der sich nach dem Anteil der Bevölkerung des Gemeindebezirks an der Gesamtbevölkerung errechnet,
- b) Zu den Kosten, die den Gemeindebezirken durch die Unterhal-

tung der Gemeindestraßen nach Ziffer 12 a) entstehen, wird ein Zuschuß gewährt, der nach der Länge des Straßennetzes zu bemessen ist. Bei der Berechnung sind freie Strecken mit $\frac{2}{3}$ der Länge anzusetzen.

- c) Um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeindebezirken im Einzelfall Rechnung zu tragen, insbesondere zum Ausgleich von Härten, können Bedarfszuweisungen gewährt werden.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar am 10.3.1966.

- - -

Zu 5): Neuordnung des Amtes Menden.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde
Hangelar folgenden Beschluss:

"Der Rat der Gemeinde Hangelar ist der Auffassung, dass
die Neuordnung im Amte Menden am zweckmässigsten durch
den Zusammenschluss aller Gemeinden erfolgen sollte.
Die erforderlichen Voraussetzungen sind so schnell wie
möglich zu schaffen, damit zu gegebener Zeit die for-
mellen Beschlüsse gefasst werden können."

einstimmig.

Beschluss:
HA 9/1966

- - -

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Ge-
meindevertretung der Gemeinde Hangelar am 24.3.1966.

- - -

Zu 3): Neuordnung des Amtes Menden.

Der Rat bestätigte nach eingehender Erörterung den
Beschluss des Hauptausschusses vom 10.3.1966 (Punkt 5)
der Niederschrift) ..

15 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme.

Beschluss:
17/1966

Notiz

zu 5) - Neuordnung des Amtes Menden -

der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der
Gemeinde Hangelar am 10.3.1966.

- - - - -

Unter den "Voraussetzungen" ist u.a. folgendes zu verstehen:

- a) eine umfassende Information seitens der Regierung über die Auswirkungen (Finanzen, Planung, Schulwesen) für die einzelnen beteiligten Gemeinden,
- b) Bereitschaft der anderen Gemeinden, an dem Zusammenschluss alsbald mitzuwirken,
- c) der Hauptausschuss begrüsst die Möglichkeit, dass der Regierungspräsident sich zu einem Gespräch bereitfinden wird,
- d) vor diesem endgültigen Beschluss sind die Einzelheiten des Gebietsänderungsvertrages noch zu bestimmen.

ab 16/3.

An den

- 1.) Herrn Regierungspräsidenten
z. Hd. des Herrn Leitenden
Regierungsdirektor Lohmann

11. März 1966

K ö l n

a. d. D.

0/1

Sehr geehrter Herr Direktor Lohmann!

Absprachegemäss darf ich Ihnen die bisher erarbeiteten Unterlagen, die für die Frage der Neuordnung des Amtes Menden von Belang sein könnten, überreichen. Es sind im einzelnen:

Investitionsplan des Amtes bei seinem bisherigen Zustand,
Investitionsplan nach Zusammenlegung,

Ausführungen aus der Sitzung der Amtsvertretung vom 23.11.1965,
Übersicht über den Schuldenstand und die finanzielle Lage der
Gemeinden,

Übersicht über die Belastung durch die Bundeshauptstadt.

Hinsichtlich der planerischen Dinge wird sich Herr t Beig. Meyer-Hermann mit Herrn Decker in Verbindung setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

- 2.) Zum Vorgang.



StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 133

~~SWANZ~~/Gemeinde Buisdorf.....

I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis		(Soll) 1965	Durchschnitt
	1963	1964		
1) Grundsteuer A	3.398	3.662	3.474	3.511
B	27.143	31.066	34.858	31.022
2) Gewerbesteuer	112.713	154.763	148.877	138.784
E. u. K.				
Lohnsummensteuer	21.478	36.274	42.348	33.367
Gewerbesteuerausgleich (Saldo)	71.499	66.729	66.711	68.313
3) Sonstige Gemeindesteuern	1.774	1.597	2.148	1.840
4) Schlüsselzuweisungen	180.037	168.430	181.406	176.624
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	11.793	12.540	13.409	12.581
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	100	36	45
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	145	121	-	89
Gesamt				466.176

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet:

Schuldenstand: 31.12.1965			359.746,--DM
davon: Gemeindewerke	-	DM	
.....	-	DM	
.....	-	DM	DM
bleiben			359.746,--DM
davon: Innere Darlehen			DM
bleiben			359.746,--DM
davon:			
für unrentierliche Maßnahmen			359.746,--DM
hierfür Schuldendienst 1966:			
Zinsen	22.279,--DM		
Tilgung	33.889,--DM	=	56.168,--DM

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d.allgem.Deckungsmittel rd.		466.176,--DM
davon 10 % rd.		46.618,--DM
15 % rd.		69.927,--DM
derzeitige Schuldendienstbelastung	rd.	56.168,--DM
	= rd.	12 %

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 134

Stadt/Gemeinde Hangelar

I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis (Soll)			Durchschnitt
	1963	1964	1965	
1) Grundsteuer A	3.434,--	3.585,--	3.976,--	3.665,--
B	83.784,--	87.916,--	109.223,--	93.641,--
2) Gewerbesteuer E. u. K.	252.183,--	326.491,--	425.950,--	334.875,--
Lohnsummensteuer	58.538,--	97.026,--	122.654,--	92.739,--
Gewerbesteuer ausgleich (Saldo)	61.088,--	57.275,--	56.793,--	58.385,--
3) Sonstige Gemeindesteuern	3.483,--	3.677,--	4.799,--	3.986,--
4) Schlüsselzuweisungen	595.880,--	660.300,--	734.341,--	663.507,--
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	35.119,--	37.343,--	39.932,--	37.465,--
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	923,--	357,--	427,--
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	355,--	60,--	-	138,--
Gesamt				1.288.828,--

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet: (einschl. 50% der Schulden des Schulverbandes St. Augustin)

Schuldenstand: 31.12.1965	6.018.698 DM
davon: Gemeindewerke	
Wasserversorgung	512.930,-- DM
Kanalisation (rentierlich)	645.696,-- DM
	1.158.626 DM
bleiben: f. Kanalisation	837.200,-- DM
davon: Innere Darlehen f. sonstige Zwecke	56.332,-- DM
bleiben	893.532 DM
davon: für unrentierliche Maßnahmen	3.966.540 DM
hierfür Schuldendienst 1966:	
Zinsen	207.606,-- DM
Tilgung	191.485,-- DM
	399.091 DM
s. Rückseite	=====

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d. allgem. Deckungsmittel rd.	1.288.828 DM
davon 10 % rd.	128.883 DM
15 % rd.	193.325 DM
derzeitige Schuldendienstbelastung rd.	399.091 DM
= rd.	32 %

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 135

Die Schulden für die Kanalisation wurden unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsansätze 1966 mit rd. 1/5 als rentierlich ermittelt. Die verbleibende Summe diene als Grundlage für die Berechnung des die allgemeinen Deckungsmittel belastenden Schuldendienstes.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 136

~~Stadt~~/Gemeinde Holzlar.....I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis (Soll)			Durchschnitt
	1963	1964	1965	
1) Grundsteuer A	2.030	2.051	2.250	2.110
B	30.693	36.526	43.292	36.837
2) Gewerbesteuer	244.615	453.867	504.003	400.828
E. u. K.	64.309	99.456	121.999	95.254
Lohnsummensteuer				
Gewerbesteuerausgleich (Saldo)	9.537	45.747	47.047	34.110
3) Sonstige Gemeindesteuern	2.526	2.835	3.307	2.889
4) Schlüsselzuweisungen	239.640	287.695	158.832	228.722
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	18.117	19.264	20.599	19.327
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	450	121	190
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	-	-	-	-
Gesamt				820.267

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet:

Schuldenstand: 31.12.1965			1.774.337,--DM
davon: Gemeindewerke		DM	
Wasserversorgung	279.770,--	DM	
Kanalisation (rentierlich)	496.666	DM	776.436,--DM
bleiben			997.901,--DM
davon: Innere Darlehen			DM
bleiben			997.901,--DM
davon:			
für unrentierliche Maßnahmen			997.901,--DM
hierfür Schuldendienst 1966:			
Zinsen	67.296,--	DM	
Tilgung	20.332,--	DM	= 87.628,--DM
siehe Rückseite			=====

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d. allgem. Deckungsmittel rd.		820.267,--DM
davon 10 % rd.		82.027,--DM
15 % rd.		123.040,--DM
derzeitige Schuldendienstbelastung	rd.	87.628,--DM
	= rd.	11 %

Die Schulden für die Kanalisation wurden unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsansätze 1966 mit rd. 2/5 als rentierlich ermittelt. Die verbleibende Summe diente als Grundlage für die Berechnung des die allgem. Deckungsmittel belastenden Schuldendienstes.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 138

~~Stadt~~/Gemeinde Meindorf

I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis		(Soll) 1965	Durchschnitt
	1963	1964		
1) Grundsteuer A	4.387	3.630	3.888	3.968
B	11.508	13.596	13.318	12.807
2) Gewerbesteuer	12.186	26.131	31.330	23.216
E. u. K.				
Lohnsummensteuer	3.495	4.484	13.043	7.007
Gewerbesteuerausgleich (Saldo)	38.875	40.892	41.166	40.311
3) Sonstige Gemeindesteuern	765	1.130	998	964
4) Schlüsselzuweisungen	107.770	114.684	142.560	121.671
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	6.063	6.448	6.894	6.468
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	50	34	28
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	-	-	-	-
Gesamt				216.440

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet:

Schuldenstand: 31.12.1965		331.712,-- DM
davon: Gemeindewerke	43.929,-- DM	
(Wasserversorgung)	- DM	
.....	- DM	43.929,-- DM
bleiben		287.783,-- DM
davon: Innere Darlehen		- DM
bleiben		287.783,-- DM
davon:		
für unrentierliche Maßnahmen		287.783,-- DM
hierfür Schuldendienst 1966:		
Zinsen	17.983,-- DM	
Tilgung	11.407,-- DM	
	=	29.390,-- DM

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d.allgem.Deckungsmittel rd.	216.440,-- DM
davon 10 % rd.	21.644,-- DM
15 % rd.	32.466,-- DM
derzeitige Schuldendienstbelastung	rd. 29.390,-- DM
	= rd. 14 %

~~Stadt~~/Gemeinde ..Menden.....

I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis			Durchschnitt
	1963	1964	1965	
1) Grundsteuer A	8.959	8.529	9.167	8.885
B	186.243	192.981	218.763	198.996
2) Gewerbesteuer	1.297.611	1.362.931	1.334.536	1.331.693
E. u. K.				
Lohnsummensteuer	501.838	622.669	768.200	630.902
Gewerbesteuerausgleich (Saldo)	./. 237.432	./. 178.854	./. 179.177	./. 198.488
3) Sonstige Gemeindesteuern	8.692	8.788	11.564	9.681
4) Schlüsselzuweisungen	216.039	-	136.129	117.389
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	43.119	45.850	49.028	45.999
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	-	-	-
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	20.308	15.610	14.405	16.774
Gesamt				2.161.831

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet:

Schuldenstand: 31.12.1965		7.375.948,--DM
davon: Gemeindewerke	DM	
Wasserversorgung	695.942,--DM	
Kanalisation (rentierlich)	1.216.258,--DM	1.912.200,--DM
bleiben	f. Kanalisation	150.000,--DM
davon: Innere Darlehen	f. sonstige	58.000,--DM
bleiben	Zwecke	5.255.748,--DM
davon:		
für unrentierliche Maßnahmen		5.255.748 DM
hierfür Schuldendienst 1966:		
Zinsen	333.250,--DM	
Tilgung	261.114,--DM	= 594.364,--DM

siehe Rückseite

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d. allgem. Deckungsmittel rd.	2.161.831,--DM
davon 10 % rd.	216.183,--DM
15 % rd.	324.275,--DM
derzeitige Schuldendienstbelastung	rd. 594.364,--DM
	= rd. 27 %

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 140

Die Schulden für die Kanalisation wurden unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsansätze 1966 mit rd. 1/4 als rentierlich ermittelt. Die verbleibende Summe diene als Grundlage für die Berechnung des die allgem. Deckungsmittel belastenden Schuldendienstes.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 141

~~Sankt~~/Gemeinde Niederpleis.....

I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis (Soll)			Durchschnitt
	1963	1964	1965	
1) Grundsteuer A	6.701	6.725	6.812	6.746
B	43.656	45.469	52.503	47.209
2) Gewerbesteuer	176.297	200.538	331.062	235.966
E. u. K.				
Lohnsummensteuer	30.798	54.966	80.395	55.386
Gewerbesteuerausgleich (Saldo)	62.928	71.061	70.963	68.317
3) Sonstige Gemeindesteuern	2.188	2.338	2.301	2.276
4) Schlüsselzuweisungen	217.272	203.818	284.305	235.131
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	18.371	19.535	20.888	19.598
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	392	204	199
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	-	-	-	-
Gesamt				670.828

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet:

Schuldenstand: 31.12.1965		2.663.961,--DM
davon: Gemeindewerke	DM	
Wasserversorgung	435.958,--DM	
Kanalisation (rentierlich)	76.326,--DM	512.284,--DM
bleiben		2.151.677,--DM
davon: Innere Darlehen		DM
bleiben		2.151.677,--DM
davon:		
für unrentierliche Maßnahmen		2.151.677 DM
hierfür Schuldendienst 1966:		
Zinsen	94.340,--DM	
Tilgung	74.534,--DM	168.874 DM
siehe Rückseite		

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d. allgem. Deckungsmittel rd.	670.828,--DM
davon 10 % rd.	67.083,--DM
15 % rd.	100.625,--DM
derzeitige Schuldendienstbelastung	rd. 168.874 DM
	= rd. 25 %

Die Schulden für die Kanalisation wurden unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabe- Haushaltsansätze 1966 mit rd. 1/9 als rentierlich ermittelt. Die verbleibende Summe diente als Grundlage für die Berechnung des die allgem. Deckungsmittel belastenden Schuldendienstes.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 143

~~Stadt~~/Gemeinde Siegburg-Mülldorf.....

I. Ermittlung des Durchschnittsbetrages d. allgem. Deckungsmittel (Gemeinde)

Einnahmeart	Rechnungsergebnis (Soll)			Durchschnitt
	1963	1964	1965	
1) Grundsteuer A	3.250	3.036	2.940	3.075
B	50.833	55.183	65.455	57.157
2) Gewerbesteuer	99.558	140.202	201.166	146.975
E. u. K.	15.160	28.172	32.988	25.440
Lohnsummensteuer				
Gewerbesteuerausgleich (Saldo)	103.591	135.568	134.737	124.632
3) Sonstige Gemeindesteuern	4.443	4.662	4.150	4.418
4) Schlüsselzuweisungen	389.583	406.618	459.914	418.705
5) Kopfbeträge f. Auftragsangelegenheiten	24.880	26.456	28.290	26.542
6) Abführungen d. wirtschaftl. Unternehmen	-	-	-	-
Erträge aus Beteiligungen	-	282	176	153
Erträge aus d. allg. Kapitalvermögen (Reineinnahmen)	-	-	-	-
Gesamt				807.097

II. Ermittlung des Schuldendienstes, der die allg. Deckungsmittel belastet: (einschl. 50 % der Schulden des Schulverbandes St. Augustin)

Schuldenstand: 31.12.1965			3.287.529,--DM
davon: Gemeindewerke	DM		
Wasserversorgung	680.355,--DM		
Kanalisation. (rentierlich)	492.032,--DM	./.	1.172.387,--DM
bleiben	Wasserversorgung	17.683,--DM	2.115.142,--DM
davon: Innere Darlehen	sonstige Zwecke	120.000,--DM	137.683,--DM
bleiben			1.977.459,--DM
davon:			
für unrentierliche Maßnahmen			1.977.459,--DM
hierfür Schuldendienst 1966:			
Zinsen	103.923,--DM		
Tilgung	131.162,--DM	=	235.085,--DM
siehe Rückseite			=====

III. Ermittlung der Schuldendienstgrenze:

Durchschnittsbetrag d. allgem. Deckungsmittel	rd.	807.097,--DM
davon 10 %	rd.	80.710,--DM
15 %	rd.	121.065,--DM
derzeitige Schuldendienstbelastung	rd.	235.085,--DM
	= rd.	29 %

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 144

Die Schulden für die Kanalisation wurden unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabe- Haushaltsansätze 1966 mit rd. 2/7 als rentierlich ermittelt. Die verbleibende Summe diente als Grundlage für die Berechnung des die allgem. Deckungsmittel belastenden Schuldendienstes.

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEISE

der Lohnsteuerkartenempfänger 1965 des Amtsbezirkbereiches Menden (Rheinland)

Gemeinde	Gesamtzahl d. L.St.K. Empfänger.	nicht aus- wertbare L.St.K.	ausgewertete Lohnsteuer- karten (100%)	Bundesdienst	Landesdienst	öffentl. Dienst	Pr. Untern.	Bemerkungen
Sgb.-Mülla	2048	317 (15,479%)	1731	280 (16,175%)	77 (4,448%)	186 (10,745%)	1188 (68,631%)	
Hangelar	2550	424 (16,627%)	2126	603 (28,363%)	158 (7,432%)	188 (8,843%)	1177 (55,362%)	
Wiederpl.	1390	180 (12,949%)	1210	142 (11,736%)	54 (4,463%)	84 (6,942%)	930 (76,860%)	
Menden u. F.W.H.	3626	457 (12,605%)	3169	240 (7,573%)	65 (2,051%)	156 (4,923%)	2708 (85,453%)	
Meindorf	481	58 (12,058%)	423	51 (12,057%)	14 (3,310%)	30 (7,092%)	328 (77,541%)	
Buisdorf	619	54 (8,724%)	565	71 (12,566%)	15 (2,655%)	14 (2,478%)	465 (82,301%)	
Holzlar	1487	292 (19,637%)	1195	253 (21,172%)	-	141 (11,799%)	801 (67,029%)	

*Lizenz Boken
ab 17/3. 8.30 Uhr*

Herrn

1.) R. H a g e n

Kohlkaul

16. März 1966

0/1

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Sehr geehrter Herr Hagen!

/ Absprachegemäss übersende ich Ihnen hiermit 3 Ausfertigungen des Beschlusses des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar vom 10.3.1966 zur gefl. Kenntnis.

Mit freundlichem Gruss

Ihr

2.) Z.d.A.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar am 17. März 1966, 18,00 Uhr, in der Gaststätte Heinen in Heidebergen.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Henseler
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Bernhardt,
Braun,
Fuest,
Gilde,
Greif,
Dr. Kempf,
Lütz,
Neumann,
Nolden,
Renowitzki,
Selbach,
Thiebes,
Viernekäs,
Wolter.

Entschuldigt fehlten
die Mitglieder:

Behr,
Hagen,
Frh. v. Heyl,
Schulze.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor
Syttkus,
t Beigeordneter
Meyer-Hermann,
Referendar Stiens
als Protokollführer.

- - - - -

Verhandelt!

Heidebergen, den 17. März 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenschluss der Gemeinden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest und eröffnete die Sitzung.

Zu 2): Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenschluss der Gemeinden.

Der Bürgermeister gab eine kurze Einleitung zum heutigen Beratungsthema.

Gemeindedirektor Syttkus gab sodann einen Überblick über das Für und Wider einer Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden, speziell im Hinblick auf die besondere Lage der Gemeinde Holzlar.

Techn. Beigeordneter Meyer-Hermann erläuterte die Vorteile eines Zusammenschlusses aus dem planerischen, hoch- und tiefbautechnischen Blickwinkel anhand einiger Lichtbilder.

Im Anschluss daran nahm als Vertreter der Koalition Ratsmitglied Dr. Kempf das Wort. Er trug den im Anschluss wiedergegebenen Beschlussvorschlag vor und erläuterte denselben.

Als Vertreter der CDU wies der Gemeindevertreter Greif darauf hin, dass die laufenden Überlegungen über einen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar am 17. März 1966.

Zusammenschluss auch der gesamten Bürgerschaft, etwa durch eine Bürgerversammlung, näher gebracht werden müssten.

Gemeindevertreter Bernhardt (FDP) stimmte dem zu. Er unterstrich, dass auch bei einem künftigen Zusammenschluss die Möglichkeit des einzelnen Bürgers gewährleistet werden müsse, mit seinen persönlichen Sorgen und Nöten ein persönliches Gehör zu finden.

Sodann wurde über den folgenden von Gemeindevertreter Dr. Kempf als Vertreter der Koalition vorgetragenen Beschlussvorschlag abgestimmt:

"Der Rat der Gemeinde Holzlar spricht sich für eine sinnvolle Neuordnung des Amtes Menden aus; er befürwortet grundsätzlich einen Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden. Der Rat geht dabei von der selbstverständlichen Auffassung aus, dass keine Möglichkeit ungenutzt bleiben darf, die Bevölkerung der Gemeinde Holzlar in optimaler Weise mit fortschrittlichen öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zu versorgen.

Nach dem heutigen Stand und System der kommunalen Finanzausstattung ist von einem Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden offenbar eine nennenswerte Verbesserung der kommunalen Finanzen im Amtsgebiet insgesamt zu erwarten. Bei ausgewogener Verwendung dieser verstärkten Finanzkraft einer Gesamtgemeinde können auch für die Bürger der - dann ehemaligen - Gemeinde Holzlar Vorteile entstehen.

Der Rat als Vertreter einer Gemeinde, die am Rande des Amtsgebietes liegt und auch von der Struktur ihrer Bevölkerung her zweifellos bemerkenswerte Berührungspunkte mit Beuel und Bonn aufzuweisen hat, muss zwangsläufig sein besonderes Augenmerk darauf richten, dass diese Vorteile soweit wie irgend möglich gewährleistet erscheinen, ehe ein Zusammenschluss endgültig erfolgt.

So bedarf es insbesondere noch einer besser als bisher ausgearbeiteten und anerkannten Struktur-, Verkehrs- und Investitionsplanung für das Amtsgebiet, die erkennen lässt, in welcher Weise die Bürger der Gemeinde Holzlar an dem Fortschrittszuwachs teilhaben werden, der mit dem Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden erreicht werden soll.

Ferner ist der Rat der Auffassung, dass zumindest für die ersten Jahre des Bestandes einer Gesamtgemeinde mit besonderen organisatorischen Massnahmen sichergestellt werden muss, dass die lokalen Bedürfnisse im Gemeindegebiet Holzlar - und sicherlich ebenso in den anderen Gemeindegebieten - ausreichend Berücksichtigung finden. Eine Möglichkeit dafür wäre insbesondere die Einrichtung sogenannter Bezirksausschüsse.

Der Rat der Gemeinde Holzlar erwartet von der Verwaltung dass sie nachdrücklich bemüht ist, die Voraussetzungen

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 149

- 3 -

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Holzlar am 17. März 1966.

zu schaffen, die für eine abschliessende Entscheidung
über eine sinnvolle Neuordnung des Amtes Menden erforder-
lich sind."

Die Abstimmung über diesen Beschlussvorschlag hatte
folgendes Ergebnis:

Beschluss:
67/1966

13 Ja-Stimmen,
2 Stimmenthaltungen.

Ende der Sitzung: 20,00 Uhr.

v. g. u.


Protokollführer

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 150

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Amt Menden

Eing. 25. MARZ 1966

Abteilung für Amt

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Herrn Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Fernruf 5041

bei Durchwahl 504 3874

Dienststelle: —

Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den 22.3.1966

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen: 00/2 - 072-11
(Bitte bei Antwort angeben)Betrifft: Neuordnung des Amtes Menden.

Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung der mir vom
Regierungspräsidenten zugegangenen Niederschrift über
die Besprechung in der obigen Angelegenheit vom 25.2.1966
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die von Ihnen am 11.3.1966 vorgelegten Unterlagen für die
Mitte April ds.Jrs. beabsichtigte Besprechung habe ich in-
zwischen weitergeleitet.

[Handwritten signature]

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

11-07-11

Dezernat 31

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 151

31. 12. 64

Köln, 25. Februar 1966

1) V e r m e r k :

Betr.: Zusammenschluß der Gemeinden der Amtsverwaltung Menden und sonstige grundsätzliche Fragen der Amtsverwaltung Menden, auch im Zusammenhang mit dem Komplex "Großraum Bonn";
hier: Besprechung mit Amtsdirektor Syttkus

Am 25. Februar 1966 fand auf Wunsch von Amtsdirektor Syttkus von der Amtsverwaltung Menden eine Besprechung unter Vorsitz des Regierungspräsidenten und Teilnahme des Regierungsvizepräsidenten, Abteilungsleiters 3, Reg.BauAss. Decker und RR Bookers statt.

1. Zusammenschluß der Gemeinden der Amtsverwaltung Menden:

Amtsdirektor Syttkus stellte nach einer zusammenfassenden Übersicht über die bisherige Entwicklung fest, daß die allgemeine sachliche Auffassung der einzelnen Gemeinderäte nicht zuletzt auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen der Amtsverwaltung für eine Zusammenlegung der sieben Gemeinden der Amtsverwaltung zu einem Gemeinwesen tendiere. Die Auffassungen über die "ideale Form" seien allerdings unterschiedlich.

So habe der Rat der Gemeinde Siegburg-Müldorf in jüngster Zeit den Beschluß gefaßt, der Bildung einer Großgemeinde zuzustimmen. Es sei auch zu erwarten, daß der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung Mitte März einen entsprechenden Beschluß fassen werde. Darüber hinaus sei nicht ausgeschlossen, daß die Räte der Gemeinde Buisdorf und Niederpleis - allerdings erst nach vorbereitenden Gesprächen - ebenfalls entsprechende Beschlüsse fassen würden. Nach der derzeitigen Auffassung des Rates der Gemeinde Niederpleis könne ein Zusammenschluß jedoch nur im Zusammenhang mit einer Gesamtanierung erfolgen.

-2-

Der Rat der Gemeinde Hangelar meinte, die Beschlussfassung über die Zusammenlegung von einem Grundsatzgespräch mit dem Regierungspräsidenten und dem Innenminister über die geplante Entwicklung im Großraum Bonn abhängig machen zu lassen.

Die erste Vorentscheidung in der Gemeinde Menden könne am heutigen Tage bei einem Grundsatzgespräch der SPD-Ortsgruppe in Menden fallen. Wahrscheinlich sei mit einer zustimmenden Stellungnahme zu rechnen.

In Verfolg der bisherigen Beschlüsse schlug Amtsdirektor Syttkus vor, den Vorschlag des Rates der Gemeinde Hangelar, wenn auch modifiziert, nachzukommen.

Der Regierungspräsident wies darauf hin, daß die Fragen:

- a) Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Menden,
- b) Großraum Bonn,

nicht zuletzt auf Grund der eindeutigen Erklärungen des Ministerpräsidenten und des Innenministers aus jüngster Zeit, daß nämlich vor den Landtagswahlen keine weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Großraum Bonn getroffen würden, getrennt behandelt werden müßten.

Er sei jedoch gerne bereit, mit den Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden über Fragen des Zusammenschlusses der Gemeinden - unter Ausklammerung von Einzelfragen "Großraum Bonn" - ein Gespräch zu führen, und zwar nach vorheriger Absprache mit dem Innenminister. Auch müsse sichergestellt sein, daß der Ober-

-3-

Städt. Archiv Sankt Augustin, ME 1103, Bl. 03

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt und ist heute eine der größten Städte im
Rheinland. Die Stadt ist bekannt für ihre
vielen Sehenswürdigkeiten und ihre
vielen Museen. Die Stadt ist auch
bekannt für ihre vielen
Kulturveranstaltungen und ihre
vielen Festivals.

-3-

Kreisdirektor rechtzeitig in das noch zu führende vorbereitende Gespräch eingeschaltet werde.

Es sei daher zunächst erforderlich, daß die zuständigen Dezernate des Hauses die Einzelfragen:

Schulbau, Schulverbände,
Gemeindliche Planung (Bauleitplan etc.),
Koordination des Verkehrs und des Straßenbaus,
Gesamtgewässerplan,

in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung genau auf ihre Auswirkungen im Hinblick auf den Zusammenschluß untersuchen, damit den Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden für die Willensbildung in den Gemeinderäten konkrete und aufschlußreiche Auskünfte gegeben werden können. Nur eine umfassende Vorbereitung ließe ein für alle Teile positives Ergebnis erwarten.

Der Termin für die vorbereitende Besprechung mit dem Oberkreisdirektor soll etwa Mitte April sein.

Amtsleiter Sytthus sagte zu, ausgehend von Regierungspräsidenten die hierfür erforderlichen Unterlagen zuzuleiten.

Für den Fall, daß der Plan "Bildung einer Großgemeinde" nicht durchführbar sei, wurde lediglich eine Zweiteilung, Menden-Weindorf einerseits und Holzlar, Hangelar, Siegburg, Wildorf, Niederpleis, Buisdorf andererseits für richtig und zweckmäßig im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erachtet.

nicht von mir

8

-4-

Stadtkasse Nr. 103 S. 23

1
2
3
4
5

•
•

•
•

-4-

2. Planungsverband Beuel-Siegburg-Menden:

Amtsleiter Syttkus berichtete, daß die ersten Besprechungen mit der Stadt Beuel als durchaus positiv bezeichnet werden könnten. Hingegen habe er den Eindruck, daß der Siegburg mit Rücksicht auf mögliche Vorentscheidungen zum Komplex "Großraum Bonn" abwartend taktiere. Der RP hielt es für richtig, daß zunächst die Verhandlungen zwischen Beuel und Menden intensiv fortgeführt werden (ggf. müsse es vorerst bei einem Planungsverband Beuel-Menden sein Bewenden haben). Dadurch sei nicht ausgeschlossen, daß bei der demnächst stattfindenden Besprechung mit dem Oberkreisdirektor des Siegburgs auch diese Frage im Interesse einer gemeinsamen Lösung vom RP angeschnitten werde.

3. Einzelprojekte:

- a) Bau eines staatlichen Gymnasiums,
- b) Abwasserbeseitigungsfragen,
- c) Verkehrsprobleme, Straßenbau.

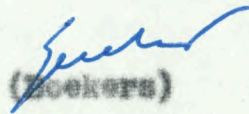
Es wurde festgestellt, daß diese Einzelprojekte zu gegebener Zeit mit den zuständigen Dezernaten des Hauses abgestimmt werden sollen. Auch wurde von einer grundsätzlichen Erörterung Abstand genommen. Eine andere Beurteilung der Einzelprojekte soll jedoch im Zusammenhang mit der Bildung der Großgemeinde erfolgen. Vom Dezernat 31 soll umgehend festgestellt werden, ob solche Projekte im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß von Gemeinden zu einer Großgemeinde aus dem "Sechsmillionenfonds" gefördert werden können.

-5-

-5-

Die diesbezüglichen Feststellungen beim Innenminister haben ergeben, daß alle Maßnahmen, die geeignet sind einen Zusammenschluß von Gemeinden zu Großgemeinden zu fördern, bezuschußt werden.

Allerdings ist die Aufstockung der Eigenmittel dann ausgeschlossen, soweit Landesmittel für die jeweilige Maßnahme schon gewährt werden (§ 43 RHO). Es wird in diesen Fällen Aufgabe des Kommunaldezernats sein die Fachdezernate zu bitten, die Zuschüsse zu einzelnen Maßnahmen höher als im Regelfall üblich festzusetzen.


(Jockers)

- 2) An den
Herrn Regierungspräsidenten
auf dem Dienstwege.

- 3) An die
Dezernate:
34
35
44
53
64 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung
(Durchschrift zum Behalt ist jeweils beigelegt)

- 4) Wv. beim Dez. 31

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1103 / 0314

[Handwritten signature]

Herrn

Dr. Berkenhoff

4 Düsseldorf

Kirchfeldstrasse 63-65

22. März 1966

0/1

Sehr geehrter Herr Dr. Berkenhoff!

Bei der gestrigen Sitzung der Landesplanungsgemeinschaft habe ich, durch eine Grippe stark indisponiert und durch Ihre Ausführungen ein wenig schockiert, einiges und ich fürchte nicht ganz logisch Aufgebautes gegen Ihre Konzeption der Neuordnung der Verwaltungsstruktur durch Bildung von Ämtern sagen müssen. Diese Aufgabe fiel mir auch auf dem Karlsruher Juristentag zu, und ich rechne es mir zu einigen Prozenten zumindest an, dass Professor Weber und Direktor Halstenberg von dieser Vorstellung abrücken.

Ich glaube, man muss wie ich alle Formen erlebt haben, um sich ein Urteil bilden zu können. In meiner Bensberger Zeit als I. Beigeordneter habe ich Sie bei Veranstaltungen des Städtebundes mit Vergnügen erlebt und Ihre durchaus nicht pingelige Ausdrucksweise kennengelernt. Nur für diesen Brief gedacht sei mein Vergleich. Die Arbeit in einer Gemeinde ist durchaus fruchtbar, in einem Amt grenzt sie an kommunale Selbstbefriedigung. Ich bin seit einem Jahr Amtsdirektor eines Amtes mit 30.000 Einwohnern und 7 Gemeinden. Hier wird die Amtsverfassung ad absurdum geführt. Was alles getan werden muss, welche Entscheidungen getroffen werden müssen, um notdürftig Ordnung in die Dinge zu bringen, kann ich gar nicht zu Papier bringen. Nach der Amtsordnung geht das jedenfalls nicht. Ich bin gerne bereit, Ihnen an Ort und Stelle oder in Ihrer Geschäftsstelle darüber zu berichten; Sie sind herzlichst eingeladen.

In diesem einen Jahr ist es mir bereits gelungen, 3 meiner Gemeinden von 7 zu einem Zusammenschluss zu bewegen. Sie werden verstehen, dass ich deshalb sehr sorgfältig darauf achten muss, dass diese Bemühungen nicht durch eine neue Propagierung der Amtsverfassung zunichte gemacht werden.

Sollten verbandspolitische Dinge eine Rolle spielen, weil die zu bildenden Gemeinden sich von den kreisangehörigen Städten nach ihrer Leistungskraft und Grösse nicht sehr voneinander unterscheiden, so ist die Verschmelzung des Deutschen Städtebundes mit dem Deutschen Städtetag nach meiner persönlichen Auffassung eine begrüßenswerte Folge. Bedenken Sie bitte, welches Gewicht eine solche Vertretung nach erfolgter Neuordnung der Verwaltungsräume bei der jetzt beginnenden Schlacht um die Erkenntnisse und Konsequenzen des Träger-Gutachtens haben könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) 2. d. pers. Skten.

ab 28/3.
1.) Herrn
Regierungspräsidenten Grobben

K ö l n
a. d. D.

23. März 1966

0/1

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

In der letzten Besprechung über die kommunale Neuordnung im Amt Menden hatte ich versprochen, über die weitere Entwicklung zu berichten. Die Beschlüsse der Gemeinden Holzlar und Hangelar zu dieser Frage sind beigelegt.

Sie ersuchen daraus, dass man in den beiden Gemeinden durchaus realistisch, aber auch mit einiger Entschlossenheit an diese Frage herangeht. Die Beantwortung der von den Gemeinden gestellten Fragen bedeuten leider auch Zeitverlust und Einsatz von Geld. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Ihr zuständiges Dezernat bei der Landesregierung klären könnte, ob bei einem derart eindeutig erklärten Willen zum Zusammenschluss diese Vorbereitungskosten aus den vorgesehenen Ausgleichsstockmitteln für die Zusammenlegung der Gemeinden gezahlt werden können. Das gilt insbesondere für die Umplanung des gesamten Kanalisationssystems, für die Strassenplanung, Planung eines Zentrums und die Änderungen in den Planungen, die verursacht worden sind durch die bisherige Ausrichtung auf die einzelnen Gemeinden.

Die weitere Entwicklung lässt sich wie folgt absehen:

Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird sich im Laufe der nächsten Woche der Rat von Menden, möglicherweise auch von Niederpleis, mit dieser Frage befassen. Ein sicherer Termin lässt sich dafür nicht voraussagen. Ich bin jedoch der Auffassung, dass bei der jetzigen Lage der Dinge Ihr Besuch und die Aussprache mit den Vertretern der Gemeinden ein wertvoller Beitrag im Sinne Ihres Planes sein könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) *Zinn Horgang.*



StadtA Sankt Aug. ME 1103, Bl. 158

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar am 17. März 1966, 18,00 Uhr, in der Gaststätte Heinen in Heidebergen.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Henseler
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Bernhardt,
Braun,
Fuest,
Gilde,
Greif,
Dr. Kempf,
Lütz,
Neumann,
Nolden,
Renowitzki,
Selbach,
Thiebes,
Viernekäs,
Wolter.

Entschuldigt fehlten die Mitglieder:

Behr,
Hagen,
Frh. v. Heyl,
Schulze.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor
Syttkus,
t Beigeordneter
Meyer-Hermann,
Referendar Stiens
als Protokollführer.

- - - - -

Verhandelt!

Heidebergen, den 17. März 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenschluss der Gemeinden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest und eröffnete die Sitzung.

Zu 2): Neuordnung des Amtes Menden durch Zu- sammenschluss der Gemeinden.

Der Bürgermeister gab eine kurze Einleitung zum heutigen Beratungsthema.

Gemeindedirektor Syttkus gab sodann einen Überblick über das Für und Wider einer Neuordnung des Amtes Menden durch Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden, speziell im Hinblick auf die besondere Lage der Gemeinde Holzlar.

Techn. Beigeordneter Meyer-Hermann erläuterte die Vorteile eines Zusammenschlusses aus dem planerischen, hoch- und tiefbautechnischen Blickwinkel anhand einiger Lichtbilder.

Im Anschluss daran nahm als Vertreter der Koalition Ratsmitglied Dr. Kempf das Wort. Er trug den im Anschluss wiedergegebenen Beschlussvorschlag vor und erläuterte denselben.

Als Vertreter der CDU wies der Gemeindevertreter Greif darauf hin, dass die laufenden Überlegungen über einen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar am 17. März 1966.

Zusammenschluss auch der gesamten Bürgerschaft, etwa durch eine Bürgerversammlung, näher gebracht werden müssten.

Gemeindevertreter Bernhardt (FDP) stimmte dem zu. Er unterstrich, dass auch bei einem künftigen Zusammenschluss die Möglichkeit des einzelnen Bürgers gewährleistet werden müsse, mit seinen persönlichen Sorgen und Nöten ein persönliches Gehör zu finden.

Sodann wurde über den folgenden von Gemeindevertreter Dr. Kempf als Vertreter der Koalition vorgetragenen Beschlussvorschlag abgestimmt:

"Der Rat der Gemeinde Holzlar spricht sich für eine sinnvolle Neuordnung des Amtes Menden aus; er befürwortet grundsätzlich einen Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden. Der Rat geht dabei von der selbstverständlichen Auffassung aus, dass keine Möglichkeit ungenutzt bleiben darf, die Bevölkerung der Gemeinde Holzlar in optimaler Weise mit fortschrittlichen öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zu versorgen.

Nach dem heutigen Stand und System der kommunalen Finanzausstattung ist von einem Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden offenbar eine nennenswerte Verbesserung der kommunalen Finanzen im Amtsgebiet insgesamt zu erwarten. Bei ausgewogener Verwendung dieser verstärkten Finanzkraft einer Gesamtgemeinde können auch für die Bürger der - dann ehemaligen - Gemeinde Holzlar Vorteile entstehen.

Der Rat als Vertreter einer Gemeinde, die am Rande des Amtsgebietes liegt und auch von der Struktur ihrer Bevölkerung her zweifellos bemerkenswerte Berührungspunkte mit Beuel und Bonn aufzuweisen hat, muss zwangsläufig sein besonderes Augenmerk darauf richten, dass diese Vorteile soweit wie irgend möglich gewährleistet erscheinen, ehe ein Zusammenschluss endgültig erfolgt.

So bedarf es insbesondere noch einer besser als bisher ausgearbeiteten und anerkannten Struktur-, Verkehrs- und Investitionsplanung für das Amtsgebiet, die erkennen lässt, in welcher Weise die Bürger der Gemeinde Holzlar an dem Fortschrittszuwachs teilhaben werden, der mit dem Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden erreicht werden soll.

Ferner ist der Rat der Auffassung, dass zumindest für die ersten Jahre des Bestandes einer Gesamtgemeinde mit besonderen organisatorischen Massnahmen sichergestellt werden muss, dass die lokalen Bedürfnisse im Gemeindegebiet Holzlar - und sicherlich ebenso in den anderen Gemeindegebieten - ausreichend Berücksichtigung finden. Eine Möglichkeit dafür wäre insbesondere die Einrichtung sogenannter Bezirksausschüsse.

Der Rat der Gemeinde Holzlar erwartet von der Verwaltung, dass sie nachdrücklich bemüht ist, die Voraussetzungen

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 160

- 3 -

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Holzlar am 17. März 1966.

zu schaffen, die für eine abschliessende Entscheidung
über eine sinnvolle Neuordnung des Amtes Menden erforder-
lich sind."

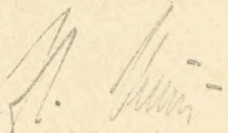
Die Abstimmung über diesen Beschlussvorschlag hatte
folgendes Ergebnis:

Beschluss:
37/1966

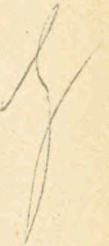
13 Ja-Stimmen,
2 Stimmenthaltungen.

Ende der Sitzung: 20,00 Uhr.

v. g. u.



Protokollführer



- 3 -

Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der
Gemeinde Hangelar am 10.3.1966.

Zu 5): Neuordnung des Amtes Menden.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Hangelar folgenden Beschluss:

"Der Rat der Gemeinde Hangelar ist der Auffassung, dass die Neuordnung im Amte Menden am zweckmässigsten durch den Zusammenschluss aller Gemeinden erfolgen sollte. Die erforderlichen Voraussetzungen sind so schnell wie möglich zu schaffen, damit zu gegebener Zeit die formellen Beschlüsse gefasst werden können."

einstimmig.

Beschluss:
HA 9/1966

Zu 7): Abrechnung der Vorleistung für die Wasserversorgungs-
leitung Niederberg.

Vertagt.

Zu 8): Aufteilung der Zuständigkeit von Planungs- und Bau-
ausschuss.

Vertagt.

Zu 9): Bau eines Umkleidegebäudes durch den Tennisclub Rot-
Weiss Hangelar e.V. in Hangelar; hier: Betreuung der
Baumassnahme durch die Gemeinde Hangelar.

Dieser Tagesordnungspunkt wird als ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

einstimmig.

Beschluss:
HA 10/1966

Zu 10): Rückübertragung von Grundstücken am Niederberg.

a) Berta Jung, Bonn.

Der Grundstückskauf ist rückgängig zu machen.
einstimmig.

Beschluss:
HA 11/1966

b) Dankwart Reissenberger, Beuel.

Es ist zu prüfen, ob ein genehmigungsfähiger Bauantrag mit allen evtl. Zustimmungen (Ruhr-Gas-A.G.) vorliegt.

einstimmig.

Beschluss:
HA 12/1966

c) Franz Goertz, Düren.

Es wird auf Rückauflassung bestanden.
einstimmig.

Beschluss:
HA 13/1966

Notiz

zu 5) - Neuordnung des Amtes Menden -

der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der
Gemeinde Hangelar am 10.3.1966.

- - - - -

Unter den "Voraussetzungen" ist u.a. folgendes zu verstehen:

- a) eine umfassende Information seitens der Regierung über die Auswirkungen (Finanzen, Planung, Schulwesen) für die einzelnen beteiligten Gemeinden,
- b) Bereitschaft der anderen Gemeinden, an dem Zusammenschluss alsbald mitzuwirken,
- c) der Hauptausschuss begrüsst die Möglichkeit, dass der Regierungspräsident sich zu einem Gespräch bereitfinden wird,
- d) vor diesem endgültigen Beschluss sind die Einzelheiten des Gebietsänderungsvertrages noch zu bestimmen.

Handwritten text, likely a signature or date, appearing as a faint stamp or bleed-through from the reverse side of the page.



StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 163

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentl. Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 24.3.1966.

Zu 3.): Neuordnung des Amtes Menden.

Der Rat bestätigte nach eingehender Erörterung den Beschluß des Hauptausschusses vom 10.3.1966 (Punkt 5. der Niederschrift).

Beschluß:
19/1966

15 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme.

A u s s a g e

aus der Niederschrift der Öffentl. Sitzung des Rates der Gemeinde Mangelar am 24.3.1966.

Zu 3.): Neuordnung des Amtes Menden.

Der Rat bestätigte nach eingehender Erörterung den Beschluß des Hauptausschusses vom 10.3.1966 (Punkt 5. der Niederschrift).

Beschluß:
19/1966

15 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme.

ab 28/3.

Herrn

1.) Oberkreisdirektor Kieras

23. März 1966

S i e g b u r g

0/1

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

/ Anliegend überreiche ich Ihnen Durchschrift meines heutigen Berichtes
an den Herrn Regierungspräsidenten zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) Zum Vorgang.



2. Freund. Wesselhof

DEUTSCHER STÄDTEBUND

Der Hauptgeschäftsführer

-D- I - 611-20-2-bp.-

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 166

4 DÜSSELDORF, den 7. April 1966 -

Kirchfeldstraße 63-65 (Freiherr-vom-Stein-Haus)

Postschließfach 27 33

Fernsprecher 343097

Bank: Rheinische Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf
Konto Nr. 31330

2. Vg
Wol
15.11.
Vogel
Wol. 1.10.
Wol 15.11.

Amt Menden

Eing. 12. APR 1966

Amt
Abtichtung für Amt

Herrn

Amtsdirektor Syttkus

Am Menden

5201 Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Syttkus !

Ich danke bestens für Ihr freundliches Schreiben vom 22. März -0/1 -, das merkwürdigerweise erst am 4. April hier einging. Ich habe Ihren Diskussionsbeitrag auf der Sitzung der Landesplanungsgemeinschaft am 21. März mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Sie haben dabei keineswegs unlogische Ausführungen gemacht. Ihre Stellungnahme war völlig eindeutig und war mir sehr interessant, da sie ja wirklich aus eingehender Erfahrung kommt. Ich fände es in der Tat sehr nett, wenn wir uns über die Sachen einmal mündlich unterhalten könnten. Dabei würde ich Ihnen auch mitteilen, daß Ihre verbandspolitischen Bemerkungen von gewissen Unterstellungen ausgehen, die nicht zutreffen. Aber darüber vielleicht mündlich mehr.

Daß es mit der heutigen Amtsverfassung nicht geht, ist klar. Das, meine ich aber, auch bei meiner Diskussionsbemerkung herausgestellt zu haben. Deshalb wiederhole ich noch einmal, daß ich die Umbildung des heutigen Amtsverbandes gesetzlich in eine Art "Amtsgemeinde" für das richtige hielte, wobei der Amtsgemeinde neben der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten originär gesetzlich zuzusprechen wäre die Selbstverwaltungszuständigkeit für Bauleitplanung, für Schulträgerschaft und für Finanzwesen; das wäre die "große Selbstverwaltung" der Amtsgemeinde. Alle anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten hätten bei den amtsangehörigen Ortschaftsgemeinden zu verbleiben, die auch ihre Vertretungskörperschaft behalten würden. Ich weiß, daß das nicht so ein glattes Konzept ist wie die Umbildung ^{zu} einer Großgemeinde. Aber nach dem heutigen Recht sind ja bereits Großgemeinde-Bildungen möglich.

DEUTSCHER STADTBUND

Der Hauptgeschäftsleiter
- 1 - 11-11-11-11-11-11

Herrn

Ansprechender: Herr
am 11.11.11
Herrn
Herrn

Am 11.11.11
Herrn

Herrn

Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Einladung vom 11.11.11
das notwendige Material ist am 11.11.11 eingetroffen. Ich habe Ihnen
Diskussionsbeitrag zur Sitzung der Landtagsversammlung
am 11.11.11 mit Aufzeichnung zur Kenntnis genommen. Sie haben
dabei keine wesentlichen Änderungen gemacht. Ihre Stellungnahme
war völlig einseitig und war mir sehr interessant, da sie ja wirklich
aus eingehender Erfahrung kommt. Ich finde es in der Tat sehr nett,
wenn wir uns über die 2. Sitzung einmal persönlich unterhalten können.
Über die Sache von Ihnen auch mitteilen, das Ihre vorläufige
Bemerkungen von gewissen Unklarheiten ausgehen, die nicht
stellen. Aber darüber vielleicht mal reden.

Das ist mit der heutigen Angelegenheit nicht ganz klar. Das
meine ich noch, auch bei meiner Diskussionsbeiträge. Ich habe
zu hoffen. Deshalb wiederhole ich noch einmal, das ich die Umstellung
der heutigen Angelegenheit gesehen in der "Anlage" der
das richtige ist. Wenn der Landtag heute noch die
Anlage der Angelegenheit nicht gesehen hat, dann werden wir die
Selbstverwaltungsmöglichkeit der Bevölkerung, der Bevölkerung
gehört und für die Bevölkerung; das wäre die "neue Selbstverwaltung" der
Anlage. Alle anderen Selbstverwaltungsmöglichkeiten haben
bei den verschiedenen Gesetzgebungsstellen zu verbleiben, die auch
eine Verwaltungsstelle behalten werden. Ich weiß, das das nicht
so ein kluges Konzept ist wie die Umstellung einer Gemeinde. Aber
nach dem heutigen Stand sind ja bereits Gesetzgebungsstellen möglich.

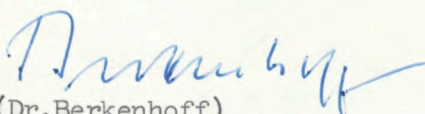
StadtA_Sankt Aug., ME 1103, Bl. 167

Wenn alle amtsangehörigen Gemeinden einverstanden sind, steht ja schon nach heutigem Recht der Bildung einer Großgemeinde nichts entgegen. Aber die politischen Gegebenheiten sind doch andere! Und mit meinem Vorschlag versuche ich, diesen Rechnung zu tragen.

Vielen Dank für Ihre freundliche Zuschrift. Ich darf wiederholen, daß ich mir von einer persönlichen Aussprache doch einiges versprechen würde. Sicherlich sind Sie doch gelegentlich in Düsseldorf; dann rufen Sie mich doch bitte an oder kommen einfach herein. Vielleicht klappt dann sofort schon unser Treffen. Bis dahin verbleibe ich

mit besten Grüßen

Ihr


(Dr. Berkenhoff)

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 168

SPD-Fraktion
der Gemeinde Menden

Friedrich-Wilhelmshütte, den 24.4.1966

Amt Menden

ing 25. APR 1966

An

Herrn Amtsdirektor Ulrich SYTTKUS
als Gemeindedirektor der Gemeinde Menden
in Siegburg-Mülldorf, Amtsverwaltung

mt-----
Richtung für Amt-----

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus !

Die Fraktion der SPD im Rate der Gemeinde Menden hat in ihrer Sitzung am 4. April 1966 beschlossen, den Antrag zur Einberufung einer Sondersitzung der Gemeindevertretung Menden zu stellen. Sie beruft sich hierbei auf den § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Menden. Die SPD-Fraktion spricht den Wunsch aus, daß diese Sitzung am 6. Mai 1966 stattfinden möge.

Begründung:

Nachdem die Räte der amtangehörigen Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Holzlar und Hangelar beschlossen haben, einem Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde grundsätzlich zuzustimmen, ist die Fraktion der SPD im Rate der Gemeinde Menden auch zu der Auffassung gekommen, daß sich die Gemeinde Menden diesen Bestrebungen nicht widersetzen soll.

Die Fraktion der SPD schlägt dazu vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Menden ist grundsätzlich damit einverstanden, daß die Gemeinden im Amte sich zu der größtmöglichen Einheit zusammenschließen.

Die Bürger der Gemeinde Menden sollen u.U. neben dem Ratsbeschluß zusätzlich in einer Volksabstimmung mitentscheiden.

Der Rat der Gemeinde Menden stellt hierzu folgende Bedingungen:

- 1) Die Bevölkerung der Gemeinde Menden mit den Orten Menden, Friedrich-Wilhelmshütte und Aggerdeich ist in optimaler Weise mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zu versorgen.
In dem Gebietsänderungsvertrag ist der noch zu erstellende Struktur- und Verkehrsplan in seiner rechtlichen Verbindlichkeit für eine Übergangszeit von mindestens

-2-

zwei Jahren festzulegen.

Der Investitionsplan für die Gesamtgemeinde ist ausführlicher zu gestalten, sodaß vorausschaubar ist, wie die Haushaltspläne der ersten Jahre aussehen.

- 2) Aus den zu 1) geforderten Plänen sollte im Einzelnen hervorgehen:
 - a) Sicherung des Schulbauvorhabens an der Gemeinschaftsschule in Friedrich-Wilhelmshütte in dem vom Rat der Gemeinde Menden beschlossenen Umfang (Erweiterung um 4 Klassen, Turnhalle und Lehrschwimmbecken, sowie Hausmeisterwohnung)
 - b) Sicherstellung des Schulbauvorhabens in Menden-Süd,
 - c) Sicherstellung einer ausreichenden Anbindung an öffentliche Verkehrsbetriebe innerhalb einer Ringverbindung in der Großgemeinde, insbesondere des Ortes Friedrich-Wilhelmshütte,
 - d) Ausweisung des Verwaltungszentrums, einer Großschwimmhalle, eines Zentrums für höhere Schulen und eines Geschäftszentrums im zentralen Bereich der Großgemeinde,
 - e) Sicherung eines kreuzungsfreien Überganges über die Bundesbahnstrecke Köln/Niederlahnstein in Friedrich-Wilhelmshütte,
 - f) Einrichtung einer Ortsvorsteherdienststelle,
 - g) Einrichtung von Verwaltungssprechstunden, insbesondere zur Erledigung von Gebühren- und Abgabeverpflichtungen.

Hierbei stellt die Fraktion der SPD fest, daß die Einrichtung von Bezirksausschüssen, wie in anderen Gemeinden gefordert, als unzumutbar erachtet wird, weil dies

- a) bei der Lage der Gemeinden im Amte nicht erforderlich sein dürfte und
- b) die Verantwortung der gewählten Vertreter im Rate abwerten würde.

Die nähere Begründung zu diesem Antrag wird in der Sondersitzung erfolgen.

Josephus Klein
Fraktionssprecher.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 170

FDP-Fraktion
im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, 5. Mai 1966
Amt Menden

Eing.-6.MAI 1966

Amt-----
Ablichtung für Amt-----

An den
Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Meindorf

in Siegburg-Mülldorf

Die FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist alsbald zu einer Sonder-sitzung einzuladen. Die FDP-Fraktion wird folgenden Antrag stellen:

Angesichts der Entscheidungen in den Räten der Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Holzlar und dem Antrag der SPD/FDP-Fraktion in Menden beschliesst der Rat der Gemeinde Meindorf, dass die Gemeinden im Amte Menden sich zu einer grösstmöglichen Einheit zusammenschliessen, die gleichzeitig die Gewähr bietet, dass die Bevölkerung der Gemeinde Meindorf bestmöglichst an die neu zu schaffende Grossgemeinde angeschlossen wird. Insbesondere sollte dabei die Verwaltung untersuchen, wie das Problem der L 16, der Versorgung durch Nahverkehrsmittel und ein günstiger Standort der weiterführenden Schulen erreicht werden kann. Die FDP-Fraktion hält es für erforderlich, dass für eine ausreichende Bedienung der Jugend ein ausgebauter Sportplatz und eine Turnhalle ausserhalb des Vorflutgebietes errichtet werden.

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Rat der Gemeinde Meindorf endgültig über eine Neuordnung beschliessen.

Hochachtungsvoll

Hans Fuchs

Ø an Herrn Bürgermeister
in Meindorf

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 171

SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, den 5.5.1966
Amt Menden
Eing.-6.MAI 1966

Amt-----
Abtichtung für Amt-----

An den

Herrn Gemeindedirektor

in Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor!

Die SPD-Fraktion im Rate der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist in der kürzesten Frist zu einer Sondersitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist folgender Antrag zu behandeln:

Der Rat der Gemeinde Meindorf spricht sich für einen Zusammenschluss aller 7 Gemeinden des Amtes Menden aus. Als Vorbedingung für einen formellen Beschluss nach § 12 ff der GO sind folgende Untersuchungen anzustellen:

1. Die Kanalisation des gesamten Ortes und die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage in Menden ist mit einem überschläglichen Kostenanschlag zu prüfen.
2. Die südliche Trasse der L 16 mit Anbindung an den Meindorfer Weg in Menden ist durch Verhandlungen mit dem Landschaftsverband sicherzustellen.
3. Es ist darzulegen, in welcher Weise Meindorf mit dem geplanten Zentrum in der Gegend von St. Augustin durch Nahverkehrsmittel angebunden werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Durchschlag an den
Herrn Bürgermeister in Meindorf zur Kenntnis

C.D.U.-Fraktion
Gemeinderat Menden

Menden, den 5. Mai 1966

An
den Vorsitzenden des Gemeinderates
Herrn Bürgermeister Müller
Friedrich-Wilhelmshütte

Betr.: Einberufung einer Sondersitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die C.D.U.-Fraktion bittet um Einberufung einer Sondersitzung wegen der Neuordnung im Amt Menden.

Sie stellt folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat lehnt die Bildung einer Großgemeinde d.h. die Bildung der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde ab.
2. Sie verlangt darüber eine Volksabstimmung gemäß §14 G.O.
3. Sie verlangt eine Volksabstimmung gemäß §14 G.O. über den Zusammenschluß der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde innerhalb des Amtsverbandes.

Eine nähere Erläuterung zu den Anträgen wird in der Sondersitzung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

(stellvert. Fraktionsvorsitz.)

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden am 6. Mai 1966, 18,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kurscheid in Menden am Bahnhof.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Müller
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Albert,
Assenmacher,
Bender,
Büscher,
Felder,
Dr. Frey,
Gersbeck,
Ingerberg,
Kefferpütz,
Klein,
Köhler,
Kreuzer,
Kühlem,
Lemanczyk,
Litterscheid,
Reuter,
Werner.

Entschuldigt fehlte
das Ratsmitglied:

Helikum.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor Syttkus,
I. Beig. Luhmer,
t. Beig. Meyer-Hermann,
Verw. Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Menden, den 6. Mai 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Grundsatzbeschluss über die Fragen der Neuordnung im Amte Menden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete um 18,15 Uhr die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt erklärte das Ratsmitglied Büscher, dass der Gemeindevertreter Helikum, der aus dienstlichen Gründen an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könne, wieder zum Fraktionsführer der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Menden gewählt worden sei, Herr Dr. Frey zum 1. Stellvertreter und er selbst (Büscher) zum 2. Stellvertreter.

Zu 2): Grundsatzbeschluss über die Fragen der Neuordnung im Amte Menden.

Der Bürgermeister bat die Fraktionen, zunächst zu diesem Punkt Stellung zu nehmen.

Der Sprecher der SPD-Fraktion, Gemeindevertreter Klein, erläuterte den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.4.1966, der mit der Einladung zur Sitzung am 6.5.1966 allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist.

- 2 -

Nach diesem Antrag schlägt die SPD-Fraktion dem Rat vor, dass sich die Gemeinden im Amte Menden zu der grösstmöglichen Einheit zusammenschliessen, worunter die SPD-Fraktion den Zusammenschluss aller 7 Gemeinden des Amtes Menden versteht.

Im Verlauf der Ausführungen wurde dem Gemeindevertreter Klein vom Bürgermeister ein Ordnungsruf erteilt.

Nach den Erläuterungen von Gemeindevertreter Klein erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Dr. Frey das Wort.

Dr. Frey gab bekannt, dass der Vorschlag der CDU-Fraktion dahingehe, eine Gesamtgemeinde Menden-Meindorf innerhalb des Amtsverbandes zu schaffen. Er erklärte, dass die CDU-Fraktionen von Meindorf und Menden Verhandlungen geführt haben, die zu einem guten Ergebnis gekommen seien. Dr. Frey gab bekannt, dass mit Datum vom 6.5.1966 der Bürgermeister der Gemeinde Meindorf im Auftrage der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf eine Sondersitzung beantragt habe. Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf beantrage den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde im Amtsverband.

Im Anschluss hieran sprach sich das Ratsmitglied Kefferpütz im Namen der FDP-Fraktion für den Antrag der SPD-Fraktion aus und stellte fest, dass die FDP diesem Antrag zustimme.

Der Amtsdirektor erläuterte seine Auffassung zu der Neuordnung des Amtes Menden und nahm zu den Ausführungen der Ratsmitglieder Klein und Dr. Frey Stellung. Er gab bekannt, dass ihm aus der Gemeinde Meindorf 3 Anträge zugegangen seien, und zwar

ein Antrag des Bürgermeisters im Auftrage der CDU-Fraktion vom 6.5.1966,

ein Antrag der FDP-Fraktion vom 5.5.1966 und

ein Antrag der SPD-Fraktion vom 5.5.1966.

Alle 3 Fraktionen wünschen die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung der Neuordnungsfrage in kürzester Zeit. Während die Fraktion der CDU im Rat der Gemeinde Meindorf den Zusammenschluss von Meindorf mit Menden zu einer Gemeinde im Amtsverband wünscht, beantragen SPD-Fraktion und FDP-Fraktion den Zusammenschluss aller 7 Gemeinden im Amte Menden zu einer Gemeinde.

Der I. Beigeordnete Luhmer und der t. Beigeordnete Meyer-Hermann gaben einen Überblick über die jetzige und zukünftige Situation in ihren Fachbereichen.

An der nun folgenden Diskussion beteiligten sich die Ratsmitglieder Büscher, Reuter, Assenmacher, Felder und Werner.

Gemeindevertreter Reuter bat den Amtsdirektor um Angabe, wie hoch die pro-Kopf-Verschuldung beim bisherigen Zustand der 7 Gemeinden und bei einem Zusammenschluss der 7

- 3 -

Gemeinden zu einer Gemeinde sei. Auch hätte er diese Angaben gerne für einen evtl. Zusammenschluss der Gemeinden Meindorf und Menden gehabt.

Der Amtsdirektor sagte zu, hierüber alsbald eine Aufstellung vorzulegen.

Vom Ratsmitglied Bender wurde Schluss der Debatte beantragt. Da aber noch eine Wortmeldung des Ratsmitglieds Klein vorlag, erteilte der Bürgermeister diesem das Wort.

Gemeindevertreter Klein führte aus, dass die SPD-Fraktion nur eine Lösung durch Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes zu einer Grossgemeinde sehe und bestätigte die Ausführungen des Gemeindedirektors, des I. Beigeordneten Luhmer und des t. Beigeordneten Meyer-Hermann. Bei einer Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.4.1966 sei diese damit einverstanden, dass der letzte Absatz des Antrages gestrichen würde, der folgenden Wortlaut hat:

"Hierbei stellt die Fraktion der SPD fest, dass die Einrichtung von Bezirksausschüssen, wie in anderen Gemeinden gefordert, als unzweckmässig erachtet wird, weil dies

- a) bei der Lage der Gemeinden im Amte nicht erforderlich sein dürfte und
- b) die Verantwortung der gewählten Vertreter im Rate abwerten würde."

Gemeindevertreter Albert stellte den Antrag, dass nunmehr über diesen Punkt abgestimmt wird unter Herauslassung des letzten Absatzes, wie vorstehend aufgeführt.

Die nun folgende Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
81/1966

11 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen.

Alsdann erfolgte eine Abstimmung nach der Geschäftsordnung darüber, ob über den in der Sitzung gestellten CDU-Antrag, betreffend Volksabstimmung über die Frage eines Zusammenschlusses der Gemeinden Meindorf und Menden, heute entschieden werden solle.

Diese Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
82/1966

7 Ja-Stimmen,
11 Nein-Stimmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden wird zu einer besonderen Sitzung über die Frage der Volksabstimmung zum Zusammenschluss der Gemeinden Meindorf und Menden zusammen-treten.

Der Vorsitzende schloss um 22,20 Uhr die Sitzung.

v. g. u.

Küller
Protokollführerin

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 176

Josef Demmer
Bürgermeister

Meindorf, den 6.5.66

An die
Amtsverwaltung

Siegburg Mülldorf

Amt Menden

Eing.-6. MAI 1966

Amt _____
Ablichtung für Amt _____

Betr.: Grundsatzbeschluß über Frage der Raumordnung im Amte Menden

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus!

Ich rufe auf Antrag der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde Meindorf zu einer Sondersitzung des Gemeinderates.

Die CDU-Fraktion beantragt den Zusammenschluß der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde im Amtsverband, ggblls. durch Volksabstimmung.

Die beiden Gemeinden schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.

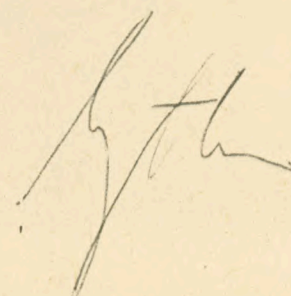
Ich bitte zwecks Abstimmung eines kurzfristigen Sitzungstermins um Ihre gefällige Rückäußerung.

Meindorf, den 6.5.66

Gemeinde Meindorf

Demmer
Bürgermeister.

Zur Neuordnung des Gemeindegebietes im Amt Menden

- I. Um den Willen der Bevölkerung im Hinblick auf einen Zusammenschluß von Gemeinden feststellen zu können (§ 14, Abs. 2 der Gemeindeordnung von NRW), muß nach allgemeiner Rechtsansicht - die vor allem durch das Urteil des LVG Düsseldorf vom 6. April 1955 (1 K 9954) geprägt ist - ein konkreter Neuordnungsplan vorliegen. Die in Aussicht genommenen Gebietsänderungen sind bei einer Abstimmung der Bevölkerung in den Einzelheiten darzulegen, die später (Landes-) Gesetz werden sollen. Auf diese Weise kann, wie es die Gemeindeordnung vorsieht, die Meinung der Bürgerschaft zu einem Neuordnungsplan erfragt werden.
- II. Die derzeit im Amt Menden zur Diskussion stehenden Neuordnungspläne könnten demnach folgendermaßen weitergeführt werden:
1. Der Rat der Gemeinde müßte die Verwaltung damit beauftragen, einen Entwurf über den Zusammenschluß der bisher amtsangehörigen Gemeinden anzufertigen. Dabei könnte ein Gebietsänderungsvertrag entworfen werden, wie er später Bestandteil eines Landesgesetzes werden könnte (§ 15 GO NRW). Dieser Entwurf wäre dann im Rat jeder Gemeinde zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.
 2. Wird bei der Abstimmung über den Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages die Zweidrittel-Mehrheit in einer Gemeindevertretung nicht erreicht, so kann der betreffende Rat mit mindestens einem Drittel seiner Stimmen eine Abstimmung über diesen Neuordnungsplan verlagern (§ 14, Abs. 2 GO).
 3. Im Hinblick auf die Durchführung einer Abstimmung besagt § 54 des Kommunalwahlgesetzes von NRW (in der Neufassung vom 25. Februar 1964 - GV NW Seite 45 ff.), daß der Rat, wenn er die Befragung beschlossen hat, über den Abstimmungstag und den Aufdruck des Stimmzettels entscheidet. Wird die Abstimmung von der Landesregierung durchgeführt, so bestimmt diese Datum und Fragestellung.
- In jedem Fall wird auf diese Weise ein konkreter Neuordnungsplan zur Abstimmung gestellt.
- 

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden am 18. Mai 1966, 17,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kurscheid in Menden am Bahnhof.

Anwesend waren:

Bürgermeister Müller
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Albert,
Assenmacher,
Bender,
Felder,
Dr. Frey,
Gersbeck,
Helikum,
Ingerberg,
Kefferpütz (erschien
bei den Beratungen zu
Punkt 2) der TO,)
Klein,
Köhler,
Kreuzer,
Kühlem,
Lemanczyk,
Litterscheid,
Reuter,
Werner.

Entschuldigt fehlte:

Ratsmitglied Büscher.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor Syttkus,
Rechtsrat Menke,
Referendar Piepenstock,
Referendar Heekeren,
Verw. Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

Verhandelt!

Menden, den 18. Mai 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Antrag der CDU-Fraktion auf Volksabstimmung.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung fest.

Zu 2): Antrag der CDU-Fraktion auf Volksabstimmung.

Zu Beginn erläuterte Ratsmitglied Dr. Frey nochmals den Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Mai 1966. (Dieser Antrag liegt dem bei der Verwaltung verbleibenden Exemplar der Niederschrift bei.) Alsdann führte er aus, dass die CDU-Fraktion in der Pressekonferenz dargelegt habe, warum sie gegen eine Grossgemeinde und warum sie für einen Zusammenschluss mit der Gemeinde Meindorf sei.

Die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung am 6. Mai 1966 über Planung, Kultur und Finanzen seien nicht erschöpfend genug gewesen. Interessant wären schon die Darlegungen bezüglich der finanziellen Dinge, aber leider

- 2 -

enthielten diese keine konkreten Zahlen. Ratsmitglied Dr. Frey wollte wissen, welche Situation nach Verabschiedung der Finanzreform entsteht.

Schliesslich bemerkte Dr. Frey noch, dass auch der Kreisvorstand der CDU gegen eine Grossgemeinde sei.

Alsdann ging Gemeindevertreter Klein kurz auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.4.1966 ein. Er war der Meinung, dass aufgrund des in der Sitzung am 6. Mai 1966 gefassten Grundsatzbeschlusses (ohne Gebietsänderungsvertrag) zunächst die Dinge einmal geklärt werden sollten.

Gemeindevertreter Klein betonte, dass die SPD-Fraktion den Punkt 3) des Antrages der CDU-Fraktion vom 5. Mai 1966, über den Zusammenschluss von Menden mit Meindorf eine Volksabstimmung herbeizuführen, grundsätzlich ablehne.

Der Gemeindedirektor erklärte, dass Vorteile eines Zusammenschlusses der Gemeinde Menden mit Meindorf, soweit solche von der Verwaltung erfassbar seien, nicht aufgezeigt werden könnten. Er wies besonders darauf hin, dass man auch das Geschehen ausserhalb des Amtsgebietes, besonders die Pläne von Bonn, aufmerksam verfolgen solle

Alsdann nahm Rechtsrat Menke zu der Frage Stellung, wann eine Minderheit im Gemeinderat eine Volksbefragung durchsetzen könne. Er nahm Bezug auf die in den einschlägigen Kommentaren zur Gemeindeordnung vertretene Auffassung, die im wesentlichen auch den Inhalt der Begründung eines Urteils des Landesverwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 6.4.1966 darstellt, dessen entscheidende Passagen zitiert werden: "Unter der Massnahme i. S. des Abs. 1 S. 2 des § 14 GO ist die beabsichtigte Gebietsänderung mit allen Einzelheiten zu verstehen, in dem Umfange, in dem sie Inhalt des Gesetzes nach § 16 Abs. 1 oder der Entscheidung des Innenministers nach § 16 Abs. 2 S. 1 werden soll, denn gerade die Einzelheiten - wie z. B. die fortbestehenden oder erlöschenden Rechte bestimmter Gemeindebürger oder die Höhe der Ausgleichszahlungen - können für den zu berücksichtigenden Willen der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der Wille der Bevölkerung kann daher nur dann gemäss § 14 Abs. 2 festgestellt und gemäss § 14 Abs. 1 S. 2 berücksichtigt werden, wenn die in Betracht kommende Gebietsänderung mit allen Einzelheiten vor der Entscheidung des Gesetzgebers bzw. des Innenministers feststeht."

Gemeindevertreter Klein machte darauf für die SPD-Fraktion den Vorschlag, doch erst die Frage ob Grossgemeinde oder nicht zu einem endgültigen Abschluss zu bringen. Erst wenn dies endgültig scheitern würde, könnte man über einen Zusammenschluss Menden-Meindorf sprechen. Er unterstrich, dass auch die SPD der Meinung sei, bevor ein Zusammenschluss endgültig durchgeführt würde, die Bürger zu befragen. Gemeindevertreter Klein schlug vor, die CDU solle ihren Antrag zurückziehen und zu gegebener Zeit erneut stellen.

Gemeindevertreter Dr. Frey legte daraufhin nochmals dar, dass nach Ansicht der CDU aufgrund des Stimmenanteils

- 3 -

- 3 -

der CDU im Rat (1/3) eine Volksabstimmung zulässig sei. Er bat um eine kurze Unterbrechung der Sitzung, damit die CDU-Fraktion sich beraten könne. Diese Unterbrechung wurde einstimmig gewährt.

Nach Fortsetzung der Sitzung hielt die CDU-Fraktion ihre Anträge (Punkt 2) und Punkt 3) aufrecht und wünschte darüber einen Beschluss des Rates.

Es folgte darauf eine Abstimmung über die von der CDU gestellten Anträge:

Punkt 2): "Sie verlangt darüber eine Volksabstimmung gemäss § 14 G.O."

Dieser Antrag wurde mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Punkt 3): "Sie verlangt eine Volksabstimmung gemäss § 14 GO über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde innerhalb des Amtsverbandes."

Der Antrag 3) wurde bei einer Stimmenthaltung mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zum Schluss der Sitzung erläuterte Ratsmitglied Dr. Frey für die CDU-Fraktion, dass nach Auffassung der CDU die Stimmabgabe für die Anträge nunmehr als das in § 14 GO vorgesehene Verlangen einer Minderheit zu betrachten sei. Die CDU werde sich bemühen, bis zur nächsten Sitzung die rechtlichen Fragen zu klären und erneut eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung einholen.

v. g. u.

L. Müller
Protokollführerin

Beschluss:
83/1966

Beschluss:
84/1966

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf am 18. Mai 1966, 18,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kuhl in Meindorf.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Demmer
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Borchardt,
Brauweiler,
Brodesser,
Dix,
Heister,
Klein,
Kurscheid,
Kurscheid H.,
Niess,
Pietzcker,
Schwarz,
Struck.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor Syttkus,
I. Beig. Luhmer,
Techn. Beig. Meyer-Hermann,
Rechtsrat Menke,
Referendar Piepenstock,
Referendar Heekeren,
Verw.- Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Meindorf, den 18. Mai 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung

1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;

2.) Neuordnung im Amte Menden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete um 18,20 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung fest.

Zu 2): Neuordnung im Amte Menden.

Zunächst bemerkte hierzu der Bürgermeister, dass er den an ihn herangetragenen Antrag der CDU-Fraktion weitergegeben habe. Die Anträge der SPD- und FDP-Fraktion seien nicht an ihn gerichtet worden, er habe sie trotzdem zur Tagesordnung gestellt.

Alsdann wurde eine Einigung darüber herbeigeführt, dass zunächst die Verwaltung ihre Stellungnahme zu der Neuordnung des Amtes Menden geben solle und dass im Anschluss daran die einzelnen Fraktionen ihre Anträge erläutern sollten.

Der Gemeindedirektor führte zu Beginn aus, dass er interessante Akten aus den Jahren 1921 - 1926 gefunden habe, in denen eine Neuordnung des Raumes Sieglar, Troisdorf, Menden und Meindorf behandelt wird.

Alsdann wies der Gemeindedirektor auf den dörflichen Charakter von Meindorf hin. Er betonte, dass dieser in einer Grossgemeinde nicht aufgehoben werden solle. Im Gegenteil solle die Erhaltung der Eigenart gefördert werden. Dieses sei aber keineswegs damit zu erreichen, indem man krampfhaft versuche, die Bevölkerung zu vermehren und die dörfliche Ortslage zu verstädtern. Es sei vielmehr nur möglich, wenn man in dem grossen Raume aufginge. Weiterhin erklärte der Gemeindedirektor, dass die Gemeinde Meindorf mit Fehlbeträgen abgeschlossen habe und in diesem Jahre auch wieder mit Fehlbeträgen abschliessen werde, so dass keine grösseren Massnahmen in Angriff genommen werden könnten. Eine finanzielle Unabhängigkeit sei weitestgehend nur über die Zusammenlegung aller Gemeinden zu schaffen.

In diesem Zusammenhang meinte der Gemeindedirektor, der Bürgermeister würde wohl noch sagen müssen, was die CDU von Menden den Meindorfern bei einem Zusammenschluss mit Menden versprochen habe. Man sage, es seien Absprachen getroffen worden. Diese Bedingungen müssten bekannt werden, sonst könne man nicht verhandeln. Seitens des Amtes habe man einen finanziellen Vorteil aus der Zusammenlegung Meindorf/Menden nicht herausbekommen können.

Weiterhin ging der Gemeindedirektor auf die Probleme von Meindorf ein, wie z. B. die Verkehrsverbindungen, Kanal, Turnhalle, Sportplatz, Friedhofserweiterung usw. und kam dann auf die finanziellen Zuweisungen zu sprechen. Er stellte fest, dass nach Prüfung durch die Regierung bei einer Grossgemeinde 320.000 DM mehr in diesen Raum geflossen wären. Die Gemeinde Menden sei über Nacht zu einer finanzschwachen Gemeinde erklärt worden. Es sei unwahrscheinlich, dass Menden die erforderlichen Aufgaben alle erfüllen könne. Im nächsten Jahre würde wohl die Aufnahme eines Darlehens seitens der Gemeinde Menden wegen Überverschuldung abgelehnt werden. Dieses alles möge der Rat von Meindorf bedenken, wenn er eine Entscheidung wegen des Zusammenschlusses von Meindorf mit Menden fällt.

Zum Schluss wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Gewährung von Bundesfinanzhilfen und Landeshilfen für den Bonner Raum Gegenstand der Beratungen anlässlich des Besuchs des Regierungspräsidenten am 24.5.1966 sein werde.

Alsdann gaben der I. Beigeordnete Luhmer und der techn. Beigeordnete Meyer-Hermann einen Überblick über die jetzige und zukünftige Situation in ihren Fachbereichen.

Der Bürgermeister stellte fest, dass er die Ausführungen der Verwaltung speziell aus der Sicht der Gemeinde beantworten müsse. Er erklärte, dass die Ausführungen ihn nicht befriedigten. Die Neuordnung des Amtes Menden über ein Gesetz sehe er nicht für gut an, die Bürger müssten diese Frage entscheiden.

Weiter meinte der Bürgermeister, wenn die Amtsvertretung die Förderung der Interessen von Meindorf davon abhängig mache, dass man zu einer Grossgemeinde komme, dann zeige sich damit wiederum, dass das Amt die Interessen der Gemeinde Meindorf nicht in ausreichender Weise wahrnehme.

Der Bürgermeister betonte, dass die Gemeinde in jedem Falle auf die positiven Dinge Anspruch hat, die das Amt einführt, auch wenn sich Meindorf mit Menden zusammenschliessen würde.

Nunmehr erläuterte Gemeindevertreter Schwarz den Antrag der SPD-Fraktion. Zu Beginn führte er aus, dass sich die Vorstellungen der SPD mit denen der Verwaltung vollkommen decken. Weiterhin bemerkte er, dass ihm die Absprachen mit Menden nicht bekannt seien, er sich über die Dinge aber ein Bild machen könne. Die CDU von Menden gehe davon aus, dass Meindorf gewillt sei, einen Zusammenschluss mit Menden herbeizuführen. So habe ihn z. B. der frühere Bürgermeister von Menden, Herr Mittelmeier, gefragt, ob Meindorf denn zu Menden wolle. Es müsse somit der Eindruck entstehen, dass Meindorf sich unbedingt mit Menden zusammenschliesse wolle. Gemeindevertreter Schwarz meinte, was Herr Dr. Frey seit der letzten Kommunalwahl in Menden verloren habe, versuche er in Meindorf wieder gutzumachen. Er warf die Frage auf, was Menden der Gemeinde Meindorf bieten wolle. Er sehe für das Wohl der Bürger nur eine Möglichkeit: Eine Gemeinde im gesamten Amt. Wenn die Gemeinde Meindorf Vertreter nach Menden entsende, so seien die Meindorfer in der Minderzahl und hätten die Selbstbestimmung in Meindorf sowieso aufgegeben.

Zum Schluss kam Gemeindevertreter Schwarz auf den Antrag der SPD-Fraktion zurück und appellierte an die Ratsmitglieder, an das Wohl der Bürger zu denken und sich nicht für Dinge einspannen zu lassen, die sie später bedauern würden.

Alsdann erklärte der Bürgermeister, dass die Fraktion der CDU von Meindorf mit der Mendener CDU-Fraktion vor einem halben Jahr wegen eines Zusammenschlusses Gespräche geführt habe. Er sei der Meinung, dass Meindorf als kleine Randgemeinde zu dieser Frage Stellung nehmen müsse.

Nach längerer Debatte erklärte Gemeindevertreter Struck im Namen der FDP-Fraktion, dass man erst die Stellungnahme des Regierungspräsidenten anlässlich seines Besuches am 24.5.1966 abwarten wolle.

Im Anschluss hieran verlas Gemeindevertreter Niess den Antrag der CDU-Fraktion vom 6.5.1966, der folgenden Wortlaut hat:

"Josef Demmer
Bürgermeister Meindorf, den 6.5.1966

An die
Amtsverwaltung
Siegburg-Mülldorf

Betr.: Grundsatzbeschluss über Frage der Raumordnung im Amte Menden.

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus!

Ich rufe auf Antrag der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde Meindorf zu einer Sondersitzung des Gemeinderates.

Die CDU-Fraktion beantragt den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde im Amtsverband, ggblls. durch Volksabstimmung.

Die beiden Gemeinden schliessen sich zu einer Gemeinde zusammen. Ich bitte zwecks Abstimmung eines kurzfristigen Sitzungstermins um Ihre gefällige Rückäusserung.

Gemeinde Meindorf
Demmer
Bürgermeister."

In seinen hierauf folgenden Erläuterungen führte Gemeindevertreter Niess aus, dass die Frage der Neuordnung für Meindorf lebenswichtige Bedeutung habe und dass man an der Bevölkerung nicht vorbeigehen könne und dürfe. Er pflichtete den Ausführungen des Bürgermeisters bei und meinte, dass für Meindorf zu wenig geschehen sei und dass die Belange des Ortes nicht in der Form gewahrt worden seien, wie es hätte sein müssen. Dabei verwies er auf die L 16, das Wasserwerk usw. Er betonte, dass von Vorteilen für die Gemeinde Meindorf bei einer Gesamtgemeinde nicht gesprochen worden wäre. Die CDU-Fraktion würde aufgrund ihrer Eingabe darauf bestehen und beantragen, dass in Bezug auf das Zusammengehen Menden/Meindorf eine Volksabstimmung durchgeführt werde.

Gemeindevertreter Pietzcker stellte dem Gemeindevertreter Niess die Frage, ob er das Positive bei einem Zusammenschluss von Meindorf mit Menden darlegen könnte.

Der Gemeindedirektor verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausarbeitungen der Verwaltung und die diesbezüglichen Bestätigungen anderer Stellen, z. B. der Regierung bezüglich des bereits erwähnten Finanzausgleichs in Höhe von 320.000 DM. Weiter betonte er, dass der Anteil von Meindorf an Bundesbediensteten so gering sei, dass Meindorf in die Bundesfinanzhilfe nicht hineinkommt. Bei einer Finanzreform hätten die Gemeinden mit grösseren Einwohnerzahlen grössere Vorteile. Die Finanzlage von Menden und Meindorf lasse es nicht zu, die anstehenden Probleme mit der Kanalisation noch zu bewältigen. Man könne nicht mit Zahlen operieren, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmten.

Alsdann nahm Gemeindevertreter Kurscheid für die FDP-Fraktion kurz Stellung und meinte, weder ein kleiner noch ein grosser Zusammenschluss sollte ohne Volksabstimmung durchgeführt werden.

Im Anschluss hieran machte der Gemeindedirektor Ausführungen über Schulprobleme, Kanalbau, L 16 und erklärte alsdann zum Thema "Volksabstimmung", dass die Grundsatzbeschlüsse der anderen Gemeinden folgendes besagten:

Zunächst wolle man sich über die Probleme klar werden, z. B. dass die Planung aufgestellt werde, dass die Planung durchgesprochen werde, dass die Finanzierungsmöglichkeiten erkundet werden und dass alsdann der Beschluss der Gemeindevertretung gefasst werde, ob ein Zusammenschluss mit oder ohne Volksabstimmung zur Durchführung kommen solle. Damit sei der Verwaltung der Auftrag gegeben, bestimmte Probleme zu untersuchen wie Krankenhaus, Schulen, Einkaufszentren usw.

Der Bürgermeister wollte wissen, wie der Gemeindedirektor terminlich die Chancen eines Zusammenschlusses zu einer Gemeinde sehe.

Darauf erwiderte der Gemeindedirektor, dass die Dinge in Bearbeitung genommen würden, es würde ein Verkehrsplan aufgestellt, die Angelegenheit Zentrum würde untersucht. Etwa im Spätherbst sei man mit diesen Untersuchungen fertig. Alsdann müssten diese Punkte in den Räten diskutiert werden, so dass Ende 1967 mit der Neuordnung zu rechnen wäre.

Gemeindevertreter Schwarz erklärte nunmehr, dass nach den Anträgen der SPD- und FDP-Fraktion die Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses gewünscht würde und bat, nunmehr darüber abzustimmen.

- 5 -

Diese Anträge haben folgenden Wortlaut:

"SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, den 5.5.1966

An den
Herrn Gemeindedirektor
in Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor!

Die SPD-Fraktion im Rate der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist in der kürzesten Frist zu einer Sondersitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist folgender Antrag zu behandeln:

Der Rat der Gemeinde Meindorf spricht sich für einen Zusammenschluss aller 7 Gemeinden des Amtes Menden aus. Als Vorbedingung für einen formellen Beschluss nach § 12 ff der GO sind folgende Untersuchungen anzustellen:

1. Die Kanalisation des gesamten Ortes und die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage in Menden ist mit einem überschläglichen Kostenanschlag zu prüfen.
2. Die südliche Trasse der L 16 mit Anbindung an den Meindorfer Weg in Menden ist durch Verhandlungen mit dem Landschaftsverband sicherzustellen.
3. Es ist darzulegen, in welcher Weise Meindorf mit dem geplanten Zentrum in der Gegend von St. Augustin durch Nahverkehrsmittel angebunden werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schwarz

Durchschlag an den
Herrn Bürgermeister in Meindorf zur Kenntnis".

- - -

"FDP-Fraktion
im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, 5. Mai 1966

An den
Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Meindorf
in Siegburg-Mülldorf

Die FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist alsbald zu einer Sondersitzung einzuladen. Die FDP-Fraktion wird folgenden Antrag stellen: Angesichts der Entscheidungen in den Räten der Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Holzlar und dem Antrag der SPD/FDP-Fraktion in Menden beschliesst der Rat der Gemeinde Meindorf, dass die Gemeinden im Amte Menden sich zu einer grösstmöglichen Einheit zusammenschliessen, die gleichzeitig die Gewähr bietet, dass die Bevölkerung der Gemeinde Meindorf bestmöglichst an die neu zu schaffende Grossgemeinde angeschlossen wird. Insbesondere sollte dabei die Verwaltung untersuchen, wie das Problem der L 16, der Versorgung durch Nahverkehrsmittel und ein günstiger Standort der weiterführenden Schulen erreicht werden kann. Die FDP-Fraktion hält es für erforderlich, dass für eine ausreichende Baulenung der Jugend ein ausgebauter Sportplatz und eine Turnhalle ausserhalb des Verflutgebietes errichtet werden.

- 6 -

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Rat der Gemeinde Meindorf endgültig über eine Neuordnung beschliessen.

Hochachtungsvoll

Hans Struck

Ø an Herrn Bürgermeister in Meindorf."

- - -

Nachdem Gemeindevertreter Niess noch auf den Punkt 1) des Antrages der SPD eingegangen war, bemerkte Gemeindevertreter Schwarz, dass sich die Mehrheit des Rates der Gemeinde Menden in der ebenfalls heute stattgefundenen Sitzung in Menden gegen einen Zusammenschluss von Menden mit Meindorf ausgesprochen habe. Er beantragte Schluss der Debatte und bat, die Anträge der SPD- und FDP-Fraktion zur Abstimmung zu stellen.

Nunmehr wurde der Antrag des Gemeindevertreters Schwarz auf Schluss der Debatte angenommen.

Gemeindevertreter Schwarz beantragte sodann, über den Antrag der SPD-Fraktion abzustimmen. Der Gemeindevertreter Struck erklärte sich namens der FDP-Fraktion mit diesem in den Grundzügen übereinstimmenden Antrag der SPD mit dem der FDP solidarisch.

Mit Erklärung des Gemeindevertreters Schwarz wurde der SPD-Antrag daraufhin um folgende Passagen des FDP-Antrages ergänzt:

"Es ist zu prüfen, in welcher Weise ein Sportplatz und eine Turnhalle ausserhalb des Vorflutgebietes errichtet werden können. Nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Rat der Gemeinde Meindorf endgültig über eine Neuordnung beschliessen."

Der gemeinsame Antrag der SPD- und FDP-Fraktion wurde sodann in dieser Form mit

Beschluss:
13/1966

6 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen

angenommen.

Daraufhin machte Rechtsrat Menke nähere Ausführungen zum Art. 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bürgermeister Demmer widersprach diesen Ausführungen und vertrat die Auffassung, aufgrund der Stimmabgabe der CDU-Fraktion habe eine Volksabstimmung über den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit der Gemeinde Meindorf stattzufinden. Er kündigte weitere Schritte für den Fall an, dass sich die Ansicht der Verwaltung, wonach eine Volksabstimmung über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf gegenwärtig nicht stattzufinden habe, als unzutreffend erweise.

Ende der Sitzung: 21,00 Uhr.

v. g. u.

Bücker
Protokollführerin

Herrn

1.) Chefredakteur Besser

52 Siegburg
Kölner Stadt-Anzeiger
Kaiserstrasse

18. Mai 1966

0/1

Sehr geehrter Herr Besser!

In Ihrer redaktionellen Spalte unter dem örtlichen Teil haben Sie heute einige Ausführungen zu dem Besuch des Regierungspräsidenten und der Einladung der Presse gemacht, die ich hiermit richtigstellen möchte. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie das in entsprechender Form in Ihrer Zeitung zum Ausdruck bringen würden, und zwar noch vor dem Besuch des Regierungspräsidenten.

Das Amt Menden ist nur Anreger dieses Besuches des Regierungspräsidenten. Der Regierungspräsident hat von sich aus in Absprache mit dem Amt Menden den Teilnehmerkreis festgelegt und hat hinsichtlich der Frage der Hinzuziehung der Presse die Auffassung vertreten, dass es bei diesem ersten Gespräch über die Zusammenlegung der Gemeinden des Amtes förderlich wäre, wenn die Presse nicht dabei ist.

Die Einladungen für die Presse ergehen vom Oberkreisdirektor in Siegburg.

Ich darf weiterhin bemerken, dass im Hauptausschuss der Amtsvertretung des Amtes Menden darüber kein Beschluss gefasst worden ist, sondern der Amtsbürgermeister lediglich den Wunsch des Regierungspräsidenten den Amtsvertretern zur Kenntnis gebracht hat.

Besonders hervorzuheben ist, dass es sich nicht um eine Amtsvertretersitzung handelt oder eine Sitzung eines ähnlichen Gremiums nach der Gemeindeordnung, sondern um eine Zusammenkunft eines bestimmten Teilnehmerkreises.

Sie werden mir sicherlich darin zustimmen, dass das Amt Menden den Dingen der Presse gegenüber immer sehr aufgeschlossen war, dass wir keine Geheimniskrämerei kennen, die Dinge aber, die sich im Stadium der Vorbereitung befinden, naturgemäss zunächst intern beraten. Ich persönlich bin der Auffassung, dass dieser Besuch des Regierungspräsidenten in seiner Zielsetzung ein rein internes Arbeitsgespräch ist und dass ich aus diesem Grunde auch eine Hinzuziehung der Presse zu der Verhandlung selbst nicht für richtig halte. Ich bin gerne bereit, zu einem späteren Zeitpunkt die Gründe näher darzulegen. Dabei glaube ich, dass Sie mir dann auch zustimmen werden, dass diese Dinge in dem jetzigen Stadium der Beratung nicht zu einer Veröffentlichung geeignet sind, weil sie zu leicht zu Missdeutungen Anlass geben würden

Hochachtungsvoll

2.) Z.d.A.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 188

Besuch des Regierungspräsidenten im
Amte Menden am 24. Mai 1966.

Am Dienstag, dem 24. Mai 1966, 16,00 Uhr, fand im Schützenhaus in Niederpleis eine Besprechung mit dem Regierungspräsidenten statt, betreffend die Neuordnung im Amte Menden.

An dieser Besprechung nahmen teil:

Von der Regierung:

Regierungspräsident Grobben
Regierungsvizepräsident Dr. Neumann
Regierungsdirektor Botschen
Regierungsbaudirektor Stadermann
Oberregierungsrat Dr. Mirgeler
Oberregierungsrat Kölschbach
Dip. Ing. Meierhoff

Von der Kreisverwaltung:

Oberkreisdirektor Kieras
Kreisoberverwaltungsrat Dr. Ballensiefen
Kreisverwaltungsrat Schmitz

Amts- und Gemeindevertreter:

Amtsbürgermeister Gatzweiler
Bürgermeister Schmitz, Niederpleis
Dr. Schulte-Beckhausen, Hangelar
Bürgermeister Henseler, Kohlkaul
H. Eick-Kerssenbrock, Hangelar
Th. Billgen, Buisdorf
P. Trevisany, Buisdorf
H. Baer, Hangelar
R. Hagen, Kohlkaul
St. Schwarz, Meindorf
J. P. Klein, Friedrich-Wilhelms-Hütte
Dr. Frey, Menden
J. Meier, Niederpleis
W. Gussmann, Siegburg-Mülldorf
P. Birkhölzer, Siegburg-Mülldorf
G. Zenker, St. Augustin
Bürgermeister Görgens, Buisdorf
Bürgermeister Menne, Hangelar
Bürgermeister Demmer, Meindorf
Bürgermeister Müller, Friedrich-Wilhelms-Hütte
Bürgermeister Franken, Siegburg-Mülldorf
J. Fusshöller, Niederpleis
G. Geerling, Niederpleis
H. Thiebes, Heidebergen
F. Tautphäus, St. Augustin

Von der Verwaltung:

Amtsdirktor Syttkus
I. Beigeordneter Luhmer
Techn. Beigeordneter Meyer-Hermann
Rechtsrat Menke
Bauoberinspektor Drost
Referendar Piepenstock
Verw. Angest. K. Müller und
Verw. Angest. Steinheuser
als Protokollführerinnen.

- 2 -

Das Ergebnis dieser Besprechung ist wie folgt festzuhalten:

Der Amtsbürgermeister eröffnete um 16,00 Uhr das Gespräch und hiess die Gäste herzlich willkommen. Insbesondere dankte er dem Regierungspräsidenten für sein Erscheinen.

Alsdann erklärte der Amtsbürgermeister, dass bezüglich der Neuordnung des Amtes Menden in den verschiedenen Räten bereits Beschlüsse gefasst worden seien. Er gab bekannt, dass zunächst der Regierungspräsident Ausführungen zur Neuordnung des Amtes Menden machen würde und dass im Anschluss daran die dem Regierungspräsidenten schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen beantwortet würden, daran anschliessend solle, sofern die Zeit noch zur Verfügung stände, eine allgemeine Diskussion stattfinden.

Bei dieser Gelegenheit gab der Amtsbürgermeister bekannt, dass die Öffentlichkeit im Anschluss an die Besprechung durch eine Pressekonferenz informiert würde.

Nunmehr dankte der Regierungspräsident für die Einladung und teilte mit, dass er mit seinen Mitarbeitern gerne nach Niederpleis gekommen sei.

Zu Beginn stellte er fest, dass heute noch keine Entscheidungen fallen könnten, sondern dass das Problem der Neuordnung im Amte Menden heute nur diskutiert werden solle. Dabei führte er aus, dass er (der Regierungspräsident) nicht nur die Verbindung zur Landesregierung in Düsseldorf darstelle, sondern sich vielmehr verpflichtet fühle, für das Wohl jeder einzelnen Gemeinde, und zugleich gleichermassen für das Wohl aller Gemeinden seines Amtsbereiches, zu sorgen.

Alsdann ging der Regierungspräsident auf den Zweck der Besprechung ein und auf die Frage, ob es sinnvoll sei, die 7 Gemeinden des Amtes Menden zu einer oder zu mehreren Gemeinden zusammenzuschliessen.

Zunächst stellte er fest, dass die jetzigen Grenzen noch aus alte Zeit stammen, aus einer Zeit, in der unser Land noch überwiegend landwirtschaftlich orientiert war. Inzwischen sei aber durch die wachsende Einwohnerzahl, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. durch die Industriewirtschaft eine andere Situation eingetreten. Dadurch seien den Gemeinden grosse Aufgaben zugewiesen worden. Die Hälfte unserer Gemeinden im Regierungsbezirk Köln habe weniger als 3.000 Einwohner. Diese kleinen Gemeinden könnten die ihnen zugewiesenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Als Lösung dieser Probleme sei zu versuchen, durch einen Zusammenschluss der Gemeinden verwaltungskräftige Organisationen zu schaffen, die diese Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, des Bauwesens, des Schulwesens und des Verkehrswesens erfüllen können. Mit einem Zusammenschluss, führte der Regierungspräsident aus, meine er einen freiwilligen Zusammenschluss. Dass die Regierung alsdann Hilfe leisten würde, sei selbstverständlich, jedoch müsse die Initiative von den Gemeinden kommen. Der Regierungspräsident erklärte, dass die Notwendigkeit zum Zusammenschluss von Gemeinden von allen Stellen anerkannt werde und dass bei den verschiedensten Veranstaltungen der Parteien und der kommunalen Spitzenorganisationen seitens der zuständigen Vertreter der Landesregierung, vom Innenminister und vom Ministerpräsidenten

- 3 -

wiederholt darauf hingewiesen worden sei, wie wichtig es ist, dass die Initiative von den Gemeinden selbst herkommt. Solche Fälle würden auch schon praktiziert, führte der Regierungspräsident weiter aus, insbesondere im sogenannten konservativen schwerfälligen Westfalen. Vor kurzem sei durch Gesetz der Landesregierung aufgrund eines freiwilligen Beschlusses die Stadt Bergkamen mit 42.000 Einwohnern ins Leben gerufen worden. Auch die Raumordnung im Raume Siegen sollte erwähnt werden. Diese sei nicht auf freiwilliger Basis zustande gekommen, sondern teilweise gegen den Willen der betreffenden Gemeinden. Weiterhin führte der Regierungspräsident als Beispiele Lemgo, Unna, Duisdorf, Ober- und Niederdollendorf an. Er verwies weiter auf die Gemeinde Sieglar, die baulich sicherlich nicht so miteinander verwachsen sei wie die Gemeinden des Amtes Menden. Dazu erwähnte er, dass es Sieglar sicherlich nicht schlecht gehe und er auch noch nie gehört habe, dass einzelne Ortsteile von Sieglar wieder fort wollten. Man solle nicht allzu ängstlich an diese Probleme herangehen.

Es sei daher schwer zu sagen, führte der Regierungspräsident weiter aus, welche Grössenordnungen erwünscht oder notwendig seien. Die Gemeinden sollten so gross sein, dass sich noch überschaubar wären, sie müssten auf der anderen Seite aber so gross sein, dass die Aufgaben wie Schulen etc. in dieser Gemeinde erfüllbar wären.

Alsdann kam der Regierungspräsident zu dem eigentlichen Problem im hiesigen Amt. Er führte dazu aus, dass das Amt Menden mit seinen 7 Gemeinden rund 30.000 Einwohner habe, die Einwohnerzahl der Gemeinden zwischen 1.200 und 8.000 liege, dass es zweckmässig, sogar notwendig sei, etwas zu tun. Er verwies darauf, dass die Gemeinde Menden im Einflussbereich der Bundeshauptstadt Bonn liege. Ferner erklärte er, dass man die Entwicklung im Amt Menden nicht isoliert sehen dürfe und betonte nochmals, dass ein Zusammenschluss innerhalb des Amtes Menden nicht nur zweckmässig, sondern sogar notwendig sei.

Der Regierungspräsident verwies auf den schnellen Bevölkerungszuwachs in den letzten 20 Jahren, auf das dadurch bedingte Zusammenwachsen der Siedlungsräume und den Aufschwung der Wirtschaft. Alle diese Dinge erforderten doch Planungen, die über die einzelnen Gemeinden ganz zweifellos hinausgingen, sie erforderten eine Arbeit, der die jetzige Amtsverwaltung zweifellos in dieser Form nicht gewachsen sei, weil innerhalb der Gemeinden widerstrebende Interessen bestünden wenn es darum gehe, eine vernünftige Planung durchzuführen.

Wenn er von Menden aus noch weiterginge, führte der Regierungspräsident aus, und sähe den gesamten Raum, dann müsste er sagen, dass die derzeitige Form der Gemeinden die Gefahr einer Zersplitterung des Amtes in sich trüge. Die einzelnen Gemeinden tendierten evtl. zu den Nachbarorten und blieben dann vielleicht nicht mehr im Amte.

Die Einsicht zur Notwendigkeit einer Änderung habe sich doch wohl in den 7 Räten durchgesetzt, wobei natürlich die Fragen, was nun geschehen soll und wie es geschehen soll, unterschiedlich beurteilt würden. Das sei die Hauptfrage, die heute abgetastet werden solle und worüber die Räte dann noch einmal Überlegungen anstellen sollten. Die Bildung einer einzigen Gemeinde aus den

Gemeinden des Amtes sei das beste und fortschrittlichste Ergebnis.

Der Regierungspräsident verwies auch auf den gemeinsam aufgestellten Strukturplan und den Teilflächennutzungsplan und erklärte, dass die Standorte für Schulen, die Verkehrsfragen usw. in einer einheitlichen Gemeinde besser geregelt werden könnten.

Wenn dieses Ziel im Augenblick nicht zu erreichen sein sollte, führte der Regierungspräsident weiter aus, so würde er es auch begrüßen, wenn es zu einem Teilzusammenschluss käme. Er persönlich würde nicht sagen, dass es nur die eine Lösung gäbe, dass nur ein Zusammenschluss des gesamten Gebietes verlangt wird, die Regierung würde auch die Teillösung unterstützen. Dabei könnten aber Schwierigkeiten insofern entstehen, wenn ein oder zwei Gemeinden amtsfrei werden sollten. Diese Lösung sei unmöglich, weil diese Gemeinden dann eine neue Verwaltung haben müssten, wobei es fraglich wäre, ob dafür eine Genehmigung erteilt würde. Das Amt müsse erhalten bleiben, auch wenn es dann vielleicht aus 2 oder 3 Gemeinden bestehe. Für die Gemeinden, die sich ausschliessen, bestehe die Gefahr, in eine gewisse Randlage zu kommen. Bei den Teillösungen seien jedoch wesentliche finanzielle Vorteile nicht ersichtlich.

Die Entscheidung darüber, wie und wann die Räte die Beschlüsse fassen, könne und solle nur bei diesen selbst liegen. Im Augenblick denke niemand daran, eine Zwangslösung herbeizuführen wie im Falle Siegen. So katastrophal wie in Siegen lägen die Verhältnisse hier nicht.

Wenn das Land sich aber einmal entschliessen würde, den gesamten Raum Bonn neu zu ordnen, dann würde man wahrscheinlich leider ohne Zwangslösungen oder ohne ein Gesetz nicht auskommen. Unter dieses Gesetz könne unter Umständen auch der Mendener Raum fallen, wenn er sich bis dahin nicht geordnet hätte.

Der Regierungspräsident führte weiter aus, wie diese Regelung rechtlich durchgeführt werden könne. Wesentlich sei, dass im Rahmen der Beschlüsse nun durch den Gebietsänderungsvertrag oder durch andere Vereinbarungen gewisse Dinge festgelegt werden könnten, die für die einzelnen Gemeinden von Bedeutung seien. Im Gebietsänderungsvertrag könne bestimmt werden, dass für eine Übergangszeit für die einzelnen Gemeinden noch Bezirksausschüsse bestehen bleiben oder ein Bezirksvorsteher ernannt werde, der die Interessen der früheren Gemeinden im Gemeinderat vertrete, oder es könne festgelegt werden, dass gewisse Massnahmen, die bezüglich der Planung usw. schon beschlossen waren, von der späteren Gesamtgemeinde eingehalten werden müssten, so dass eine Gemeinde nicht zu befürchten brauche, dass sie majorisiert werden kann.

Abschliessend betonte der Regierungspräsident, dass man sich aus der Vorstellung, dass gewisse Verbesserungen durch einen Zusammenschluss erzielt werden können, kein Altheilmittel für die Gemeindefinanzen versprechen solle. Es käme kein Goldregen über das neue Menden. Auf der anderen Seite solle man aber versichert sein, dass durch die finanziellen Verbesserungen beim Zusammenschluss allein 300.000 DM an Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich der Gesamtgemeinde mehr zufließen würden als

bisher den einzelnen Gemeinden und dass auch mit der Gewährung anderer Mittel gerechnet werden könne, z. B. aus dem 6-Millionen Fonds. Dabei sei er davon überzeugt, dass diese Beträge im kommenden Jahr noch erhöht würden. Weiter erklärte er, man könne davon überzeugt sein, dass die Landesregierung ein natürliches Interesse habe, eine Verbesserung herbeizuführen.

Bezüglich der Aufnahme von Darlehen seitens der neuen Gemeinde meinte der Regierungspräsident, man solle im Hinblick auf die verhältnismässig hohe Verschuldung nicht allzu optimistisch sein.

Alsdann schlug der Regierungspräsident vor, die schriftlich von den Fraktionen eingereichten Fragen nach Sachgruppen zu beantworten, und zwar wie folgt:

- 1.) Allgemeine Fragen des Zusammenschlusses,
- 2.) Finanzielle Auswirkungen des Zusammenschlusses und Förderungsmöglichkeiten durch das Land,
- 3.) Verkehrswesen,
- 4.) Schulwesen,
- 5.) Kanalisation.

Dabei stellte er fest, dass insgesamt 27 Anfragen vorlägen:

- 4 Fragen der CDU-Fraktion,
- 9 Fragen der SPD-Fraktion,
- 12 Fragen der FDP-Fraktion,
- 1 Frage der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf
- 1 Frage des Bürgervereins Hangelar.

Die einzelnen Fragen wurden von Regierungsdirektor Botschen vorgelesen.

1. Frage der CDU-Fraktion:

"Ist der Herr Regierungspräsident am Zusammenschluss einzelner Gemeinden innerhalb des Amtes Menden interessiert und würde er solche fördern, wenn zur Zeit ein Gesamtzusammenschluss nicht von allen Gemeinden gebilligt wird?"

Diese Frage wurde als bereits beantwortet betrachtet.

2. Frage der CDU-Fraktion:

"Würde der Herr Regierungspräsident dem Land den Gesamtzusammenschluss vorschlagen, auch wenn nicht alle Gemeinden im Amt Menden diesem zugestimmt haben?"

Auch diese Frage war bereits beantwortet.

1. Frage der FDP-Fraktion:

"Welcher Zusammenschluss von Gemeinden des Amtes Menden hat von allen Lösungsmöglichkeiten Aussicht, über die bestehenden Finanzausgleichsregelungen hinaus optimal vom Land finanziell honoriert zu werden?"

Dieser Punkt soll ausführlich behandelt werden bei der Frage der Finanzen.

3. Frage der FDP-Fraktion:

"Wird bei der Förderung des Zusammenschlusses des Amtsgebiete zu einer Gemeinde auch der Gesichtspunkt berücksichtigt, dass nach deutschen und amerikanischen Untersuchungen die "social costs" in den Gemeindegrößenklassen von 50 bis 100.000 Einwohnern am geringsten sind?"

Zu dieser Frage bat der Regierungspräsident um nähere Erläuterungen.

Herr Eick-Kerssenbrock erklärte dazu, dass derartige Untersuchungen vorlägen, wie es auch der Regierungspräsident schon angedeutet habe, und führte weiter aus, dass das Amt Menden die Einwohnerzahl von 30.000 erreicht hätte und dass nach den bisherigen Untersuchungen in 10 Jahren das Amt Menden die Einwohnerzahl von 50.000 hätte. Dann wären wir in der Gruppe, wo diese sogenannte "social costs" am geringsten wären. Er glaube, wenn man jetzt schon zum Zusammenschluss fände, dass das vom Land honoriert werden müsse.

Der Regierungspräsident erwiderte, gerade unter dem Blickwinkel eines optimalen Verhältnisses von Verwaltungs- und Daseinsvorsorgekosten sei der Zusammenschluss aller Gemeinden des Amtes interessant. Wenn es auch schwierig sei, zu bestimmen, wo das Optimum liege, so könne man doch sagen, dass es in der grösstmöglichen Einheit zu finden sei.

10. Frage der FDP-Fraktion:

"Ein Teil Meindorfs strebt einen Zusammenschluss mit Menden an. Welche Auffassung teilt der Regierungspräsident: Ist eine Ausstattung Meindorfs mit Infrastrukturmassnahmen wie Kanalisation, Strassenbau, Friedhof pp. eher in der Gesamtgemeinde oder in dieser kleinen Lösung gewährleistet?"

Zu diesem Punkt nahm Herr Regierungsbaudirektor Stadermann Stellung und sagte, dass sich die Infrastruktur des Gebietes am leichtesten verbessern lasse, wenn sich alle Gemeinden zusammenschliessen.

11. Frage der FDP-Fraktion:

"Halten Sie es in Übereinstimmung mit der FDP im Amte Menden und Herrn Dr. Göb im Interesse eines kontinuierlichen Zusammenwachsens der Gemeinden für sinnvoll, dass für eine Übergangszeit für Teile der bisherigen Gemeinden sogenannte Bezirksausschüsse gebildet werden?"

Der Regierungspräsident sagte dazu, dass er auf diese Frage schon eingegangen sei. Er glaube, man solle das für eine Übergangszeit im Auge behalten. Das Zusammenwachsen solle nicht gestört werden dadurch, dass die einzelnen Interessen allzu sehr in den Vordergrund gestellt würden.

Dabei verwies der Regierungspräsident auf eine Vorlage des Amtsdirektors, die dieser bezüglich der Bezirksausschüsse ausgearbeitet habe. Weiterhin bemerkte er, dass es in Sieglar Bezirksvorsteher gäbe. Man sollte dies nicht als starre Einrichtung ansehen.

Herr Eick-Kerssenbrock entgegnete, dass auch er an die Übergangszeit gedacht habe. Man sei zunächst davon ausgegangen, einfach um eine Bereitschaft der Räte für den Zusammenschluss zu finden.

Der Regierungspräsident betonte nochmals, dass dies durchaus möglich sei und dass er glaube, dass es im Gesetz Siegen auch eingebaut sei.

Herr Oberkreisdirektor Kieras erläuterte hierzu, dass ihm aus dem Raum Lemgo bekannt sei, dass man die Zusammenschlüsse vorbereitet indem man den bisherigen Gemeinden zugesteht, solche Ausschüsse zu bilden und einen Ortsvorsteher zu benennen, der evtl. ein Verwaltungsorgan sei. Dieser wahre dann die Belange der Bürger dieses Teiles gegenüber der Gesamtvertretung. Das wäre durch die Satzung der Gemeinden zu regeln. Es könne aber nur eine beratende und keine beschliessende Funktion sein.

Frage der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf:

"Die jetzigen Einzelgemeinden haben bis zu einem mutmasslichen Zusammenschluss eine Reihe von Festlegungen und Planungen getroffen, die auch nach einem Zusammenschluss nachwirken. In unserem Bereich sind dies insbesondere:

- a) Der Bau einer evl. Volksschule zusammen mit der Gemeinde Niederpleis.
- b) Die Durchführung der beschlossenen und anstehenden Bebauungsplanung, Be- und Entwässerung sowie Bau und Ausbau von Strassen.
- c) Zur Erhaltung der örtlichen Gemeinschaft der Einsatz von Ortsvorstehern."

Regierungsdirektor Botschen erklärte, dass diese Anfrage bereits überwiegend beantwortet sei.

Hierzu gab der Regierungspräsident noch bekannt, dass Bebauungspläne als Ortsrecht durch den Gebietsänderungsvertrag übergeleitet werden können. Zur Frage des Schulbaues sei zu sagen, dass durch einen Zusammenschluss die Frage der Finanzierung zunächst nicht berührt werde. Die Reihenfolge für Schulbauten innerhalb der 7 Gemeinden könne aber bereits vor dem Zusammenschluss als Programm festgelegt werden.

Der Amtsdirektor führte dazu aus, dass durch diese Absprachen zwischen den Gemeinden zumindest eine starke moralische Bindung erfolgen würde, dass der Dringlichkeitskatalog eingehalten wird. Wenn natürlich neue Pflichtaufgaben auftauchen würden, müssten sie dazwischengeschoben werden. Die neuen Gemeindevertreter könnten aber mit einer gewissen Richtschnur in den Rat geschickt werden.

4. Frage der CDU-Fraktion:

"Sind vom zuständigen Ministerium der Landesregierung gesetzesreife Entwürfe über die Raumordnung für den Raum Bonn einschliesslich des Amtes Menden ausgearbeitet worden und wenn ja welche?"

Darauf erwiderte der Regierungspräsident, dass in den Jahren 1962/63 beim Innenministerium Besprechungen über die Fragen der Raumordnung stattgefunden hätten. Aufgrund dieser Besprechungen

sei die Regierung beauftragt gewesen, einen Entwurf als Diskussionsgrundlage auszuarbeiten. Dieser Entwurf sei im März 1963 zur Landesregierung gegeben worden. Weiter sei von konkreten Vorstellungen nichts bekannt.

Herr Dr. Schulte-Beckhausen führte dazu aus, dass der Grobplan bekannt sei, dass weiterhin seitens des Landes inoffiziell erklärt worden sei, dass ein Gesetz in der Schublade läge.

Der Regierungspräsident erklärte, dass ihm davon nichts bekannt sei.

Daraufhin bestätigte der Oberkreisdirektor, dass ein Entwurf existiere; man habe eine Konzeption, diese brauche aber nicht endgültig zu sein.

Weiter meinte der Oberkreisdirektor, dass der Raum Menden nicht zu vergleichen sei mit dem angeführten Raum Lemgo oder mit Bergkamen. Er betonte, dass man sich keinen Illusionen hingeben sollte, dass der Raum hier nicht neu geordnet würde und meinte, dass, wenn wir nicht ordnen, wir geordnet werden! Man solle sich überlegen, ob man in der Gesamtheit zusammenbleiben wolle.

Der Oberkreisdirektor kam auf die Gemeinde Sieglar zu sprechen und erinnerte daran, dass diese in den 30er Jahren reif gewesen wäre, geschlachtet zu werden. Durch den Krieg sei das nicht realisiert worden. Sieglar sei heute zu einer Gemeinde zusammengewachsen, so dass es keinem Menschen einfallen würde, davon Gebiete abzuschneiden, selbst wenn die Grenze zwischen Troisdorf und Sieglar nicht zu erkennen sei. Es werde niemand aus einem einmal geschaffenen Gesamtgebilde ein Stück abschneiden, darüber müsse man sich klar sein.

Diesen Ausführungen des Oberkreisdirektors stimmte der Regierungspräsident zu.

Frage des Bürgervereins Hangelar:

- "1. Ist der Reg.Präs. der Auffassung, dass das Amt Menden unter Berücksichtigung aller geographischen, sozialen, kulturellen, funktionellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, sowie der zu beurteilenden weiteren Entwicklung, für die Zukunft noch existenzberechtigt ist?
2. Die Unzulänglichkeiten im Amt Menden sind unserer Auffassung nach dadurch bedingt, dass das Amt überfordert ist. Es erfüllt die Aufgaben des Amtes und der 7 Gemeinden nicht so, wie es wünschenswert wäre.
 - a) Hält der Reg. Präs. nachfolgende Gemeindezusammenschlüsse für sinnvoll für die Zukunft
 1. Menden und Meindorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte
 2. Hangelar und Holzlar
 3. Siegburg-Mülldorf und Niederpleis und Buisdorf?
 - b) oder welche andere sinnvolle Lösung sieht der Reg.Präs.?
3. Die unter 2a) aufgezeigten 3 Gemeindezusammenschlüsse im Amt Menden sollten - wie es z. T. schon der Fall ist - überörtliche Aufgaben (wie Be- und Entwässerung, Hauptstrassen, höhere, weiterführende und Sonderschulen, Krankenhäuser und Feuerwehr) einem neu zu schaffenden Regionalverband im Raum Bonn (mit etwa 300 - 350.000 Einwohnern) übertragen, wo ihre Mitsprache gesichert ist.

Hält der Reg. Präs. eine solche Lösung nicht für praktikabel, weil einerseits Bürgeranliegen auf überschaubarer Ebene

(z. Zt. etwa 10 - 12.000 Einwohner) und andererseits auch Aufgaben überörtlicher Art unter wirtschaftlichen Verwaltungskosten durchgeführt werden können?"

Zu diesen Fragen nahm der Oberkreisdirektor Stellung und erklärte, dass er früher ein Verfechter der Dreiergliederung gewesen sei. Diese habe sich auch zunächst als Teillösung angeboten. Er wies aber darauf hin, dass bei einem Zusammenschluss der Gemeinden Hangelar und Holzlar diese immer auf der Abschlusliste stehen würden; denn bei den Eingemeindungswünschen von Bonn würden diese Gemeinden Hangelar und Holzlar anstehen.

Der Regierungspräsident sagte zu der Frage 2a), dass diese zum Teil bereits beantwortet wäre. Wenn man im Raume Bonn zu neuen Formen der überörtlichen Zusammenarbeit käme, dann sei es notwendig, dass die Partner gross und kräftig wären. Als Hauptpartner stände immer die Stadt Bonn da. Mit einer Gruppe kleiner Gemeinden werde ganz anders verfahren als mit leistungskräftigen Partnern.

4. Frage der SPD-Fraktion:

"Besteht die Aussicht, dass die Bundesmittel für den Bonner Raum für den Raum Menden aufgrund der Prozentzahlen unter Ziffer 3) mehr als bisher in den Mendener Raum fliessen (bisher 720.000 DM). Mit welcher Summe kann gerechnet werden?"

Regierungsdirektor Botschen berichtete über die finanziellen Auswirkungen und Förderungsmöglichkeiten durch das Land und sprach über

- a) Bundesfinanzhilfe,
- b) 10-Millionen-Fonds des Landes für den Raum Bonn,
- c) 6-Millionen-Fonds,
- d) Schnellzuwachsmittel,
- e) Verschuldung der Gemeinden hier im Raume,
- f) Zentrum und Gewerbe,
- g) Investitionsplan der Amtsverwaltung.

Von 1960 bis 1966 habe der Bund an die Gemeinden des Amtes Menden rund 1,8 Millionen DM gezahlt. 1965 sei ein Investitionszuschuss von 250.000 DM bewilligt worden, 1966 rechne man mit 720.000 DM. Dieser Betrag stelle einen gewaltigen Sprung dar. Gedacht sei auch daran, diese Mittel als allgemeine Deckungsmittel an die Gemeinden zu geben. Bei einem Zusammenschluss sei der Bund nach den Besprechungen vor etwa 14 Tagen aus Anlass der heutigen Diskussion bereit, verstärkt über die 720.000 DM hinaus diesen Zuschuss zu fördern.

3. Frage der SPD-Fraktion:

"Kann die Regierung nach den bestehenden Grundsätzen ungefähr angeben, wie sich die Landeshilfe für den Bonner Raum bei der Gesamtgemeinde bei einem Satz von 15,7 % 1965, 17 % 1966 und 19 % 1967 berechnet hätte, wenn die Gesamtgemeinde schon bestehen würde?"

Regierungsdirektor Botschen führte hierzu aus, dass damit der 10-Millionen-Fonds angesprochen sei, aus dem nicht alle Gemeinden Mittel bekommen hätten, und zwar lediglich

- 10 -

Hangelar	200.000 DM,
Holzlar	138.000 DM,
Siegburg-Mülldorf	73.000 DM.

Nach den Berechnungen der Regierung würde bei einem Zusammenschluss auf das Amt Menden ein grösserer Betrag entfallen. Darüber hinaus würde der 6-Millionen-Fonds eintreten, falls durch den Zusammenschluss Nachteile entstehen sollten.

1. Frage der FDP-Fraktion:

"Welcher Zusammenschluss von Gemeinden des Amtes Menden hat von allen Lösungsmöglichkeiten Aussicht, über die bestehende Finanzausgleichsregelungen hinaus optimal vom Land finanziell honoriert zu werden?"

Diese Frage wurde von Regierungsdirektor Botschen so beantwortet, dass bei einem Zusammenschluss aller Gemeinden die Schlüsselzuweisungen sich um 300.000 DM erhöhen. In jedem Falle sei ein Zusammenschluss nicht von Nachteil, da das Land evtl. entstehende Nachteile zu kompensieren bereit sei.

Es wurde von folgendem ausgegangen: Die 7 Gemeinden liegen bei einem Hauptansatz von 120 %. 300.000 DM ergibt einen Hauptansatz von 131 %. Bei der Zweierlösung würden sie bei 123 %, während die anderen etwas höher liegen, aber nicht bei 131 %.

6. Anfrage der FDP-Fraktion:

"Wird nach dem Zusammenschluss zu einer Gemeinde gegenüber der jetzigen Regelung bei der Aufteilung der Sondermittel des Landes für den Raum Bonn eine spürbare Verbesserung eintreten, so dass insbesondere eine Benachteiligung der jetzigen Gemeinden Hangelar, Holzlar und Siegburg-Mülldorf, die im Jahr 1966 als einzige Gemeinden des Amtes Sondermittel erhalten haben, vermieden wird?"

Diese Frage wurde damit beantwortet, dass sich die Sondermittel insgesamt erhöhen würden, weil der Anteil an Bundesbediensteten auch für eine Gesamtgemeinde ausreichend hoch sei. Sofern ein Ausfall eintreten sollte, würde der 6 Millionen-Fonds des Landes einspringen.

7. Frage der FDP-Fraktion:

"Wird das Land nach einem Zusammenschluss für den Bau von 2 Freibädern und 3 Gemeindehäusern über die jetzige Regelung hinaus Sonderzuschüsse (etwa in Form von Schnellzuwachsmitteln) gewähren?"

Hierzu führte Regierungsdirektor Botschen aus, dass das Land grundsätzlich nicht aus 2 verschiedenen Haushaltsstellen Zuschüsse gewähren würde, auch nicht aus dem Ausgleichsstock. Es würde dann nur die Möglichkeit bestehen, dass die Mittel aus dem Sportfonds erhöht würden.

Bei einem Zusammenschluss kämen evtl. noch Zuschüsse aus dem 6-Millionen-Fonds und Schnellzuwachsmittel infrage.

Der Amtsdirektor erklärte dazu, dass genügend Massnahmen vorlägen, die durch Schnellzuwachsmittel zu fördern wären.

- 11 -

8. Frage der FDP-Fraktion:

"Wird das Land speziell im Bereich der Kanalisation einer Ablösung von Schulden nähertreten, um die riesigen Defizite dieser Gebührenhaushalte zu vermindern, auf die in erster Linie die hohe Verschuldung und der extrem hohe Schuldendienst zurückzuführen sind?"

Wird sich das Land dafür einsetzen, dass der Gesamtgemeinde die in der Vergangenheit nicht beantragten Bundesfinanzhilfen nach Art. 106 Abs. 7 GG zur Ablösung von aufgenommenen Darlehen gewährt werden und die allein in der Gemeinde Hangelar bei einer Größenordnung von 800.000 DM bis 1.000.000 DM liegen?"

9. Frage der FDP-Fraktion:

"Die Untersuchungen über die Schuldendienstbelastung der einzelnen Gemeinden und die Verbesserung der finanziellen Situation bei einem Zusammenschluss der Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde liegen vor. Werden diese Untersuchungen im wesentlichen als richtig anerkannt?"

Aus der Gemeinde Menden wird vorgetragen, Menden müsse bei einem Zusammenschluss den Schuldendienst der übrigen Gemeinden mit übernehmen, wodurch eine Verschlechterung für die Mendener Bevölkerung eintrete. Wird diese Auffassung geteilt oder liegt hier eine Verkennung der wahren Finanzlage Mendens vor?"

Die Verschuldung der einzelnen Gemeinden, so wurde hierzu ausgeführt, mache der Aufsichtsbehörde grosse Sorgen. Alle Gemeinden seien so verschuldet, dass für lebensnotwendige Aufgaben keine Darlehen mehr gegeben werden könnten, weil die Haushaltsordnung dagegenstehe. Die Verschuldungsgrenze setze sich zusammen aus dem Verhältnis des Schuldendienstes, den die einzelnen Gemeinden zu leisten hätten, (im Verhältnis gesehen) zu den allgemeinen Deckungsmitteln. Setze man diese ins Verhältnis, dürfe der Anteil des Schuldendienstes an den Deckungsmitteln nicht mehr als 12 % betragen. Jedes Mehr bringe die Gemeinde in Gefahr, über keine freie Spitze zu verfügen.

Die Verschuldungsgrenzen der einzelnen Gemeinden würden wie folgt aussehen:

<u>Gemeinde:</u>	<u>Verschuldung:</u>
Hangelar	32 %
Siegburg-Mülldorf	29 %
Menden	27 %
Niederpleis	25 %
Meindorf	14 %
Buisdorf	12 %
Holzlar	11 %.

Durch Zusammenschluss der Gemeinden würde sich diese Situation nicht ohne weiteres wesentlich verbessern.

Um von diesen Schulden herunterzukommen bestehe allenfalls die Möglichkeit, Bundesfinanzhilfen als allgemeine Deckungsmittel zu gewähren.

Die Mittel des Bundes seien für Baumaßnahmen gedacht. Vielleicht könne versucht werden, damit nun bei einer Gesamtgemeinde Darlehensverpflichtungen abzulösen. Inwieweit auch Landesmittel, speziell aber nur der Sonder-Fonds, eingesetzt würden, wäre zu überlegen.

Hierzu führte der Oberkreisdirektor aus, dass im Raume Bonn wegen des Art. 106 GG Bestrebungen im gange seien, davon abzukommen, dass nur Baumaßnahmen zuschussfähig sind. Der Haushaltsausschuss des Bundestages habe am 10. Mai deshalb bereits beschlossen, das Wort "Baumaßnahme" durch "Maßnahme" zu ersetzen und die Bundesfinanzhilfe, so wie das Land es macht, als allgemeine Deckungsmittel zu geben. Der Oberkreisdirektor erklärte, dass er den Amtsdirektor informiert habe, welcher ihm die Zahlen des Amtes Menden gegeben habe. Man solle mit Vorsicht in die Zukunft schauen, man könne nicht immer nur bauen, um Geld hereinzubekommen, das führe auf die Dauer in eine Sackgasse.

Der Amtsdirektor erklärte, dass bei der Hergabe der Bundesfinanzhilfe als allgemeine Deckungsmittel nicht alle Gemeinden berücksichtigt werden könnten. Beim jetzigen Zustand könnten sich also für einige Gemeinden Verschlechterungen ergeben.

Dazu führte der Regierungspräsident aus, dass es wahrscheinlich sei, dass bei einer Gesamtgemeinde alle Gemeindeteile bedacht werden könnten.

Der Oberkreisdirektor führte hierzu das Beispiel Niederpleis an und sagte, dass Niederpleis so gut wie nichts bekommen hätte, ebenfalls habe die Gemeinde Menden nichts erhalten.

Regierungsdirektor Botschen regte an, dafür zu sorgen, dass die Zahlen der Bundesbediensteten auf den neuesten Stand gebracht würden.

Alsdann erklärte Herr Eick-Kerssenbrock, es erübrige sich, noch auf den 2. Absatz der 9. Frage der FDP-Fraktion einzugehen, da die Verschuldungsgrenze der Gemeinde Menden mit 27 % angegeben worden sei.

Der Amtsdirektor gab noch Erläuterungen zu der unrentierlichen Pro-Kopf-Verschuldung. Bei einem Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf betrüge die Pro-Kopf-Verschuldung 76,44 DM, bei einer Gesamtgemeinde 73,43 DM. Im Augenblick sähe die Pro-Kopf-Verschuldung der einzelnen Gemeinden und des Amtes wie folgt aus:

Amt Menden	11,65 DM
Gemeinde Buisdorf	26,55 DM
Gemeinde Hangelar	67,93 DM
Gemeinde Holzlar	38,41 DM
Gemeinde Meindorf	31,55 DM
Gemeinde Menden	82,83 DM
Gemeinde Niederpleis	49,30 DM
Gemeinde Siegburg-Mülldorf	67,52 DM.

Alsdann stellte der Amtsbürgermeister eine Zusatzfrage, und zwar über die Auswirkungen des Siegener Raumes nach Erlass des Gesetzes. Hierbei verlas er einen Aktenvermerk über ein Telefongespräch, welches der Amtsdirektor am heutigen Tage mit dem Stadtdirektor von Weidenau (demnächst Stadtdirektor der neuen Stadt Hüttental) geführt hat.

Dieser Aktenvermerk hat folgenden Wortlaut:

"Aufgrund der Zeitungsnotizen der Rundschau habe ich mit dem Kollegen aus Weidenau ein längeres Gespräch über die Zeitungsnotiz geführt. Dabei stellte es sich heraus, dass die finanziell schlechte Stellung auf Gründen beruht, die mit der gesetzlichen Zwangslösung eng in Berührung stehen. Im einzelnen sind die Gründe folgende:

Die finanzstärkste Gemeinde mit 4.000 Einwohnern und 2.000.000 DM Gewerbesteuer ist zur Stadt Siegen geschlagen worden. An dem jährlichen Defizit des Krankenhauses mit 500.000 DM ist diese Gemeinde nicht mehr beteiligt. Die Verringerung der Kopfzahl von 44.000 auf 38.500 bringt einen "Einnahme-Ausfall" von rund 200.000 DM. Durch den Gebietsänderungsvertrag sind der Stadt Hüttental 50.000 DM jährlich an das Amt Netphen auferlegt worden. Ausserdem bedeutet das Einfrieren der Hebesätze auf 5 Jahre durch das Gesetz einen Einnahme-Ausfall von ca. 500.000 DM. Der Kollege bekannte ganz offen, dass seine Ausführungen, wie er sagte, mit dem Sprichwort "Klappern gehört zum Handwerk" zu erklären sind. Eine echte Schlechterstellung bei einem Steueraufkommen von 12 - 15.000.000 DM jährlich ist damit nicht verbunden. Die Verhältnisse sind mit unserem Raum wohl kaum vergleichbar. gez. Syttkus."

2. Frage der FDP-Fraktion:

"Ist mit einer Förderung durch das Land bei einem Zusammenschluss aller Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde auch unter dem Gesichtspunkt der Bildung einer Mittelstadt zu rechnen?

Wird das Land sich insbesondere bereit erklären, zur Schaffung eines zentralen Geschäftszentrums und zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben zinslose Darlehen zur Verfügung zu stellen, um den erforderlichen Grunderwerb durch die Verwaltung durchführen zu können?

Wird das Land sich ferner bereit erklären, in höherem Umfange als bisher speziell für die Schaffung eines Geschäftszentrums Zuschüsse für die äussere Erschliessung des Geländes zu gewähren?"

Der Regierungspräsident führte aus, die Beantwortung dieser Frage sprengte den Rahmen des heutigen Gespräches. Grundsätzlich müsse es aber möglich sein, die Errichtung eines Zentrums und die äussere Erschliessung aus Mitteln des Wohnungsbauministeriums zu fördern.

Dipl. Ing. Meierhoff machte Ausführungen zum Einkaufszentrum. Er führte aus, dass dabei zunächst die Frage der Mittelbeschaffung zu klären sei. Sofern seitens des Landes ein besonderes Interesse an der Sache bestehen würde, so würde das Land auch Mittel für Gewerbebeförderung geben.

Der Regierungspräsident warf die Frage auf: Ist ein solches Geschäftszentrum notwendig und wer schafft es? Der Amtsdirektor könne beispielsweise nicht sagen, hier machen wir ein Geschäftszentrum. Es müsse dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegen und sich jemand finden, der das Geschäftszentrum bildet. Frage: Genügen nicht die Geschäfte, die jetzt vorhanden sind, um den direkten Bedarf zu decken, oder muss selbst im Hinblick auf Bonn und Siegburg noch ein Geschäftszentrum geschaffen

werden? Wenn sich die Notwendigkeit dafür erweist, dann würden nach den Aussagen, die die Regierung vom Bauministerium bekommen habe, aus den Mitteln, die für Erschliessung von Städten besonders zur Verfügung gestellt werden, auch dafür die Mittel bereitzustellen sein.

Herr Dr. Frey fragte hierzu, ob diese Ausführungen auch für den Zusammenschluss von 2 Gemeinden des Amtes Menden Geltung hätten.

Der Regierungspräsident gab zu bedenken, ob überhaupt bei einem Zusammenschluss zweier Gemeinden ein Bedarf dafür entstehe.

9. Frage der SPD-Fraktion:

"Sind Sie der Auffassung, dass die Massnahmen, die die Verwaltung in den Ihnen vorgelegten Investitionsplan eingesetzt hat, nach den heutigen Baupreisen richtig veranschlagt und von der Gesamtgemeinde durchführbar sind, insbesondere dann, wenn das Gymnasium als staatliches Gymnasium errichtet wird?"

Hierzu erklärte Regierungsdirektor Botschen, dass man durchaus sagen könne, dass der Investitionsplan, so wie er aufgestellt ist, eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür hat, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Er meinte, dass es zu weit führen würde, auf Einzelheiten zum Investitionsplan einzugehen.

Der Regierungspräsident wollte den Grund für diese Anfrage wissen

Bürgermeister Müller sagte dazu, dass man gerne wissen wolle, ob Bund und Land ein Gymnasium bezuschussen würden, wenn man sich zu einer Gesamtgemeinde zusammenschliessen würde, da man ansonsten nicht in der Lage sei, ein derartiges Gebäude zu errichten.

Der Regierungspräsident führte aus, dass das Gymnasium nur ein Teil des Investitionsplanes sei. Der Investitionsplan enthielte Massnahmen, die sehr kostspielig seien. Ein Investitionsplan sei eben eine Festlegung von Massnahmen, die für notwendig gehalten würden. Ob ein Gymnasium für den Raum Menden im Augenblick überhaupt ein Bedürfnis sei, könne er nicht beurteilen. Ebenfalls wisse er nicht, ob in der Planung ein Gymnasium für den Mendener Raum vorgesehen sei. Nach den Unterlagen, die er gesehen habe, sei dies nicht der Fall.

Weiter betonte der Regierungspräsident, dass die Frage eines Gymnasiums mit einem Zusammenschluss der Gemeinden nichts zu tun habe. Es sei allerdings insofern interessant, dass man bei einem Zusammenschluss besser planen könne. Vor allen Dingen sei bei einer Gesamtgemeinde in den Planungen besser vorwärts zu kommen, als wenn 7 Gemeinden zu Rate gezogen werden müssen. Ob nun für den Raum Menden in den nächsten 5 Jahren ein Gymnasium vorgesehen sei, könne er nicht allein übersehen. Der Kultusminister habe bis 1970 für höhere Schulen und Realschulen einen Plan aufgestellt. Bei einer Gesamtgemeinde wären diese Dinge natürlich viel leichter zu finanzieren.

Amtsvertreter Klein fragte den Regierungspräsidenten, ob er die Errichtung eines Gymnasiums in unserem Raum befürworten würde?

Der Regierungspräsident erwiderte, dass er das natürlich befürworten würde, wenn der Bedarf bestehe.

Der Amtsdirektor erläuterte hierzu, dass die entscheidende Frage sowohl bei einem kommunalen Gymnasium als auch bei einem staatlichen Gymnasium die sei, ob ein Träger da ist. Diese Frage wäre hier mit nein zu beantworten. In Ämter seien bisher Gymnasien selten hineingestellt worden.

Der Regierungspräsident antwortete, dass es möglich sei, dass das Amt Träger eines Gymnasiums werde. Es sei jedoch einfacher, diese Dinge vorwärts zu treiben, wenn ein Zusammenschluss erfolgt sei. Die Frage des Bedarfs sei aber ebenfalls wichtig.

6. Frage der SPD-Fraktion:

"Die Unzahl von Nahverkehrsträgern bringt es mit sich, dass eine Verbindung zwischen den meisten der jetzigen Gemeinden nicht besteht und die weiterführenden Schulen nur unter grössten Schwierigkeiten erreicht werden können.

Sieht der Regierungspräsident eine Möglichkeit, über sein Verkehrsdezernat auf die Träger dahingehend einzuwirken, dass der Nahverkehr koordiniert wird und nicht nach Konzessionsrechten, die seit langer Zeit bestehen, sondern nach inzwischen gewachsenen Notwendigkeiten die Nahverkehrsbedingungen neu geordnet werden? Damit soll erreicht werden, dass die Wohnzentren mit den Zentren der weiterführenden Schulen und Arbeitsplätze verbunden werden können. Die SPD ist der Auffassung, dass dabei auf keinen Fall an den Grenzen des Amtes Menden haltgemacht werden soll, sondern in der Verflechtungszone Troisdorf, Sieglar, Siegburg, Beuel, Menden, Siegtal eine Neuordnung des Nahverkehrs erfolgen müsste."

Zu dieser Frage nahm Herr Oberregierungsrat Dr. Mirgeler Stellung. Zunächst betonte er, dass der Nahverkehr mit dem Zusammenschluss unmittelbar nichts zu tun habe. Weiter führte er aus, dass wir hier 8 Linien und die elektrische Strecke Bonn-Siegburg hätten. Insgesamt seien 5 Verkehrsträger vorhanden. Im Hause des Regierungspräsidenten seien Überlegungen im Gange, andere und auch diesen Raum bezüglich des Nahverkehrs neu zu ordnen, und zwar sollen Querverbindungen durch den gesamten Raum laufen. Von den alten Konzessionen könne man jedoch nicht abgehen.

Alsdann nahm Herr Dr. Mirgeler zu der Angelegenheit "Schulbusse" Stellung und erklärte, dass diese nach der augenblicklichen gesetzlichen Grundlage nur dann fahren können, wenn der Schulträger die Busse finanziert. Dies solle dahingehend geändert werden, dass eine Anmietung der Busse möglich ist, wenn die Eltern der Kinder, die den Bus benutzen, das Geld bezahlen. Wenn die bestehende Verordnung vom Bundesverkehrsminister dahingehend geändert wird, wird die Frage der Zuführung der Kinder zu weiterführenden Schulen gelöst werden können. Schulbusse seien nicht von Konzessionen abhängig.

7. Frage der SPD-Fraktion:

"Die Ortslagen St. Augustin, Siegburg-Müllendorf, Niederpleis und Buisdorf werden in schwerem Masse von dem übermässigen Verkehr auf der B 56, L 143, 636 und B 8 (siehe Verkehrsgutachten des Siegkreises) beeinträchtigt, weil diese Straßen als Autobahnzubringer von Bonn aus benutzt werden. Eine

südliche Umgehung, ausgehend von Hangelar, südlich des Industriegebietes und des Niederpleiser Waldes, zurück-schwingend am Büschberg in Buisdorf, kommend von der B 8 gegenüber der jetzigen Auffahrt nach Frankfurt, wäre technisch ohne grössere Schwierigkeiten durchführbar.

Der Regierungspräsident wird um Auskunft darüber gebeten, ob er bereit wäre, sich dafür einzusetzen, dass diese Entlastungsstrasse als neuer Autobahnzubringer vom Land oder vom Bund übernommen würde?"

Auch hierzu machte Herr Oberregierungsrat Dr. Mirgeler Ausführungen und gab zunächst bekannt, dass die Zuständigkeit hierfür beim Landschaftsverband liege. Zunächst solle man jedoch einmal Überlegungen darüber anstellen, ob diese Planung notwendig sei. Wir hätten in diesem Raume den Neubau der EB 8, die bis zum Raume Menden festgestellt ist, weiterhin in der Planfeststellung die Weiterführung als Ortsumgehung Hennef.

Das Zwischenstück zur Bundesautobahn und das Teilstück Ortsumgehung Hennef sei noch offen; es werde spätestens 1968 in die Planfeststellung kommen und 1970 vom Landschaftsverband ausgebaut werden. An diesem Teil der EB 8 haben wir den Anschluss an die L 636. Die L 143 wird in der Planung in der Zukunft weitergeführt und um Siegburg herum mit Anschluss an die jetzige Auffahrt Siegburg an die Aggertalstrasse und zur Zeithstrasse. Bei der EB 8 haben wir die Auffahrt an der B 56. Die Autobahnauffahrt wird nicht mehr in Buisdorf liegen, sondern wird nach Süden verschoben.

Der Neubau der EB 42 im Raume Meindorf geht weiter nach Königswinter. Der Bau ist im Gang mit Anschluss an die B 56, so dass also auch dort Anschluss geschaffen ist. Die Nordtangente Bonn ist auch im Bau, Anschluss dafür ist in Geislar. Hiervon über die Sieg hinweg nach Mondorf ist eine neue Strasse geplant. Dort ist der Anschluss an den "Balkan" gegeben.

Die Südtangente (Stieldorf) wird ebenfalls nach Auskunft des Landschaftsverbandes 1968 in Planung kommen, mit dem Bau ist 1970 zu rechnen. Der Bau der Südbrücke erfolgt evtl. im nächsten Jahre.

Etwa im Raume Hoholz soll ein Anschluss an diese Strasse geschaffen werden, so dass auch das Gebiet von Hoholz Anschluss an das Fernstrassennetz findet.

Wenn man sich das Fernstrassennetz ansieht und die Verbindungen, die bestehen, oder die L 143, oder die Verbindung von Geislar nach Mondorf, so kann man wohl mit einer wesentlichen Entlastung dieses Raumes rechnen, besonders dann, wenn das Fernstrassennetz bis zum Jahre 1972/73 ausgebaut ist. Ob dann noch der speziell angesprochene Anschluss notwendig sei, könne man heute noch nicht übersehen. Sollte sich das herausstellen, sei man gerne bereit, eine solche Anregung an den Landschaftsverband heranzutragen.

8. Frage der SPD-Fraktion:

"Der Regierungspräsident wird gebeten, sich darüber zu äussern, ob die Erschliessung des sogenannten Balkans (Gemeinden von Sieglar und vom Amt Niederkassel) durch eine kreuzungsfreie Strasse, ausgehend von der jetzigen Siegbrücke in Menden über Friedrich-Wilhelms-Hütte und Sieglar, durch eine Strasse gefördert werden könnte und ob eine solche Strasse nicht mindestens den Charakter einer Kreisstrasse hat."

Herr Dr. Mirgeler sagte, dass diese Frage in etwa bereits beantwortet sei. Wenn man von Menden über die L 143 unmittelbar Anschluss an die EB 8 habe und die Verbindung Geislar/Mondorf geschaffen sei, so wäre zu überlegen, ob diese Verbindung noch notwendig wäre.

Der Oberkreisdirektor führte hierzu ergänzend aus, dass man in Menden gut angebunden sei, wenn die angegebenen Strassen realisiert wären.

Dazu sagte Bürgermeister Müller, dass er sich über diese Dinge noch mit dem Herrn Oberkreisdirektor unterhalten wolle.

4. Frage der FDP-Fraktion:

"Wird sich das Land zur besseren verkehrsmässigen Erschliessung bereit erklären, Kreisstrassen im Amtsgebiet zu Landstrassen aufzustufen, um zu erreichen, dass bisherige und neu zu schaffende Gemeindeverbindungsstrassen zu Kreisstrassen aufgestuft werden?

Ist eine Herabstufung von Strassen auf keinen Fall zu erwarten?

Welche Zusicherungen können vom Land hinsichtlich des von der Verwaltung ausgearbeiteten Generalverkehrsplans für das Amt gegeben werden?"

Herr Oberregierungsrat Dr. Mirgeler betonte, dass die Einstufung von Strassen von der Verkehrsbedeutung abhängt. Durch einen Zusammenschluss könne evtl. die Möglichkeit gegeben sein, dass eine Strasse, die heute keine Bedeutung habe, eine höhere Bedeutung bekomme. Alsdann wäre die Aufstufung evtl. möglich.

Herr Eick-Kerssenbrock fragte, ob nicht Abstufungen deshalb zu befürchten seien, weil Strassen den überörtlichen Charakter verlören.

Der Oberkreisdirektor bemerkte, dass man auch in den Grosstädten die Einrichtung von Strassen überörtlicher Bedeutung kenne. Das sei nicht abhängig von einer Vielzahl von Gemeinden oder von dem Zusammenschluss zu einer Gemeinde.

2. Frage der SPD-Fraktion:

"Wird es der Regierung möglich sein, die Zuschüsse für die Realschule und die beantragten Volksschulklassen zu bewilligen, deren Bau allein durch den Zuwachs entstanden ist und noch entsteht?"

Herr Oberregierungsrat Kölschbach nahm zu dieser Frage Stellung und erklärte bezüglich der Realschule, dass die Landesmittel im nächsten Jahre kommen würden und so zugesagt würden, dass die Eigenmittel im Herbst, wie vorgesehen, verbraucht werden könnten. Volksschulen seien in Höhe von 3 1/2 Millionen bezuschusst worden. Was man noch einreichen würde, könne in grösserem Umfange in den Folgejahren bezuschusst werden.

Der Regierungspräsident sagte hierzu, dass die Frage des kommunalen Zusammenschlusses für die Entwicklung des Schulwesens von Bedeutung sei, damit die Frage der Mittelpunktschulen gelöst werden könne. Er sei angewiesen, die Zuschüsse für solche Schulsysteme auszuweisen und nicht für Zwergschulen. Auch die

zusammengeschlossene Gemeinde werde finanzschwach sein, wie bisher die einzelnen Gemeinden, so dass auch die Zuschüsse in hohen Prozentsätzen fließen könnten. Beim Vorhandensein von Bundesbediensteten-Kindern könnten zu den kommunalen Schulbaumitteln noch aus Bundesfinanzhilfe Mittel fließen.

5. Frage der FDP-Fraktion:

"Wird das Land in den nächsten 5 Jahren ein staatliches Gymnasium im Amtsgebiet errichten?
Ist mit einer Bereitschaft des Landes zu rechnen, ein weiteres Gymnasium im Amtsgebiet zu errichten, wenn die Einwohnerzahl auf über 50.000 angestiegen ist?"

5. Frage der SPD-Fraktion:

"Die Gemeinden im Amte Menden sind der Auffassung, dass bei der jetzigen Einwohnerzahl von 31.000, demnächst 40.000, ein neusprachliches Gymnasium unbedingt notwendig ist, insbesondere dann, wenn man die Zahl der Fahrschüler von etwa 730 dabei berücksichtigt.

Der Regierungspräsident wird um seine Meinungsäußerung darüber gebeten, ob er die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums befürworten und unterstützen würde, insbesondere ob der Bonner Raum aus den 30 geplanten staatlichen Gymnasien nach dem Bildungsplan des Kultusministers bedacht werden kann. Ein Grundstück steht zur Verfügung."

Diese beiden Fragen sind schon beantwortet worden.

Herr Eick-Kerssenbrock richtete an den Regierungspräsidenten die Frage, ob er sich für die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums verwenden würde.

Dazu führte der Regierungspräsident aus, dass das Land einmal einen Beschluss gefasst hätte, dass keine staatlichen Gymnasien mehr errichtet werden, kommunale Gymnasien je nach Notwendigkeit und nach der Grösse des Trägers. Das Land habe beschlossen, noch 30 staatliche Gymnasien zu errichten. Soweit ihm bekannt sei, seien diese 30 Stück bereits verplant. Menden sei nicht dabei.

Der Amtsdirektor bemerkte hierzu, dass nach seiner Unterrichtung erst 16 Gymnasien verplant seien.

Weiter führte der Regierungspräsident aus, dass durchaus die Möglichkeit bestehe, dass ein solcher Grundsatz des Landes noch einmal durchbrochen würde.

Bei dieser Gelegenheit bat der Oberkreisdirektor, an das Beispiel in Siegburg zu denken, wo man schon 7 Jahre über das Gymnasium spräche. In Troisdorf habe man 1962 den Plan gefasst, ein kommunales Gymnasium zu errichten, welches jetzt stehe.

Abschliessend erklärte der Regierungspräsident zu diesem Punkt, dass er bereit sei, in vollem Umfange den Wunsch der neuen Gemeinde auf Einrichtung eines Gymnasiums zu unterstützen.

1. Frage der SPD-Fraktion:

"Wird es der Regierung möglich sein, die anstehenden Kanalbauzuschüsse für die abgeschlossenen und laufenden Massnahmen in absehbarer Zeit (1967) auszuzahlen?"

Regierungsbaudirektor Stadermann nahm hierzu wie folgt Stellung: Das Amt Menden sei als besonders schwierig eingeplant. Er könne die Frage positiv beantworten, dass die Massnahmen, die angelaufen seien, auch weiterhin 1967 gefördert würden. Das gelte sowohl für die jetzige Struktur als auch für die grössere Einheit. In einer grösseren Einheit könnten diese Massnahmen sicherlich zügiger, rascher und wirksamer durchgeführt werden.

Herr Dr. Schulte-Beckhausen stellte dem Regierungspräsidenten eine Frage und sagte, dass dieser erklärt habe, dass Teillösungen die Schwierigkeit mit sich brächten, dass das Amt noch bestehen bleiben müsse. Er fragte, ob es dann so wäre, dass das Amt bei einer Zweierlösung aufgelöst und dass eine Verwaltungsgemeinschaft geschaffen würde.

Dazu sagte der Regierungspräsident, dass das durchaus möglich sei. Es setzte voraus, dass die beiden Gemeinden einen übereinstimmenden Beschluss fassen. Eine eigene amtsfreie Gemeinde ohne Anschluss an eine Verwaltung würde wohl nicht möglich sein und nicht genehmigt werden, weil es zu aufwendig sei.

Bürgermeister Schmitz brachte das Problem der Mietpachtverträge für Verwaltungsgebäude zur Sprache. Er führte dazu aus, dass er eine solche Lösung für gangbar halte, der Bauträger baut, die Gemeinde mietet an. Diesen Fragen werde man nähertreten müssen. Er fragte an, ob ein solches Vorhaben, das durch einen freien Träger erstellt würde, auch bezuschusst werden könnte.

Regierungsdirektor Botschen erwiderte, dass solche Vorhaben der Genehmigung bedürften. Es läge eine kurze Laufzeit von 20 oder 15 Jahren vor. Die Gemeinde würde sich mit hohen Tilgungsraten binden und ihren Spielraum einengen.

Bezüglich der Frage betr. Schulbauten führte Oberregierungsrat Kölschbach aus, dass es Vorschrift sei, dass der Träger ein Gemeindeverband ist.

Der Regierungspräsident erklärte, dass er über diese Angelegenheit Auskünfte einholen und über den Amtsdirektor die Fragen beantworten werde.

Bürgermeister Schmitz bemerkte noch, dass die Verwaltung für das Amt und für die Gemeinden aufgrund des Schulfinanzgesetzes Anträge gestellt habe für Schuleinrichtungen. Bei den Haushaltsstellen sei davon ausgegangen worden, dass diese Ergänzungszuschüsse eingingen. Die Förderungswürdigkeit werde zugestanden, aber die Zuweisungen blieben aus.

Dazu sagte Oberregierungsrat Kölschbach, dass weniger bei der Regierung eingegangen sei, als man erwartet habe. Er wolle dies innerhalb in der nächsten Woche mit dem Kultusminister verhandeln.

Der Regierungspräsident vertrat die Auffassung, dass versucht werden sollte, weitere Ergänzungszuschüsse zu bekommen, worauf Bürgermeister Schmitz erwiderte, es würde genügen, wenn man sie für 1967 erhalten könnte.

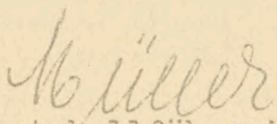
Alsdann versicherte der Regierungspräsident, dass er mit der Schulabteilung nochmals diesbezüglich sprechen würde.

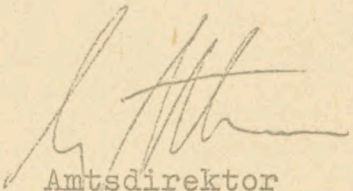
Amtsbürgermeister Gatzweiler stellte fest, dass die zur Verfügung stehende Zeit verstrichen sei. Er erklärte, dass es nicht möglich

sei, ein Resümee zu ziehen. Zum Regierungspräsidenten sagte der Amtsbürgermeister, dass dieser nicht Millionen auf den Tisch gelegt, allen aber den Eindruck vermittelt habe, dass er mit Interesse und Sorgfalt die Anliegen des Amtes Menden berücksichtigen und vieles sicher tun werde, um gute Verhältnisse zu schaffen. Das sei der besondere Eindruck, den man mitnehme, und dafür danke er dem Regierungspräsidenten und seinen Herren herzlich. Er wolle somit die Beratung schliessen und nunmehr die Pressekonferenz stattfinden lassen.

Der Regierungspräsident erklärte zum Schluss, dass er und seine Mitarbeiter auch weiterhin zur Verfügung stünden. Es würden sich sicherlich noch Fragen ergeben, auf die man heute nicht gekommen sei. Er betonte nochmals, dass die Mitarbeiter jederzeit bereit seien, mit gutem Rat zur Seite zu stehen.

Die Besprechung endete um 18,30 Uhr.


Protokollführerin


Amtsdirektor

ab d. B. 29/5.

An den
1.) Kölner Stadt-Anzeiger

S i e g b u r g
Kaiserstrasse

25. Mai 1966

0/1

Sehr geehrte Herren!

Ihr Bericht über die Bürgerversammlung der CDU in Menden veranlasst mich, zu einigen Ausführungen der Teilnehmer Stellung zu nehmen:

Weder aus den Ausführungen des I. Beigeordneten Luhmer noch aus andere Äusserungen der Ratsmitglieder kann der in Ihrer Zeitschrift als Überschrift gewählte Vorwurf der Erpressung begründet werden. Der I. Beigeordnete Luhmer hat wörtlich folgendes ausgeführt:

"Bei der wohl ausser jedem Zweifel stehenden kommenden Neuordnung des Amtes Menden wird sich im Zuge des Auseinandersetzungsvertrages die Frage stellen, ob die bisher auf Amtsebene gebildeten schulischen Einrichtungen als solche bestehen bleiben oder ob sie Einrichtungen der dann neu entstehenden Grossgemeinde werden. Sofern diese Frage bejaht wird, d. h. also, sofern die jetzt auf Amtsebene bestehenden Schulen, also die Amtssonderschule, die Amtsrealschule und die Amtsaufbaurealschule Einrichtungen der Grossgemeinde werden und die Gemeinde Menden nicht mit zu dieser Grossgemeinde gehört, sondern etwa als Gemeinde in einem neu zu bildenden Amtsverband ein Eigendasein führt, so wird die Gemeinde Menden vor die Alternative gestellt, auf diese Einrichtungen zu verzichten, sie selbst zu schaffen oder aber die Einrichtungen der Nachbargemeinden und -städte in Anspruch zu nehmen."

Das ist eine sachliche Stellungnahme und ein Hinweis, zu dem wir uns von der Verwaltung verpflichtet fühlen. Es ist bisher von keiner anderen Gemeinde eine Andeutung in dieser Richtung gemacht worden, weil das Problem der Zweierteilung in diesen Gemeinden nicht mehr aufgetaucht ist. Ich meine aber, dass bei der von Menden angestrebten Lösung diese Frage sicherlich zumindest diskutiert werden müsste. Angelpunkt aller Ausführungen sind die Äusserungen der Herren Reuter, Büscher und Dr. Frey, die des öfteren gemacht worden sind: Alles, was jenseits der B 56 liegt, ist gegen Menden. Diese m. E. rein emotionell begründete Behauptung ist durch keine Tatsache belegt. Die einzige grössere Einrichtung des Amtes ist nach Menden gekommen.

- 2 -

Die Verwendung des sogenannten Millionen-Darlehens des Landes (nicht des Bundes) geschah beinahe zu gleichen Teilen im Niederpleis - Siegburg-Mülldorfer Raum und im Menden - Siegburg-Mülldorfer Raum für das vorgesehene Zentrum. Die Hergabe des Darlehens war nur möglich an finanzschwache Gemeinden. Als solche wurde Menden zum Zeitpunkt der Hergabe des Darlehens von der Regierung nicht angesehen. Bundesfinanzhilfe ist für Menden nicht erreichbar, weil Menden von allen Gemeinden am wenigsten (unter 10 %) mit Bundesbediensteten belastet ist. Sämtliche Tatsachen sind allen Amts- und Gemeindevertretern mehrmals klargemacht worden, so dass es wie Böswilligkeit aussieht, wenn diese Dinge immer wieder auf den Kopf gestellt werden.

Es herrscht allerdings bei den übrigen Gemeinden eine gewisse Verärgerung darüber, dass diese unbewiesene und durch nichts beweisbare Behauptung, dass Menden vernachlässigt würde, immer wieder aufgestellt wird.

Die Interna der CDU-Fraktion des Amtes Menden sind mir nicht bekannt. Ich könnte es immerhin verstehen, wenn diese Behauptung aus taktischen Gründen aufgestellt wird, um etwas zu erreichen. Nachdem aber die Realschule nach Menden kommt, die höhere Schule, das Kinderkrankenhaus des Kreises und das Zentrum vor den Toren Mendens vorgesehen sind, wäre es an der Zeit, mit dieser Mär aufzuhören.

Es ist eine Unterstellung, den übrigen Amtsvertretern nachzusagen, dass Beschlüsse gefasst werden, um die Mendener zu ärgern. Damit wäre allerdings auch das einzige Argument der Mendener CDU, das einem Zusammenschluss der 7 Gemeinden im Wege steht, ausgeräumt. Nach den überraschend klaren Ausführungen des Regierungspräsidenten anlässlich seines Besuches am 24. Mai 1966 im Amte Menden ist es wohl auch nicht mehr vertretbar, diese im rein gefühlsmässigen verhafteten Dinge in den Vordergrund zu spielen und damit gleichzeitig die Vorteile für die Mendener Bevölkerung aus dem Zusammenschluss zu verschmerzen.

Die Amtsverwaltung bemüht sich in gleichem Masse um alle Gemeinden. In letzter Zeit haben sich aber meine Mitarbeiter und ich besondere Mühe gegeben, die anstehenden Probleme in Menden zu lösen. Das wurde im Rat der Gemeinde auch von allen Seiten anerkannt. Consules videant ...

Die Ratsherren sollten darauf achten, dass dem Gemeinwesen kein Schaden entsteht.

Hochachtungsvoll

ab 26/5.

Herrn

1.) Heinz Lamsfuss

Siegburg-Kaldauen
Mühlenhofweg

25. Mai 1966

0/1

Sehr geehrter Herr Lamsfuss!

Anliegend übersende ich Ihnen einen Durchschlag meines heutigen Schreibens an den Kölner Stadt-Anzeiger, betreffend Veröffentlichungen im Kölner Stadt-Anzeiger vom 24.5.1966, zur gefl. Verwendung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) Zum Vorgang.

Thema: Neuordnung des Amtsgebietes Mendon.

Die SPD-Fraktion im Räte der Gemeinde Mendon w i l l eine Neuordnung innerhalb des Amtes Mendon, und zwar verlangt sie den selbsttätigen Zusammenschluß aller Gemeinden des Amtes zu einer größtmöglichen Einheit. Sie hat dies durch die entsprechenden Beschlüsse im Räte der Gemeinde Mendon und auch im Räte des Amtes Mendon e i n d e u t l i g herausgestellt. Mit ihr sind alle SPD-Rätefraktionen in den Gemeinderäten des Amtes derselben Ansicht. Ferner sind die FDP-Fraktionen der gleichen Räte entschlossen, so zu verfahren.

Die SPD-Fraktion der Gemeinde Mendon ist sich voll bewusst, daß die Neuordnung und der Zusammenschluß p r i m ä r zu sehen ist, und daß die Forderungen der einzelnen Gemeinden in spezieller Hinsicht danach zurückzutreten haben. Im Interesse der Bevölkerung der Gemeinde Mendon und der des gesamten Amtes, wünscht die SPD-Fraktion der Gemeinde Mendon keine Neuordnung durch Landesgesetz. Die Neuordnung soll von innen her, also aus eigenem Antrieb und mit eigener Kraft, einsetzen. Die entsprechenden Vorarbeiten wurden durch die Verwaltungsauftragsgemäß, in zielstrebigster, klarer und verständlicher Weise erarbeitet. Hierfür ist die Fraktion allen daran beteiligten Beamten, Angestellten und Arbeitern dankbar und dies im besonderen Herrn Amtsdirektor Syttkus.

Die SPD-Fraktion sieht in den erarbeiteten Grundlagen den richtig aufgezeigten Weg zum Zusammenschluß.

Die SPD-Fraktion im Räte der Gemeinde Mendon lehnt einen Gefälligkeitskatalog über die Wünsche der Gemeinden dann ab, wenn hierdurch die notwendige Neuordnung im Amte gehemmt wird, oder unterbunden werden soll. Sie lehnt diesen Katalog auch dann ab, wenn dadurch die Neuordnung unterbunden oder gehemmt werden kann. Sie vertritt die Auffassung, daß die dringend notwendigen Erfordernisse auch in der Gesamtgemeinde, entsprechend den Vorstellungen der einzelnen Gemeinden, allorts einer folgerichtigen und folgenreichen Erledigung unterliegen werden.

Die SPD-Fraktion lehnt die Diskussion über unwichtige und prinzipielle Einzelheiten ab und fordert alle verantwortlichen Kommunalpolitiker auf, parteipolitische Ansichten zurückzustellen und kirchturnspolitische Forderungen aufzugeben. Die Fraktion wird sich weigern, Ansichten von eindeutig untergeordneter Bedeutung weiter in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Sie will insbesondere nicht, daß einer dem anderen vermeintliche oder tatsächliche Fehler vorhält, wenn damit die Atmosphäre vergiftet wird, bzw. werden kann.

Die SPD-Fraktion erkennt deutlich die Gefahren, die mit einer durch Landesgesetz verfügten Neuordnung eintreten werden. Dies sind insbesondere:

- 1) Die Steuerhebesätze sind unbeeinflussbar,
- 2) die Verkehrsplanung gerät außerhalb der Planungshoheit und wird von oben her bestimmt,
- 3) die Bauleitplanung und Erschließung ebenfalls,
- 4) Bürgerrecht und Elternrecht wird vorübergehend durch Gesetz außer kraft gesetzt, bzw. erheblich eingeschränkt,
- 5) eingebürgerte kulturelle Belange können zunächst überhaupt nicht mehr diskutiert und selbstständig geregelt werden,
- 6) das vom Rate des Amtes beschlossene Gymnasium wird sicherlich nicht innerhalb des jetzigen Amtsgebietes errichtet werden,
- 7) die Amtsschule wird stark gefährdet werden,
- 8) das Vereinsleben wird in erheblichem Maße gefährdet werden,
- 9) der Wunsch Katalog der Gemeinden fällt ersatzlos weg,
- 10) es wird nach der Methode "Anwendung von Lineal und Bleistift" neu geordnet.

Wer dies alles verantworten will, oder wer den aufgezeigten Gefahren durch Änderungseindliche Bestrebungen Vorschub leistet, der stellt sich nach unserer Ansicht außerhalb des Wählerauftrages.

Fraktion und Ortsverein der SPD Mendens, ruft alle verantwortungsbewussten Bürger auf, sich für den Zusammenschluß aller Gemeinden, also zur größtmöglichen Einheit, auszusprechen. Alle Bürger sollten Halbheiten, Zweierteilung oder Dreierteilung ablehnen. Die SPD von Mendens will die Großgemeinde!

Johannes Klein

Johannes Klein
Fraktionssprecher und OV-Vorsitzender

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 20. Juni 1966.

- 3 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 213

Zu 4): Neuordnung des Amtes Menden.

Hierzu nahm zunächst der Gemeindedirektor Stellung. Er betonte, dass die Frage der Neuordnung bereits in den verschiedensten Gemeindevertretungen ausführlich behandelt worden sei und er nicht nochmals ganz ausführlich auf die Dinge eingehen wolle, die sich zum grössten Teil aus den bereits gefassten Beschlüssen der anderen Gemeinden ergeben. Diese Beschlüsse seien den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Orientierung übersandt worden.

Die Beschlüsse der Gemeinden haben dazu geführt, dass der Regierungspräsident am 24.5.1966 im Amte zu einer Diskussion erschienen sei. Die Ausführungen des Regierungspräsidenten, aber auch die ganz klare Stellungnahme des Oberkreisdirektors, habe davon überzeugt, dass die Frage der Neuordnung nicht auf die lange Bank geschoben werden könne. Es sei zu erwarten, dass im Amte Menden am 1.7.1966 die Einwohnerzahl von 31.000 überschritten sei. Die Bevölkerung verlange nach einer Grundausstattung. Die Frage der Einrichtung eines Gymnasiums sei seinerzeit noch nicht so brennend gewesen, zunächst habe man an eine Realschule gedacht. Nunmehr müsse man sich aber schon Gedanken machen, wie es mit der zweiten Realschule aussehe. Ganz aktuell sei aber nunmehr die Frage der Einrichtung eines Gymnasiums. Die Siegkreis-Rundschau habe bereits das Besprechungsergebnis mit dem Schulkollegium Düsseldorf und der Verwaltung gebracht, was vielleicht noch nicht reif für die Presse war, welches seitens der Verwaltung auch nicht an die Presse gegeben worden sei. Fest stehe, dass ein Gymnasium in den Raum des Amtes Menden hinein müsse, damit die hier wohnenden und noch hinzukommenden Bürger ihre Kinder eine höhere Schule besuchen lassen können.

Alsdann ging der Gemeindedirektor auf die Probleme Ortsmittelpunkt, Einkaufszentrum usw. ein und bemerkte dazu, dass die Ausgestaltung des Ortszentrums mit den Mitteln der Gemeinde sehr schwer zu schaffen sei. Weiter führte er aus, dass die Frage der weiteren Aufschliessung des Geländes diesseits der B 8 und jenseits der L 636 mit der Frage der Einrichtung der Kanalisation verbunden sei; dieser Frage könne man bei weiteren Besiedlungsabsichten nicht ausweichen. Mit den gemeindlichen Mitteln seien die Dinge kaum zu erreichen.

Der Gemeindedirektor erklärte weiter, dass für die Jahre 1968 und 1969 ein Haushaltsplan aufgestellt werde. Es werde auch möglich sein, und dahin gehe sein Vorschlag, mit den anderen Gemeinden zusammen die Fragen der Aufstellung des Gebietsänderungsvertrages und einer Dringlichkeitsliste zu erörtern.

Weiterhin ging der Gemeindedirektor auf die angeklungenen anderen Neuordnungsmöglichkeiten ein, einmal den Anschluss der Gemeinde Buisdorf an die Stadt Siegburg und zum anderen den Zusammenschluss mit der Gemeinde Niederpleis. Dabei betonte er, dass das Interesse der Stadt Siegburg lediglich den freien Flächen in Buisdorf gelten würde,

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 20. Juni 1966.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 214

- 4 -

damit die Dinge der Stadt Siegburg in die Aussenbezirke gelegt werden könnten, die nicht in den Stadtkern passen. Was den Zusammenschluss mit der Gemeinde Niederpleis betreffe, so sei nach seinen Informationen diese Frage in Niederpleis nicht mehr ganz aktuell; sie sei nur dann aktuell, wenn im Amte andere Tendenzen bestehen würden, wenn also z. B. Menden/Meindorf ausscheren und die anderen Gemeinden ebenfalls diese Dreierlösung anstreben würden. Diese Vorstellungen seien aber durch den Regierungspräsidenten anlässlich seines Besuches am 24.5. diskutiert worden mit dem Ergebnis, dass in einer Dreierlösung keine Vorteile zu finden seien.

Zum Schluss bemerkte der Gemeindedirektor, dass er unterstelle, dass die Gemeinde Buisdorf im Amtsverband verbleiben wolle.

Alsdann verlas der Bürgermeister die Ausführungen der SPD-Fraktion zu der Frage des Zusammenschlusses, die folgenden Wortlaut haben:

"Wie stellen wir uns den Zusammenschluss der **7** Gemeinden unter Berücksichtigung der strukturellen Lage unserer Gemeinde vor?

- 1.) Wir sind der Meinung, dass in einem Gebietsänderungsvertrag (§ 15 der GO.) die besondere Lage der Gemeinde Buisdorf und Meindorf zu berücksichtigen ist. Die Vertreter der anderen 5 Gemeinden müssten einsehen und tolerieren, dass diese beiden Gemeinden von der Struktur aus an den zu schaffenden kulturellen Einrichtungen nur in geringem beschränkten Masse Anteil haben können
- 2.) Wir möchten aber sichergestellt wissen, dass die Ausstattung unseres Ortsteils bei einer Grossgemeinde gewährleistet ist.
- 3.) Wir sind auch davon überzeugt, dass die Finanzkraft bei einer Grossgemeinde im Gesamten gesehen stärker werden wird. Frage: Welche Gebietsteile profitieren hiervon ausschliesslich oder am meisten? Leider wir Buisdorfer am wenigsten.
- 4.) Es müsste verbindlich sichergestellt werden, dass in einem Stufenplan von 10 Jahren in Buisdorf folgende Einrichtungen und Leistungen durchgeführt werden:
 - a) Schaffung eines Gemeindezentrums, in dem eine Kath. Kirche gebaut werden kann, wo ferner demnächst, wenn die Bevölkerungszahl zunimmt, eine vollklassige neue Schule entsteht. Die Verhandlungen über den Erwerb dieser Grundstücke sind im Gange. Es muss in einem Gebietsänderungsvertrag sichergestellt werden dass dieses Projekt verwirklicht, nicht verzögert, oder sogar infrage gestellt ist. Die anderen 6 Partner müssten zustimmen.
 - b) Wir sind in Verhandlungen, ein grösseres Wohnsiedlungsgebiet zu erwerben und dann zu erschliessen. Vor einem Zusammenschluss müsste auch die Verwirklichung dieses Projektes sichergestellt sein.

*Ph
Buisdorf
Auftrag*

*Ph
Buisdorf
Auftrag*

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 20. Juni 1966.

- 5 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 215

- c) Der Ausbau des Sportplatzes. Die Planung ist fertig. Die Anträge sind gestellt. Wir sind nicht sicher, ob der Ausbau vor einem evtl. Zusammenschluss verwirklicht werden kann. *Handwritten: Handwritten signature*
- d) Bis 1970 müsste die Kanalisation unseres Ortsnetzes begonnen haben. Bis 1975 müsste die Kanalisation fertig sein. *Handwritten: ✓*
- e) Die freie Spitze der Haushaltsansätze von 1965 oder 1966 für Strassenbau und Strassenunterhaltung sind mindestens für die nächsten 10 Jahre für den Ortsteil Buisdorf in den Haushaltsplänen anzusetzen und auch zu verwenden.
- f) Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind nicht zu erhöhen, dies auch für 10 Jahre. *Handwritten: 5 Jahre*
- g) Alle diese Punkte müssten in einem Gebietsänderungsvertrag verbindlich eingebaut werden.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass die Bevölkerung von Buisdorf bei einer Neuordnung in optimaler Weise mit fortschrittlichen öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen auch für die Zukunft zu versehen ist. Wir liegen am Rande des Amtsgebietes und haben von der Struktur aus gesehen bemerkenswerte Berührungspunkte mit der Stadt Siegburg. Dies gilt insbesondere für weiterführende Schulen, öffentliche Sporteinrichtungen wie Freibäder und Hallenbäder. Auch ein Krankenhaus hat Siegburg. Diese Einrichtungen fehlen im Amte Menden noch. Sie müssen noch geschaffen werden. Wir wissen sehr wohl, dass im Bereiche Buisdorf solche Einrichtungen nicht entstehen werden. Wir sind auch nicht so vermessen, solche im Amtsverband nach Buisdorf zu fordern, da, wie ich schon sagte, unsere besondere Lage als Randgemeinde zu einer evtl. Grossgemeinde Menden ungünstig ist. Eine zukünftige Grossgemeinde würde als Mittelpunkt den Raum St. Augustin, Hangelar und Siegburg-Mülldorf haben. Hier würde, und die Planungen sind ja soweit fertig, das Kulturzentrum entstehen. Dies bedeutet für die Bewohner von Buisdorf, dass sie, um in den Genuss solcher Einrichtungen zu kommen, ca. 5 km von ihren Wohnungen zurücklegen müssten. Die Verkehrsverbindungen in den Raum Hangelar, Siegburg-Mülldorf sind aber sehr ungünstig. Also liegt es für die Buisdorfer nahe, weiterhin ihre Kinder zu den weiterführenden Schulen nach Siegburg zu schicken. Z. Zt. besuchen in Buisdorf 32 Kinder weiterführende Schulen. Davon sind in Siegburg 28 Kinder eingeschult, 2 Kinder gehen nach Hennef und 2 sind in der Amtsrealschule Menden. Wenn in der Grossgemeinde ein Krankenhaus demnächst entstehen sollte, dann werden auch die Buisdorfer es vorziehen, das Siegburger Krankenhaus aufzusuchen. Der Trend der Bevölkerung wird weiterhin nach Siegburg sein. Damit wollen wir nicht sagen, dass wir die Grundausstattung dieser öffentlichen Einrichtungen ablehnen, im Gegenteil, wir sehen die Notwendigkeit durchaus ein. Alle Bewohner des Amtes, mit Ausnahme von Buisdorf und Meindorf, profitieren durch einen Zusammenschluss in besonderem Masse.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 20. Juni 1966.

- 6 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 216

Die finanziellen Vorteile wie Landeshilfe und Bundeshilfe kommen dem schon genannten Raum St. Augustin, Hangelar und Siegburg-Mülldorf in besonderem Masse zugute. Auch die Gemeinde Niederpleis profitiert hier."

Nachdem der Bürgermeister zu diesen Ausführungen noch Erläuterungen gegeben hatte, verlas Gemeindevertreter Trevisany den Antrag der CDU-Fraktion, der wie folgt lautet:

"Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend einen Gebietsänderungsvertrag nach § 15 der GO auszuarbeiten, der u. a. die nachstehend aufgeführten Forderungen enthalten muss. Der ausgearbeitete Gebietsänderungsvertrag muss allen übrigen Gemeindevertretungen und der Gemeindevertretung von Buisdorf vorgelegt und nach entsprechender Beratung mit eventuellen Abänderungsvorschlägen zum Beschluss erhoben werden.

Nach Ausarbeitung des Gebietsänderungsvertrages soll - unter Einbehaltung der Einladungsfrist - der Rat der Gemeinde Buisdorf zu einer Sondersitzung einberufen werden. In dieser Sondersitzung soll dann der Rat der Gemeinde Buisdorf über die Neuordnung beraten.

Die CDU-Fraktion im Gemeinderat Buisdorf fordert in dem Gebietsänderungsvertrag die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Den Bau einer Kanalisation innerhalb von 5 Jahren. ✓
2. Neubau einer Volksschule in Buisdorf nach den neuesten Gesichtspunkten. ✓
3. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das nicht ^{vorher} bebaute Gelände innerhalb der jetzigen Gemeindegrenzen.
4. Ankauf bzw. Aussiedlung des Steiferhofs, soweit die Eigentümerin sich dazu bereit erklärt. ^{W. Aufp.}

Die CDU-Fraktion hält es darüber hinaus für ratsam, die Bevölkerung der Gemeinde Buisdorf über die Neuordnung bzw. über einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden selbst entscheiden zu lassen.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion bieten sich unter Wahrung der Punkte 1 bis 4 des CDU-Antrages zwei Möglichkeiten an:

- a) Zusammenschluss mit der Gemeinde Niederpleis innerhalb des Amtsverbandes und
- b) Zusammenschluss aller sieben Gemeinden des Amtes Menden

Die beiden Anträge wurden sowohl vom Bürgermeister als auch von Gemeindevertreter Trevisany näher erläutert.

Zum Schluss seiner Erläuterungen führte Gemeindevertreter Trevisany aus, dass die CDU-Fraktion eine Eingemeindung mit der Stadt Siegburg ablehne.

Der Gemeindedirektor erklärte, dass die Wünsche sowohl der CDU- als auch der SPD-Fraktion bezüglich des Gebietsänderungsvertrages mit den angegebenen Punkten ein diskutabler Vorschlag seien, dass aber diese Punkte nur in

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 20. Juni 1966.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 217

- 7 -

der Grossgemeinde realisiert werden könnten, denn bei einem Zusammenschluss mit der Gemeinde Niederpleis könnten die Aufgaben nicht bewältigt werden.

Gemeindevertreter Trevisany erklärte daraufhin für die CDU-Fraktion, dass man einen Gebietsänderungsvertrag für die Grossgemeinde wünsche.

Der Bürgermeister stellte fest, dass die Tendenz in beiden Fraktionen dieselbe sei und dass der Gebietsänderungsvertrag nur für den Zusammenschluss von 7 Gemeinden vorgelegt werden könne.

Betreffend den Zusammenschluss mit Niederpleis führte Gemeindevertreter Trevisany aus, dass man hierin keine Allheilmöglichkeit gesehen habe. Gemeindevertreter Billgen erklärte, dass man sich mit dem Gedanken eines Zusammengehens mit Niederpleis nicht befreunden könne.

Der Gemeindedirektor gab bekannt, dass er sich mit dem Innenministerium und der Regierung über den Gebietsänderungsvertrag unterhalten habe. Für die Aufstellung des Dringlichkeitskataloges sei es erforderlich, dass die einzelnen Gemeinden durch ihre Fraktionen Absprachen treffen und die Dringlichkeitsstufen festlegen. Die Dinge, die also nicht in den Gebietsänderungsvertrag aufgenommen werden, sollten in einem Dringlichkeitskatalog festgelegt sein. Der Dringlichkeitskatalog müsste solche Wirkung haben wie der Gebietsänderungsvertrag.

Auf Anfrage des Gemeindevertreters Schopp erklärte der Gemeindedirektor, dass der Gebietsänderungsvertrag ein Gesetz sei, über dessen Erfüllung die Aufsichtsbehörde wache.

Nach einer längeren Diskussion, an der sich auch die Gemeindevertreter Trierweiler, Klein, Billgen und Schopp noch beteiligten, wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gebietsänderungsvertrag für die Grossgemeinde nach Massgabe der Anträge der CDU- und SPD-Fraktion vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:
39/1966

einstimmig.

Ein Dringlichkeitskatalog wird von den beiden Fraktionen ausgearbeitet und der Verwaltung vorgelegt.

Zu 5): Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen nach § 93 GO.

Ein Verzeichnis der in der Zeit vom 22.9.1965 - 28.1.1966 vorgekommenen über- und ausserplanmässigen Ausgaben haben alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses in dem bei der Verwaltung verbleibenden Exemplar der Niederschrift beigelegt. Die Gemeindevertretung genehmigte diese Haushaltsüberschreitungen mit einem Gesamtbetrag von 17.099,65 DM gemäss § 93 GO. NW.

Beschluss:
40/1966

einstimmig.

26.9.76.
Herrn

1.) Amtsdirektor Jansen

D u i s d o r f

27. Juni 1966

0/1

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bezugnehmend auf die heutige telefonische Unterredung übersende ich
/ Ihnen hiermit eine Ausfertigung der Niederschrift über den Besuch des
Regierungspräsidenten im Amte Menden am 24. Mai 1966, betr. Neuordnung
des Amtes Menden, zur gefl. Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



2.) Z.d.A.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Niederpleis am 26. Juli 1966.

- 4 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 219

Zu 9): Neuordnung des Amtes Menden.

Nach kurzer Aussprache über diesen Punkt fasste die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederpleis spricht sich für eine Neuordnung des Amtes Menden aus und befürwortet grundsätzlich den Zusammenschluss aller sieben Gemeinden zu einem Gemeindewesen.

Der Ortsname Niederpleis bleibt bestehen und ist gegebenenfalls dem neuen Namen der Gemeinde zuzufügen, z. B. "Menden - Niederpleis", soweit es um die postalische Benennung geht.

Um die örtlichen Bedürfnisse in der Übergangszeit ausreichend berücksichtigen zu können, ist die Einrichtung eines Bezirksausschusses oder die Bestellung eines Bezirksvorstehers vorzunehmen, etwa für den Zeitraum von 5 Jahren

Der Rat der Gemeinde Niederpleis wird einem Gebietsänderungsvertrag seine endgültige Zustimmung - und damit eine Entscheidung über die Neuordnung des Amtes Menden - erst dann treffen können, wenn die Punkte, die in den Anlagen 2 bis 11 zu dieser Niederschrift festgehalten sind, in zufriedenstellender Form eine Lösung finden bzw. finden können.

einstimmig.

Beschluss:
147/1966

Ende der Sitzung: 19,25 Uhr.

v. g. u.

Müller
Protokollführerin

4
E

Schulwesen :

Die Gemeindevertretung von Niederpleis geht davon aus, dass im Falle des Zusammenschlusses der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde gewährleistet ist :

1. dass der geplante neue Schulbau, soweit bis dahin noch nicht gebaut ist, auch durch die neue Gebietskörperschaft, ohne Verlegung des Standortes, in kürzester Frist errichtet wird,
2. dass die jetzige katholische Volksschule Niederpleis - entsprechend den bisherigen Planvorstellungen - gerechtfertigt durch ihre günstige geografische Lage - Mittelpunktschule wird und bleibt, hierzu gehört nach den Vorstellungen der Gemeindevertretung von Niederpleis auch bereits die Einrichtung des 9. Schuljahres zum 1. Dezember dieses Jahres.
3. dass südlich des jetzt anlaufenden Bauvorhabens Dr. Rüger II ausreichendes Gelände in jeder Hinsicht gesichert wird für die Errichtung der notwendigen Schulsysteme, wozu mindestens eine Realschule gehören muss . Die angesprochene Realschule muss also in diesem Raum zur Ausführung kommen und zwar als nächste Realschule im Gebiete des jetzigen Amtes Menden.
Bei der Bemessung der erforderlichen Grundstücksgrößen für die angesprochenen Schulen, sind die erforderlichen Sportstätten wozu auch die Schwimmsportstätten gehören, angemessen nach neuzeitlichen planerischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Bei der Auslegung dieser Einrichtungen ist der erwartete überörtliche Einfluss zu berücksichtigen wobei von ca. 30000 Bewohnern ausgegangen werden muss.

24.7.66

Seh

Sport - Erholung - Brauchtumpflege - DorfgemeinschaftSporthalle :

In geeigneter Weise ist noch vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages sicherzustellen, dass die sämtlichen sporttreibenden Vereine und ähnliche Vereinigungen aus dem Raume des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederpleis, die Möglichkeit haben, die Sporthalle wie bisher unentgeltlich zu nutzen.

Sollte diese Nutzung aus irgend einem Grunde nicht gewährleistet sein - wozu auch die personelle Betreuung durch den Hallenwart gehört - so ist die Sporthalle, mit allen ihren Einrichtungen und dem dazugehörigen Grundstück dem Turn und Sportverein 1901 Niederpleis e.V. in Niederpleis unentgeltlich, kosten und lastenfrei zu übereignen unter der einzigen Auflage, dass die Erwerberin die Sporthalle gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes an allen Wochentagen von 9 bis 13 Uhr für den Schulsport zur Verfügung zu stellen hat.

Begründung :

Durch die Grösse der Sporthalle bedingt hat sich in der Vergangenheit ergeben, dass die Halle unschwer gegen Entgelt zu beinahe allen Tageszeiten an Auswärtige vermietet werden kann. Durch diesen Umstand bedingt könnte die Benutzungsmöglichkeit für die Ortsvereine erheblich eingeschränkt werden, was vermieden werden soll.

Die für den X-Fall vorgesehene Übereignung hat ihren Grund in der Tatsache, dass die Verwirklichung des Sporthallenbaues Mitverdienst des Tus Niederpleis ist und dieser ursprünglich auch Träger der Baumaßnahme sein sollte.

Erholung :

Der Gemeindewald in der Grösse von ca. 125 Morgen muss als Erholungsgebiet im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die Änderung der Kulturart muss ausgeschlossen sein.

Um dieses zu gewährleisten soll nach der Vorstellung des Rates der Gemeinde Niederpleis für das angesprochene Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages rechtskräftig sein muss. Die Verwaltung wird angewiesen bereits zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eines entsprechenden Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

Im Endzustand wird das Gebiet der Gemeinde Niederpleis von ca. 25.000 Menschen bewohnt werden.

Der Rat der Gemeinde Niederpleis ist der Meinung, dass bei Erröchen dieser Einwohnerzahl das Waldgebiet erst recht als öffentliche Grünfläche jedem Einwohner zwecks Erholung und Entspannung zur Verfügung stehen muss. Jede andere Verwendung des Waldgebietes, mag sie wirtschaftlich auch noch so interessant sein, hat dagegen zurückzuweisen.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 222

noch Sport und Erholung :

Die bestehenden Pachtverträge mit dem
" Turn und Sportverein 1901 Niederpleis e.V. "
und der " St. Antonius Schützenbruderschaft Niederpleis
1926 e.V.
sind noch vor Anlauf der Grossgemeinde in Erbbaurechts-
verträge auf die Dauer von 99 Jahren umzuwandeln, mit
der Bestimmung, dass bei Ablauf der Vertragszeit,
die Erbbaurechte auf Verlangen der Erbbauberechtigten
für die mutmassliche Lebensdauer der Bauwerke zu ver-
längern sind.- Erbbauzins jährlich 1.-- DMark.

Begründung:

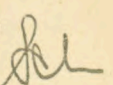
Die Rechte der bisherigen Pächter müssen mit Rück-
sicht auf die erstellten Bauwerke besser abgesichert
werden, nicht zuletzt durch den Umstand bedingt,
dass die Beziehungen der genannten Vereine möglicher-
weise nicht so direkt und eng sind wie dies über
die Dorfgemeinschaft zum jetzigen Gemeinwesen hin
der Fall ist.-

Dorfgemeinschaft - Brauchtumpflege - Förderung der
Ortsvereine :

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen dass die
bestehenden Einrichtungen durch die Grossgemeinde in
gleicher Art und mindestens demselben Umfange künftig
gefördert werden. Zu diesem Zwecke sind mindestens
Mittel erforderlich wie die Haushaltssatzung der Gemeinde
Niederpleis in den Jahren 1965, 1966 und 1967 aufweist.

Begründung:

Die nach Bildung der Grossgemeinde sicherlich noch
auf Jahrzehnte fortbestehenden Dorf- oder Wohnge-
meinschaften sind unbestritten auch künftig förderungs-
würdig.

24/7.66 

Altenwohnanlage (21 Altenwohnungen) der Gemeinde Niederpleis.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass die zur Zeit im Bau befindlichen "21Altenwohnungen" nach ihrer Fertigstellung und Erstbelegung auch bei künftigen Neubelegungen, ausschliesslich von Personen aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Niederpleis belegt werden.

Als geeignete Massnahme wird seitens der Gemeindevertretung vorgeschlagen, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Verwaltung der Wohnanlage an ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abgegeben wird und in dem Verwaltervertrag der Verwalter entsprechend angewiesen wird.

Seitens der Gemeinde Niederpleis ist vorgesehen gewesen, die vorbeschriebene Altenwohnanlage in einem zweiten Bauabschnitt zu erweitern und schliesslich auch eine Pflegestation einzurichten. Da das Grundstück von der Grösse und Lage hergesehen auch für die Erweiterung ausreicht geht die Gemeindevertretung von Niederpleis bei seinem heutigen Beschluss davon aus, dass die beschriebene Absicht durch die neue Gebietskörperschaft im Rahmen der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit in die Tat umgesetzt wird.

Begründung :

Die Forderung auf Sicherung der Belegung der Wohnungen durch Bürger des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederpleis wird begründet mit der Tatsache, dass die Gemeinde Niederpleis für die Baumassnahme ca. 180.000.-- DMark Eigenmittel aufbrachte und der von der Bewilligungsbehörde genehmigte Mietzins von 2.25 DMark pro Quadratmeter, die Lasten der Anlage, einschliesslich Verzinsung und Tilgung, sowie Unterhaltung voll abdeckt.-

24.7.1966.

Schumacher

Wohnbau und Planung :

Die im Flächennutzungsplan des Amtes Menden ausgewiesenen Gebiete der Gemeinde Niederpleis sind soweit diese in dem Dreieck - LIO 314 - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf - Siegburg-Mülldorferstrasse und Bahnkörper der Rhein-Sieg-Eisenbahn gelegen sind mit einem Bebauungsplan zu belegen, welcher sicherstellt, dass die zukünftige Bebauung, die mit Wahrscheinlichkeit nur über grössere Träger verwirklicht werden kann, in einem Verhältnis 50 % Mietwohnungen zu 50 % Eigentums-massnahmen aufweist.

Die im Generalverkehrsplan des Siegkreises vorgesehene überörtliche Verbindungsstrasse zwischen der Gemeinde Hangel und der Gemeinde Niederpleis als Entlastung für die Kreuzung St. Augustin muss mit Rücksicht auf die Verkehrslage in Niederpleis abgelehnt werden. Dagegen fordert die Gemeinde Niederpleis eine Umgehung der Ortsdurchfahrt südlich von Hangelar kommend und zwischen dem Ortsteil Niederpleis-Schmerbroich und Pleistalwerk auf die LIO 143 mündend, die dann zugleich Zubringer für die Autobahn sein könnte. (wobei das Waldgebiet der Gemeinde Niederpleis nicht zerschnitten werden darf.)

Im Zuge des Ausbaues bzw. Verlegung der Siebengebirgsstrasse in Niederpleis kommt der jetzige Marktplatz in Fortfall.

Eine Neuanlage ist erforderlich und unumgänglich. Auf laufenden Grundstücksverhandlungen in dieser Richtung wird Bezug genommen. Der Ausbau des Platzes in angemessener Form müsste noch im Jahre 1967 verwirklicht werden.

24/7.66

Strassenausbau.

In einem Stufenplan bzw. Dringlichkeitsplan für die Großgemeinde oder sonst wie, ist sicherzustellen :

1. Die Ortsdurchfahrt Niederpleis ist sobald vom Landesstrassenbauamt die Voraussetzungen gegeben sind, einschliesslich der Kanalanlage auszubauen als ggf. erste Baumassnahme.

Begründung :

Die Verkehrsdichte auf der LIO 314 in der Ortsdurchfahrt macht den Ausbau unerlässlich. Darüber hinaus dürfte diese Ortsdurchfahrt die letzte noch nicht ausgebaute sein.

2. Die Niederpleiserstrasse (in Siegburg-Mülldorf) und die Siegburg-Mülldorferstrasse (in Niederpleis) - Erschliessungsstrasse der Bauvorhaben Dr. Rüger I und Dr. Rüger II ist entsprechend den Ausbauplänen des Ing.Büros Moritz baldigst auszubauen und demgemäss im Stufen bzw. Dringlichkeitsplan als Baumassnahme erster Dringlichkeitsstufe auszuweisen.

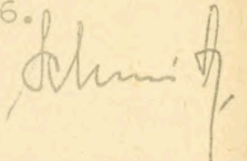
Begründung :

Die bezeichnete Strasse durchschneidet und erschliesst den Teil der Grossgemeinde der künftighin die dichteste Bebauung aufweist. Die finanzielle Belastung der Grossgemeinde für die zu erbringenden Eigenmittel sind durch die fällig werdenden Folgelastenbeiträge im wesentlichen gesichert.

3. Allgemeiner Strassenausbau :

In den ersten fünf Jahren nach dem Zusammenschluss ist sicherzustellen, dass für den allgemeinen Strassenausbau im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederpleis an ordentlichen Haushaltsmitteln die Beträge zur Verfügung gestellt werden, die dem Mittelwert der entsprechenden Gesamthaushaltsansätze für diesen Zweck in den Jahren 1964, 1965 und 1966 entsprechen. Aus diesen Deckungsmitteln ist als erste Strassenbaumassnahme der Ausbau der Gartenstrasse zu finanzieren, soweit der Ausbau bis dahin noch nicht erfolgt sein sollte.

24.7.1966.



Betr.: Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis

Im Gebietsänderungsvertrag ist als Bestandteil des Vertrages zu übernehmen :

" Der be- und unbebaute Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis, ist im Falle der Veräusserung oder einer Verwendung bzw. Zweckbestimmung welche wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt,
- wenn dies innerhalb von 50 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erfolgt -
bezüglich des erzielten Erlöses, einschliesslich etwaiger Nebenentgelte (gemeint sind hier z.B. Vereinbarungen mit dem Erwerber betreffend die Übernahme von Kosten der äusseren Erschliessung o.ä.) nicht der Grunderwerbsrücklage der neuen Gebietskörperschaft zuzuführen, sondern als Sondermittel einer Rücklage zuzuweisen, welche für gezielte Einzelmassnahme im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Niederpleis ausschliesslich zu verwenden sind, ohne dass dadurch die für diesen Gemeindeteil üblicherweise aufzuwendenden Haushaltsmittel gekürzt oder auf sonstige Art Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Sinn dieser Bestimmung zu umgehen.
Beim Abverkauf ist als Kaufpreis mindestens der Preis zu vereinbaren, der vom Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, festgestellt ist.
Von diesen Bestimmungen ausgenommen, sind die Grundstücke oder Grundstücksteile, die für öffentliche Zwecke der neuen Gebietskörperschaft Verwendung finden. "

Begründung :

Die Gemeinde Niederpleis ist Eigentümerin von ca. 300 Morgen Grundbesitz.

Für Grundstücksankäufe sind seit 1960 aus ordentlichen Haushaltsmitteln (allgemeine Deckungsmittel) ca. 450.000.-- DMark aufgewandt worden.

Der Einsatz dieser Haushaltsmittel und die nicht erfolgte mögliche Veräusserung von Gemeindebesitz hatte zur Folge dass bestimmte Massnahmen die zur Grundaussstattung eines Gemeinwesens heute gehören, entweder noch garnicht in Angriff genommen oder aber nur begonnen werden konnten.

Durch einen entsprechenden Vorbehalt im Gebietsänderungsvertrag soll hier die Möglichkeit eines angemessenen Ausgleichs geschaffen werden.

Es dürfte selbstverständlich sein, dass den übrigen Gemeinden des Amtsgebietes, bei ähnlicher Situation der gleiche Vorbehalt zuzustehen wäre.

24.7.1966.

Schmidt

Friedhofs- und Bestattungswesen .

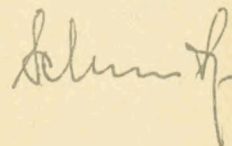
Vor Inkrafttreten und endgültiger Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist die seitens der Gemeinde Niederpleis geplante Leichenhalle, mit Aussegnungsraum, einschliesslich aller Nebenanlagen, zu erstellen und die in Aussicht genommene Friedhofserweiterung abzuschliessen.

Begründung :

Da die beabsichtigte Baumassnahme nicht nur geplant, sondern auch im wesentlichen finanziell gesichert ist, dürfte die Erfüllung dieser Bedingung noch vor Abschluss des Gebietsänderungsvertrages durchaus möglich sein.

Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus der Meinung, dass auch in der zukünftigen Grossgemeinde der Bestattungsplatz der Gemeinden Buisdorf und Niederpleis - bisher zusammengeschlossen im Friedhofszweckverband Niederpleis-Buisdorf - beizubehalten ist. Selbst bei allem Verständnis für Verwaltungsvereinfachung und Zentralisierung muss die Beibehaltung des Bestattungsplatzes bzw. Friedhofsanlage gefordert werden weil ansonsten möglicherweise den Bürgern der ehemaligen Gemeindegebiete von Buisdorf und Niederpleis Erschwernisse auferlegt würden, die mit Rücksicht auf weitere Entfernung und der jahrzehntealten Tradition und Übung nicht zuzumuten sind.

24.7.1966.



Steuerhebesätze in der neuen Gebietskörperschaft.

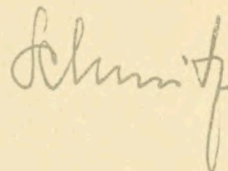
Im Gebietsänderungsvertrag ist sicherzustellen, dass die bisherigen Hebesätze unverändert für die Dauer von 10 Jahren beibehalten werden und somit für diesen Zeitraum eine Erhöhung der Hebesätze nach dem Kopplungsverfahren oder auch sonstwie ausgeschlossen ist.

Begründung :

Nach dem Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden zu einer Grossgemeinde wäre nach dem geltenden Recht eine Anhebung der Hebesätze möglich.

Da aber für die nächste Zeit eine wesentliche Besserstellung der Bürger in der allgemeinen Grundausstattung nicht zu erwarten bzw. zu vermuten ist, hält der Rat der Gemeinde Niederpleis eine Anhebung der Hebesätze vor Ablauf der genannten Frist für nicht gerechtfertigt.

24.7.1966.



Anlage 11

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 230

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
10 21 02 01/1

Siegburg-Mülldorf, den 19.9.1966

An den
Herrn Amtsbürgermeister,
die Herren Bürgermeister
und die Herren Fraktionsführer in den Gemeinderäten

im Amtsgebiet

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage überreiche ich Ihnen den Arbeitsentwurf der Verwaltung zum Gebietsänderungsvertrag für den Zusammenschluss der 7 Gemeinden. Dieser Entwurf ist mit Vertretern des Innenministeriums und der Regierung Köln abgesprochen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn nunmehr alsbald zwischen den einzelnen Räten Kontakt aufgenommen würde, um die Einordnung der Massnahmen in einen Katalog vornehmen zu können. Der Hauptausschuss des Amtes Menden wird sich in der nächsten Sitzung mit dieser Frage befassen und versuchen, einen Weg für die technische Abwicklung dieser wohl wichtigsten Frage aufzuzeigen. Ich könnte mir die Abstimmung so vorstellen, dass aus den einzelnen Fraktionen Verhandlungskommissionen gebildet werden, die dann in einem gemeinsamen Gespräch die Abstimmung vornehmen könnten.

Mit freundlichem Gruss

Ihr



ab 20/9.

- 1.) Vorseitiges Schreiben erhalten die Herren:
 Amtsbürgermeister Gatzweiler, St. Augustin
 August Helikum, Menden,
 Hans Kefferpütz, Menden
 Bürgermeister Müller, F.W.H.
 Johann Peter Klein, F.W.H., Bürgermeister Henseler, Kohlkaul
 Dr. Kempf, Heidebergen
 Richard Schulze, Heidebergen
 Klaus Bernhardt, Roleber
 Günter Viernekäs, Roleber
 Willi Conrad, Hangelar
 Bürgermeister Menne, Hangelar
 Heinz Baer, Hangelar
 Hugo Eick-Kerssenbrock, Hangelar
 Günter Rummler, Hangelar
 Theo Billgen, Buisdorf
 Bürgermeister Görgens, Buisdorf
 Peter Trevisany, Buisdorf
 Bürgermeister Schmitz, Niederpleis
 Josef Meier, Niederpleis
 Jakob Fusshöller, Niederpleis
 Bürgermeister Franken, Siegburg-Mülldorf
 G. Zenker, St. Augustin
 W. Gussmann, Siegburg-Mülldorf
 Paul Birkhölzer, Siegburg-Mülldorf
 Bürgermeister Demmer, Meindorf
 Stefan Schwarz, Meindorf
 Hans Struck, Meindorf
 Josef Niess, Meindorf.

- 2.) Die Schreiben an die Herren
 Amtsbürgermeister Gatzweiler,
 Bürgermeister Henseler,
 Johann Peter Klein und
 Willi Conrad
 sind mit dem Zusatz zu versehen:
 "Eine Ausfertigung des Entwurfs zum Gebietsänderungsvertrag
 haben Sie bereits erhalten.

- 3.) W.Vorlage nach 3 Wochen.

Siegburg-Mülldorf, den 19. September 1966

Der Amtsdirektor

Empf. 10/10.



Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

- 1) Buisdorf
- 2) Hangelar
- 3) Holzlar
- 4) Meindorf
- 5) Menden
- 6) Niederpleis
- 7) Siegburg-Mülldorf

und der Volksabstimmung in der Gemeinde wird folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen Zusammengeschlossen. Das Amt Menden wird aufgelöst; der Schulverband St. Augustin und der Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis ebenfalls.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In den Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushaltssatzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne	
Buisdorf	Bebauungsplan Nr.
Hangelar	Bebauungsplan Nr.
Holzlar	Bebauungsplan Nr.

Meindorf	Bebauungsplan Nr.
Menden	Bebauungsplan Nr.
Niederpleis	Bebauungsplan Nr.
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr.

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.
Hangelar	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.
Holzlar	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.
Meindorf	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.
Menden	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.
Niederpleis	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr.	Aufstellungsbeschluss vom.

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	
Hangelar	
Holzlar	
Meindorf	
Menden	
Niederpleis	
Siegburg-Mülldorf	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinde für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde **direkt oder als Ersatzland** benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im

1871-1872

1871-1872

entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes id.F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835). Die Beamten führen die Bezeichnung "Gemeinde....." statt "Amts.....".

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden (Aufführung der Massnahmen).

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen. Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 1968 entspricht bereits dieser Vereinbarung.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Anlage zum Arbeitskonzept § 15

Von der Verwaltung werden folgende Massnahmen für die Aufnahme in den Dringlichkeitskatalog vorgeschlagen. Die Massnahmen sind nach dem Einzelplan des Haushaltes geordnet.

Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung

Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

Einzelplan 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Obdachlosenunterkunft

Einzelplan 2 - Schulen

Sonderschule

Volksschule Holzlar mit Turnhalle

Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle

Volksschule für Siedlung Rüger II

Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin

2 Klassen Buisdorf

Zweite Realschule

Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal

Einzelplan 3 - KulturEinzelplan 4 - Soziale Angelegenheiten

keine Massnahmen

Einzelplan 5 - Gesundheitspflege

Sportplatz in Meindorf und Buisdorf

Einzelplan 6 - Bau- und WohnungswesenAbschnitt 65

Markt- und Kirmesplatz in Buisdorf, Niederpleis, Holzlar und Meindorf

Bauhof

Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte

Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen und WirtschaftsförderungAbschnitt 702

Hauptsammler in Niederpleis, Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches, Meindorf, Buisdorf

Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden, Siegburg-Mülldorf, Buisdorf, jeweils mit den entsprechenden

Pumpwerken

- 2 -

Abschnitt 730

Neuanlage Friedhof in Menden und Niederpleis
Erweiterung Meindorf und Siegburg-Mülldorf

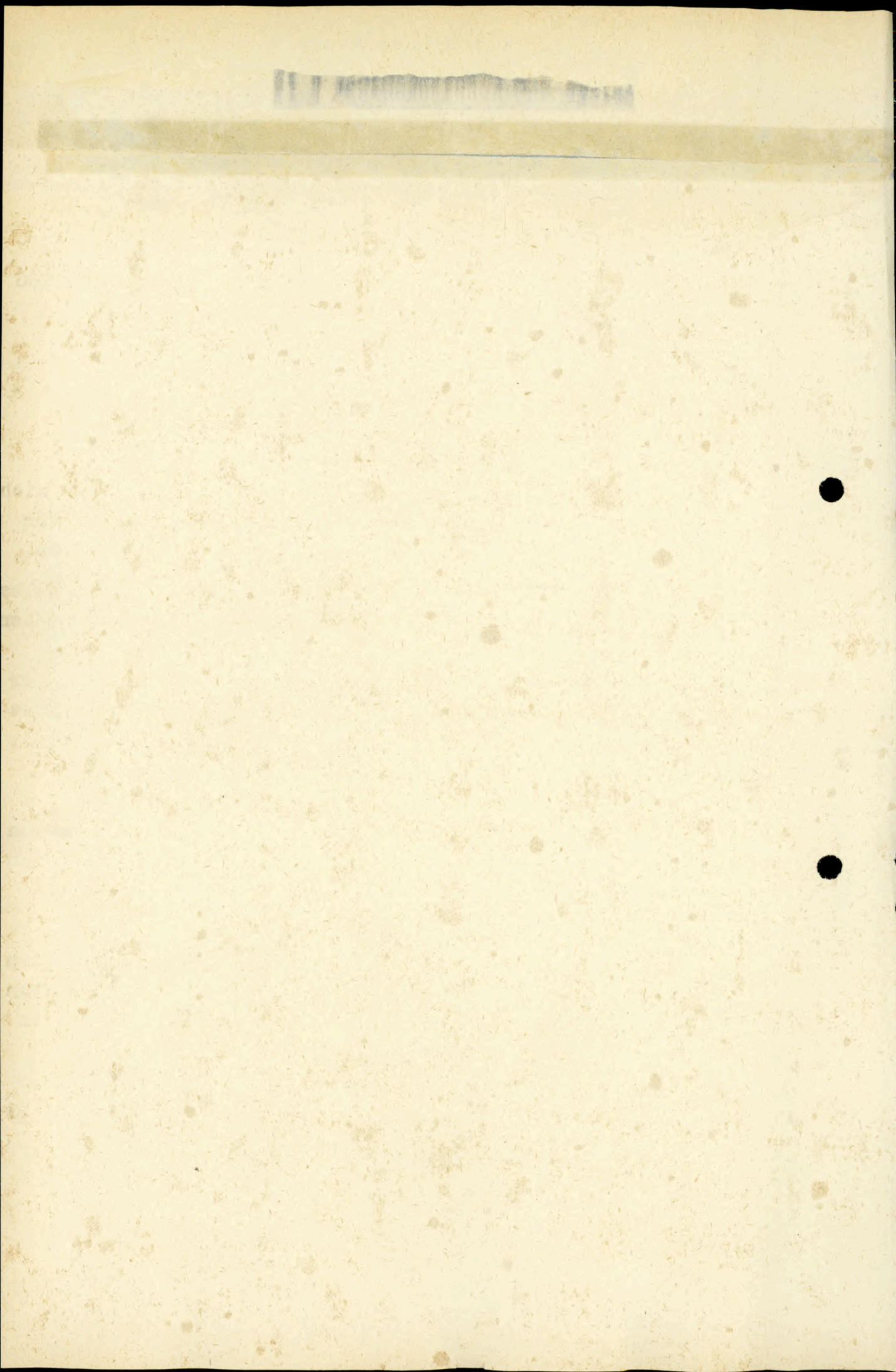
Abschnitt 743

Freibad in Hangelar/Holzlar und Menden/Siegburg-Mülldorf

Anlage zum Arbeitskonzept § 15

Von der Verwaltung werden folgende Massnahmen für die Aufnahme in den Dringlichkeitskatalog vorgeschlagen:

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Hauptsammler in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Menden
6. Sportplatz in Buisdorf
7. Markt- und Kirmesplatz in Holzlar
8. Bauhof
9. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
10. 2 Klassen Buisdorf
11. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
12. Sonderschule
13. Obdachlosenunterkunft
14. Volksschule für Siedlung Rüger II
15. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
16. Markt- und Kirmesplatz in Niederpleis
17. Hauptsammler in Meindorf
18. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
19. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
20. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache
21. Freibad in Hangelar/Holzlar
22. Markt- und Kirmesplatz in Buisdorf
23. Erweiterung Friedhof in Meindorf
24. Zweite Realschule
25. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
26. Sportplatz in Meindorf
27. Hauptsammler in Buisdorf
28. Markt- und Kirmesplatz in Meindorf
29. Kläranlage in Buisdorf
30. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
31. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf



ab 6/10.

Herrn

1.) Dr. jr. Waffenschmidt

522 Waldbröl
Kaiserstrasse 40

5. Oktober 1966

0/1

Sehr geehrter Herr Dr. Waffenschmidt!

Unsere letzten Kontakte sind zwar etwas länger her, ich freue mich aber zu hören, dass Sie nunmehr Vorsitzender des Ausschusses für Landesplanung geworden sind; meinen herzlichen Glückwunsch dazu.

Wie bei einem Kommunalbeamten nicht anders zu erwarten - Sie selbst wissen ja davon - möchte ich damit eine praktische Frage verbinden. Wie Sie vielleicht gehört haben, bin ich seit April 1965 Amtsdirektor des Amtes Menden. In dem "sogenannten" Grobben-Plan, der erst seit 3 Jahren auf Eis liegt, sind die Gemeinden dieses Amtes als Bonner Raum bezeichnet. Der Zuwachs im Amte ist erschreckend. Im laufenden Jahre werden es wieder ca. 3.000 Menschen sein. Niemand kümmert sich darum, welche Funktionen nun eigentlich die betroffenen Gemeinden in dem Raum der Bundeshauptstadt übernehmen sollen. Ich habe so das dumpfe Gefühl, als ob auch im Landtag man sich nicht darüber einig werden kann, welcher Ausschuss das behandeln soll.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir zu einem Gespräch zusammenfinden könnten und würde mich sehr freuen, wenn Sie mich einmal besuchen könnten. Selbstverständlich würde ich mich auch Ihrem Terminplan anpassen und Sie in Düsseldorf oder Ihrem Domizil aufsuchen. Die Sache hat nur einen Haken. Bereits am 14. Oktober kommen wir mit den rechtsrheinischen Gemeinden und Städten zusammen, um eine gemeinsame Aktion zur Klärung der Verhältnisse vorzubereiten. Wenn es Ihnen möglich wäre, den Termin zu einer Zusammenkunft vor den 14. Oktober zu legen, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Syttkus)

2.) Nach 1 Woche.

Ent 11/10.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 240

Dr. HORST WAFFENSCHMIDT
MITGLIED DES LANDTAGES

522 WALDBRÖL, den 13. Oktober 1966
Kaiserstraße 40

Herrn
Amtdirektor Syttkus

5201 Siegburg-Mülldorf
Amt Menden

Wol. 1.12.

ZVg.

Sehr geehrter Herr Syttkus!

Haben Sie Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 5. Oktober!

Ich werde mich gern Ihrer Sorgen im Amte Menden - soweit es mir
möglich ist - annehmen.

Sobald der Landesplanungsausschuß seine Arbeit aufgenommen hat,
werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit besten Grüßen

Ihr

Horst Waffenschmidt

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

-00/2 -072-11-

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden

Der Regierungspräsident in Köln hat mich gebeten, ihm über die weitere Entwicklung der Neuordnung des Amtes Menden seit der Besprechung am 24.5.1966 zu berichten. Ich bitte daher, mir den augenblicklichen Stand der Vorbereitungen mitzuteilen.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 241

Siegburg, den 14. Okt. 1966

Fernsprecher: ~~324~~ 5041

Konten der Kreiskasse Siegburg:

Postscheck-Konto Köln Nr. 3818

Girokonto Nr. 715

bei der Kreissparkasse Siegburg

Girokonto Nr. 443/162

bei der Landeszentralbank Siegburg

Postschließfach Nr. 209

Kinder

Niederschrift

über die Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und Gemeindegemeindedirektoren des Siebkreises am 17.10.1966, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer 106 des Kreishauses in Siegburg.

- - -

Unter der Leitung von Oberkreisdirektor Kieras nahmen an der Besprechung teil:

Gemeindedirektor Pütz	Gemeinde Dattenfeld
Gemeindedirektor Lichius	Gemeinde Eitorf
Gemeindedirektor Schmidt	Gemeinde Hennef (Sieg)
Gemeindedirektor Rohlf	Gemeinde Herchen (zu Punkt 1)
Stadtdirektor Dr. Wahl	Stadt Bad Honnef
Stadt- u. Amtsdirektor Breuer	Stadt und Amt Königswinter
Gemeindedirektor Moß	Gemeinde Lauthausen
Amtsdirektor Pick	Amt Lohmar
Amtsdirektor Syttkus	Amt Menden
Gemeindedirektor Hautkappe	Gemeinde Much
Amtsdirektor Ludwig	Amt Neunkirchen
Amtsdirektor Sümnik	Amt Niederkassel
Amtsdirektor Hilger	Amt Oberkassel
Amtsdirektor Meurer	Amt Oberpleis
Gemeindedirektor Wienand	Gemeinde Rosbach (zu Punkt 1)
Gemeindeamtmann Krämer	Gemeinde Rosbach (Stellvertreter des Gemeindedirektors)
Amtsdirektor Becker	Amt Ruppichterorth
Stadtdirektor Dr. Kersken	Stadt Siegburg
Gemeindedirektor Gerhardus	Gemeinde Sieglar
Beigeordneter Zettelmeier	Stadt Troisdorf (in Vertretung des Stadtdirektors)
Gemeindedirektor Giersiefen	Gemeinde Uckerath
Gemeindedirektor Zinn	Gemeinde Wahlscheid

Von der Kreisverwaltung waren anwesend:

Kreisdirektor Bestgen,
Kreisbaudirektor Märtens (zu Punkt 2),
Kreisverwaltungsrat Schmitz,
Kreisoberamtmann Rambow (zu Punkt 2),
Kreisoberinspektor Krumm.

Punkt 1): Kommunale Neuordnung im Kreisgebiet

Oberkreisdirektor Kieras gab bekannt, daß der Innenminister NW in einem Erlaß vom 27.9.1966 die Oberkreisdirektoren um Bericht gebeten habe, welche Vorstellungen sie in ihrer Eigenschaft als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Neugliederung der Gemeinden in ihrem Landkreis haben. Der Bericht soll bis zum 1.12.1966 mit umfangreichem Kartenmaterial dem Innenminister vorliegen.

Den Erlaß nehme er - so führte der Oberkreisdirektor weiter aus - zum Anlaß, die Probleme der kommunalen Neugliederung im Siegkreis zunächst mit den Hauptverwaltungsbeamten zu erörtern. Dabei gehe es ihm vor allem darum, ihre persönliche Meinung zu diesen Fragen kennenzulernen. Darüber hinaus werde er auch den Vorsitzenden der im Siegkreis vertretenen Parteien Gelegenheit geben, sich von der politischen Seite her zu diesem Thema zu äußern.

Zum Grundsätzlichen machte der Oberkreisdirektor darauf aufmerksam, daß bei der Beurteilung einer sinnvollen Neuordnung die strukturellen Unterschiede zwischen den Höhengebieten des Siegkreises und seinem unteren Bereich beachtet werden müssen. Er wies insbesondere darauf hin, daß im unteren Siegkreis die Klärung der Raumordnungsfragen vor allem deshalb vordringlich sei, weil bei einer Neuordnung des Bonner Raumes der Siegkreis zweifellos mit in Betracht gezogen werde. Es sei daher an der Zeit, hier möglichst schnell leistungsfähige Kommunen zu schaffen, damit den Betreibungen des Nachbarraumes rechtzeitig gleichstarke Gesprächspartner gegenübergestellt werden können. Was den übrigen mehr ländlichen Teil des Siegkreises angehe, komme es wesentlich darauf an, in sich lebensfähige Einzugs- und Versorgungsbereiche für eine kommunale Neugliederung vorzuschlagen. Dabei sollte man im großen und ganzen von den derzeitigen Gemeindegrenzen ausgehen und kleinere Gebietskorrekturen in der künftigen Zuordnung zu dieser oder jener Gemeinde zweitrangig behandeln, damit nicht diese Dinge den ersten großen Schritt unnötig erschweren.

Nachdem Oberkreisdirektor Kieras in kurzen Zügen seine Vorstellungen über eine kommunale Neugesaltung im Siegkreis dargelegt hatte, ergab sich eine längere Aussprache, in der die Herren Syttkus, Hilger, Becker, Wienand, Moß, Schmidt, Dr. Kersken, Giersiefen, Gerhardus und Lichius zu Einzelfragen Stellung nahmen.

Auf Vorschlag des Oberkreisdirektors kam man schließlich überein, die aufgeworfenen Fragen in einer erneuten Besprechung nochmals zu erörtern. Sie wurde für Donnerstag, den 27.10.1966, 14.00 Uhr, in Zimmer 106 des Kreishauses vereinbart. Eine besondere Einladung hierzu ergeht nicht mehr. Die Hauptverwaltungsbeamten erhalten zu ihrer persönlichen Unterrichtung einen Abdruck des eingangs erwähnten Erlasses des Innenministers (Anm.: Abdruck wurde noch am gleichen Tage abgesandt).

In der abschließenden Besprechung werden die Hauptverwaltungsbeamten ihre konkreten Vorstellungen unterbreiten, denen auf Anregung des Oberkreisdirektors möglichst eine Abstimmung mit den infrage kommenden Kollegen voraufgehen sollte. Zur Erleichterung der Protokollführung wurde empfohlen, die Vorschläge auf einem Merktzettel festzuhalten und der Protokollführung zur Verfügung zu stellen.

Punkt 2): Gewährung von Zuschüssen durch den Kreis zum Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen.

Oberkreisdirektor Kieras gab zunächst bekannt, daß im Siegkreis ab 1.1.1967 insgesamt 545 km Gemeindeverbindungsstraßen anerkannt sind. Das bedeutet einen Zuwachs von rd. 100 km, womit der Siegkreis über 1/9 aller Gemeindeverbindungsstraßen im Rheinland verfügt.

Bei dieser Größenordnung können die verbleibenden Landesmittel für den Neu-, Um- und Ausbau nur schwerpunktmäßig eingesetzt werden, damit ein normgerechter Streckenausbau auf längere Sicht erzielt werden kann.

Die Frage, ob den Beihilfeanträgen die kostspieligen Planungsunterlagen auch weiterhin beigelegt werden müssen, wurde von Oberkreisdirektor Kieras bejaht, zumal diese Unterlagen für die spätere Durchführung ohnehin benötigt werden.

Im einzelnen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Meßtischblatt als Übersicht
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Regelprofile mit altem und neuem Querschnitt
- Kostenanschläge
- Erläuterungsbericht
- Antrag nach Formblatt.

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Kosten ist der Runderlaß vom 27.2.1962 (MB1.NW. S. 605) zu berücksichtigen. Im Finanzierungsplan sind die Beiträge Dritter (Anliegerbeiträge) anzugeben.

Nach den Richtlinien zum FAG/1966 vom 18.3.1966 (MBL. S. 726) Ziff. 5,12 sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien (u.a. Forschungsgesellschaft für Straßenwesen e.V.) anzuwenden. Nach diesen Richtlinien ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m mit beiderseitigen Randbefestigungen einzuhalten. Sofern wegen ungewöhnlich hoher Kosten die Einhaltung des Ausbaues der Straße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m nicht möglich ist, sind entsprechende Ausweichstellen anzulegen. Hierüber ist im einzelnen mit der Kreisbauabteilung Abstimmung einzuholen.

Die UI-Mittel, die pauschal je km für die Unterhaltung und Instandsetzung zugewiesen werden, dürfen nicht nur für Oberflächenbehandlung bis zu 1,5 cm Stärke, sondern auch für größere Instandsetzungen, wie Teppichbeläge, Aufschulterungen etc. verwendet werden.

Zu der aufgeworfenen Frage, ob die Anlieger in der Ortslage von Gemeindeverbindungsstraßen von Beiträgen gem. § 9 KAG zu den Ausbaukosten der Fahrbahn freigestellt werden können, ergeht in Kürze besondere Verfügung.

Punkt 3): Förderung der mittelrheinischen Verwaltungs- und Wirtschafts-
akademie Bonn.

Stadtdirektor Dr. Kersken verwies auf ein Schreiben des Leiters der Rheinischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Bonn vom 14.6.1966, in dem die kommunalen Gebietskörperschaften des Bonner Raumes um eine stärkere finanzielle Förderung der Akademie gebeten werden. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Angelegenheit stellte er die Frage, welche Stellungnahme eingenommen werden solle.

Oberkreisdirektor Kieras bestätigte ebenfalls den Erhalt dieser Anfrage und teilte mit, daß er inzwischen Oberstadtdirektor Dr. Hesse gegenüber die Meinung vertreten habe, man sollte eine finanzielle Förderung nicht nach dem System von kleckerhaft gegebenen Spenden abtun sondern einen ganz konkreten Plan über die erforderlichen Förderungsmaßnahmen aufstellen, aus dem die Anteile der beteiligten Kommunen ersichtlich sind. Seiner Bitte, ihn wissen zu lassen, wieviel - auf dieser Basis berechnet - auf den Siegkreis entfielen, sei bisher nicht entsprochen worden. Er werde Oberstadtdirektor Dr. Hesse daraufhin nochmals ansprechen. Im übrigen bleibe die Frage, ob die Finanzhilfen von den Gemeinden oder vom Kreis global aufgebracht werde, noch zu prüfen.

Punkt 4): Einschaltung der Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen in das Sammlungswesen.

Gemeindedirektor Moß hatte im Auftrage seiner Kollegen dem Oberkreisdirektor vorgetragen, daß es bei der Personalknappheit innerhalb der Verwaltung und den Schwierigkeiten, geeignete Helfer zu finden, nicht mehr möglich ist, Sammlungen durchzuführen, die nicht zum Aufgabenbereich der Verwaltung gehören. Dabei wurde die Bitte ausgesprochen, daß der Oberkreisdirektor keine Empfehlungen zur Durchführung derartiger Sammlungen mehr geben möge.

Oberkreisdirektor Kieras teilte mit, daß er einige Sammlungsträger in dieser Hinsicht bereits angeschrieben habe. So werden die Sammlungen für die Rettung Schiffbrüchiger und den Ausschuß für das Blindenwesen nicht mehr auf Kreisebene durchgeführt. Die Sammlungen des Deutschen Roten Kreuzes und für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. übernehmen die jeweiligen Ortsgruppen. Hier läßt sich allerdings eine Beteiligung der Hauptverwaltungsbeamten nicht immer vermeiden, da die Ortsgruppen zu einem großen Teil unter ihrer Leitung stehen.

Oberkreisdirektor Kieras versprach abschließend, die Sache im Auge zu behalten.

Punkt 5): Verschiedenes.

a) Abgabe von Bescheinigungen für Bausparkassen (Haftpflicht)

Bausparkassen lassen sich über den jeweiligen Baufortschritt eines von ihnen geförderten Bauvorhabens Bescheinigungen von den Gemeinden geben. Oberkreisdirektor Kieras wußte aus seiner Mitarbeit beim Gemeindeversicherungsverband zu berichten, daß diese Bescheinigungen zuweilen von den Bürgermeistern unterzeichnet sind. Er wies darauf hin, daß es sich hier keineswegs um die Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe handelt und daß es nicht einzusehen ist, wenn daraus entstehende Regreßansprüche zulasten der Prämien reguliert werden müssen. Die Gemeinden sollen sich daher dieser verwaltungsfremden Aufgabe entledigen. Der Versicherungsverband wird die Gemeinden dazu noch anschreiben.

b) Lebensmittelproben.

Amtmann Krämer machte auf die personelle und finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Entnahme von Lebensmittelproben aufmerksam. Er vertrat die Auffassung, daß für diejenigen Lebensmittel, die in den Verkaufsstellen von demselben Hersteller angeboten werden, das Probensoll durch eine überörtliche Koordinierung der Entnahme verringert werden könnte.

Oberkreisdirektor Kieras entgegnete, daß die Lebensmittelüberwachung nicht nur der Kontrolle der Herstellerfirmen dient, sondern vor allem auch für die Warenlagerung von Bedeutung ist. Es sei eine Erfahrungstatsache, daß die gleiche Ware in Verkaufsstellen verderbe und in andern wieder nicht. Nach den Ergebnissen der Lebensmitteluntersuchungsämter werde niemand die Verantwortung dafür übernehmen, die Entnahme von Lebensmittelproben in dem bisherigen Umfang einzuschränken.

Die Auffassung des Oberkreisdirektors fand allgemeine Zustimmung.

c) Überörtliche Einsätze der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Siegburg im Krankentransport- und Unfallrettungsdienst.

Stadtdirektor Dr. Kersken führte unter Bezugnahme auf Punkt 11 a) der Niederschrift über die Dienstbesprechung am 24.3.1966 aus, daß er inzwischen die infrage kommenden Kollegen schriftlich von dem Umfang der überörtlichen Einsätze der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Siegburg unterrichtet und sie darauf hingewiesen habe, daß die Stadt Siegburg im Zuge notwendiger Einsparungsmaßnahmen den Krankentransport- und Unfallrettungsdienst in den Nachbargemeinden nicht mehr länger durchführen könne, es sei denn, daß diese Gemeinden sich an den entstehenden Kosten anteilmäßig beteiligen und eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Siegburg abschließen würden.

Die Gemeinden hätten sich aber bisher noch nicht abschließend geäußert.

Gemeindedirektor Moß räumte ein, daß für die Verzögerung er sich selbst insoweit verantwortlich mache, als er federführend die Klärung einiger Fragen übernommen habe. Er sagte baldige Erledigung zu.

Oberkreisdirektor Kieras sprach nochmals die Bitte aus, daß die Gemeinden, die weiterhin die Einrichtungen der Stadt Siegburg in Anspruch nehmen wollen, sich auch anteilmäßig an den Kosten beteiligen und baldigst zu entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt kommen.

d) Überprüfung der Verschlußsachen.

Oberkreisdirektor Kieras nahm das inzwischen allen Hauptverwaltungsbeamten zugegangene Rundschreiben des Geheimschutz- und Sicherheitsbeauftragten vom 10.8.1966 zum Anlaß, nochmals eindringlich auf die Bestimmungen der VS-Anweisung hinzuweisen. Er erwartet, daß die festgestellten Mängel umgehend beseitigt und in Zukunft diese Dinge mit mehr Sorgfalt behandelt werden.

In diesem Zusammenhang machte Gemeindedirektor Gerhardus auf den Mangel aufmerksam, daß beispielsweise für seine Person die persönliche Überprüfung vom Landesamt für Verfassungsschutz trotz geraumer Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Der Oberkreisdirektor wird dazu das nötige veranlassen.

e) Anhörung des Schulamtes vor der Inangriffnahme schulischer Projekte.

Im Zuge der Umstrukturierung des Volksschulwesens werden in vielen Gemeinden neue Schulen errichtet, bestehende Schulen umgewandelt oder geändert oder sonstige durchgreifende Maßnahmen auf dem Sektor des Schulwesens getroffen. Diese Dinge sind in der Regel rechtlich wie auch tatsächlich schwierig und für viele Gemeinden ungewohnt und neu. Der Oberkreisdirektor empfahl daher, vor dem Beginn solcher Projekte das Schulamt zu Rate zu ziehen.

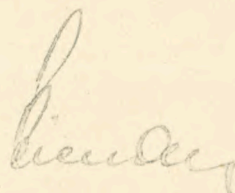
f) Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

Oberkreisdirektor Kieras bat die Hauptverwaltungsbeamten, für eine zügige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen. Es sei nicht selten, daß er drei und mehr Erinnerungen an den Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter im Amt richten müsse. Im Interesse aller Beteiligten sollten diese Vorfälle möglichst vermieden werden.

Stadt ⁸ Sankt Aug., ME 1103, Bl. 249

Auf Anfrage von Gemeindedirektor Lichius teilte Oberkreisdirektor Kieras mit, daß der Vertragsentwurf in Sachen Müllverwertung den Gemeinden deshalb noch nicht zugegangen ist, weil noch in einigen Punkten mit dem RWE verhandelt werden muß. Sobald dies geschehen ist, wird der endgültige Entwurf den Gemeinden zugestellt.

Der Oberkreisdirektor schloß die Dienstbesprechung gegen 12.45 Uhr.



StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 250

ab 9/10.

An den

- 1.) Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

24. Oktober 1966

S i e g b u r g

10 21 02 01

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Bezug: Verfügung vom 14.10.1966 - 00/2 - 072-11 - .

In der Zwischenzeit haben sämtliche Gemeinden des Amtes Menden grundsätzlich ihre Bereitschaft zum Zusammenschluss zu erkennen gegeben. Die einzelnen Beschlüsse werden hiermit überreicht.

Aufgrund dieser Beschlüsse hat die Verwaltung einen Gebietsänderungsvertrag entworfen, der mit der Regierung und dem Innenministerium abgestimmt worden ist. Die Einbringung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte in einer gemeinsamen Sitzung der Amtsvertretung und sämtlicher Räte am 17.10.1966. Leider ist dabei entgegen den Vorstellungen der Bürgermeister eine unvorbereitete Diskussion zugelassen worden, die nach aussen hin den Anschein erweckt, als ob die ganze Sache wieder fragwürdig geworden sei.

Die einzelnen Gemeinden werden im Laufe des Monats November über den Gebietsänderungsvertrag und damit über die Frage der Zusammenlegung formell entscheiden. Es ist noch nicht mit Sicherheit vorauszusehen, ob eine Volksbefragung dabei zustande kommt. Bisher ist sie ausdrücklich nur von Menden und Meindorf seitens der CDU-Fraktion verlangt worden. Diese beiden CDU-Fraktionen haben auch in ihren Sitzungen zu erkennen gegeben, dass sie für eine Zweierlösung Menden/Meindorf einerseits und die übrigen Gemeinden andererseits unter Aufrechterhaltung des Amtes stimmen werden. In den Ratssitzungen von Menden und Meindorf im November werden diese Fragen auch Hauptgegenstand der Beratungen sein.

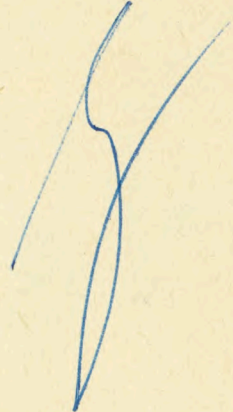
Die einzelnen formellen Beschlüsse werde ich nach den Sitzungen unverzüglich auf den Weg bringen. Falls eine Volksbefragung zum

- 2 -

Zuge kommt, werde ich die Fragestellung der Aufsichts-
behörde mitteilen.

1 Heft Anlagen.

2.) W.Vorlage am 1.12.1966.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'H' or 'K' shape with a vertical line extending downwards from the right side.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 252

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

KÖLN, den 25. Oktober 1966

Herrn
Amtdirektor
S y t t k u s

5201 M e n d e n
Amtsverwaltung

Amt Menden
Eing 31. OKT 1966
Amt -----
Ablichtung für Amt -----

Sehr geehrter Herr Syttkus!

Der Herr Innenminister hat mich beauftragt, der Ordnung des Bonner Raumes meine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Da ich mich gern über Ihre Meinung zu dieser Frage unterrichten möchte, bitte ich Sie, zu einem Informations- und Arbeitsgespräch am

Donnerstag, 17. November 1966, 9,30 Uhr,
Bezirksregierung, Kleiner Sitzungssaal,
Zimmer 142

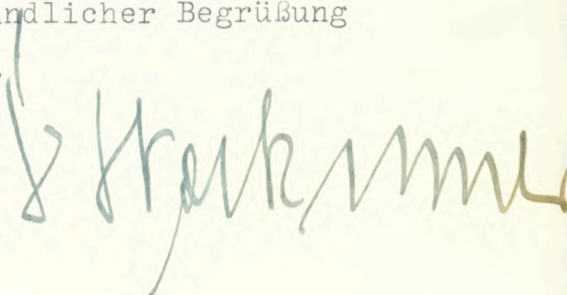
nach Köln zu kommen. Ich bitte Sie, etwa 20 - 30 Minuten zu diesem Thema aus der Sicht Ihrer Verwaltung zu sprechen. Außerdem würde ich es dankbar begrüßen, wenn Sie mir Ihre Auffassung gleichzeitig in einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung mit einem Vorschlag vorlegen würden.

Mit freundlicher Begrüßung

Verteiler:

OStD Bonn
OKD Bonn
OKD Siegburg
StDir. Bad Godesberg
StDir. Beuel
AD Duisdorf
AD Menden

Ihr



Walden in 9
mit Kupfer und Eisen

Bepr - OKD Okt - 86

Siegt Mündel Mündel Sum.

• Mündelassel alle.

a) Hanel - Heydewerger.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 253

b) Knyzwinter - Yttel

Ant. Oberhanel - Ant. Oberhais Ober Birlenghen Hohl

Siegler + Twardel + Frl. Hille?

Ant. Mader + ~~Leicht~~ + Birlenghen Hohl

Siegburg - Bisdorf?

(Namen der neuen Gemeinde überlassen)

Wilschdorf - Bohl

Nandorf + Wilschdorf

Maria - Ruppichteroth

Hent - Hekerath

Obere Siegt Hohl Muthfeld Rosbach

Kollbach Hentelth Gumbel Mönne usw.
auch in Mündel.

Sportmittel des Meeres bei Schulspendebuch
werden geschrieben.

Bassa Ant Brisdorf Bad Godesberg + Bael.

138000

54

72

32

296

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 254

Niederschrift

über die Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren des Siegkreises am 27.10.1966, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer 106 des Kreishauses in Siegburg.

- - -

Unter der Leitung von Oberkreisdirektor Kieras nahmen an der Besprechung teil:

Gemeindedirektor Pütz	Gemeinde Dattenfeld
Gemeindedirektor Lichius	Gemeinde Eitorf
Gemeindedirektor Schmidt	Gemeinde Hennef (Sieg)
Stadt- u. Amtsdirektor Breuer	Stadt und Amt Königswinter
Gemeindedirektor Moß	Gemeinde Lauthausen
Amtsdiirektor Pick	Amt Lohmar
Amtsdiirektor Syttkus	Amt Menden
Gemeindedirektor Hautkappe	Gemeinde Much
Amtsdiirektor Ludwig	Amt Neunkirchen
Amtsdiirektor Sünnik	Amt Niederkassel
Amtsdiirektor Hilger	Amt Oberkassel
Amtsdiirektor Meurer	Amt Oberpleis
Gemeindedirektor Wienand	Gemeinde Rosbach (zu Punkt 1)
Amtsdiirektor Becker	Amt Ruppichterorth
Stadtdirektor Dr. Kersken	Stadt Siegburg
Gemeindedirektor Gerhardus	Gemeinde Sieglar
Stadtdirektor Dr. Kaesbach	Stadt Troisdorf
Beigeordneter Zettelmeier	Stadt Troisdorf (Vertreter des Stadtdirektors)
Gemeindedirektor Giersiefen	Gemeinde Uckerath
Gemeindedirektor Zinn	Gemeinde Wahlscheid

Entschuldigt fehlten Stadtdirektor Dr. Wahl, Bad Honnef und Gemeindedirektor Rohlf, Herchen.

Von der Kreisverwaltung waren anwesend:

Kreisdiirektor Bestgen
 Kreisverwaltungsrat Schmitz
 Kreisoberinspektor Krumm

Punkt 1): Kommunale Neuordnung im Kreisgebiet

Anknüpfend an Punkt 1) der Niederschrift über die Dienstbesprechung der HVB am 17.10.1966 wurde die Erörterung über Fragen der Neugliederung der Gemeinden fortgesetzt. Einleitend gab Oberkreisdirektor Kieras bekannt, daß er inzwischen ein erstes Gespräch mit den Vertretern der politischen Parteien im Kreistag geführt habe. Die Parteien seien einmütig zu der Auffassung gekommen, daß eine recht großzügige und möglichst optimale Lösung vorgeschlagen werden sollte, die dann auch die Billigung aller Fraktionen im Kreistag finden müsse, um sie mit Nachdruck vertreten zu können.

Alsdann legte der Oberkreisdirektor seine Vorstellungen über eine kommunale Neugliederung im Siegkreis unter Einbeziehung der den politischen Parteien vorschwebenden zukunftssträchtigen Lösungen im einzelnen dar. Über das Für und Wider seiner Vorschläge ergab sich eine lebhafte Aussprache, an der sich alle Hauptverwaltungsbeamten beteiligten. Zum Schluß der Debatte stellte der Oberkreisdirektor folgendes Ergebnis fest:

Die bisherigen Vorschläge sehen vor, die Ämter aufzulösen und die Mehrzahl der gegenwärtigen Gemeinden in nachgenannter Zuordnung zu neuen Gemeinden zusammenzuschließen:

1. Stadt Bad Honnef und Gemeinde Aegidienberg
2. Stadt Königswinter, Gemeinde Ittenbach und die Gemeinden des Amtes Oberkassel. Wegen der engen Verzahnung der Orte Heisterbacherrott und Thomasberg sollte dieser Raum zusammengehörig behandelt werden, so daß evtl. ein Teilgebiet aus der Gemeinde Oberpleis der "Rheingemeinde" zuzuordnen wäre. Als weitergehende Lösung wurde die Einbeziehung der gesamten Gemeinden Oberpleis und Stieldorf in die neue Gemeinde erörtert.
3. Gemeinden des Amtes Menden.
4. Stadt Troisdorf und Gemeinde Altenrath.
5. Gemeinde Sieglar. Dabei ist auch die Zusammenlegung mit Nr. 4 und dem auf dem rechten Siegufer gelegenen Teil der Gemeinde Menden (Friedr.-Wilhelms-Hütte) in die Überlegungen einbezogen worden.
6. Gemeinden des Amtes Niederkassel. Stockem kommt evtl. zur Gemeinde Nr. 5.
7. Gemeinden des Amtes Lohmar (außer Altenrath) und Gemeinde Wahlscheid.
8. Stadt Siegburg bleibt unverändert. Möglicherweise werden Buisdorf und der Ort Seligenthal (Gemeinde Lauthausen) eingegliedert.

9. Gemeinden Hennef, Lauthausen (evtl. ohne Seligenthal) und Uckerath. Die künftige Zuordnung der aus der Gemeinde Uckerath zur Gemeinde Eitorf hin orientierten Randgebiete bleibt zu prüfen.
10. Gemeinde Eitorf bleibt unverändert. Evtl. werden Stromberg (Gemeinde Herchen) und die Randgebiete zu Nr. 9 eingegliedert.
11. Gemeinden Dattenfeld, Herchen und Rosbach.

Für die Ämter Neunkirchen und Ruppichterorth unter Einbeziehung der Gemeinde Much bieten sich verschiedene Lösungen für eine Zusammenlegung an:
12. a) Gemeinden Neunkirchen, Seelscheid und Winterscheid
b) Gemeinden Much und Ruppichterorth
13. a) Gemeinden Much und Seelscheid
b) Gemeinden Neunkirchen, Winterscheid und Ruppichterorth.

Abschließend erklärte Oberkreisdirektor Kieras, er werde die erarbeiteten Vorschläge zum Ausgangspunkt seiner weiteren Überlegungen machen und in dem einen oder anderen Falle, insbesondere bei grundlegenden Änderungen, die betreffenden Hauptverwaltungsbeamten dazu erneut um ihre persönliche Meinung befragen.

Auf den vertraulichen Charakter der Erörterung wurde nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Punkt 2): Ortschaftsverfassung

Auf Anfrage des Oberkreisdirektors wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß die vom Gesetzgeber vorgesehene Institution des Ortsvorstehers im Sinne der Gemeindeordnung nicht befürwortet wird. Die Bestellung von Vertrauensleuten in den einzelnen Orten bleibt davon unberührt.

Punkt 3): Bekanntgabe einer wichtigen Entscheidung des Kultusministeriums über die Anrechenbarkeit von Sportförderungsbeihilfen des Kreises auf die Gewährung von Landesmitteln aus dem Schulbauprogramm

Der Siegkreis hat sich beim Regierungspräsidenten dafür verwandt, daß auch diejenigen Gemeinden, die Turnhallen usw. im Zusammenhang mit einer Schule aus Mitteln des Landesschulbauprogrammes finanziert haben

(statt eine Einzelfinanzierung mit Sportmitteln des Landes durchzuführen), in den Genuß zusätzlicher Sportförderungs-
mittel des Siegkreises kommen können.

Der Regierungspräsident hat sich in dieser Angelegenheit an das Kultusministerium gewandt und angefragt, ob in diesen Fällen von einer Verrechnung der Kreismittel auf die Landesschulbaumittel verzichtet werden könne.

Unter dem 24.8.1966 erhielt der Siegkreis folgenden negativen Bescheid:

"Aufgrund ministerieller Weisungen bin ich gezwungen, Zuschüsse Dritter auf die zu bewilligenden Landesmittel anzurechnen.... Sollte der Siegkreis daher einen Sportförderungszuschuß bewilligen, bin ich leider gezwungen, diesen Zuschuß auf den Landeszuschuß anzurechnen."

Daraus folgt, daß in allen Fällen, in denen Sporteinrichtungen aus Mitteln des Landesschulbauprogramms gefördert werden sollen oder gefördert worden sind, eine Bewilligung bzw. Auszahlung von Kreisbeihilfe zur Sportförderung nicht mehr möglich ist.

Punkt 4): Unterbringung von Flüchtlingen und Umsiedlern im Rahmen des 17. Aufnahmesolls

Der Siegkreis hat, wie in der RdVerfg. vom 7.7.1966 - 40/3 - bereits mitgeteilt worden ist, im Rahmen des 17. Aufnahmesolls 450 Flüchtlingen und Aussiedler zunächst vorläufig und anschließend wohnungsmäßig unterzubringen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann mit einer Laufzeit des Aufnahmesolls von 2 Jahren gerechnet werden.

Um den Gemeinden, die gem. § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 9.6.1954 zur Aufnahme verpflichtet sind, die Arbeit zu erleichtern, hat sich der Siegkreis bereit erklärt, Übergangsheime der Gemeinden anzumieten, damit die Gemeinden nicht durch Schwankungen in der Belegungszahl finanzielle Einbußen erleiden. Diese Anmietung von Übergangsheimen kann aber nur dort erfolgen, wo die Übergangsheime nicht zweckentfremdet zur Obdachlosenunterbringung benutzt werden und die entsprechenden Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Diese Hilfestellung des Kreises kann die Gemeinden aber nicht entbinden, ihrerseits die notwendigen Vorkehrungen zur Erfüllung der Aufnahmequote zu treffen. Das gilt insbesondere für die Gemeinden Hennef, Siegburg, Troisdorf und Sieglar. In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf meine RdVerfg. vom 23.5.1966, in der die neuen Förderungsbestimmungen zum Bau von Übergangsheimen enthalten sind.

Mit Verfügung vom 6.9.1966 hat der Regierungspräsident nochmals auf die Dringlichkeit hingewiesen. In der Verfügung heißt es:

" Der Arbeits- und Sozialminister NW hat mich mit Erlaß vom 26.8.1966 darüber unterrichtet, daß er die in den Übergangsheimen im Kreise Siegburg zur Verfügung stehenden 363 Plätze nicht für ausreichend hält, um die durchschnittliche Aufnahme von 250 Personen pro Jahr zu sichern; zumal in den Aufnahmeschwerpunkten Siegburg und Hennef keine Unterbringungsmöglichkeit mehr besteht und die übrigen Heime zum Teil verkehrsunünstig gelegen sind."

Punkt 5):

Betriebskostenzuschuß für Kindergärten ab 1.1.1967 gem. Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 16.9.1966

Am 16.9.1966 hat sich der Jugendwohlfahrtsausschuß anhand der Haushaltspläne sämtlicher Kindergärten des Siegkreises mit der Notwendigkeit einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für Kindergärten befaßt.

Während die Durchschnittskosten 1964/65 für die Betreuung eines Kindes jährlich rd. 360,-- DM betrugen, sind die nachgewiesenen Durchschnittskosten jetzt auf rd. 480,-- DM pro Kind und Jahr gestiegen. Der Jugendwohlfahrtsausschuß hielt daher für das Haushaltsjahr 1967 eine Aufstockung der Kreiszuschüsse von z.Zt. 60,-- DM auf 80,-- DM je betreutes Kind und Jahr für gerechtfertigt, um der Vorstellung der Kostendrittteilung (1/3 Träger, 1/3 Elternbeiträge und 1/3 Kreis und Gemeinde) zu entsprechen. Der Jugendwohlfahrtsausschuß ging dabei von der Erwartung aus, daß sich die Gemeinden in gleicher Höhe wie der Kreis, also mit 80,-- DM pro Kind und Jahr, an dem kommunalen Kostendritteln beteiligen.

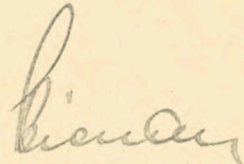
Diese Bekanntgabe erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Haushaltsberatungen in den Gemeinden.

Punkt 6): Ausbildung der Sozialamtsleiter und Hauptsachbearbeiter der Sozialverwaltung

Die Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes zeigen, daß auch weiterhin in vielen Gemeinde- und Amtsverwaltungen unzureichend ausgebildete Beamte und Angestellte tätig sind. Zum Teil sind bewährte Sozialamtsleiter infolge des Personalmangels mit anderweitigen Aufgaben betraut worden.

Zur Schulung der betreffenden Dienstkräfte wird auf das ausgezeichnete Fortbildungswerk des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt/Main, Myliusstr. 24, Telefon 728812 hingewiesen. Es handelt sich um besonders gründliche und preiswürdige Wochenlehrgänge. Nähere Auskunft kann bei Bedarf die Sozialabteilung des Kreises geben.

Auf die Teilnahme aller Sozialhilfe-Sachbearbeiter an den Dienstbesprechungen beim Kreis wurde nochmals hingewiesen. Eine schulische Unterrichtung der neuen Sachbearbeiter soll ins Auge gefaßt werden.



Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
10 21 02 01

Siegburg-Mülldorf, den 31. Oktober 1966

- 1.) Die Gemeindevertreter von Siegburg-Mülldorf haben den Entwurf des Gebietsänderungsvertrages mit der heutigen Einladung zur Sitzung des Rates von Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966 erhalten.
- 2.) Die Gemeindevertreter von Menden haben den Entwurf heute mit dem Entwurf des Gebietsänderungsvertrages, aufgestellt von der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Menden, durch den Fahrer (Kauss) erhalten.
- 3.) Die Gemeindevertreter von Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf und Niederpleis haben den Entwurf des Gebietsänderungsvertrages (ohne Anschreiben) erhalten. Diese Umschläge kamen am 31. Oktober 1966 ins Postfach, so dass sie am Mittwoch, dem 2. November 1966, ausgetragen werden.
- 4.) Die Presse erhält den Gebietsänderungsvertrag mit der Einladung zur Ratssitzung in Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966.
- 5.) Eine Ablichtung dieses Vermerks erhält 10 zur Kenntnis.



1. Die...
2. Die...
3. Die...
4. Die...
5. Die...

6. Die...
7. Die...
8. Die...
9. Die...
10. Die...

11. Die...
12. Die...
13. Die...
14. Die...
15. Die...

16. Die...
17. Die...
18. Die...
19. Die...
20. Die...

21. Die...
22. Die...
23. Die...
24. Die...
25. Die...

26. Die...
27. Die...
28. Die...
29. Die...
30. Die...

Bespr.-RP Nov. 66

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 261

Kr. Hent: Lebensraum evolution
zu Zusammenarbeit Welt. I

Göttinger Musik. W. Kuhn Od. Born
Kern Matthys Speidel Langsdorf Berndt
Kornel Buchdorf Lüftelberg
Beneh.

Wittner Ramml S. Kroll hundertste Phony II
Bu hacht Stadt Arbeiter im Geschichte
Arzene Freizeit
Arzene Selbstverwaltung Bürgerhaft
Gruppen Bau - Singung Meinung
best Landkreise

Eggert Abbildung an I
Bedeutung ja zu II

we 1 dann Wessling + Klingens
+ Kisch in Ludwigs Baum

Brüser. Planung mit
Grenzen mehrfache

früher in der Minderheiten Teil in Ritzgen (Minder-
heiten mit Berufen,

zusammen 2 Gemeinden gemeinsame Planung
Behälterhaltung hat auch Verwaltungsgemeinschaft
als Übergangslösung

keine Zentralörtliches Siedlungsplanung

Erfahrung 25-30 km zu historische
gewachsen Stadt.
Unkenntnis

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 3 -

Zu 4): Bericht über die in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Verwaltung hatte bereits in der Einladung darauf hingewiesen, dass der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse aus der Ratssitzung vom 10.10.1966 wegen der kurzen Zeitspanne in der nächsten Sitzung vorgelegt wird. Hiermit waren die Ratsmitglieder einverstanden, beauftragten die Verwaltung jedoch, kurzfristig die Beschilderung der Kolpingstrasse vorzunehmen.

Beschluss:
143/1966

einstimmig.

Zu 5): Einbringung des Haushaltsplanes der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1967.

Nach eingehender Erläuterung des Haushaltsplanes der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1967 beschloss der Rat, die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung an den Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zu verweisen.

Beschluss:
144/1966

einstimmig.

Zu 6a): Beratung und Beschlussfassung gemäss § 14 GO NW über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und den Gebietsänderungsvertrag.

Der geänderte Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern am 31.10.1966 zugestellt worden.

Der Bürgermeister eröffnete die Diskussion zu diesem Thema und bat alle Ratsmitglieder, dazu ihre Beiträge in fairer und sachlicher Form zu leisten.

Gleichzeitig machte er auf die Geschäftsordnung aufmerksam, die eine Redezeit von 10 Minuten festlegt. In Anbetracht der Wichtigkeit des Punktes schlug er vor, die Redezeit pro Redner auf 20 - 30 Minuten zu erweitern.

Das Ratsmitglied Klein beantragte die Festlegung der Redezeit auf 20 Minuten.

Gemeindevertreter Büscher war der Meinung, dass man für so wichtige Fragen Beschränkungen in der Redezeit nicht herbeiführen sollte. Man solle auf der anderen Seite nicht mehr sagen, als unbedingt notwendig ist.

Die Abstimmung über eine Redezeit von 20 Minuten hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
145/1966

einstimmig
bei 4 Stimmenthaltungen.

Nunmehr nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag eingehend Stellung. Zunächst gab er einen kurzen Situationsbericht. Er führte aus, dass die Verwaltung s. Z. von der Amtsvertretung den Auftrag bekommen habe, die Grundlagenuntersuchungen anzustellen. Die Fragen seien in den einzelnen Räten ausführlich debattiert worden.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 4 -

Alsdann erläuterte der Gemeindedirektor die einzelnen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages. Insbesondere ging er auf den § 15 ein, der die auszuführenden Massnahmen in den Gruppen A bis D enthält. Dazu erläuterte er, dass alle Gruppen parallel laufen würden.

Weiter stellte der Gemeindedirektor fest, dass das Innenministerium in Düsseldorf keine Bedenken gehabt habe, den Katalog so aufzustellen; mit kleinen Änderungen könne allerdings gerechnet werden.

Hierauf erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Klein das Wort, der zu Beginn ausführte, dass ihm als erstem Fraktionssprecher einer Ratsfraktion im Amte die Aufgabe zufalle, zum Gebietsänderungsvertrag Stellung zu nehmen.

Im Verlaufe seiner Ausführungen sprach Ratsmitglied Klein auch die Kombination Menden/Meindorf an und verwies dabei auf den § 14 GO, welcher sagt, dass nur aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses Gemeindegrenzen geändert werden können.

Namens der SPD-Fraktion stellte Ratsmitglied Klein folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Menden möge beschliessen:

1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Daraufhin erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Büscher das Wort. Dieser wies im Verlauf seiner Ausführungen darauf hin, dass die Auffassung der CDU-Fraktion eine andere sei als die der SPD-Fraktion und dass die CDU-Fraktion in einem Zusammenschluss Menden/Meindorf die bessere Lösung sehe.

Das Ratsmitglied Felder war der Auffassung, dass die Bevölkerung entscheiden solle.

Ratsmitglied Kefferpütz stimmte dem Antrag auf Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde zu.

- 5 -

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 5 -

Alsdann erklärte Ratsmitglied Dr. Frey, dass die Meinung der CDU-Fraktion bekannt sei, dass diese gegen den vorgelegten Gebietsänderungsvertrag sei und sich vielmehr für eine Zweierlösung einsetze. Deshalb habe die CDU-Fraktion auch keine Vorschläge zu machen, da sie andere Konzeptionen habe.

An der Debatte beteiligten sich noch die Ratsmitglieder Köhler, Reuter und Kühlem. Ratsmitglied Reuter sprach sich ebenfalls für eine Volksabstimmung aus und hielt es für überflüssig, noch weiter zu diskutieren.

Ratsmitglied Assenmacher stellte Antrag auf Schluss der Debatte. Hierüber wurde mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

Beschluss:
146/1966

9 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Klein den Antrag auf geheime Abstimmung über den Antrag der SPD. Als Stimmenzähler wurden die Ratsmitglieder Kefferpütz, Gersbeck und Köhler bestimmt.

Es erfolgte nunmehr geheime Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 1) und 2):

- "1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt."

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
146/1966

11 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen.

Da somit die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht war, sollte die Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion erfolgen. Da sich hierbei einige Fragen ergaben, wurde die Sitzung unterbrochen. Die CDU-Fraktion zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung war Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion mit der Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion einverstanden, äusserte jedoch rechtliche Bedenken wegen der Fragestellung und behielt sich vor, eine Klärung herbeizuführen.

Nunmehr erfolgte die Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 3):

- "3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 6 -

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Beschluss:
148/1966

einstimmig.

Als Termin für die Volksabstimmung schlug der Gemeindedirektor Sonntag, den 18. November 1966, vor.

Beschluss:
149/1966

einstimmig.

Alsdann wurde der Abstimmungsausschuss gewählt. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor erläuterte, dass der Abstimmungsausschuss entsprechend der Hauptsatzung nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu besetzen sei. Der Rat beschloss, den Ausschuss aus 6 Mitgliedern zu bilden.

Es wurden in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Als Mitglied:

Kefferpütz Hans
Sawatzki Günter
Albert Wilhelm
Dr. Frey Hans-Günther
Köhler Willi
Helikum August

Als Vertreter:

Bender Peter
Gersbeck Klaus
Klein Johann-Peter
Felder Wilhelm
Ingerberg Johann
Kühlem Christoph.

Der Gemeindedirektor schlug als Termin für die Sitzung dieses Ausschusses Mittwoch, den 9. November 1966, nachmittags 16,00 Uhr, vor. Tagungsstätte: Schule Menden, Mittelstrasse.

Die Ratsmitglieder waren damit einverstanden, dass eine schriftliche Einladung nicht mehr erfolgt. Der Schulhausmeister der Schule Mittelstrasse, Herr Pesavento, der sich unter den Zuhörern befand, nahm von dem Termin zwecks Bereitstellung des Sitzungsraumes Kenntnis.

Nunmehr wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Kosten für die Volksabstimmung ausserplanmässig bereitgestellt werden müssten. Die Ausgaben wurden auf 3.000 DM geschätzt.

Der Rat beschloss, dieser ausserplanmässigen Ausgabe in Höhe von 3.000,-- DM zuzustimmen.

Beschluss:
150/1966

einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung.

Nunmehr wurde der Punkt 7) der Tagesordnung vorab behandelt.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 7 -

Zu 7): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises und der Stadt Beuel.

Der Rat beschloss den Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises und der Stadt Beuel.

Beschluss:
151/1966

einstimmig.

Zu 6b): Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf.

Hierzu führte Ratsmitglied Dr. Frey aus, dass dieser Entwurf, der sich in grossen Teilen an den Gebietsänderungsvertrag anlehnt, den die Verwaltung erarbeitet hat, in der Presse erläutert wurde. Er war der Meinung, dass man diesen nicht nur einbringen, sondern auch darüber abstimmen solle. Lückenhaft sei im Vertragsentwurf der CDU-Fraktion die Bezifferung der Bebauungspläne und Aufstellungsbeschlüsse sowie der Zuschuss an die Gemeinde Meindorf. Zu letzterem bedürfe es noch der Verhandlungen mit der Gemeinde Meindorf. Es schwebte der CDU-Fraktion eine Summe von 50.000,-- DM vor. Trotzdem, so führte Ratsmitglied Dr. Frey aus, könne über den Entwurf des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf nunmehr abgestimmt werden.

Ratsmitglied Klein lehnte namens der SPD-Fraktion den Gebietsänderungsvertrag ab mit der Begründung, dass der vorliegende Entwurf noch lückenhaft sei.

Auch der Bürgermeister sprach sich gegen diesen Gebietsänderungsvertrag aus und warf die Frage auf, woher jährlich die 50.000,-- DM als Morgengabe für die Gemeinde Meindorf genommen werden sollten.

Daraufhin schlug Ratsmitglied Dr. Frey vor, den Betrag von 30.000,-- DM als jährliche Zahlung an die Gemeinde Meindorf einzusetzen. Man müsse jedoch noch mit der Gemeinde Meindorf wegen der Höhe des Betrages verhandeln.

Alsdann wurde über den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf abgestimmt unter Berücksichtigung dessen, dass die Gemeinde Menden einen jährlichen Zuschuss von 30.000,-- DM an die Gemeinde Meindorf zahlt.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
152/1966

8 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Dr. Frey fest, dass die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht sei und dass nunmehr eine Volksabstimmung auch über die Zweierlösung erfolgen solle.

Der Gemeindedirektor erklärte hierzu, dass durch den beschlossenen Antrag der SPD-Fraktion dieser Antrag

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 8 -

erledigt sei, wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden entscheide.

Daraufhin gab Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion folgende Erklärung ab:

Die 8 Mitglieder der CDU-Fraktion stellen den Antrag auf eine Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer neuen Gemeinde gemäss dem vorgelegten Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages. Die Abstimmung soll - unabhängig von der rechtlichen Klärung der Frage, ob die Volksabstimmung über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und über den Zusammenschluss von Menden und Meindorf verbunden werden kann - erst nach der im Rat bereits beschlossenen Abstimmung (18. Dezember 1966) erfolgen.

Ausserhalb der Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:

Der Rat beschloss, die gemäss Beschluss 124/1966 in der Sitzung am 10.10.1966 ausgesprochene Sperrung hinsichtlich des Betrages von 50.000,-- DM aufzuheben. Der Beschluss 124/1966 behandelt den Erlass der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1966.

Beschluss: einstimmig
153/1966 bei 1 Stimmenthaltung.

Somit war die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung behandelt. Da in der nichtöffentlichen Sitzung nur die Niederschrift über die letzte nichtöffentliche Ratssitzung zu genehmigen war, beschloss der Rat, diesen Punkt noch in der öffentlichen Sitzung zu erledigen.

Zu 1) der nichtöffentlichen Sitzung:
Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966.

Diese Niederschrift wurde genehmigt.

Beschluss: einstimmig.
154/1966

Zu 2): Bericht über die Ausführung der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Berichterstattung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat in der nächsten Sitzung.

Ende der Sitzung:
22,24 Uhr.

v. g. u.

Spiller
Protokollführerin

Amtsdirektor *[Signature]*

ab 7/11.66.

An den

- 1.) Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

7. November 1966

S i e g b u r g

10 21 02 01

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Bezug: Verfügung vom 14.10.1966 - 00/2 -- 072-11 - ,
Bericht vom 24. Oktober 1966.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3. November 1966 hat der Rat der Gemeinde Menden, wie aus anliegendem Auszug aus der Sitzungsniederschrift ersichtlich, eine Volksabstimmung über die Frage des Zusammenschlusses der Gemeinde Menden mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes Menden gemäss § 14 Abs. 2 GO beschlossen. Gemäss § 91 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung wird hiermit darüber berichtet.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden am Donnerstag, dem 10. November 1966.

Es ist sichergestellt, dass die Benachrichtigungen der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung bis zum 15. November 1966 zugestellt werden.

1 Heft Anlagen.

- 2.) Zum Vorgang.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 3 -

Zu 4): Bericht über die in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Verwaltung hatte bereits in der Einladung darauf hingewiesen, dass der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse aus der Ratssitzung vom 10.10.1966 wegen der kurzen Zeitspanne in der nächsten Sitzung vorgelegt wird. Hiermit waren die Ratsmitglieder einverstanden, beauftragten die Verwaltung jedoch, kurzfristig die Beschilde- rung der Kolpingstrasse vorzunehmen.

Beschluss:
143/1966

einstimmig.

Zu 5): Einbringung des Haushaltsplanes der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1967.

Nach eingehender Erläuterung des Haushaltsplanes der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1967 beschloss der Rat, die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung an den Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zu verweisen.

Beschluss:
144/1966

einstimmig.

Zu 6a): Beratung und Beschlussfassung gemäss § 14 GO NW über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und den Gebietsänderungsvertrag.

Der geänderte Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern am 31.10.1966 zugestellt worden.

Der Bürgermeister eröffnete die Diskussion zu diesem Thema und bat alle Ratsmitglieder, dazu ihre Beiträge in fairer und sachlicher Form zu leisten.

Gleichzeitig machte er auf die Geschäftsordnung aufmerksam, die eine Redezeit von 10 Minuten festlegt. In Anbetracht der Wichtigkeit des Punktes schlug er vor, die Redezeit pro Redner auf 20 - 30 Minuten zu erweitern.

Das Ratsmitglied Klein beantragte die Festlegung der Redezeit auf 20 Minuten.

Gemeindevertreter Büscher war der Meinung, dass man für so wichtige Fragen Beschränkungen in der Redezeit nicht herbeiführen solle. Man solle auf der anderen Seite nicht mehr sagen, als unbedingt notwendig ist.

Die Abstimmung über eine Redezeit von 20 Minuten hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
145/1966

einstimmig
bei 4 Stimmenthaltungen.

Nunmehr nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag eingehend Stellung. Zunächst gab er einen kurzen Situationsbericht. Er führte aus, dass die Verwaltung s. Z. von der Amtsvertretung den Auftrag bekommen habe, die Grundlagenuntersuchungen anzustellen. Die Fragen seien in den einzelnen Räten ausführlich debattiert worden.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 4 -

Alsdann erläuterte der Gemeindedirektor die einzelnen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages. Insbesondere ging er auf den § 15 ein, der die auszuführenden Massnahmen in den Gruppen A bis D enthält. Dazu erläuterte er, dass alle Gruppen parallel laufen würden.

Weiter stellte der Gemeindedirektor fest, dass das Innenministerium in Düsseldorf keine Bedenken gehabt habe, den Katalog so aufzustellen; mit kleinen Änderungen könne allerdings gerechnet werden.

Hierauf erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Klein das Wort, der zu Beginn ausführte, dass ihm als erstem Fraktionssprecher einer Ratsfraktion im Amte die Aufgabe zufalle, zum Gebietsänderungsvertrag Stellung zu nehmen.

Im Verlaufe seiner Ausführungen sprach Ratsmitglied Klein auch die Kombination Menden/Meindorf an und verwies dabei auf den § 14 GO, welcher sagt, dass nur aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses Gemeindegrenzen geändert werden können.

Namens der SPD-Fraktion stellte Ratsmitglied Klein folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Menden möge beschliessen:

1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Daraufhin erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Büscher das Wort. Dieser wies im Verlauf seiner Ausführungen darauf hin, dass die Auffassung der CDU-Fraktion eine andere sei als die der SPD-Fraktion und dass die CDU-Fraktion in einem Zusammenschluss Menden/Meindorf die bessere Lösung sehe.

Das Ratsmitglied Felder war der Auffassung, dass die Bevölkerung entscheiden solle.

Ratsmitglied Kefferpütz stimmte dem Antrag auf Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde zu.

- 5 -

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 5 -

Alsdann erklärte Ratsmitglied Dr. Frey, dass die Meinung der CDU-Fraktion bekannt sei, dass diese gegen den vorgelegten Gebietsänderungsvertrag sei und sich vielmehr für eine Zweierlösung einsetze. Deshalb habe die CDU-Fraktion auch keine Vorschläge zu machen, da sie andere Konzeptionen habe.

An der Debatte beteiligten sich noch die Ratsmitglieder Köhler, Reuter und Kühlem. Ratsmitglied Reuter sprach sich ebenfalls für eine Volksabstimmung aus und hielt es für überflüssig, noch weiter zu diskutieren.

Ratsmitglied Assenmacher stellte Antrag auf Schluss der Debatte. Hierüber wurde mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

Beschluss:
146/1966

9 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Klein den Antrag auf geheime Abstimmung über den Antrag der SPD. Als Stimmentzähler wurden die Ratsmitglieder Kefferpütz, Gersbeck und Köhler bestimmt.

Es erfolgte nunmehr geheime Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 1) und 2):

- "1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt."

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
147/1966

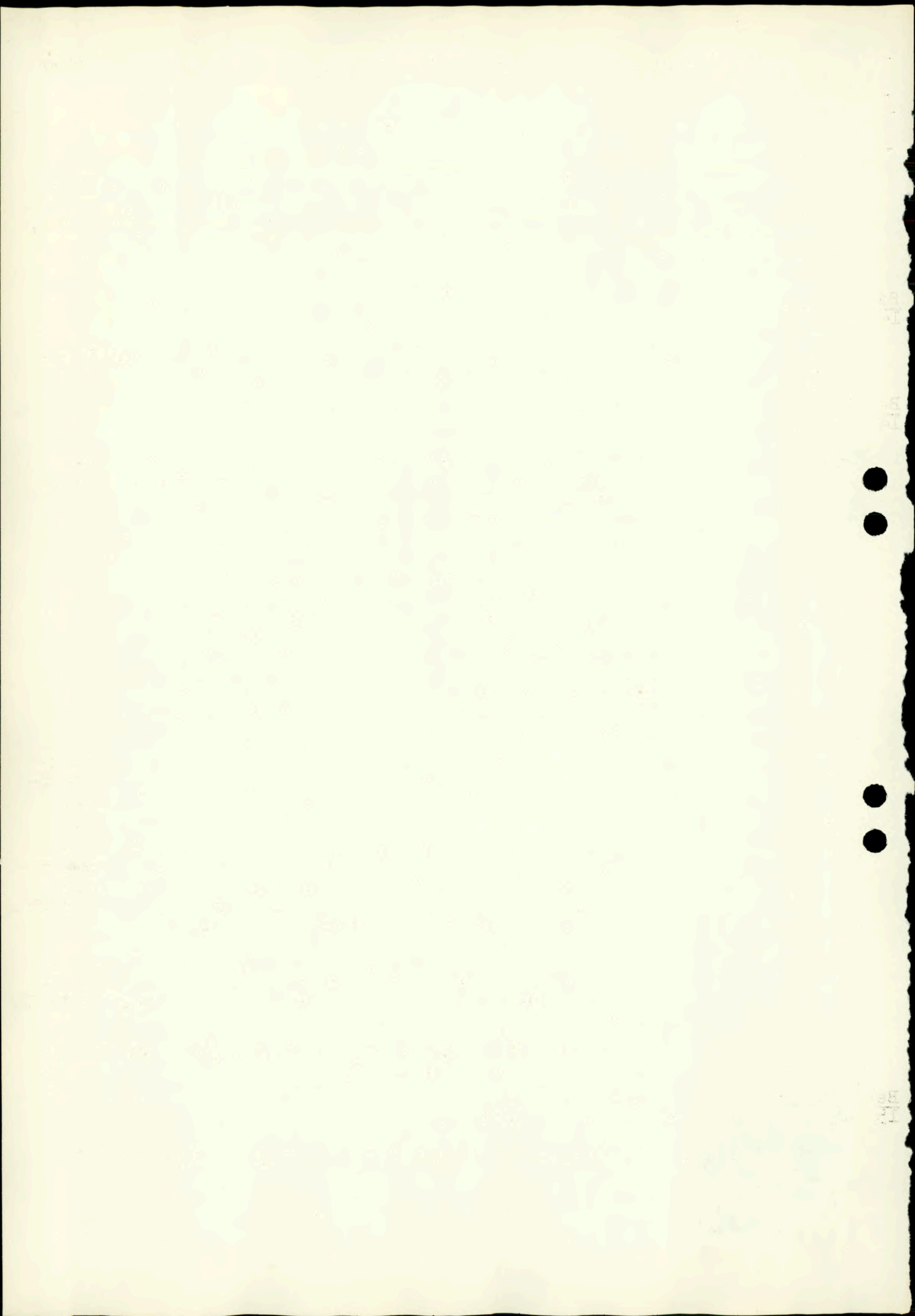
11 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen.

Da somit die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht war, sollte die Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion erfolgen. Da sich hierbei einige Fragen ergaben, wurde die Sitzung unterbrochen. Die CDU-Fraktion zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung war Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion mit der Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion einverstanden, äusserte jedoch rechtliche Bedenken wegen der Fragestellung und behielt sich vor, eine Klärung herbeizuführen.

Nunmehr erfolgte die Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 3):

- "3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.



Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 6 -

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Beschluss:
148/1966

einstimmig.

Als Termin für die Volksabstimmung schlug der Gemeindedirektor Sonntag, den 18. ~~Nov~~ember 1966, vor.

Beschluss:
149/1966

einstimmig.

Alsdann wurde der Abstimmungsausschuss gewählt. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor erläuterte, dass der Abstimmungsausschuss entsprechend der Hauptsatzung nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu besetzen sei. Der Rat beschloss, den Ausschuss aus 6 Mitgliedern zu bilden.

Es wurden in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Als Mitglied:

Kefferpütz Hans
Sawatzki Günter
Albert Wilhelm
Dr. Frey Hans-Günther
Köhler Willi
Helikum August

Als Vertreter:

Bender Peter
Gersbeck Klaus
Klein Johann-Peter
Felder Wilhelm
Ingerberg Johann
Kühlem Christoph.

Der Gemeindedirektor schlug als Termin für die Sitzung dieses Ausschusses Mittwoch, den 9. November 1966, nachmittags 16,00 Uhr, vor. Tagungsstätte: Schule Menden, Mittelstrasse.

Die Ratsmitglieder waren damit einverstanden, dass eine schriftliche Einladung nicht mehr erfolgt. Der Schulhausmeister der Schule Mittelstrasse, Herr Pesavento, der sich unter den Zuhörern befand, nahm von dem Termin zwecks Bereitstellung des Sitzungsraumes Kenntnis.

Nunmehr wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Kosten für die Volksabstimmung ausserplanmässig bereitgestellt werden müssten. Die Ausgaben wurden auf 3.000 DM geschätzt.

Der Rat beschloss, dieser ausserplanmässigen Ausgabe in Höhe von 3.000,-- DM zuzustimmen.

Beschluss:
150/1966

einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung.

Nunmehr wurde der Punkt 7) der Tagesordnung vorab behandelt.

- 7 -

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 273
Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
 Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen
 Gemeinde überlassen.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden
 des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in
 St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht
 der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-
 satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten
 dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

Meindorf

Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966

Menden

Gesamtgebiet	vom 4.8.1961
Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar	vom 5.4.1965
Schlämmchen	vom 10.10.1966
Roevenstrunck-Bahnhofstr.	vom
Friedhof	vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf	vom 27.1.1966
---	---------------

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung	vom
Dammstr./B 56	vom 21.7.1966
Gartenstr. - Marienburger Str.	vom
Verlängerte Gartenstr.	vom
Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis	vom
Gesamtgebiet	vom 29.5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	vom 26.10.1966	Schilling
Hangelar	vom 29. 4.1966	Erlengrund
	vom 3. 8.1966	Ivensiedlung
Holzlar	vom 7. 9.1962	Gesamtgebiet
Meindorf	vom	
Menden	vom 5. 4.1965	FWH
Niederpleis	vom 21. 6.1966	Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
Siegburg-Mülldorf	vom	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt

die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum

Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - D in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schul- und Sportbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Sportplatz in Buisdorf
5. 2 Klassen Buisdorf
6. Sonderschule
7. Volksschule für Siedlung Rüger II
8. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
9. Freibad in Hangelar/Holzlar
10. Zweite Realschule
11. Sportplatz in Meindorf
12. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

B) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

C) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkunft
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

D) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz in Buisdorf
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
10. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen
Gemeinde überlassen.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden
des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in
St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht
der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-
satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten
dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

Meindorf

Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966

Menden

Gesamtgebiet	vom 4.8.1961
Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar	vom 5.4.1965
Schlämmchen	vom 10.10.1966
Roevenstrunck-Bahnhofstr.	vom
Friedhof	vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf	vom 27.1.1966
---	---------------

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung	vom
Dammstr./B 56	vom 21.7.1966
Gartenstr. - Marienburger Str.	vom
Verlängerte Gartenstr.	vom
Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis	vom
Gesamtgebiet	vom 29.5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	vom 26.10.1966	Schilling
Hangelar	vom 29. 4.1966	Erlengrund
	vom 3. 8.1966	Ivensiedlung
Holzlar	vom 7. 9.1962	Gesamtgebiet
Meindorf	vom	
Menden	vom 5. 4.1965	FWH
Niederpleis	vom 21. 6.1966	Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
Siegburg-Mülldorf	vom	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt

die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum

Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

- 6 -

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - D in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schul- und Sportbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Sportplatz in Buisdorf
5. 2 Klassen Buisdorf
6. Sonderschule
7. Volksschule für Siedlung Rüger II
8. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
9. Freibad in Hangelar/Holzlar
10. Zweite Realschule
11. Sportplatz in Meindorf
12. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

B) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

C) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkunft
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

D) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz in Buisdorf
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
10. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966

- 2 -

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates sowie die rechtzeitige und formgerechte Einladung fest.

Gemeindevertreter Birkhölzer gab bekannt, dass er aus beruflichen Gründen gezwungen sei, sein Mandat in der Amtsvertretung des Amtes Menden niederzulegen. Er bat, diese Angelegenheit als Punkt 8) in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss:
117/1966

einstimmig.

Zu 2): Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.10.1966.

Die vorgenannte Niederschrift wurde genehmigt.

Beschluss:
118/1966

einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung.

Zu 3): Bericht über die in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Verwaltung hatte in der Einladung darauf hingewiesen, dass wegen der Kürze der Frist die Berichterstattung erst in der nächsten Sitzung erfolgen könne.

In diesem Zusammenhang erinnerte Ratsmitglied Kern an die Ausführung des Beschlusses über die Erstellung eines Gehweges in St. Augustin, Ecke Hennefer Strasse/Bonner Str.

Zu 4): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Ein geänderter Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt worden.

Nachdem der Gemeindedirektor den Entwurf erläutert hatte, erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Gussmann das Wort.

Ratsmitglied Gussmann stellte zunächst fest, dass die Gemeinde Siegburg-Mülldorf die erste Gemeinde gewesen sei, die sich einstimmig für einen Zusammenschluss der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde entschieden habe.

Alsdann stellte er den Antrag, den Gebietsänderungsvertrag anzunehmen. Er verwies darauf, dass bei interfraktionellen Besprechungen zwischen der CDU- und SPD-Fraktion die CDU-Fraktion habe anklingen lassen, dass sie zu § 15 des Gebietsänderungsvertrages Änderungswünsche habe. Grundsätzlich, so führte Ratsmitglied Gussmann weiter aus, glaube er, dass beide Fraktionen dem Gebietsänderungsvertrag zustimmen.

Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966

- 3 -

Nunmehr nahm Ratsmitglied Birkhölzer zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Zunächst gab er bekannt, dass man sich insofern in einer erfreulichen Situation befinde, als man nach wie vor voll und ganz hinter dem gefassten Beschluss auf Zusammenschluss der sieben Gemeinden des Amtes stehe. Auch innerhalb der CDU-Fraktion habe sich daran nichts geändert.

Weiter führte Ratsmitglied Birkhölzer aus, dass die CDU-Fraktion zu einigen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages geringfügige redaktionelle Änderungen einbringen müsse, besonders zum § 15. Er machte den Vorschlag, über Einzelheiten jetzt nicht zu sprechen, sondern diese Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.1966 zu behandeln, damit in der nächsten Ratssitzung am 22.12.1966 auch wieder ein einstimmiger Beschluss bezüglich der Bildung einer Grossgemeinde gefasst werden könne.

Der Gemeindedirektor schlug vor, evtl. die gewünschten Änderungen in den §§ 1 - 14 bereits heute zu diskutieren, den § 15 alsdann im Hauptausschuss zu besprechen, damit keine wesentliche Verzögerung eintrete.

Bei dieser Gelegenheit erklärte der Bürgermeister, dass er gerne in den § 15 den Kirmesplatz in Siegburg-Mülldorf mit aufgenommen hätte.

Die Ratsmitglieder Klinger und Kern vertraten nunmehr die Auffassung, dass man sich heute über die §§ 1 - 14 des Gebietsänderungsvertrages klar werden und lediglich den § 15 ausklammern solle. Somit könne die Gemeinde Siegburg-Mülldorf als erste Gemeinde diesem Gebietsänderungsvertrag zustimmen. Hiermit waren die Ratsmitglieder einverstanden.

Beschluss:
119/1966

einstimmig

Daraufhin gab Ratsmitglied Birkhölzer die einzelnen Fragen zu den §§ 1 - 14 bekannt, die zum Teil gleich beantwortet und ausgeräumt wurden.

Auf Seite 3) des Gebietsänderungsvertrages sind in § 4 die offenstehenden Daten noch einzusetzen.

Bezüglich der Förderung der bestehenden Vereine (§ 9) einigte man sich dahingehend, dass bei den Zuwendungen an die Vereine der Durchschnitt der Zahlungen aus den Jahren 1963, 1964 und 1965 zugrunde gelegt wird.

Da in der Diskussion alle Unklarheiten beseitigt werden konnten, stellte der Bürgermeister den Gebietsänderungsvertrag mit den §§ 1 - 14 zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder sprachen sich für die Annahme des Gebietsänderungsvertrages §§ 1 - 14 aus.

Beschluss:
120/1966

einstimmig

- 4 -

Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966

- 4 -

Es erfolgte nun eine Diskussion über den § 15 des Gebietsänderungsvertrages, an der sich neben dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor die Ratsmitglieder Birkhölzer, Schmidt H., Behr B., Zenker, Weber und Kern beteiligten. Ratsmitglied Kern stellte am Ende dieser Debatte den Antrag, da die gestellten Fragen zum § 15 klargestellt worden seien, den Beschluss (120/1966) über die Zustimmung zum Gebietsänderungsvertrag §§ 1 - 14 nunmehr auch auf den § 15 zu erweitern.

Nach diesem Antrag wurde die Sitzung zu einer interfraktionellen Beratung unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung gab Ratsmitglied Birkhölzer bekannt, dass man sich in der interfraktionellen Aussprache darüber einig geworden sei, es bei dem Beschluss zur Annahme des Gebietsänderungsvertrages §§ 1 - 14 zu belassen und den § 15 auszuklammern, der dann im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden soll.

Das Ratsmitglied Kern nahm nach einer nochmaligen Diskussion seinen Antrag zurück.

Zu 5): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegbereiches und der Stadt Beuel.

Ratsmitglied Gussmann stellte namens der SPD-Fraktion den Antrag, dem Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegbereiches und der Stadt Beuel zuzustimmen. Auch Ratsmitglied Birkhölzer sprach sich für die CDU-Fraktion für den Beitritt der Gemeinde Siegburg-Mülldorf zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft aus.

einstimmig.

Zu 6): Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Der Rat war mit der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt, die im Zuge der K 5 an der Kreuzung K 5 / B 56 beginnt und 40 m hinter der Einmündung "In den Tannen" endet, einverstanden.

einstimmig.

Zu 7): Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Meerstrasse, Gemeindegrenze Niederpleis, Grüner Weg, Bahnhofstrasse.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da er bereits in der Ratssitzung am 6.10.1966 behandelt wurde.

Zu 8): Bestellung eines Nachfolgers für den aus der Amtsvertretung des Amtes Menden ausscheidenden Paul Birkhölzer.

Gemeindevertreter Birkhölzer gab die schriftliche Erklärung ab, dass er aus beruflichen Gründen sein Mandat in der

Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 8. November 1966

- 2 -

- 14.) Aufnahme eines inneren Darlehens aus der Kanalbaurücklage in Höhe von 170.000,-- DM;
- 15.) Zahlung eines Beitrages an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bezirksverband Köln, Kreisverband Siegkreis".

B) Nichtöffentliche Sitzung:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 20.9.1966;
- 2.) Bericht über die Ausführung der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 20.9.1966 gefassten Beschlüsse;
- 3.) Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen:
 - a) Antrag des Vermessungsbüros Böcken, Siegburg, auf Genehmigung der Teilung der Grundstücke Gemarkung Holzlar, Flur 6, Nr. 1058/568, 1634 und 1062/568;
 - b) Verlängerung der Wasserhauptrohrleitung in Holzlar, Burgstrasse;
 - c) Erbbaurechtsvertrag Gemeinde Holzlar./Baugenossenschaft des Amtes Menden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Namens der Fraktionen der SPD, FDP und HWG stellte Ratsmitglied Bernhardt den Antrag, Punkt 4) der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung - Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag - abzusetzen und durch folgenden Punkt zu ersetzen:

Abstimmung der wahlberechtigten Bürger nach § 14 Abs. 2 GO NW über den Beitritt der Gemeinde Holzlar zu einer Grossgemeinde.

Zur Begründung führte Ratsmitglied Bernhardt aus, dass der Rat der Gemeinde Holzlar sich in seiner Sitzung am 17.3.1966 grundsätzlich für einen Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde ausgesprochen habe, und zwar gemäss Beschluss 67/1966, in dem es u. a. heisst:

"Der Rat der Gemeinde Holzlar spricht sich für eine sinnvolle Neuordnung des Amtes Menden aus; er befürwortet grundsätzlich einen Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden."

Die Fraktionen der SPD, FDP und HWG seien der Auffassung, dass die Bürger der Gemeinde selbst entscheiden sollten, ob der Zusammenschluss mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden erfolgen solle. Er war der Auffassung, dass damit auch den Vorstellungen der CDU-Fraktion Rechnung getragen werde.

Diesen Ausführungen schloss sich Ratsmitglied Schulze namens der CDU-Fraktion an.

Die Änderung der Tagesordnung wurde vom Rat gebilligt.

Beschluss: einstimmig
142/1966

Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 8. November 1966

- 3 -

Zu 2): Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 20.9.1966.

Zu diesem Protokoll wurden verschiedene Änderungen bezw. Ergänzungen gewünscht:

- a) Auf Seite 3) zu Punkt 4) muss es in der 4. Reihe nicht "Gesellschaftsversammlung", sondern "Gesellschafterversammlung" heissen.
- b) Der Punkt 10a) der Tagesordnung - Ausbau der K 4 - ist im Protokoll nicht aufgenommen worden.
- c) Die Ausführungen zu Punkt 13) der Tagesordnung auf Seite 5) der Niederschrift - Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Holzlar - , dass dieser Punkt abgesetzt sei, weil er bereits erledigt ist, sind unrichtig. Über die Angelegenheit ist noch nicht entschieden.
- d) Angaben über die Bergschäden in Gielgen fehlen im Protokoll.

Hierzu stellte der Gemeindedirektor fest, dass lediglich Beschlussprotokolle gefertigt werden. Über den Ausbau der K 4 und die Bergschäden in Gielgen soll nach Behandlung der Punkte der öffentlichen Sitzung berichtet werden.

Unter Berücksichtigung dessen und der Änderungen wurde die Niederschrift vom 20.9.1966 genehmigt.

Beschluss:
143/1966

einstimmig.

Zu 3): Bericht über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 20.9.1966 gefassten Beschlüsse.

Von diesem Bericht nahmen die Ratsmitglieder Kenntnis.

Zu 4): Abstimmung der wahlberechtigten Bürger nach § 14 Abs. 2 GO NW über den Beitritt der Gemeinde Holzlar zu einer Grossgemeinde.

Der Rat der Gemeinde Holzlar beschloss, über die Frage des Zusammenschlusses der Gemeinde Holzlar mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 Satz 1 GO NW durchzuführen.

Nach kurzer Diskussion wurde die Fragestellung für die Volksabstimmung wie folgt festgelegt:

"Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Holzlar mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Beschluss:
144/1966

einstimmig.

Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 8. November 1966

- 4 -

Als Abstimmungstag wurde vom Gemeindedirektor Sonntag, der 18. Dezember 1966, vorgeschlagen.

Beschluss:
145/1966

einstimmig.

Der Gemeindedirektor wurde beauftragt, mit der Vorbereitung der Abstimmung gemäss den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu beginnen.

Gemäss § 54, § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist ein Abstimmungsausschuss einzusetzen. Vorsitzender dieses Abstimmungsausschusses ist der Gemeindedirektor. Die Zahl der Beisitzer wurde auf 6 bestimmt.

Zu Beisitzern bzw. Vertretern wurden gewählt:

Beisitzer:

Selbach Hans
Gilde Henning
Viernekäs Günter
Fuest Anton
Behr Theo
Dr. Kempf Hans

Vertreter:

Braun Franz
Nolden Wilhelm
Bernhardt Klaus
Wolter Werner
Schulze Richard
Renowitzki Anton.

Beschluss:
146/1966

einstimmig.

Der Gemeindedirektor hat den Abstimmungsausschuss für Freitag, den 11. November 1966, 16,00 Uhr, eingeladen. Die Sitzung findet im Café Heinen in Heidebergen statt. Auf eine besondere schriftliche Einladung wurde seitens der Mitglieder verzichtet.

Nunmehr wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Kosten für die Volksabstimmung ausserplanmässig bereitgestellt werden müssten. Die Ausgaben wurden auf 3.000 DM geschätzt.

Der Rat beschloss, dieser ausserplanmässigen Ausgabe in Höhe von 3.000,-- DM zuzustimmen.

Beschluss:
147/1966

einstimmig.

Zu 5): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises und der Stadt Beuel.

Nach längerer Diskussion stimmte der Rat dem Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises und der Stadt Beuel zu.

Beschluss:
148/1966

einstimmig.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar am 8. 11. 1966.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 295

Namens der Fraktionen der SPD, FDP und HWG stellte Ratsmitglied Bernhardt den Antrag, Punkt 4) der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung - Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag - abzusetzen und durch folgenden Punkt zu ersetzen:

Abstimmung der wahlberechtigten Bürger nach § 14 Abs. 2 GO NW über den Beitritt der Gemeinde Holzlar zu einer Grossgemeinde.

Zur Begründung führte Ratsmitglied Bernhardt aus, dass der Rat der Gemeinde Holzlar sich in seiner Sitzung am 17.3.1966 grundsätzlich für einen Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde ausgesprochen habe, und zwar gemäss Beschluss 67/1966, in dem es u. a. heisst:

"Der Rat der Gemeinde Holzlar spricht sich für eine sinnvolle Neuordnung des Amtes Menden aus; er befürwortet grundsätzlich einen Zusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden."

Die Fraktionen der SPD, FDP und HWG seien der Auffassung, dass die Bürger der Gemeinde selbst entscheiden sollten, ob der Zusammenschluss mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden erfolgen solle. Er war der Auffassung, dass damit auch den Vorstellungen der CDU-Fraktion Rechnung getragen werde.

Diesen Ausführungen schloss sich Ratsmitglied Schulze namens der CDU-Fraktion an.

Die Änderung der Tagesordnung wurde vom Rat gebilligt.

Beschluss: einstimmig
142/1966

Zu 4): Abstimmung der wahlberechtigten Bürger nach § 14 Abs. 2 GO NW über den Beitritt der Gemeinde Holzlar zu einer Grossgemeinde.

Der Rat der Gemeinde Holzlar beschloss, über die Frage des Zusammenschlusses der Gemeinde Holzlar mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 Satz 1 GO NW durchzuführen.

Nach kurzer Diskussion wurde die Fragestellung für die Volksabstimmung wie folgt festgelegt:

"Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Holzlar mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?"

Ja - Nein "

Beschluss: einstimmig.
144/1966

Als Abstimmungstag wurde vom Gemeindedirektor Sonntag, der 18. Dezember 1966, vorgeschlagen.

Beschluss:
145/1966

einstimmig.

Der Gemeindedirektor wurde beauftragt, mit der Vorbereitung der Abstimmung gemäss den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu beginnen.

Gemäss § 54, § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist ein Abstimmungsausschuss einzusetzen. Vorsitzender dieses Abstimmungsausschusses ist der Gemeindedirektor. Die Zahl der Beisitzer wurde auf 6 bestimmt.

Zu Beisitzern bzw. Vertretern wurden gewählt:

Beisitzer:

Selbach Hans
Gilde Henning
Viernekäs Günter
Fuest Anton
Behr Theo
Dr. Kempf Hans

Vertreter:

Braun Franz
Nolden Wilhelm
Bernhardt Klaus
Wolter Werner
Schulze Richard
Renowitzki Anton.

Beschluss:
146/1966

einstimmig.

Der Gemeindedirektor hat den Abstimmungsausschuss für Freitag, den 11. November 1966, 16,00 Uhr, eingeladen. Die Sitzung findet im Café Heinen in Heidebergen statt. Auf eine besondere schriftliche Einladung wurde seitens der Mitglieder verzichtet.

Nunmehr wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Kosten für die Volksabstimmung ausserplanmässig bereitgestellt werden müssten. Die Ausgaben wurden auf 3.000 DM geschätzt.

Der Rat beschloss, dieser ausserplanmässigen Ausgabe in Höhe von 3.000,-- DM zuzustimmen.

Beschluss:
147/1966

einstimmig.

ab 11/11.

An den

- 1.) Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

9. November 1966

S i e g b u r g

10 21 02 01

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Bezug: Bericht vom 7. November 1966.

In dem mit vorgenanntem Bericht überreichten Sitzungsprotokoll ist auf Seite 6 ein Schreibfehler unterlaufen. Als Termin für die Volksabstimmung ist irrtümlich der 18. November 1966 eingesetzt worden. Ich bitte, bei Beschluss 149/1966 das Datum in den 18. Dezember 1966 zu ändern.

- 2.) Kreisverwaltungsrat Schmitz hat die Änderung bereits vorgenommen, wie mit Herrn Beig. Luhmer besprochen.
- 3.) Zum Vorgang.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 298

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
10 25-40/07

Siegburg-Mülldorf, den 9. November 1966

ab 10/11,

1.)

An die
Mitglieder der Gemeindevertretung
der Gemeinde

M e n d e n

Betr.: Niederschrift über die Sitzung des Rates
der Gemeinde Menden am 3. November 1966.

Bei Ausfertigung des Sitzungsprotokolls über obige
Sitzung ist auf Seite 6) bei Beschluss 149/1966 bei
der Terminangabe für die Volksabstimmung ein Schreib-
fehler unterlaufen. Ich bitte Sie, den irrtümlich
eingesetzten 18. November 1966 in

18. Dezember 1966

zu ändern und das Versehen zu entschuldigen.

gez. S y t t k u s

Ausgefertigt:

Müller
Verw.-Angest.

2.) 2. d. H.

Ratsmitgl. Meindorf am 14/11.66.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 299

- 3 -

Zu 7): Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag und über den Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes Menden.

Zunächst nahm der Gemeindedirektor kurz zu dem Gebietsänderungsvertrag Stellung. Insbesondere ging er auf den § 15 ein. Weiterhin bezog er sich auf Äußerungen des Rates der Gemeinde Meindorf aus dem Jahre 1954. Schon zu dieser Zeit hat sich die Gemeinde Meindorf für eine Großgemeinde ausgesprochen.

Ebenfalls erwähnte der Gemeindedirektor eine Pressemitteilung vom 2. Mai 1963, die im Namen der Bürgermeister aller 7 Gemeinden des Amtes Menden verfaßt worden ist. Darin wurde erklärt, daß man einen Zusammenschluß aller 7 Gemeinden als einzige Möglichkeit sehe, um zu verhindern, daß das Gebiet des Amtes Menden zum Müllablageplatz anderer Städte oder Gemeinden werde. Der Gemeindedirektor verwies weiter auf eine Zeitungsnotiz vom 12.11.1966, in welcher gesagt wird: Die Zeit der Vorschläge ist vorbei, jetzt muß gehandelt werden.

Alsdann ging der Gemeindedirektor kurz auf den Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion der Gemeinde Menden ein und schilderte die finanzielle Situation, die sich für die Gemeinde Meindorf aus diesem Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion Menden ergibt.

Daraufhin erteilte Bürgermeister Demmer dem Ratsmitglied Nieß das Wort. Ratsmitglied Nieß erklärte, daß sich die Fraktion der CDU veranlaßt sehe, dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungsvertrag die Zustimmung zu versagen bzw. diesen abzulehnen. Die CDU-Fraktion sei aber auch nicht bereit, Beschlüsse von so weittragender Bedeutung allein durch das Gemeindeparlament entscheiden zu lassen. Sie wünsche vielmehr, alle Bürger der Gemeinde dazu zu hören, wie bereits in der früheren Sitzung klar in Aussicht gestellt.

Die Fraktion der CDU beantrage nach § 14 der Gemeindeordnung die Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung mit der Fragestellung an die Bürgerschaft: Sind Sie für einen Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Großgemeinde? Ja oder nein? Mit Rücksicht auf die kommenden Feiertage und die Möglichkeit einer ausreichenden Orientierung der Bevölkerung empfehle die CDU-Fraktion, diese Abstimmung am Sonntag, dem 8. Januar 1967, stattfinden zu lassen.

Soweit es zu der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag komme, beantrage die CDU-Fraktion, eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Nunmehr legte Ratsmitglied Schwarz die Meinung der SPD-Fraktion zum Gebietsänderungsvertrag dar. Er betonte, daß man zu einer Entscheidung kommen müsse, wenn man nicht überrollt werden wolle. Wenn sich die sieben Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenschließen, so führte Ratsmitglied Schwarz aus, sei dies ein Gebilde, von dem

- 4 -

nichts mehr abzutrennen sei. Komme man zu einem freiwilligen Zusammenschluß, so könnten noch Forderungen gestellt werden. Weiter wies Ratsmitglied Schwarz darauf hin, daß der Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion von Menden der Gemeinde Meindorf nicht die finanziellen Vorteile bieten könnte, die bei einer Großgemeinde zu erwarten seien.

Alsdann stellte Ratsmitglied Schwarz namens der SPD-Fraktion von Meindorf folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Meindorf möge beschließen:

1. Die Gemeinde Meindorf schließt sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäß ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, daß die zwei Drittel-Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gem. § 14 Abs. 2 GO. Die Volksabstimmung soll am 8.1.1967 erfolgen.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein."

Nunmehr erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Kurscheid das Wort, Dieser erklärte, daß er zu dem vorgelegten Gebietsänderungsvertrag seine persönliche Meinung und nicht die seiner Partei darlegen wolle. Die von ihm gestellten Fragen wurden vom Gemeindedirektor beantwortet.

Der Bürgermeister nahm nun ebenfalls zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Er gab seine Meinung nach den Gesichtspunkten der Gemeinde Menden, des Amtes Menden und nach parteipolitischen Gesichtspunkten bekannt. Dazu führte er aus, daß er dem Gebietsänderungsvertrag vorbehaltlos zustimmen müsse, wenn er nach den parteipolitischen Gesichtspunkten handeln wollte. Die guten Bestrebungen des Gemeindedirektors erkenne er als Mitglied der CDU-Fraktion an.

Dann sprach der Bürgermeister von der bevorstehenden Volksabstimmung in Menden und meinte, wenn die Bevölkerung von Menden sich für einen Zusammenschluß aller Gemeinden des Amtes aussprechen würde, daß man alsdann in Meindorf vor die Frage gestellt sei, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen; die Belange von Meindorf zu vertreten. Wenn die Einwohner von Meindorf sich ebenfalls für einen Zusammenschluß entscheiden sollten, habe der Rat nicht schlecht gehandelt.

98
98

98
98

98
98

Nochmals ging der Bürgermeister auf einen Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit der Gemeinde Menden ein und bemerkte, daß er nach wie vor einen Zusammenschluß mit Menden als die beste Lösung ansehe. Sollte sich jedoch die Mendener Bevölkerung für die Großgemeinde entscheiden, so werde er bemüht sein, Gespräche mit anderen umliegenden Gemeinden, ebenfalls mit dem Amt Menden zu führen, um festzustellen, welche Lösung für Meindorf am günstigsten sei. Sollten alle anderen Überlegungen zeigen, so führte der Bürgermeister weiter aus, daß das, was vom Gemeindegemeinde-direktor ausgearbeitet ist, die beste Lösung sei, dann würde man sich sicherlich auch dann für diese bessere Lösung zu entscheiden wissen.

Es erfolgte nunmehr eine kurze Diskussion, an der sich die Gemeinderäte Kurscheid, Nieß und Schwarz beteiligten.

Ratsmitglied Nieß stellte fest, daß der Standpunkt der CDU-Fraktion in diesen Dingen klar herausgestellt worden sei. Er beantrage Schluß der Debatte.

Der Bürgermeister stellte nunmehr den Gebietsänderungsvertrag zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder waren mit der namentlichen Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag einverstanden.

Beschluß:
88/1966

einstimmig.

Die Ratsmitglieder wurden vom Bürgermeister einzeln aufgerufen und gaben wie folgt ihre Stimmen zum Gebietsänderungsvertrag ab:

Borchardt	dafür
Brauweiler	dagegen
Brodesser	Stimmenthaltung
Demmer	dagegen
Heister	Stimmenthaltung
Klein	dafür
Kurscheid J.	dagegen
Kurscheid H.	dagegen
Nieß	dagegen
Schwarz	dafür
Struck	dafür.

Somit ist der Gebietsänderungsvertrag mit
5 Nein-Stimmen
4 Ja-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen
abgelehnt.

Beschluß:
89/1966

Nunmehr wurde über die Volksabstimmung gemäß § 14 Abs. 2 GO NW mit folgender Fragestellung abgestimmt:

"Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar mit Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein"

Beschluß:
90/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Die Volksabstimmung soll am Sonntag, dem 8. Januar 1967, stattfinden.

Der Gemeindedirektor wies darauf hin, daß die Kosten für die Volksabstimmung außerplanmäßig bereitgestellt werden müßten. Die Ausgaben wurden auf 1.500,-- DM geschätzt.

Der Rat beschloß, dieser außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.500,-- DM zuzustimmen.

Beschluß:
91/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Der Gemeindedirektor wurde beauftragt, mit der Vorbereitung der Abstimmung gemäß den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu beginnen.

Gemäß § 54, § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist ein Abstimmungsausschuß einzusetzen. Vorsitzender dieses Abstimmungsausschusses ist der Gemeindedirektor. Die Zahl der Beisitzer wurde auf 4 bestimmt.

Zu Beisitzern bzw. Vertretern wurden gewählt:

Beisitzer:

Schwarz Stefan
Struck Hans
Nieß Josef
Demmer Rolf

Vertreter:

Klein Klaus
Borchardt Oswald
Kurscheid Josef
Heister Josef

Beschluß:
92/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Der Wahlausschuß wird zu gegebener Zeit von dem Vorsitzenden einberufen.

Es soll ein Wahlbezirk gebildet werden; als Wahllokal wurde die neue Schule bestimmt.

Da der technische Beigeordnete Meyer-Hermann noch nicht erschienen war, wurden nunmehr die zurückgestellten Punkte der Tagesordnung behandelt.

Zu 4): Änderung und Erweiterung der Schaltanlage für die Straßenbeleuchtung.

Die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Meindorf soll auf den neuesten Stand gebracht werden und mit Dämmerungsschalter ausgerüstet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen. Der billigstbietenden Firma soll der Auftrag erteilt werden.

Beschluß:
93/1966

einstimmig.

Zu 5): Herrichtung von Baustraßen in den Neubaugebieten Meindorf-Nord und Meindorf Süd.

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, in den Neubaugebieten Nord und Süd den Ausbau

Stellungnahme

des Amtsdirektors des Amtes Menden zur Frage der Neuordnung
bezw. kommunalen Zusammenarbeit im Bonner Raum.

- - -

Besonderes Kennzeichen der Gemeinden des Amtes Menden ist die
Bevölkerungsentwicklung:

am 1. 1.1950	15.045 Einwohner
am 1. 1.1960	20.647 Einwohner
am 1. 1.1966	30.200 Einwohner
am 1.11.1966	32.700 Einwohner.

Die besonderen Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung liegen
in Menden, Siegburg-Mülldorf, Niederpleis und Hangelar. Die
weitere Entwicklung geht dahin, daß bei den kleinen Gemeinden
die planerische Entwicklung, wie in der Vergangenheit, nicht
mehr ganz in der Hand der Kommunen ist. Der Druck der großen
Gesellschaften, die aufgrund von sehr eingehenden Bedarfsanalysen
trotz der Risiken weiterbauen wollen, hält weiterhin an. Die
außergewöhnliche Bevölkerungsentwicklung kann ehestens in 4 - 5
Jahren zum Stehen gebracht werden. Die landesplanerischen Vor-
stellungen über die Zuweisungen von Bevölkerungszahlen für das
Jahr 1975 und 1985, die inzwischen bekannt geworden sind, haben
diese Tendenz noch verstärkt.

Die Entwicklung einer Gemeinde ist aber nicht von der Zahl der
Wohnbevölkerung anhängig, sondern von der Übernahme aller
planerischen Funktionen wie Verkehr, Erholung, Arbeitsplätze usw.
Es ist unmöglich, bei der jetzigen Stagnation der Planung im
Bonner Raum z.B. die richtige Dimensionierung der Grundauss-
stattung ganz abgesehen von den Finanzschwierigkeiten abzu-
greifen. Der Einfluß der Bundeshauptstadt ist aus den genau er-
mittelten Zahlen sehr deutlich ablesbar. So sind z. B. in
Hangelar 29 % und in Holzlar nahezu 22 % aller Berufstätigen im
Bundesdienst. Dazu kommt im erheblichen Maße Landes- und anderer
öffentlicher Dienst. Im Amtsbereich befinden sich das Material-
amt des Verteidigungsministeriums mit 1.000 Bediensteten und der
Bundesgrenzschutz mit der ZbV-Truppe, deren Stärke uns nicht
angegeben wird.

Bei der Prüfung, welche Lösung sinnvoll ist, ist eines festzustellen:

Es muß klar unterschieden werden zwischen der Stadt Bonn und der Bundeshauptstadt. Die Entwicklung ist ganz offensichtlich so verlaufen, daß die Bundeshauptstadt mit der Stadt Bonn nicht mehr identisch ist. Der Raum, der im Grobden-Plan als Bundeshauptstadt zugrunde gelegt worden ist, ist in etwa richtig. Es fehlen allerdings wegen des bevorstehenden Baues der Südbrücke und der Planung Ettenhausen einige Gemeinden des Amtes ^{Oben} ~~Nieder~~kassel und die Gemeinde Stieldorf.

Ich vertrete die Auffassung, daß nunmehr (allerdings etwa 5 - 6 Jahre zu spät) zunächst eine Klarstellung der Planungsziele erfolgen muß. Die Untersuchung der Bevölkerungsentwicklung durch die Landesplanungsgemeinschaft gibt keine Auskunft über die funktionelle Verteilung in der "Bundeshauptstadt" auf die einzelnen Gemeinden. Die rechtsrheinischen Gemeinden (insbesondere Beuel, Amt Oberkassel und Amt Menden) sind dabei, diese Fragen für sich in einem Planungsverband, der wahrscheinlich über den Flächennutzungsplan hinausgehen wird, zu lösen. Dieser Planungsverband umfaßt ein Gebiet von ca. 85 qkm mit z. Z. ca. 85.000 Einwohnern (in ca. 4 Jahren etwa 100.000 Einwohner).

Das soll ganz ausdrücklich keine Aktion gegen die Bundeshauptstadt oder gegen die Stadt Bonn sein, sondern es ist die Zusammenfassung der Kommunen, die bereit sind, auf freiwilliger Basis diese Fragen zu lösen. Diese Freiwilligkeit muß m. E. auch das Kriterium für die Frage jeglicher Verbandslösung sein. Ein zwangsweise zusammengeschlossener Verband ist deshalb und wegen der Vielzahl der jetzt zu beteiligenden Gemeinden zum Scheitern verurteilt. Die Zusammenfassung der Gemeinden der beteiligten Ämter zu jeweils einer Gemeinde ist Voraussetzung für eine sinnvolle Lösung.

Wenn man von der Praxis und der Frage ausgeht, wann eine Regelung erfolgsversprechend sein könnte, muß man m. E. von den Aufgaben ausgehen. Nach meiner Auffassung sind z. B. folgende Fragen im Raume der Bundeshauptstadt Bonn in größerem Zusammenhang zu lösen:

- a) gemeinsamer Flächennutzungsplan,
- b) Bebauungspläne für öffentlichen Bedarf von Bund, Land und Gemeinden,

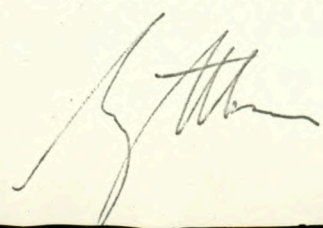
- c) Bebauungspläne für neue Siedlungszentren im Zusammenhang mit Wünschen des Bundes und Sanierung der Stadt Bonn (Projekt Ettenhausen, die Projekte Menden-Süd und die Rüger-Siedlung in Niederpleis sind Beispiele für eine unklare Planungskonzeption),
- d) Bebauungspläne für Erholungsgebiete und den Wasserhaushalt,
- e) der gesamte Nahverkehr einschließlich Luftlandeplatz und Hubschrauberlandeplatz,
- f) Straßenplanung und -ausbau ab überörtlichen Verbindungsstraßen und die dazugehörigen Versorgungseinrichtungen,
- g) Abstimmung des weiterführenden Schulwesens einschließlich Sonderschulen, Berufsschulwesen und Berufsfachschulwesen.

Zur Lösung dieser Fragen genügt nicht ein Planungsverband nach dem Bundesbaugesetz. Ein Funktionieren der Bundeshauptstadt kann nur dann gesichert werden, wenn bei der Verwirklichung jeder der o. a. Fragen die als richtig und notwendig anerkannte Lösung ohne Rücksicht auf die finanziellen Belange der Gemeinden und deren spezielle Vorstellungen durchgesetzt werden kann. In einem freiwilligen Verband würde das in der Weise geschehen müssen, daß eine Gruppe von Gemeinden die andere Gruppe überstimmt. Folgende Schritte erscheinen als notwendig:

- 1.) Bestimmung des Raumes,
- 2.) Zusammenfassung der Ämter Duisdorf, Menden und Oberkassel zu je einer Gemeinde,
- 3.) Übertragung der o. a. Aufgaben auf eine höhere Ebene in der Konstruktion ähnlich dem Ruhr-Siedlungsverband mit eigenen Organen und eigenem Etat.

Parallel dazu und mit gleicher Dringlichkeit wäre sicherzustellen, daß die grundstücksmäßigen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Planung erfüllt werden können. Ich halte dann eine Änderung der kommunalen Grenzen und insbesondere eine andere Aufteilung der Kreise nicht für notwendig. Außerdem erscheint es mir nicht erforderlich, den Aufgabenbereich der Kreise zu ändern, lediglich die Befugnis nach dem Bundesbaugesetz müßte auf den Regierungspräsidenten übertragen werden.

Siegburg-Mülldorf, den 15. November 1966



Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 15. November 1966

- 3 -

"Die Wartung und Unterhaltung des Schleuterbachkanals wird nach dem Grad der Nutzung umgelegt."

Desweiteren fehlt im Protokoll der Beschluss über den Wechsel im Planungsausschuss. Anstelle des Herrn Eckoldt ist das Ratsmitglied Dauber in den Planungsausschuss bestimmt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 19.9.1966 genehmigt.

Beschluss:
163/1966

einstimmig.

Zu 3): Bericht über die Ausführung der in der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 19.9.1966 gefassten Beschlüsse.

Hierzu wurde bemerkt, dass im Planungsausschuss mitgeteilt worden sei, dass sich die Firma Iven mit einer holländischen Firma zwecks Ausführung des Projektes Hangelar-Niederberg zusammentun wolle. Der Verwaltung ist der Name dieser Firma nicht bekannt; sie wird den Rat nach Bekanntwerden der Firma unterrichten.

Im übrigen wurde der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Zu 4): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern des westlichen Siebkreises und der Stadt Beuel.

Dem Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern des westlichen Siebkreises und der Stadt Beuel stimmte der Rat zu.

Beschluss:
164/1966

einstimmig.

Zu 5): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Zunächst nahm das Ratsmitglied Baer zu der Angelegenheit Stellung und führte aus, dass die Gemeinde Hangelar eine der ersten Gemeinden war, die ihre Haltung zu dieser Sache zu erkennen gegeben habe. Es sei angeregt worden, heute den Gebietsänderungsvertrag in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln, um allen Ratsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich an der Diskussion zu beteiligen und in aller Offenheit zu sprechen. Man wolle damit aber auch vermeiden, dass, solange Volksabstimmungen im Raume stehen, durch eine öffentlich geführte Debatte in Hangelar den Gegnern des Gebietsänderungsvertrages u. U. Argumente geliefert würden, wenn der Rat von Hangelar diese oder jene Bedenken anzumelden habe.

Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 15. November 1966

- 4 -

Weiter führte Ratsmitglied Baer aus, dass für das Gebiet der Gemeinde Hangelar noch eine Reihe von Dingen anstehen, die im § 15 nicht enthalten seien, zu denen der Gemeindedirektor sicher noch Stellung nehmen würde.

Ratsmitglied Conrad wollte geklärt wissen, ob der damals gefasste Beschluss bezüglich der Zusammenlegung aller Gemeinden ein vorläufiger Beschluss wäre, der noch zu bestätigen sei, da Ratsmitglied Baer wohl annehme, dass es sich dabei um einen endgültigen Beschluss handle. Er vertrat die Auffassung, dass man eine Beschlussfassung und die Ausgestaltung des Gebietsänderungsvertrages trennen solle.

Der Gemeindedirektor empfahl 1. zu beschliessen, dass sich die Gemeinde Hangelar mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliesst und 2. die Frage des Gebietsänderungsvertrages zu klären. Dabei müsste die Empfehlung an den Rat ausgesprochen werden, in einer öffentlichen Sitzung die heutige Empfehlung des Rates anzunehmen.

Zur Geschäftsordnung bemerkte Ratsmitglied Gatzweiler, dass das Ratsmitglied Conrad eine grundsätzliche Frage gestellt habe, ob der s. Z. gefasste Beschluss nochmals wiederholt werden müsse. Es sei nicht richtig, jetzt in Details einzusteigen, und es wäre wohl nicht erforderlich, noch einmal die Grundsatzfrage zu stellen, vielmehr käme es doch nur noch auf die Einzelheiten des Kataloges an. Er vertrat die Auffassung, dass eine weitere Abstimmung darüber wohl nicht möglich wäre, der Rat müsse das vielmehr formell tun, wenn der Gebietsänderungsvertrag die Grundlage für einen Beschluss sei.

Alsdann warf Ratsmitglied Gatzweiler die Frage auf, wie die Möglichkeiten seien, wenn z. B. 3 Gemeinden von 4 Gemeinden, die bisher über den Zusammenschluss befunden hätten, Volksabstimmung verlangten, die ja nur die Fragen "Ja" oder "Nein" zulassen, ob dann noch spezielle Forderungen der einzelnen Gemeinden beim Gesetzgeber in Düsseldorf zur Wirkung gebracht werden könnten.

Daran anschliessend stellte Ratsmitglied Dr. Schulte-Beckhausen dem Gemeindedirektor die Frage, ob es richtig sei, dass, wenn ein Zusammenschluss der Gemeinden erfolgt und eine förmliche Zustimmung erteilt sei, dann ein Gebietsänderungsvertrag nicht mehr abgeschlossen zu werden braucht, sondern dass dieser von oben her vorge-schrieben werde.

Der Gemeindedirektor erwiderte, dass man zuerst den Zusammenschluss beschliessen könne und dann den Gebietsänderungsvertrag, zweckmässig sei es jedoch, beides gleichzeitig zu machen.

Ratsmitglied Dr. Schulte-Beckhausen verwies auf den § 15 der GO und erklärte, dass er eine förmliche Zustimmung nicht für richtig halte.

- 5 -



Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 15. November 1966

- 5 -

An der Debatte über das Für und Wider des Gebietsänderungsvertrages beteiligten sich noch die Ratsmitglieder Eick-Kerssenbrock, Bellinghausen und Rummler.

Nochmals gab der Gemeindedirektor Erläuterungen zum Thema und führte u. a. aus, dass der Gebietsänderungsvertrag für den Gesetzgeber kein wesentlicher Bestandteil sei. Die Frage, ob der Rat nach erfolgter Volksabstimmung noch einen Gebietsänderungsvertrag abschliessen könne, werde von ihm persönlich mit "nein" beantwortet. Dieser Fall sei noch nicht aufgetreten, darüber würden noch Erkundigungen eingeholt.

Die Gemeindevertreter Eick-Kerssenbrock, Conrad und Dr. Schulte-Beckhausen vertraten die gegenteilige Auffassung.

Viel wesentlicher erschien dem Gemeindedirektor zu diesem Zeitpunkt die Frage, in welcher Weise die Belange der Gemeinde vorher gewahrt werden können. Das Amt Menden, so führte der Gemeindedirektor aus, sei ein Modellfall für Nordrhein-Westfalen. Einen solchen Zusammenschluss habe es bisher noch nicht gegeben. Es sei aber doch sehr wesentlich, wenn dem Gesetzgeber gesagt werden könnte, dass 3 oder 4 Gemeinden des Amtes Menden, die Mehrzahl der Räte also, für die Zusammenlegung des Amtes Menden und für den Gebietsänderungsvertrag seien. Nach seiner Meinung solle man den Gebietsänderungsvertrag heute nach den Vorstellungen des Rates der Gemeinde Hangelar einmal durchforsten.

Nunmehr wurde die Debatte über den Gebietsänderungsvertrag eröffnet.

Hierbei verliess Ratsmitglied Dr. Schulte-Beckhausen die Sitzung.

Bezüglich des § 1 wurde über die Frage des Namens der neuen Gemeinde debattiert. Im Verlaufe der Aussprache wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde der Punkt abgesetzt.

Das Ratsmitglied Jakobs verliess die Sitzung.

Zum § 3 bemerkte der Gemeindedirektor, dass nach den Vorschriften der Haushaltsverordnung ein Übergangshaushalt erstellt würde.

Der § 4 erhält den Zusatz: "Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

Bezüglich des § 6 ergab sich eine längere Debatte darüber ob Bezirksvorsteher oder Bezirksausschüsse gewählt werden sollen. Ratsmitglied Eick-Kerssenbrock sprach sich für die Einrichtung von Bezirksausschüssen aus. Die hierüber erfolgte Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
165/1966

15 Nein-Stimmen
2 Ja-Stimmen.

Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 15. November 1966

- 6 -

Desweiteren erhält der letzte Absatz des § 6 folgende Fassung:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaflen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

Auch hierüber wurde abgestimmt, und zwar mit folgendem Ergebnis:

Beschluss:
166/1966

14 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden."

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Conrad erklärte der Gemeindedirektor, dass mit den Einnahmen aus dem § 8 der Eigenanteil der Gemeinde Menden hinsichtlich der Überführung Friedrich-Wilhelms-Hütte gedeckt sei.

Alsdann stellte Ratsmitglied Gatzweiler Antrag auf Schluss der Debatte über den § 8.

§ 9 Seite 5 drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:
"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966."

§ 10 Seite 5 erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 5 Jahren nicht angehoben."

Der § 15 erhält folgende Zusätze:

Abschnitt A - Seite 6 - Schul- und Sportbauten.

Als Punkt 7) wird eingesetzt:

Sportplatz St. Augustin.

Abschnitt C - Seite 7 - Übrige Hochbauten:

Ziffer 2. heisst: Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage.

Abschnitt D - Seite 7 - Übrige Tiefbaumassnahmen -

erhält zwei Zusätze, so dass der Abschnitt D ab Punkt 8. wie folgt lautet:

8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar

9. Dorfplatz in Meindorf

10. Dorfplatz in Hangelar

11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf

12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 15. November 1966

- 7 -

In diesem Zusammenhang stellte Ratsmitglied Gatzweiler dem Gemeindedirektor die Frage, bis zu welcher Höchsthöhe eine mögliche neue Gemeinde eine Belastung bezüglich der Über- oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte erfahre. Der Gemeindedirektor erwiderte, dass bei der Unterführung der Kostenanteil ca. 270.000 DM und bei der Überführung ca. 570.000 DM betrage.

Alsdann stellte Ratsmitglied Gatzweiler fest, dass es sich bei dieser nichtöffentlichen Ratssitzung um eine erweiterte Hauptausschusssitzung handle. Ratsmitglied Baer erklärte, dass die Verwaltung für die nächste öffentliche Sitzung einen Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der gewünschten Änderungen vorbereiten solle. Die nächste öffentliche Ratssitzung soll am 8. Dezember 1966 stattfinden.

Die Verwaltung wurde gebeten, bis zu diesem Termin auch den Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1967 vorzulegen.

Ausserhalb der Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Hangelar ist damit einverstanden, dass auf dem Grundstück Stephan an der Siebengebirgsstrasse entweder eine Baulast mit einer demnächstigen Kaufverpflichtung eingetragen wird, oder dass das notwendige Gelände zum Preise von 30,-- DM pro qm verkauft wird.

Beschluss:
167/1966

einstimmig.

Ende der Sitzung: 23,00 Uhr.

Wegen der vorgeschrittenen Zeit wurden die anderen Tagesordnungspunkte nicht mehr behandelt.

v. g. u.

Der Amtsdirektor

L. Küller
Protokollführerin

Der Regierungspräsident

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 311

31. 12. 04

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 8.30-12.30 Uhr
Wiedergutmachungsdezernat nur dienstags von 8-17 Uhr

Köln, den 18. November 1966

Zeughausstraße 4

Telefonanschrift: § Köln 1 - Postfach 1448

Fernruf 2671 - Nebenstelle:

Fernschreiber 8/881 451

Herrn

Dr. Frey

5201 Menden
Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Dr. Frey!

Auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1966 darf ich Ihnen bestätigen, daß ich mich bereits eingehend über die Neuordnungsbestimmungen im Raum Menden habe unterrichten lassen. Ich bin selbstverständlich bereit, mich zu anstehenden Zweifelsfragen zu äußern, jedoch bitte ich Sie in jedem Fall zunächst den Amtsdirektor in Menden und den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg um eine Stellungnahme zu bitten.

Ihre erste Frage, ob es genügt, wenn der Antrag auf Gebietsänderung ohne Vorliegen eines Gebietsänderungsvertrages durch das Initiativ des Rates gestellt wird - wobei gegebenenfalls der Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages nachgereicht würde - ist nach Artikel 3 der 1. Verwaltungsverordnung zu § 14 GO und Ziffer 1 der 1. Verwaltungsverordnung zu § 15 GO zu beantworten. Hiernach ist zwar das Vorliegen eines Gebietsänderungsvertrages - im vorliegenden Fall Menden-Meindorf - nicht erforderlich; es wird aber für empfehlenswert gehalten den Vertrag so rechtzeitig vorzubereiten, daß er bei der Entscheidung gem. § 14 Abs. 2 GO berücksichtigt werden kann.

Auf jeden Fall müssen aber die beteiligten Räte über die beabsichtigte Grenzänderung zunächst einen Beschluß fassen. Wird in einer der beteiligten Gemeinden die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, so bedarf es zur Feststellung des Willens der betroffenen Bevölkerung in dieser Gemeinde (nicht auch in der anderen Gemeinde) einer Abstimmung der

Wahlberechtigten. Kommt ein Beschluß des Rates hierüber nicht zustande, kann die Abstimmung auch von einem Drittel des Rates verlangt werden.

Ihre erste Frage ist daher dahin zu beantworten, daß ein Gebietsänderungsvertrag nicht von Anfang an vorliegen muß, daß aber wohl ein Beschluß über die beantragte Grenzänderung (hier: Zusammenschluß Menden/Meindorf) gefaßt sein muß.

Die zweite Frage, welcher Antrag gestellt werden kann, wenn der Gebietsänderungsvertrag für die Großgemeinde Menden in den Räten von Menden und Meindorf nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit findet, ist nach den vorstehenden Ausführungen dahin zu beantworten, daß das Drittel des Rates nur den Gebietsänderungsvertrag für die Großgemeinde zur Abstimmung bringen kann. Nicht unbeachtliche ^{rechtliche} Bedenken dürften dagegen bestehen, wenn gleichzeitig mit dieser Abstimmung die weitere Frage nach dem Zusammenschluß der beiden Gemeinden Menden/Meindorf zur Abstimmung kommen würde, damit dem Erfordernis des § 54 Abs. 6 Kom Wahl G nicht entsprochen würde. Ich empfehle daher, zunächst das Ergebnis der Abstimmung zur Frage des Zusammenschlusses aller Gemeinden im Ante Menden abzuwarten.

Die Abstimmung der Wahlberechtigten über eine Gebietsänderung kann auf Verlangen eines Drittels eines Rates einer betroffenen Gemeinde stets dann erfolgen, wenn ein dahingehender Beschluß des Rates nicht zustandegekommen ist, § 14 Abs. 2 GO.

Durchschrift dieses Schreibens und Abschrift Ihrer Eingabe haben der Oberkreisdirektor in Siegburg und der Amtsdirektor in Menden erhalten.

Hochachtungsvoll

++

++

An den
Amtsdirektor
in M e n d e n

d.d. Hand des Oberkreisdirektors in Siegburg

Siegburg
Der Oberkreisdirektor
Eing. 30. NOV. 1966
00/13

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme.



gez. Dr. Stakemeier
Regierungsangestellte

Brinsdorf
21/11.66.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde behandelt:

Zu 4): Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Zunächst wies der Gemeindedirektor darauf hin, daß die Gemeinde Buisdorf der Verwaltung den Auftrag gegeben habe, den Gebietsänderungsvertrag vorzubereiten. In Siegburg-Mülldorf sei der Gebietsänderungsvertrag mit einigen geringen Abweichungen angenommen worden, wobei der § 15 zunächst ausgespart wurde. In Menden habe man mit nur einfacher Mehrheit den Gebietsänderungsvertrag angenommen. In Hangelar sei der Gebietsänderungsvertrag mit allen Paragraphen besprochen worden. Die von Hangelar gewünschten Änderungen trug der Gemeindedirektor vor und stellte anheim auch hier die einzelnen Punkte des Gebietsänderungsvertrages ausgiebig zu behandeln. Die von der Gemeindevertretung von Hangelar gewünschten Änderungen gab der Gemeindedirektor wie folgt bekannt:

§ 4 (Seite 3) erhält den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschließenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Absatz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:

"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966."

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 5 Jahren nicht angehoben."

§ 15 erhält folgende Zusätze:

Abschnitt A) (Seite 6) Schul- und Sportbauten:

Als Punkt 7) wird eingesetzt: Sportplatz St. Augustin

Abschnitt C) (Seite 7) Übrige Hochbauten:

Ziffer 2) heißt: Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage



Abschnitt D) (Seite 7) erhält zwei Zusätze, so daß der Abschnitt D) ab Punkt 8) wie folgt lautet

8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar
9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar
11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhof in Holzlar.

Der Gemeinderat von Hangelar, so führte der Gemeindedirektor weiter aus, werde unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen am 8. Dezember 1966 endgültig über den Gebietsänderungsvertrag entscheiden.

Der Gemeindedirektor bat den Rat jetzt einen Beschluß zu fassen, damit Klarheit in die Frage der Zusammenlegung der Gemeinden gebracht werden kann. Er verwies dabei auf die Besprechungen mit dem Oberkreisdirektor, bei denen dieser die Fragen des Bonner Raumes angeschnitten und die Auffassung vertreten habe, daß bei einer freiwilligen Neuordnung im Amte Menden am Bestehen des Amtes Menden nicht gerührt werde, daß aber bei einer Zwangslösung die Möglichkeit gegeben sei, Korrekturen größeren und kleineren Umfanges vorzunehmen.

Weiterhin wies der Gemeindedirektor darauf hin, daß aufgrund der von der Kämmerei durchgeführten Berechnungen im Jahre 1968 allein ohne die Einsparungen Mehreinnahmen von 2.018.000,-- DM zu erwarten seien bei Beibehaltung der jetzigen Schlüsselzuweisungen. Dieses gäbe ihm den Mut, vor den Rat zu treten und zu sagen, daß die im § 15 des Gebietsänderungsvertrages aufgeführten Maßnahmen realisierbar seien.

Alsdann nahm Ratsmitglied Trevisany für die CDU-Fraktion zu Gebietsänderungsvertrag Stellung und teilte zunächst mit, daß die CDU-Fraktion kleine Abänderungen vorschlage, und zwar wie folgt:

§ 10 (Seite 5): Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben.

§ 8 (Seite 5) erhält die Fassung, die auch für Hangelar Anwendung findet:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden."

§ 14 (Seite 6) erhält folgende Fassung:

"Die Vielzahl der gleichlautenden Straßenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, daß die Änderung der Straßen- und Hausnummernschilder zu Lasten der neuen Gemeinde geht."

In der anschließenden Diskussion wurde vom Gemeindedirektor bestätigt, daß es sich bei den im § 15 aufgeführten Maßnahmen um begonnene Maßnahmen handelt. Gleichzeitig wies der Gemeindedirektor darauf hin, daß die Maßnahmen, die in den Haushaltsplan für 1967 aufgenommen werden, ebenfalls als begonnene Maßnahmen anzusehen sind.

Ratsmitglied Trevisany bedauerte zunächst, daß das Interesse der Bürger an der kommunalen Neuordnung gering sei. Er wies auf Gerüchte hin, wonach man bei einem evtl. Anschluß an Siegburg die Gemeinde Buisdorf teilen wolle. Das würde bedeuten, daß der Ortsteil "Im Forst" ab Bahnlinie in Richtung Niederpleis zu der Großgemeinde geschlagen würde und daß der übrige Ortsteil von der Bahn in Richtung Siegburg möglicherweise nach Siegburg kommen würde. Durch eine solche Aufteilung würden sich große Schwierigkeiten ergeben, z.B. bezüglich des Friedhofes und auf kirchlichem Sektor. Das könne man nicht verantworten.

Zum Schluß seiner Ausführungen wies Gemeinderat Trevisany darauf hin, daß die CDU-Fraktion der Überzeugung sei, daß die komm. Neuordnung nicht mehr hinausgeschoben werden dürfe. Da Gemeinden wie Buisdorf auf lange Sicht nicht mehr existenzfähig seien, müßten die gewählten Vertreter der Bürgerschaft an einer sinnvollen Neuordnung verantwortlich mitwirken und dürften sie nicht den höheren Stellen überlassen.

Der Bürgermeister wollte gewährleisten haben, daß die freie Spitze in den nächsten 10 Jahren für die Gemeinde Buisdorf, und zwar für den Straßenbau eingesetzt werde. Nach einer längeren Diskussion hierüber betonte das Ratsmitglied Trevisany, daß man wegen einer solchen Sache nicht den Zusammenschluß infrage stellen sollte. Es sei die Aufgabe der kommenden Vertreter von Buisdorf, im neuen Rat sich dafür einzusetzen, daß die Belange der jetzigen Gemeinde Buisdorf gewahrt würden; an dieser freien Spitze für den Straßenbau sollte man nicht festhalten.

In der nun folgenden Diskussion, an der sich neben dem Bürgermeister auch die Gemeindevertreter Müller und Schopp beteiligten, warf Ratsmitglied Schopp W. die Frage auf, was geschehen würde, wenn die Gemeindevertretung Buisdorf den Gebietsänderungsvertrag ablehne. Daraufhin erwiderte der Gemeindedirektor, daß nach seinen Informationen bei einer Ablehnung nach anderen Maßstäben gehandelt werde. Die Frage Buisdorf sei bei seinen verschiedenen Gesprächen im Kollegenkreis und mit dem Oberkreisdirektor behandelt worden. Grundsätzlich würden freiwillige Zusammenschlußbestrebungen, die überörtlichen Gesichtspunkten nicht entgegenstehen, begrüßt. Es sei bei den Verhandlungen aber erkenntlich gewesen, daß der Fall "Amt Menden" als Modellfall betrachtet würde. Sofern dieser Modellfall Amt Menden nicht zum Zuge käme, würde das Land unter Abänderung des § 14 in der jetzigen Form, d.h. u.U. unter Abschaffung des Abstimmungsrechts der Bevölkerung, die Neuordnung weiterbetreiben. Im übrigen wies der Gemeindedirektor darauf hin, daß die Ausarbeitungen der Verwaltung von einem Arbeitsstab

der Landesregierung, von der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und der SPD behandelt und untersucht worden seien, ob sie eine geeignete Grundlage bilden. Bei der Regierung in Köln warte man gespannt auf den Ausgang hier im Amte Menden.

Im Namen beider Fraktionen bat Ratsmitglied Trevisany um eine kurze Unterbrechung der Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung gab Ratsmitglied Billgen bekannt, daß beide Fraktionen darin übereingekommen wären, die geforderte freie Spitze wegfallen zu lassen, in den Gebietsänderungsvertrag aber folgende Änderungen aufzunehmen:

§ 4 (Seite 3) erhält am Schluß den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschließenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Absatz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält die Fassung, die auch für Hangelar Anwendung findet:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:

"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966."

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

§ 15 erhält folgende Zusätze:

Abschnitt A) Schul- und Sportbauten:

Als Punkt 7) wird eingesetzt: Sportplatz St. Augustin

Abschnitt C) Übrige Hochbauten:

Ziffer 2) heißt: Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage

Abschnitt D) (Seite 7) erhält Zusätze, so daß der Abschnitt D) wie folgt lautet:

6. Dorfplatz in Buisdorf nach dem vorliegenden Bebauungsvorschlag

7. Erweiterung Friedhof in Meindorf

8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 317

- 9 -

9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar
11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Nunmehr wurde folgender Beschluß zur Abstimmung gestellt:

Die Gemeinde Buisdorf stimmt dem Zusammenschluß mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden unter Zugrundelegung des in der heutigen Sitzung beschlossenen Gebietsänderungsvertrages zu.

Sollte eine andere Gemeinde von dem Gebietsänderungsvertrag abweichen oder zusätzliche Wünsche anmelden, ist der Gebietsänderungsvertrag der Gemeindevertretung von Buisdorf nochmals vorzulegen.

12 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Beschluß:
98/1966

Beschluß:
9/1966

Zu 5): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siebkreises sowie der Stadt Beuel.

Mit dem Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siebkreises sowie der Stadt Beuel waren die Ratsmitglieder einverstanden.

einstimmig.

Beschluß:
100/1966

Zu 6): Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rat der Gemeinde Buisdorf beschloß, folgenden Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden:

Mitglieder:	Vertreter:
Görgens (Vorsitzender)	Klein
Trevisany	Trierweiler
Billgen	Schopp W.

einstimmig.

Beschluß:
01/1966

Zu 7): Zahlung eines Beitrages an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bezirksverband Köln, Kreisverband Siebkreis."

Der Rat der Gemeinde Buisdorf beschloß, an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V." einen Jahresbeitrag ab 1967 von 110,35 DM zu zahlen. Die Mittel sind im Haushaltsplan 1967 bereitzustellen.

einstimmig.

Beschluß:
102/1966

Zu 8): Erlaß einer Veränderungssperre.

In seiner Sitzung am 11.11.1963 hat der Rat der Gemeinde

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 3 -

Zu 3a): Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Gemeindewald der Gemeinde Niederpleis einschliesslich der angrenzenden Flurstücke.

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschloss zur Erreichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet Gemarkung Niederpleis, Flur 4, begrenzt durch die Wegeparzelle 1141, südliche Grenze der Parzelle 1463, Wegeparzelle 1129 sowie der Bahnstrasse die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 a, b, f, Ziff. 2, 3, 8, 10, 12, 15, 16.

Beschluss:
81/1966

einstimmig.

Zu 4): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises sowie der Stadt Beuel.

Dem Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises sowie der Stadt Beuel stimmte der Rat zu.

Beschluss:
182/1966

einstimmig.

Zu 5): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Eingangs verwies der Bürgermeister auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Niederpleis vom 26.7.1966, in dem sich der Rat für den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Menden ausgesprochen hat. Er führte aus, dass die heutige Beratung für die Gemeindevertretung nicht Anlass sein solle, das Für und Wider eines Zusammenschlusses zu erläutern, auch solle nicht geprüft werden, ob der Grundsatzbeschluss vom 26.7.1966 nur ein Lippenbekenntnis oder wahre Überzeugung war, denn dieser Beschluss sei aus Überzeugung heraus gefasst worden. Es bestehe auch Klarheit darüber, ob der Rat über den Zusammenschluss entscheide, oder ob die Verantwortung auf die Bevölkerung abgewälzt werden soll. Er glaube, so führte der Bürgermeister weiter aus, dass man im Rat einhellig der Meinung war, dass hierin die Bevölkerung überfragt sei und dass der Rat sich nicht auf bequeme Art der Verantwortung entledigen könne. Der Rat kenne die Vorteile eines Zusammenschlusses und auch die Nachteile.

Grundsätzlich, so erklärte der Bürgermeister, könne dem Gebietsänderungsvertrag zugestimmt werden, Probleme würden sich lediglich beim § 15, und zwar im Dringlichkeitskatalog zeigen. Dieser Dringlichkeitskatalog müsse s. E. mit 7 Gemeinden abgestimmt werden. Daher schlage er vor, diesen § 15 bei der Genehmigung auszuklammern und folgenden Weg zu gehen:

Da es ein Unding sei, wenn alle Ratsmitglieder der 7 Gemeinden über den Dringlichkeitskatalog beraten, so wäre

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 4 -

es wohl am besten, jede Gemeinde bestimme 2 oder 3 Ratsmitglieder, die im Auftrage der jeweiligen Gemeinde verbindlich über den Dringlichkeitskatalog verhandeln. Bei den Gemeinden mit 13 Ratsmitgliedern, zu denen auch Niederpleis gehöre, seien 2 Mitglieder zu wählen, bei den Gemeinden mit 19 Ratsmitgliedern 3 Vertreter.

Im übrigen stellte sich der Bürgermeister den Verlauf der Diskussion über den Gebietsänderungsvertrag entsprechend dem einstimmig gefassten Grundsatzbeschluss so vor, dass die einzelnen Punkte der Vorstellungen der Gemeinde Niederpleis erörtert und von der Verwaltung erläutert werden mit dem Hinweis, an welcher Stelle des Gebietsänderungsvertrages sie aufzufinden seien. Sollte man aber glauben, dass einzelne Dinge den Rahmen einer öffentlichen Sitzung sprengen würden, insbesondere die Grundstücksangelegenheiten, dann könnten diese Punkte in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen werden.

Alsdann nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Zunächst gab er die Änderungen bekannt, die von den Räten von Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Buisdorf gewünscht und im Gebietsänderungsvertragsentwurf von der Verwaltung inzwischen aufgenommen worden sind.

§ 4 (Seite 3) erhält den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Satz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:
"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966."

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

§ 15 erhält folgende Zusätze:

Abschnitt A (Seite 6) Schul- und Sportbauten

Als Punkt 7) wird eingesetzt: Sportplatz St. Augustin.

Abschnitt C (Seite 7) Übrige Hochbauten

Ziffer 2) heisst: Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage.

- 5 -

- 5 -

Abschnitt D (Seite 7) erhält zwei Zusätze, so dass der Abschnitt D) ab Punkt 8) wie folgt lautet:

8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar
9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar
11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Der Bürgermeister machte den Vorschlag, die §§ 7 und 15 in nichtöffentlicher Sitzung zu diskutieren. Desweiteren sollten 2 Ratsmitglieder benannt werden, die in einem engeren Gremium die Details des § 15 aushandeln. Es wurden hierfür vorgeschlagen:

Bürgermeister Schmitz,
Ratsmitglied Felder.

Beschluss:
18.11.1966

einstimmig
(bei 2 Enthaltungen der Vorgeschlagenen).

Alsdann wurden zu den einzelnen Paragraphen die Änderungswünsche der Gemeindevertretung von Niederpleis wie folgt bekanntgegeben:

§ 4 (Seite 3) erhält den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und die Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Absatz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.
Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:
"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966".

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

Nunmehr wurde über den Gebietsänderungsvertrag unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungswünsche und unter Ausklammerung der §§ 7 und 15, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, abgestimmt. Der Rat war mit der Annahme des Gebietsänderungsvertrages unter Zurückstellung der §§ 7 und 15 einverstanden.

einstimmig.

Beschluss:
184/1966

Nach erfolgter Abstimmung erklärte der Bürgermeister, die Öffentlichkeit möge nicht den Eindruck haben, dass damit der Gebietsänderungsvertrag auf Eis gelegt werde, man werde in der sich anschliessenden nichtöffentlichen Sitzung auch über die ausgeklammerten §§ 7 und 15 eine Einigung herbeiführen.

Zu 6): Zahlung eines Beitrages an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Bezirksverband Köln, Kreisverband Siegburg".

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschloss, an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. einen Jahresbeitrag von 203,40 DM ab 1967 zu zahlen. Die Mittel sind im Haushaltsplan 1967 bereitzustellen.

einstimmig.

Beschluss:
185/1966

Zu 7): Bauvorhaben der Nordwestdeutschen Siedlungsgesellschaft in Niederpleis, Grüner Weg/Ecke K 5.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da die Angelegenheit bereits in der letzten Ratssitzung behandelt worden ist.

Zu 8): Umbenennung von Strassen.

Die Gemeindevertretung beschloss, die Bahnstrasse, die z. Z. bis zum Sportplatz führt, nur noch bis zur Einmündung in die L 143 als "Bahnstrasse" zu bezeichnen. Ab der Einmündung der L 143 wird der in Richtung St. Augustin führende Strassenzug beidseitig der Bahn als "Alte Heerstrasse" geführt.

einstimmig.

Beschluss:
186/1966

Zu 9): Benennung von Strassen.

Die von der Siebengebirgsstrasse abzweigende und z. Z. noch nicht mit Namen versehenen Strassen werden wie folgt benannt: Waldweg, Viehtrift und "Am Mühlengraben". Die Mitglieder der Gemeindevertretung nahmen davon Kenntnis, dass der an der unmittelbaren Gemeindegrenze gelegene Weg von der Gemeinde Oberpleis als "Am Pleistalwerk" bezeichnet wurde.

einstimmig.

Beschluss:
187/1966

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 10 -

Zu 5): Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 15.11.1966, betr. die Erweiterung der Strassenbeleuchtung in Niederpleis, wurde genehmigt.

Beschluss: einstimmig.
199/1966

Gemeinsame Entwässerung der Gemeinden Hangelar, Siegburg-Mülldorf und Niederpleis.

Der Rat beschloss, den Auftrag für ein Vorarbeitskostengutachten an die Firma Olligschläger zu erteilen unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Beteiligung entsprechend den Einzugsgebieten vorgenommen wird.

Beschluss: einstimmig.
200/1966

Beteiligung am Kanalbau in der Alten Bonner Strasse in Siegburg-Mülldorf.

Der Gemeindedirektor trug vor, dass die Verwaltung bei der Frage des Kanals an der Alten Bonner Strasse in Siegburg-Mülldorf einen Entwurf habe ausarbeiten lassen vom Ing. Büro Olligschläger, der sich auf das Gebiet Rüger und das Gebiet der Frankfurter Siedlungsgesellschaft bezieht. Es sei ein 130 er Profil gewählt worden. Die Berechnungen haben ergeben, dass die Gemeinde Niederpleis von den Kosten von ca. 192.000,-- DM rund 72.000,-- DM zu tragen habe. Von der Frankfurter Siedlungsgesellschaft sei zur Deckung bereits ein Betrag von 183.000,-- DM gezahlt worden, so dass bereits ein Teil der Massnahme aus diesem Betrag vorfinanziert werden könne. Es solle auch eine Beihilfe beantragt werden. Der Rat der Gemeinde Niederpleis war mit der Beteiligung im Verhältnis von ca. 2/3 Gemeinde Niederpleis und 1/3 Gemeinde Siegburg-Mülldorf bezüglich des erforderlichen Aufwandes, der nicht durch Beihilfen oder Zuschüsse - hier sind ausgenommen diejenigen Beihilfen oder Zuschüsse, die von Anliegern erhoben oder gezahlt werden - gedeckt ist, einverstanden. Die Federführung für diese Tiefbaumassnahme liegt bei der Gemeinde Siegburg-Mülldorf. Die genaue Beteiligung ergibt sich aus dem noch zu erstellenden hydr-ologischen Gutachten.

Beschluss: einstimmig.
201/1966

Nunmehr erfolgte die weitere Beratung über den Gebietsänderungsvertrag bzw. die ausgeklammerten Paragraphen 7 und 15.

Dazu wurden vom Gemeindedirektor die Punkte im einzelnen vorgebracht, die vom Rat der Gemeinde Niederpleis bei der Grundsatzbeschlussfassung vom 26.7.1966 vorgelegt worden sind.

Im Verlauf der Diskussion ergaben sich seitens des Rates folgende Änderungswünsche:

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 11 -

a) § 15 Abschnitt A - Schul- und Sportbauten:

Hinter 10. Zweite Realschule ist einzusetzen:
"Standort da, wo der Bedarf gegeben ist."

b) Sporthalle:

Nach entsprechender Ausführung durch den Gemeindedirektor beschloss der Rat, mit dem TuS Niederpleis noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in notarieller Form im Sinne der Anlage 3 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung von Niederpleis vom 26.7.1966 ein Vertragsangebot zu machen, ergänzt um die Bestimmung, dass im Falle der Auflösung des Vereins die Sporthalle mit Grundstück an die Gemeinde Niederpleis zurückfällt, was im Falle der Annahme des Vertragsangebotes durch den TuS durch eine Rückauflassungsvormerkung zu sichern ist.

Beschluss:
203/1966

einstimmig.

- c) Die Gemeindevertretung beschliesst, dass die Belange des Sportvereins hinsichtlich der Nutzung des Sportplatzes erhalten und gesichert werden sollen gemäss dem Inhalt der Anlage 4 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.7.1966. Im Erbbaurechtsvertrag ist ergänzend noch ein Heimfallanspruch für die Gemeinde zu vereinbaren für den Fall, dass der TuS Niederpleis sich irgendwie auflöst. Die Nutzung der Sportplatzanlage muss für den Schulsport gesichert werden bzw. im bisherigen Umfang gesichert bleiben.

Beschluss:
203/1966

einstimmig.

d) Schützenhalle:

Abweichend von den Vorstellungen in der Anlage 4 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.6.1966 beschliesst der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters, mit der Schützenbruderschaft anstelle des vorgesehenen Erbbaurechtsvertrages einen Tauschvertrag zu schliessen, wonach die Grundstücke gemäss der bisherigen tatsächlichen Nutzung zwischen den Vertragsparteien getauscht werden. Eine Herausgabe für Mehr- oder Minderflächen findet nicht statt.

Soweit zu a), b) und c) Vermessungen erforderlich sind wird die Verwaltung beauftragt, diese einzuleiten.

e) Altenwohnungen:

In Erledigung der Anlage 5 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.7.1966 schlug der Gemeindedirektor folgendes vor:

Die Verwaltung der in der Erstellung befindlichen Anlage soll der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Amtes Menden e.G.m.b.H. in St. Augustin übertragen werden. Im Verwaltungsvertrag ist festzulegen, dass der Verwalter die Belegung der jeweils freierwerdenden Altenwohnungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 12 -

Bézirksvorsteher von Niederpleis bzw. des ehemaligen Gemeindegebietes von Niederpleis vornehmen darf. Zur Sicherung des II. Bauabschnittes (weitere Altenwohnungen und Pflegestation) ist der für das bisherige Bauvorhaben nicht in Anspruch genommene Grundstücksteil zu vermessen und im Wege des Erbbau-rechtes an die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Amtes Menden e.G.m.b.H. in St. Augustin zu übertragen mit der Verpflichtung, dieses Grundstück mit weiteren Altenwohnungen zu bebauen und auch eine Pflegestation zu errichten, alles im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung bzw. der Nachfolgeverwaltungsstelle, soweit es die Planung betrifft. Nach Fertigstellung der Pflegestation verpflichtet sich die Gemeinde Niederpleis zur Anmietung und Betreibung dieser Station. Der Mietpreis ist so zu vereinbaren, dass die Miete kostendeckend ist.

Der Rat beschliesst, dem Vorschlag des Gemeindedirektors zuzustimmen und weist die Verwaltung an, die erforderliche Vermessung einzuleiten und den notwendigen Vertrag in Kürze dem Rat der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.

Beschluss:
204/1966

einstimmig.

f) Wohnungsbau und -planung:

Die Verwaltung unterstützt die Absicht der Gemeinde, in dem Gebiet zwischen L 143 - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf - Siegburg-Mülldorfer Strasse - westliche Grenze des Altbau-gebietes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die zukünftige Nutzung sicherzustellen. Die Vorarbeiten für diesen Bebauungsplan werden im Jahre 1967 soweit vorange-trieben, dass noch im selben Jahr mit dem Entwurfsbeschluss für einen solchen Bebauungsplan durch die Gemeinde gerechnet werden kann.

Die Verwaltung bestätigt, dass bei Erreichung dieses Planungsstandes eine grundlegende Änderung später nicht mehr möglich ist; es sei denn, dass der Veranlasser dann erhebliche Entschädigungsmittel bereitstellen muss.

Dem Wunsch der Gemeinde Niederpleis auf Herausnahme der Ortsdurchfahrt der L 143 wurde bereits im beschlossenen Generalverkehrsplan des Amtes Menden entsprochen. In diesem Zusammenhang bestätigt die Verwaltung, dass eine südliche Umgehung der jetzigen Ortslage unter Schonung des Gemeindegwaldes geplant wird; dabei muss der von Hangelar über die dortige Lindenstrasse kommende Durchgangsverkehr aufgefangen werden.

g) Marktplatz:

Nachdem das erforderliche Grundstück inzwischen gekauft werden konnte, ist diese Massnahme im Dringlichkeitskatalog zu streichen und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit (Fortfall des alten Platzes durch Strassenbaumassnahme) bereits im Jahre 1967 in den Ausbau zu nehmen und demgemäss im Haushaltsansatz 1967 einzusetzen. Der Gemeindedirektor hält die Finanzierung in 1967 aus Schnellzuwachsmitteln für sehr wahrscheinlich. Der Ausbau ist so zu betreiben, dass Teile des Platzes

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 13 -

bereits dann fertiggestellt sind, dass die auf dem besagten Grundstück beabsichtigte Schulnotlösung mindestens fristgemäss erledigt werden kann.

Gleichzeitig soll die Anlegung und Mitfinanzierung des Parkplatzes für das Ev. Kirchen- bzw. Gemeindezentrum berücksichtigt werden.

Der Rat beschloss in vorstehendem Sinne und beauftragte die Verwaltung, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten.

Beschluss:
205/1966

einstimmig.

h) Strassenausbau Siegburg-Mülldorfer Strasse:

Die Mittel, die von dem Erschliessungsträger eingehen, sollten auch für diesen Strassenausbau verwandt werden.

Der Gemeindedirektor erklärte auf Befragen des Bürgermeisters, dass er es für selbstverständlich halte, dass für diesen Zweck Teile der Nachfolgelastenbeiträge aus dem Erschliessungsvertrag Dr. Rüger II zum Einsatz kommen und dass bereits im Jahre 1967 ein Teilausbau dieses Strassenzuges mit Rücksicht auf die angelaufene Baustelle erfolgen müsse.

Der Rat beschliesst auch hier entsprechend den Ausführungen des Gemeindedirektors, soweit es um die Veranlassung des Ausbaues für 1967 geht.

Beschluss:
206/1966

einstimmig.

i) Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis:

Der Bürgermeister trug seine Auffassung von der Verwertung der Grundstücke vor. Insbesondere war danach das Problem der Grundstücke für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen für die Gemeinde Niederpleis nicht befriedigend gelöst.

Nachdem Einigkeit darüber herrschte, dass die Verwertung dieser Grundstücke entweder durch Verkauf oder durch Tausch mit Baugelände im Gebiet des Dreiecks Niederpleis/Siegburg-Mülldorf noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erfolgen kann, wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschliesst nunmehr in Ergänzung zum Beschluss in der öffentlichen Sitzung auch die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages § 4. Dabei geht er davon aus, dass die schwebenden Bebauungspläne für die Gebiete

- 1) zwischen Grüner Weg, Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf und K 5 (Nr. 7; hier soll neben der Ausweisung ausreichender Wohnbauflächen die generelle Entwässerungsfrage für Niederpleis mitgeklärt werden);
- 2) des Gemeindewaldes (Nr. 8; es soll sichergestellt werden, dass der Gemeindewald unantastbar wird);
- 3) zwischen Siegburger Strasse, Pleisbach, Alte Marktstrasse (Nr. 9; in diesem Plan ist der künftige Marktplatz enthalten);

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 14 -

- 4) zwischen Alte Marktstrasse, Sieg und Fleisbach (Nr. 10; in diesem Plan ist der künftige Friedhof enthalten);
- 5) zwischen L 143, Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf, Siegburg-Mülldorfer Strasse und westliche Grenze des Altbaugebietes (Nr. 11; hiermit soll u. a. das offene Entwässerungsproblem auch der umliegenden Gebiete gesichert werden),

bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zumindest vom Rat im Entwurf verabschiedet und offengelegt worden sind.

Auf Befragen durch den Bürgermeister versicherten sowohl der Gemeindedirektor als auch der Techn. Beigeordnete, dass nach Offenlegung der Bebauungspläne bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages es dem neuen Rat der Grossgemeinde nicht mehr möglich wäre, wenn Ersatzansprüche vermieden werden sollten, die bis dahin gediehenen fraglichen Bebauungspläne noch wesentlich zu ändern.

Diese Erklärung des Gemeindedirektors und des Techn. Beigeordneten wird auf Antrag des Bürgermeisters ausdrücklich zum Inhalt des heutigen Protokolls.

Der § 7 wird genehmigt mit der Ergänzung im 3. Absatz:
 ".....der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen abzüglich der Erträge....."
 wobei der Gemeindedirektor ausdrücklich feststellte, dass Verwaltungsvermögen dann zum Finanzvermögen wird, wenn es nicht mehr zweckentsprechend genutzt wird.

Ausserdem erhält der § 7 noch folgenden Zusatz:
 ".....entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen....."

Der § 15 erfährt folgende Änderungen:

Abschnitt A) Schul- und Sportbauten:

Nach dem Punkt 10 - Zweite Realschule - wird der Zusatz eingefügt: Standort da, wo der Bedarf gegeben ist.

Abschnitt D) Übrige Tiefbaumassnahmen:

Ziffer 4) - Dorfplatz - ist zu streichen und im Haushalt 1967 zu finanzieren, gilt somit als Massnahme nach Abs. 2 des § 15.

Der 1. Absatz nach den aufgeführten Massnahmen auf Seite 7 erhält folgende Fassung:

"Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Ev. Schule Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar....."

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurden sodann auch die restlichen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages vom Rat der Gemeinde Niederpleis genehmigt.

einstimmig.

Beschluss:
 207/1966

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. Dezember 1966

- 15 -

Der Rat der Gemeinde Niederpleis geht davon aus, dass die gemäss der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit es um den Abschluss von Verträgen mit Dritten geht, diese Verträge noch sämtlich vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages abgeschlossen werden können.

Auf Befragen durch den Bürgermeister wird vom Gemeindedirektor bestätigt, dass in dieser Richtung für den Rat Bedenken nicht zu bestehen brauchten, gleiches gelte auch für die in der heutigen Sitzung im Zusammenhang mit dem Gebietsänderungsvertrag beschlossenen Massnahmen wie Siegburg-Mülldorfer Strasse und Marktplatz bzw. Dorfplatz, insbesondere deshalb, da die letzteren Massnahmen als bereits finanzierte bzw. anfinanzierte Massnahmen in den folgenden Jahren fortzusetzen wären, da sie ohne Zweifel unter die Bestimmungen des vorletzten Absatzes der Seite 7 des Entwurfs des Gebietsänderungsvertrages fallen würden.

Auch diese Stellungnahme des Gemeindedirektors soll auf Wunsch des Bürgermeisters Inhalt der Niederschrift werden.

Ausserhalb der Tagesordnung gab der Gemeindedirektor davon Kenntnis, dass für die Entwässerung der Altenwohnanlage vom Architekten ein anderer Entwurf vorgesehen worden ist, der Mehrkosten von 51.000,-- DM erforderlich macht. Damit soll erreicht werden, dass auch anderen Personen der Anschluss möglich ist und dass diese ihre Rückläufe und Regenwässer mit abschlagen können.

Der Gemeindedirektor schlug vor, die Angelegenheit im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung durchzuführen.

Damit war der Rat einverstanden.

Beschluss: einstimmig.
208/1966

Ende der Sitzung: 21,15 Uhr.

v. g. u.

Der Amtsdirektor

H. Müller
Protokollführerin

[Handwritten signature]

L!) An den
Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

23. November 1966

ab 24./11.

1021-02/01, Lu/St.

Betr.: Neuordnung des Amtes Menden.

Bezug: Verfügung vom 14.10.1966 - 00/2 -072-11 -.

Im Nachgang zu meinen Vorlagen vom 24.10. und 7.11.1966

- Az. wie oben - gebe ich nachstehend einen zusammenfassenden Bericht über die bisherigen Verhandlungen in der Frage des Zusammenschlusses der einzelnen Gemeinden des Amtes Menden.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde allen Gemeindevertretungen zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Hierbei ergab sich in den einzelnen Gemeinden folgendes Ergebnis:

1) Gemeinde Buisdorf
Ratssitzung am 21.11.1966.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Der Gebietsänderungsvertrag wurde mit einigen unwesentlichen zusätzlichen Wünschen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

2) Gemeinde Hangelar
Ratssitzung am 15.11.1966.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der vorstehenden Sitzung eingehend beraten. Das Ergebnis der Beratung waren einige unwesentliche Ergänzungswünsche zum Vertrag. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur nächsten Sitzung einen Beschlusentwurf zu formulieren. Die nächste Sitzung wird am 8.12.1966 stattfinden. Der Verlauf der Beratungen lässt darauf schließen, daß die Gemeindevertretung mit 2/3 Mehrheit dem Gebietsänderungsvertrag zustimmen und eine sogenannte Volksabstimmung nicht beschließen wird.

- 2 -

3) Gemeinde Holzlar
Ratssitzung am 8.11.1966.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, über die Frage des Zusammenschlusses der Gemeinde Holzlar mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes Menden eine Gebietsänderungsabstimmung gemäß § 14 Abs. 2 GO NW durchzuführen. Die Fragestellung ist wie folgt festgelegt worden:

" Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Holzlar mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden und zwar mit Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein ? "

Als Tag der Abstimmung wurde Sonntag, der 18.12.1966 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.]

4) Gemeinde Meindorf
Ratssitzung am 14.11.1966.

In namentlicher Abstimmung wurde der Gebietsänderungsvertrag mit 5 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt. Alsdann wurde über die Gebietsänderungsabstimmung gemäß § 14 Abs. 2 GO NW mit folgender Fragestellung abgestimmt:

" Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden und zwar mit Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein ? "

Als Abstimmungstag wurde Sonntag, der 8.1.1967, beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

5) Gemeinde Menden
Ratssitzung am 3.11.1966.

In geheimer Abstimmung wurde über folgende Anträge der SPD-Fraktion abgestimmt:

- 1) Die Gemeinde Menden schließt sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
- 2) Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäß ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen.]

Da die 2/3 Mehrheit nicht erreicht war, beschloß der Rat, eine Gebietsänderungsabstimmung durchzuführen. Die Fragestellung ist wie folgt beschlossen worden:

- 3 -

" Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden und zwar mit Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein ? "

Als Abstimmungstag ist der 18.12.1966 beschlossen worden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

6) Gemeinde Niederpleis
Ratssitzung am 22.11.1966.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde mit einigen unwesentlichen Ergänzungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

7) Gemeinde Siegburg-Mülldorf
Ratssitzung am 7.11.1966.

Der Rat verzichtet auf die Durchführung einer Abstimmung der Bevölkerung. Der Gebietsänderungsvertrag wurde mit den §§ 1 - 14 angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

§ 15 (sogenannter Maßnahmenkatalog) soll nochmals im Hauptausschuß beraten werden. Bei dieser Beratung geht es im wesentlichen um eine Kommentierung der von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf angemeldeten Wünsche. Die Sitzung des Hauptausschusses wird am 13.12.1966 stattfinden. Alsdann wird der Rat in der Sitzung am 22.12.1966 auch über den § 15 eine Entscheidung treffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es in den Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf nicht zu sogenannten Volksabstimmungen kommen wird, da hier bereits mit der erforderlichen Mehrheit der Gebietsänderungsvertrag im Grundsatz angenommen wurde. Auch in der Gemeinde Hangelar ist mit einem im Sinne der Verwaltung positiven Ausgang der weiteren Beratung über den Gebietsänderungsvertrag zu rechnen. Über das Ergebnis der Beratungen in Hangelar am 8.12.1966 und in Siegburg-Mülldorf am 22.12.1966 werde ich unverzüglich nach der Sitzung am 22.12.1966 berichten und mit diesem Bericht die bisher gefaßten Beschlüsse in 3-facher Ausfertigung gesammelt vorlegen. Ein letzter zusammenfassender

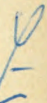
- 4 -

Bericht wird nach Durchführung der Volksabstimmung in der
Gemeinde Meindorf, also etwa Mitte Januar 1967, erstattet.

-//-

-//-

2.) Zum Vorgang.



26.1/12.

Per Eilboten/Persönlich

Herrn

- 1.) Ltd. Regierungsdirektor
Botschen

1. Dezember 1966

5 K ö l n
Regierung

0/1

Sehr geehrter Herr Botschen!

Zunächst meinen herzlichen Glückwunsch, auch auf diesem Wege, zu Ihrer Beförderung.

Unser Telefongespräch von heute musste leider unterbrochen werden. Dabei deuteten Sie an, dass Sie bei den Schlüsselzuweisungen für den Zusammenschluss von Menden und Meindorf eine andere Zahl als die von mir genannte errechnet haben. Beigefügt erhalten Sie die Ablichtung der Berechnung der Kämmerei aufgrund der hier vorliegenden Zahlen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir entweder bestätigen würden, dass diese Zahlen stimmen oder aber, wo der Fehler unserer Berechnung liegt.

Sie werden verstehen, dass ich sehr gerne hätte, wenn Sie mir diese Auskunft bald geben würden. Am Sonntag findet ein Bürgerforum statt, auf dem wahrscheinlich die von Ihnen angegebenen Zahlen genannt werden. Ich möchte verständlicherweise meine oder Ihre Zahlen richtigstellen.

Ich bin telefonisch unter der Nummer Siegburg 14 707 auch privat zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

- 2.) W.Vorlage am 2.12.1966.

Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1967
bei einem Zusammenschluß der Gemeinden Menden und Meindorf

(auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966.

Der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 3 FAG wurde mit 162,-- DM angenommen. Dieser betrug für 1966 161,92 DM)

Fortgeschriebene Wohnbevölkerung
 (Stand 31.12.1965)

Menden	8.256	
Meindorf	<u>1.147</u>	
zusammen		9.403
Hundertsatz zum Hauptansatz		<u>124,4</u>
Hauptansatz		11.697

Unselbständigenansatz

Hundertsatz	58,3	
Ansatz		<u>1.310</u>
Summe aller Punkte		13.007

Ausgangsmeßzahl x 162,-- DM (Grundbetrag) 2.107.134,-- DM

Steuerkraftzahlen

Grundsteuer	189.525,--	
Gewerbesteuer	<u>792.581,--</u>	
Steuerkraftmeßzahl	982.106,--	<u>982.106,-- DM</u>
Unterschiedsbetrag		1.125.028,-- DM
Davon 50%		562.514,-- DM
Aufstockung bis 87,5 %		<u>299.122,-- DM</u>
Schlüsselzuweisungen insgesamt		861.636,-- DM
		=====

Die für den Haushaltsplan 1967 berechneten
 Schlüsselzuweisungen betragen

für die Gemeinde Menden	698.895,-- DM
für die Gemeinde Meindorf	<u>146.660,-- DM</u>
zusammen	845.555,-- DM
mithin weniger	16.081,-- DM.

Amt 30

Ref. Breuer

V e r m e r kZur Problematik der §§ 14 ff GO NW

1. Fraglich ist, ob nach den §§ 14 - 16 GO NW der Gemeinderat nur einmal die Möglichkeit hat, über eine Gebietsänderung zu beschließen und folglich in dem Fall, daß er sich nicht mit 2/3 Mehrheit für die Gebietsänderung entscheidet und es zur Abstimmung der Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 2 GO NW kommt, auch die Möglichkeit, einen Gebietsänderungsvertrag nach § 15 GO NW zu schließen, verliert ("Einheitstheorie") oder ob die Feststellung des Willens der betroffenen Bürgerschaft nach § 14 Abs. 2 GO NW einerseits und der Abschluß eines Gebietsänderungsvertrages nach § 15 GO NW andererseits getrennte und voneinander unabhängige Verfahren sind mit der Folge, daß auch in dem genannten Fall ~~die~~ die Räte der betroffenen Gemeinden später noch einen Gebietsänderungsvertrag schließen können ("Trennungstheorie").

Im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 2 GO NW, der alternativ die Feststellung des Willens der Bürgerschaft entweder durch Ratsbeschluß oder durch Abstimmung der Wahlberechtigten vorsieht und hierbei die Entscheidung zunächst dem Rat zuweist (vgl. Erste Verw.VO zu § 14, Ziff. 3 a, abgedruckt bei Kottenberg S. 116), ist davon auszugehen, daß der Rat, nachdem er einmal die Entscheidung der Bürgerschaft überlassen hat, nicht später die Entscheidung zur Feststellung des Willens der Bürgerschaft wieder an sich ziehen und damit die Bürgerschaft selbst hinsichtlich der Feststellung ihres Willens korrigieren kann. Dies ist jedoch eine Frage innerhalb des Verfahrens nach § 14 Abs. 2 GO NW. Die hier gestellte Frage betrifft dagegen das Verhältnis der §§ 14 Abs. 2 und 15 GO NW.

Systematisch ist das Gesetz so aufgebaut, daß zunächst § 14 die Voraussetzungen der Gebietsänderung bestimmt und sodann die §§ 15, 16 das Verfahren regelt, durch wen und wie über die Gebietsänderung Bestimmung getroffen wird.

Erst wenn die Voraussetzungen nach § 14 erfüllt sind, insbesondere der Wille der Bürgerschaft festgestellt ist, kann zur Regelung der Gebietsänderung nach den §§ 15, 16 verfahren werden. § 14 einerseits und die §§ 15, 16 andererseits regeln also verschiedene Gegenstände. Das Verfahren nach § 14 Abs. 2 soll das Vorliegen einer der Voraussetzungen für das Verfahren zur Herbeiführung der Gebietsänderung nach den §§ 15, 16 klären. Der systematische Aufbau des Gesetzes spricht also für die "Trennungstheorie".

Dieses vorläufige Ergebnis bedarf jedoch einer Überprüfung anhand des Sinnes und der Grundtendenz der §§ 14 - 16 GO NW. Insgesamt gesehen, hat die GO NW gegenüber der DGO vom 30.1.1935 die Gebietsänderung wesentlich erschwert (s. Kottenberg S. 117). Die Gebietsänderung soll nach der GO NW nur als Ausnahme gegenüber der prinzipiellen Bestandsgarantie der überkommenen Gemeinden zulässig sein. Dieser Grundtendenz entspricht insbesondere die Bestimmung des § 15 GO NW über den Abschluß von Gebietsänderungsverträgen. Hiernach sollen grundsätzlich die Gemeinden über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen treffen und nur im Falle des Nichtzustandekommens einer solchen Vereinbarung soll die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten der Gebietsänderung regeln. Diese Bestimmung ist im historischen Zusammenhang zu sehen, der sich im Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen der §§ 14, 15 DGO vom 30.1.1935 ergibt. Nach den §§ 14, 15 DGO war die Auseinandersetzung im Falle der Gebietsänderung grundsätzlich Sache der Aufsichtsbehörde (vgl. hierzu Erste VerwVO zu § 15 GO NW, Ziff. 4 b, abgedruckt bei Kottenberg S. 122). Die Aufsichtsbehörde konnte nach § 14 Abs. 2 DGO jederzeit die Leitung der Verhandlungen der Gemeinden über eine Gebietsänderung übernehmen. Demgegenüber hat die GO NW mit ihren genannten Bestimmungen offensichtlich eine stärkere Mitwirkung der betroffenen Gemeinden im Gebietsänderungsverfahren sichern wollen.

Dieser Grundtendenz des Gesetzes würde es widersprechen, wenn man - wie dies in der Konsequenz der "Einheitstheorie" liegt - den Gemeinderat vor die Alternative stellen würde, entweder einem ihm vorgelegten Gebietsänderungsvertrag mit 2/3 Mehrheit zuzustimmen oder - im Falle, daß die Abstimmung zugunsten der Gebietsänderung ausfällt, Gefahr zu laufen, von jeder Mitwirkung bei der Entscheidung über

die Modalitäten der Gebietsänderung, wobei oft gewichtige Interessen der betroffenen Gemeinden zu regeln sind, ausgeschlossen zu werden. Da die Abstimmung der Bürgerschaft nach § 14 Abs. 2 GO NW nur auf "Ja" oder "Nein" lautet, (s. § 54 Abs. 6 KWG) wäre in diesem Fall nach der "Einheitstheorie" allein die Aufsichtsbehörde zuständig, die Einzelheiten der Gebietsänderung - als Grundlage für die endgültige Entscheidung des Gesetzgebers nach § 16 GO NW - zu bestimmen. Praktisch wird aber ein Rat, nachdem eine Abstimmung nach § 14 Abs. 2 GO NW eine Mehrheit zugunsten der Neuordnung ergeben hat und damit die Durchführung der Gebietsänderung politisch in greifbare Nähe gerückt ist, oft bereit sein, nun wenigstens in einem Gebietsänderungsvertrag die Interessen seiner Gemeinde zu sichern. Eine dahingehende Mitwirkung betroffener Gemeinden auszuschließen, widerspricht dem gesetzlichen Prinzip, daß betroffene Gemeinden zur Regelung der Einzelheiten der Gebietsänderung berufen sind, soweit sie zu dieser Mitwirkung bereit sind, (hierzu in anderem Zusammenhang auch: Erste VerwVO zu § 15 Ziff. 2, abgedruckt bei Kottenberg S. 121) und daß die Aufsichtsbehörde nur subsidiär - wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, eine Vereinbarung über diese Fragen zu treffen - zuständig ist.

Dem Sinn und der Grundtendenz der §§ 14 ff. GO NW entspricht also die auch systematisch sich anbietende "Trennungstheorie" und nicht die "Einheitstheorie". Der Rat kann, auch nachdem er die Gebietsänderungsfrage der Abstimmung nach § 14 Abs. 2 GO NW überlassen hat, noch einen Gebietsänderungsvertrag nach § 15 GO NW abschließen.

2. Fraglich ist weiter, ob der Rat bei dieser späteren Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag dem Vertrag nur mit 2/3 Mehrheit unter Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 1 GO NW oder mit einfacher Mehrheit zustimmen kann. In der logischen Konsequenz der "Trennungstheorie" liegt es, daß das Erfordernis der 2/3 Mehrheit nach § 14 Abs. 2 S. 1 GO NW nicht für die Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag nach § 15 GO NW gilt und nach dem allgemeinen Grundsatz des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO NW einfache Stimmenmehrheit genügt.



A u s s a g e Stadt Sankt Aug., ME 1103, Bl. 338

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses

..... des Rates der Gemeinde Hangelar am 6. Dezember 1966

Zu 2.): Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat folgenden Beschluß:

"Der Rat der Gemeinde Hangelar stimmt gemäß § 14

- 2 -

Urschr.

dem Amt 100

im Hause

Kennntnisnahme
zur ~~weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des~~
~~Beschlusses bis zum~~

Siegburg-Mülldorf, den 16.12.1966

Hauptamt

Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Hangelar am
6. Dezember 1966.

GO. NW. der Zusammenlegung der Gemeinde Hangelar mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden (und zwar Buisdorf, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf) zu.

Dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungsvertrag wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

§ 1: Der letzte Absatz wird gestrichen.

§ 2: erhält folgende Fassung:

"Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis."

§ 3: bleibt unverändert.

§ 4: bleibt unverändert.

§ 5: bleibt unverändert.

§ 6: Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte werden selbständige Bezirke."

In Absatz 2, Zeile 1 sind die Worte "neu hinzukommenden" zu streichen.

§ 7: erhält folgende Fassung:

"Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Maßnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der Nettoerlös ergibt sich aus der

Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Hangelar am 6. Dezember 1966.

Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Erträge einerseits und der Aufwendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages eingebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstückes zählen."

§ 8: erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse von privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter durch die Aufnahme von Fremdmitteln ersetzt worden sind, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zunächst voll abzudecken."

§ 9: bleibt unverändert.

§ 10: bleibt unverändert.

§ 11: bleibt unverändert.

§ 12: erhält folgende Fassung:

"Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen Umfang für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern."

§ 13: bleibt unverändert.

§ 14: erhält folgende Fassung:

"Die vielen gleichlautenden Straßenbezeichnungen werden die neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen sind so durchzuführen, daß finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung der Straßen- und Hausnummernschilder gehen zu Lasten der neuen Gemeinde."

§ 15: Die Punkte 4, 7, 10, 12 und 13 werden als neue Gruppe B eingefügt.

Die Schulbaumaßnahmen rücken in derselben Reihenfolge nach.

Der drittletzte Absatz ist wie folgt zu ergänzen:
"Ebenfalls nicht aufgeführt sind die übertragba-

Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Hangelar am
6. Dezember 1966.

ren Maßnahmen, die in den vorhergehenden
Haushaltsplänen mit übertragbaren Mitteln
finanziert wurden."

Bei sachlichen Änderungen des Vertrages sind
diese nochmals dem Rat zur Beschlußfassung vor-
zulegen.

Der Ausschuß schlägt dem Rat

- a) die Bildung einer Kommission von 3 Mitgliedern
vor, die mit den anderen Gemeinden über Ände-
rungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln
soll;
- b) den Planungsausschuß mit der Prüfung zu beauf-
tragen, welche Bebauungspläne noch vor Bildung
der Gesamtgemeinde fertiggestellt werden sol-
len.

Beschluß:
HA 15 / 1966

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

Zu 3.): Änderung der Hauptsatzung (§ 15) der Gemeinde
Hangelar.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.
10.1952 (GS.NW. S. 167) empfiehlt der Hauptausschuß
dem Rat folgende Neufassung des § 15 Buchst. c) der
Hauptsatzung vom 2.4.53/4.12.53 in der Fassung der
Nachträge vom 25.11.63 und 5.3.64:

"c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5.000.- DM der Amtsdirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungs-
dauer der Amtsdirektor;
3. bei Beträgen über 5.000.- DM der Finanzausschuß,
soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem
Amtsdirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2.000.- DM, die länger als 3
Jahre gestundet werden sollen, der Finanzaus-
schuß.

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf seine Veröffent-
lichung folgenden Tage in Kraft."

Beschluß:
HA 16 / 1966

einstimmig.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 8.12.1966.

Zu 2.): Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame öffentliche Sitzung der Amtsvertretung Menden und der Räte der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf sowie des Schulverbandes St. Augustin am Montag, dem 17.10.1966.

Ratsmitglied Rummler beantragte, noch in die Niederschrift zu den Ausführungen des Amtsdirektors dessen Satz: "Meine Herren, es ist nicht mehr 5 sondern 3 Minuten vor 12", einzufügen.

Beschluß:
169 / 1966

Der Antrag wurde mit
13 Nein-Stimmen,
1 Ja-Stimme,
2 Stimmenthaltungen
abgelehnt.

Beschluß:
170 / 1966

Die Niederschrift wurde genehmigt.
einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

Zu 3.): Bericht über die Ausführung der in der gemeinsamen öffentlichen Sitzung der Amtsvertretung Menden und der Räte der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf sowie des Schulverbandes St. Augustin am Montag, dem 17.10.1966 gefaßten Beschlüsse.

Der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Zu 4.): Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

In der Aussprache über den Gebietsänderungsvertrag ergriffen mehrere Ratsmitglieder das Wort.

Für die CDU-Fraktion erwähnte Ratsmitglied Baer, daß es für seine Fraktion bei dieser Angelegenheit keine Fraktionsdisziplin gebe. Man habe davon abgesehen, eine Volksabstimmung zu beantragen, weil es kaum möglich sei, die Bevölkerung ausreichend über das Problem zu informieren. Er schloß, daß die Gemeinde zuversichtlich den Kurs zur Gesamtgemeinde einschlagen könne.

Auch Ratsmitglied Conrad bekannte sich namens der SPD-Fraktion für die Großgemeinde. Er wandte sich vor allem gegen Bestrebungen, das Amt zu zer schlagen.

Ratsmitglied Hamann stimmte für die FDP dem Gebietsänderungsvertrag bedingungslos zu.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 8.12.1966.

Für den Bürgerverein vertrat Ratsmitglied Rummler die Meinung, die Großgemeinde bedeute eine Verwässerung des demokratischen Gedankens, weil diese Lösung auch Nachteile habe, die im Gegensatz zu den stets hervorgehobenen Vorteilen immer ignoriert worden seien.

Ratsmitglied Dr. Schulte-Beckhausen wandte sich gegen die Großgemeinde. Zwar sei er strikte gegen einen Anschluß an Bonn, trotzdem halte er die Großgemeinde nicht für die beste Lösung und bedauert, daß die Verwaltung immer nur für diese Alternative eingetreten sei.

Eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sieht Ratsmitglied Gatzweiler im Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes.

Ratsmitglied Halm fragte, ob es hinsichtlich der Pläne des Oberkreisdirektors, die Gemeinde Buisdorf in die Stadt Siegburg und den Ort Friedrich-Wilhelms-Hütte in die Stadt Troisdorf einzugemeinden, sinnvoll sei, hier über den Gebietsänderungsvertrag noch zu sprechen. Hierauf erwiderte Gemeindedirektor Syttkus, daß der Oberkreisdirektor bei einem freiwilligen Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes gegen den Verbleib der genannten Gebiete keine Bedenken habe, wogegen er bei staatlicher Neuordnung für die erwähnten Eingemeindungen eintrete.

Die Ratsmitglieder Halm, Tautphäus, Gatzweiler und Baer beantragten namentliche Abstimmung über folgenden Beschlußvorschlag:

"Der Rat der Gemeinde Hangelar stimmt gemäß § 14 GO NW. der Zusammenlegung der Gemeinde Hangelar mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden (und zwar Buisdorf, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf) zu.

Dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungsvertrag wird mit den Änderungen, wie sie in der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 6.12.1966 (Punkt 2) aufgeführt sind, zugestimmt. Bei sachlichen Änderungen des Vertrages sind diese nochmals dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen."

Mit "Ja" stimmten die Ratsmitglieder:

Conrad,	Baer,
Dauber,	Gatzweiler,
Halm,	Hamann,
Jakobs,	Kurscheidt,
Lichtenberg,	Menne,
Richarz,	Tautphäus,
Volks,	Weinreich.

Mit "Nein" stimmten die Ratsmitglieder:

Breick,
Rummler,
Dr. Schulte-Beckhausen.

Beschluß:
171 / 1966

14 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar am 8.12.1966.

Entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses vom 6.12.1966 bildet der Rat eine Kommission von 3 Mitgliedern, die mit den anderen Gemeinden über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln soll.

In die Kommission wurden gewählt:
die Ratsmitglieder Menne (CDU),
Baer (CDU),
Conrad (SPD).

Die Bestimmung der Vertreter ist den Fraktionen überlassen.

Beschluß:
172 /1966

einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen.

Ebenfalls auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 6.12.1966 beauftragt der Rat den Planungsausschuß mit der Prüfung, welche Bebauungspläne noch vor Bildung der Gesamtgemeinde fertiggestellt werden sollen.

Beschluß:
173 /1966

einstimmig.

Auf Antrag des Ratsmitgliedes Baer empfiehlt der Rat dem Gesetzgeber für die künftige Gesamtgemeinde den Namen "St. Augustin".

Beschluß:
174 /1966

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

Zu 5.): Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der Gemarkung Hangelar, Flur 4, Parz. 577, 621, 622, 623, 624.

Auf Empfehlung des Planungsausschusses vom 13.9.1966 und zur Erreichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschließt der Rat der Gemeinde Hangelar für das Gebiet Gemarkung Hangelar, Flur 4, Parz. 577, 621, 622, 623, der nördliche Teil der Parz. 624 im Schnitt der östlichen Grenze der Parz. 557 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG.

Beschluß:
175 /1966

16 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme.

Zu 6.): Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Siegburger Str., B 56, Mühlenweg".

Auf Grund der Empfehlung des Planungsausschusses vom 13.9.1966 und zur Erreichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschließt der Rat für das Gebiet Gemarkung Hangelar, Flur 6, Parz. 280/144, 376 - 381, 386, 387, 392, 393, 398, 399, 404,

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 345

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Rates der Gemeinde Sgb.-Mülldorf 15.12.1966

.....am.....

Zu 5.): Beratung über den Gebietsänderungsvertrag.

Die Verwaltung teilte die Fassung des Gebietsänderungsvertrages mit, die durch Zusätze und Streichungen auf Grund von Beschlüssen der übrigen Gemeinden entstanden ist. Der Ausschuß empfiehlt dem Rat, dieser Fassung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß dem Rat noch folgende Änderungen des Vertrages:

§ 10

In der letzten Zeile wird die Ziffer 5 durch Ziffer "10" ersetzt.

§ 15

Bei Buchst. C) Ziff. 2 wird das Wort "jenseits" durch das Wort "links" ersetzt.

Zu Buchst. E) Ziff. 6 zusätzlich: "Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage".

Beschluß:
HA/FA 40/1966

einstimmig

Bei sachlichen Änderungen des Vertrages sind diese nochmals dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Ausschuß schlägt dem Rat vor:

- a) die Bildung einer Kommission von 3 Mitgliedern, die mit den anderen Gemeinden über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln soll;
- b) den Planungsausschuß mit der Prüfung zu beauftragen, welche Bebauungspläne noch vor Bildung der Gesamtgemeinde fertiggestellt werden sollen.

Beschluß:
HA/FA 41/1966

einstimmig

Urschr.

dem Amt *iov*

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 10.1.1966

Siegburg-Mülldorf, den 19.12.66.

Hauptamt

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 346

Niederschrift

über die Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren des Siegkreises am 19.12.1966, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer 106 des Kreishauses in Siegburg.

- - - -

Unter der Leitung von Oberkreisdirektor Kieras nahmen an der Besprechung teil:

Gemeindedirektor Pütz	Gemeinde Dattenfeld
Gemeindedirektor Lichius	Gemeinde Eitorf
Gemeindedirektor Schmidt	Gemeinde Hennef (Sieg)
Gemeindedirektor Rohlf	Gemeinde Herchen
Stadtdirektor Dr. Wahl	Stadt Bad Honnef
Stadt- u. Amtsdirektor Breuer	Stadt und Amt Königswinter
Gemeindedirektor Moß	Gemeinde Lauthausen
Amtsdirektor Pick	Amt Lohmar
Amtsdirektor Syttkus	Amt Menden
Gemeindedirektor Hautkappe	Gemeinde Much
Amtsdirektor Ludwig	Amt Neunkirchen
Amtsoberramtmann Küpper	Amt Niederkassel (in Vertretung des Amtsdirektors)
Beigeordneter Scharrenbroich	Amt Oberkassel (in Vertretung des Amtsdirektors)
Amtsdirektor Meurer	Amt Oberpleis
Gemeindeoberramtmann Krämer	Gemeinde Rosbach (in Vertretung des Gemeindedirektors)
Amtsdirektor Becker	Amt Ruppichterorth
Beigeordneter Dr. Jakobs	Stadt Siegburg (in Vertretung des Stadtdirektors)
Gemeindedirektor Gerhardus	Gemeinde Sieglar
Stadtdirektor Dr. Kaesbach	Stadt Troisdorf
Gemeindedirektor Giersiefen	Gemeinde Uckerath
Gemeindedirektor Zinn	Gemeinde Wahlscheid

Von der Kreisverwaltung waren anwesend:

Kreisdirektor Bestgen,
Kreisverwaltungsrat Schmitz,
Kreisoberinspektor Krumm.

Punkt 1): Sicherungsverfilmung kommunalen Archivgutes

Das I. Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9.10.1957 (BGBI. I S. 1696) sieht vor, den Inhalt der wichtigsten Archivalien durch Mikroverfilmung für den Katastrophenfall zu sichern. Zur Durchführung dieser Maßnahme sind die Kommunen durch das Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27.3.1962 (GV.BI. NW. S. 125) aufgerufen. Inzwischen hat der Kultusminister in Düsseldorf den Landschaftsverband Rheinland (Archivberatungsstelle) beauftragt, die Sicherungsverfilmung von Archivalien für die Städte und Gemeinden im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwirklichen.

Zur Erörterung dieses Themas begrüßte der Oberkreisdirektor den Vertreter der Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes, Landesverwaltungsrat Dr. Schmitz, der anschließend zu organisatorischen und finanziellen Einzelheiten der Sicherungsverfilmung Stellung nahm. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen werden die Gemeinden mit einer Kostenbeteiligung von 3 Pfg. pro Doppelseite (DIN A 3) zu rechnen haben. Auf Wunsch kann für den eigenen Bedarf eine Duplikatverfilmung vorgenommen werden, die sich nach ersten Schätzungen auf rd. 2 - 3 Pfg. pro Doppelseite belaufen wird. Dr. Schmitz bat um Unterstützung bei den Vorbereitungsarbeiten und teilte zu diesem Zweck einen Fragebogen aus, der Anhalt für eine spätere Ordnung und Verzeichnung der Archivalien geben soll (ein Abdruck des Fragebogens ist dieser Niederschrift nochmals beigelegt). Er richtete abschließend an die Hauptverwaltungsbeamten die Bitte, den Fragebogen im 1. Halbjahr 1967 an den Landschaftsverband - Archivberatungsstelle - ausgefüllt einzusenden.

Es wurde allgemein angeregt, die urkundliche Anerkennung der Mikroverfilmung anzustreben. Landesverwaltungsrat Dr. Schmitz sagte zu, sich der Klärung dieser Frage anzunehmen.

Punkt 2): Amtshilfe der Gemeinden für das Finanzamt bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte.

Oberkreisdirektor Kieras bemerkte hierzu, daß dieser Punkt inzwischen durch die Ereignisse überholt ist, nachdem die Finanzverwaltung die Rückgabefrist für den Fragebogen bis zum 31.3.67 verlängert und außerdem eine vereinfachte Fragestellung angeboten hat. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß die von den Finanzbehörden erbetene Hilfestellung der Gemeinden bei der Ausfüllung der Fragebogen nicht als Amtshilfe angesehen werden kann. Der Oberkreisdirektor kündigte an, daß der Versicherungsverband den Gemeinden empfehlen werde, wegen des damit verbundenen Haftungsrisikos nach Möglichkeit den Dingen aus dem Wege zu gehen.

Punkt 3): Kommunale Neuordnung.

Bezugnehmend auf die bisher in dieser Frage stattgefundenen Dienstbesprechungen bestätigte der Oberkreisdirektor, daß er seine Vorschläge über eine Neugliederung der Gemeinden des Siegkreises dem Innenminister termingemäß vorgelegt hat. Inzwischen habe - so führte der Oberkreisdirektor weiter aus - beim Regierungspräsidenten in Köln eine Besprechung über die Ordnung des Bonner Raumes stattgefunden. Wenn er auch über das Ergebnis, das in den nächsten Tagen in der Presse bekanntgegeben werde, absprachegemäß nichts verlauten lassen dürfe, so habe die Besprechung doch gelehrt, daß für eine kommunale Neuordnung keine Zeit mehr zu verlieren sei, wie manche Gemeindevertreter, insbesondere in kleineren Gemeinden, heute noch glaubten. Nach zuverlässigen Informationen zeichne sich bereits jetzt schon ab, daß in etwa einem Jahr die Voraussetzungen für eine staatliche Reglementierung gegeben sein dürften. Er lege daher den Hauptverwaltungsbeamten nochmals nahe, die Kommunalpolitiker auf die Folgen einer abwartenden Haltung nachdrücklichst hinzuweisen. Wer die Zeit nutzen wolle, der müsse rasch handeln. Die Gemeinden hätten noch die für sie bedeutsame Gelegenheit, eine gesetzliche Regelung zumindest durch den rechtzeitigen Abschluß von Gebietsänderungsverträgen zu beeinflussen, da diese in jedem Falle garantiert würden.

Punkt 4): Müllbeseitigung

Oberkreisdirektor Kieras nahm den Haftungsfall der Stadt Erwitte zum Anlaß, auf die Risiken bei der Müllverkipfung hinzuweisen. Die Stadt hatte ein Grundstück für die Müllverkipfung angekauft. Das Wasserwirtschaftsamt erteilte die für diese Zweckbestimmung erforderliche Genehmigung. Einige Zeit nach der Müllablagerung wurde die Verseuchung des in geraumer Entfernung oberhalb der Müllkippe gewonnenen Trinkwassers festgestellt. Die Erklärung dafür sei nur darin zu suchen, daß die schädlichen Sickerstoffe der Müllablagerung entgegen aller Erfahrung in das darübergerlegene Wasservorkommen hochgedrückt wurden. Es sei daher in jedem Falle Vorsicht bei der Inbetriebnahme von Müllkippen geboten. Der Versicherungsverband werde die Gemeinden auf dieses Problem noch besonders aufmerksam machen.

Zur Regelung der im Siegkreis vorgesehenen zentralen Abfallbeseitigung wurde den Hauptverwaltungsbeamten jeweils ein Exemplar der "Satzung des Zweckverbandes Abfallbeseitigung im Rheinland" und der Erläuterungen dazu ausgehändigt. Die Unterlagen sollen zur Vorbereitung der Entscheidung in den Gemeinderäten dienen.

Zur Frage der zweckmäßigsten Art des Abfalltransportes innerhalb des Siegkreises zu den Umsetz- bzw. Umschütthanlagen regte der Oberkreisdirektor an, sich einmal den optimalen Kurs der Sammelfahrzeuge bestimmen zu lassen. Dieses Problem soll in der kollegialen Konferenz der HVB aufgegriffen werden. Dazu betonte Gemeindedirektor Moß, daß es für die Verhandlungen in den Gemeinderäten tunlich sei, einen einheitlichen Transportpreis für alle Gemeinden anzustreben und ihn nicht für die einzelne Gemeinde auf die jeweilige Entfernung zur Verladestation abzustellen. Auf Anfrage erklärte der Oberkreisdirektor, daß der Siegkreis nicht beabsichtige, sich an den internen Transportkosten zu beteiligen.

Punkt 5): Ordnungsbehördliches Eingreifen bei Schwarzbauten.

Vor einigen Monaten wurden in der Presse Vorwürfe gegen das Kreisbauamt wiedergegeben, die von Mitgliedern eines Gemeinderates erhoben worden waren. Die Nachprüfung ergab, daß die Vorwürfe auf Informationen des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten beruhten, die sowohl sachlich als auch rechtlich mißverständlich waren. So hat der Amtsdirektor zu verstehen gegeben, daß er lediglich im Wege der Amtshilfe Schwarzbauten feststellen, nicht aber auch deren

Einstellung anordnen könne. Der Oberkreisdirektor bemerkte hierzu, daß diese Auffassung an der Rechtslage vorbeigehe. Es seien durchaus Fälle denkbar - um einen solchen Fall habe es sich hier gehandelt -, in denen die örtliche Ordnungsbehörde gegen illegale Bauarbeiten einschreiten könne (§ 78 Satz 2 i. V. mit § 77 Abs. 2 der Landesbauordnung und § 6 des Ordnungsbehördengesetzes - Gefahr im Verzug -).

Abschließend erklärte der Oberkreisdirektor, daß er als Baugenehmigungsbehörde den Abbruch illegal erstellter Bauten durchsetzen werde, soweit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Punkt 6): Verschiedenes

A) Abkürzung der Probezeit für Beamte des gehobenen Dienstes.

Der Oberkreisdirektor hatte beim Regierungspräsident angefragt, wie er die Erfolgsaussichten der Anträge von Gemeinden beurteile, die Probezeit für Gemeindeinspektoren z.A. abzukürzen. Es handelt sich dabei um jüngere Beamte, die als Anwärter in den Vorbereitungsdienst übernommen wurden und inzwischen eine Probezeit von 1 1/2 Jahren zurückgelegt haben. Prüfungsergebnisse oder Dienstzeiten, die eine Anrechnung auf die Probezeit gem. § 28 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung zulassen, liegen nicht vor. Die Beamten sind aber nicht zuletzt infolge der angespannten Personalsituation während ihrer Probezeit in verstärktem Maße mit Aufgaben des gehobenen Dienstes betraut worden. Die Abkürzung der Probezeit wird damit begründet, daß diese Beamten nach ihren bisherigen Leistungen bereits jetzt den Nachweis erbracht hätten, daß sie fachlich die praktische Eignung für die gehobene Laufbahn besitzen und persönlich den an einen Beamten zu stellenden Anforderungen gewachsen sind.

Nach der Entscheidung des Regierungspräsidenten kann die Probezeit nur dann abgekürzt werden, wenn deren gesamte Ableistung im Einzelfall eine Härte für den betroffenen Beamten bedeuten würde. Eine solche Härte vermag er jedoch in den vorgetragenen Fällen nicht zu erkennen. Derartigen Anträgen kann daher nicht entsprochen werden.

B) Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten für Funksprechgeräte des Katastrophenfernmeldedienstes.

Oberkreisdirektor Kieras machte darauf aufmerksam, daß nach den Richtlinien für den Ausgleichsstock eine Anerkennung der Kosten als beihilfefähig nicht möglich ist. Der Regierungspräsident habe

darauf hingewiesen, daß es den Gemeinden zugemutet werden muß, die daraus entstehenden Unkosten aus den gem. § 15 FAG zugewiesenen Kopfbeträgen zu decken.

C) Geldgeschenk für Ehe- und Altersjubiläen (Einkommensgrenze)

Oberkreisdirektor Kieras teilte mit, daß angeregt worden sei, infolge der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Einkommensverhältnisse die Einkommensgrenze in Höhe von 600,-- DM für die Gewährung von Zuwendungen des Landes aus Anlaß von Ehe- und Altersjubiläen aufzuheben. Der Regierungspräsident habe diese Anregung aufgegriffen und eine Unterrichtung des Ministers in Aussicht gestellt, falls auch aus anderen Kreisen ähnliche Anregungen an ihn herangetragen werden. Eine entsprechende Benachrichtigung soll zu gegebener Zeit ergehen.

D) Zuständigkeit der Ordnungsbehörden für die Durchsetzung der abgewälzten Streupflicht.

Oberkreisdirektor Kieras machte auf das Urteil des BGH vom 22.9.66 - III ZR 166/64- aufmerksam, wonach die örtliche Ordnungsbehörde verpflichtet ist, die durch Ortsstatut erfolgte Abwälzung der Streupflicht auf die Straßenanlieger praktisch wirksam zu machen, insbesondere die betroffenen Anlieger zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten. Die Entscheidung des BGH ist im Deutschen Verwaltungshatt Nr. 23/1966 S. 899 veröffentlicht.

F) Besichtigungsfahrt zum Atomkraftwerk Kahl.

Der Direktor der RWE AG. hat den Oberkreisdirektor und die Hauptverwaltungsbeamten zu einer Besichtigungsfahrt zum Atomkraftwerk Kahl am Main für den 10. und 11. Februar 1967 eingeladen. Das Vorhaben wurde allgemein begrüßt, jedoch soll versucht werden, den Termin in das Frühjahr zu verlegen. Der Oberkreisdirektor wird das Notwendige veranlassen.

G) Sonderveranstaltung für Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf.

Auf Wunsch des Fachverbandes der Standesbeamten gab der Oberkreisdirektor bekannt, daß auch im Jahre 1967 wieder eine Sonderveranstaltung im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf in der Woche vom 9. - 14. Okt. 1967 vorgesehen ist. Anmeldungen sollen möglichst bald an den "Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. 4 Düsseldorf-Nord, Inselstr. 17" eingesandt werden.

H) Erschließung der Baugebiete.

Oberkreisdirektor Kieras nahm eine neuerliche Dienstaufsichtsbeschwerde über schlechte Entwässerungsverhältnisse in einem Siedlungsgebiet zum Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden nur dort Siedlungsgelände freigeben sollten, wo auch die Erschließung tatsächlich sichergestellt ist. Solange diese Voraussetzung nicht gewährleistet werden könne, sollten Bauvorhaben konzessionslos abgelehnt werden.

Kieras

7/11

1.) An den
Herrn Oberkreisdirektor

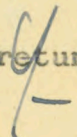
in Siegburg

19. Dezember 1966

ab 19.12.
1021-02/00, Lu/St.

Betr.: Abstimmung über Gebietsänderung in den Gemeinden
Holzlar und Menden am 18. Dezember 1966.

Unter Bezugnahme auf § 92 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung vom
13. März 1964 überreiche ich als Anlage je in doppelter Aus-
fertigung eine Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungs-
ergebnisses.

In Vertretung: 

2.) Zum Vorgang.

Zusammenstellung mit % - Zahlen

Stimmbezirk	Abstimmungs- berechtigte	Abstimmende = % von Sp. 2		Gültig = % von Sp. 3		Ungültig = % von Sp. 3		Ja = % von Sp. 5		Nein = % von Sp. 5	
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	656	350	53,4	347	99,1	3	-1,9	211	60,8	136	39,2
II	1730	874	50,5	868	99,3	6	-7	483	55,6	385	44,4
III	1337	679	50,8	672	99,0	7	1,0	393	58,5	279	41,5
IV	1430	811	55,2	796	98,2	15	1,8	449	56,4	347	43,6
Insgesamt:	5193	2214	54,3	2683	98,9	31	1,1	1536	57,2	1147	42,8

Menden

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am Donnerstag, dem 22. Dezember 1966.

- - - - -

Zu 3.): Bericht über die Ausführung der Beschlüsse, die in den öffentlichen Sitzungen des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.10., 7.11. und 8.12.1966 und in der gemeinsamen öffentlichen Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden, der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf sowie des Schulverbandes St. Augustin am 17.10.1966 gefaßt wurden.

Der Bericht wurde in der Sitzung allen Mitgliedern des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf verteilt. Eventuelle Einwendungen gegen diesen Bericht können in der nächsten Ratssitzung vorgetragen werden.

Zu 4.): Gebietsänderungsvertrag

Rechtsrat Menke erläuterte in großen Zügen die neueste Fassung des Gebietsänderungsvertrages unter Berücksichtigung der im Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 15.12.1966 vorbereiteten Änderungen. Er gab den Anwesenden davon Kenntnis, daß, falls sich bei der Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag seitens der übrigen Gemeinden noch wesentliche Änderungen ergeben sollten, eine nochmalige Beratung notwendig wird. Bei redaktionellen Änderungen, die nicht den sachlichen Inhalt des Vertrages berühren, besteht die Möglichkeit, die Vorlage der Endfassung einem Redaktionsausschuß, der von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf noch zu benennen wäre, vorzulegen. Dieses Redaktionskomitee soll sich aus 3 von den einzelnen Fraktionen zu benennenden Ratsmitgliedern zusammensetzen.

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beschließt, dem Gebietsänderungsvertrag in der vorgelegten Form zuzustimmen und benennt für den Redaktionsausschuß die Ratsmitglieder Zenker, Gußmann und Birkhölzer.

einstimmig
3 Stimmenenthaltungen

Beschluß:
136/1966

Zu 5.): Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

a) Abrechnung der Schrittwegplattierung und der Beleuchtungsanlagen an der B 56 nach § 9 KAG.

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 14.11.1966 in folgender Fassung:

Für den Ausbau der Nebenanlagen der B 56 im Bereich der Gemeinde Siegburg-Mülldorf werden zur teilweisen Deckung der Kosten auf Grund des § 9 KAG von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke Straßenanliegerbeiträge erhoben.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden auf insgesamt

185.594,44 DM

festgestellt.

1.) An den
Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

9. Januar 1967

ab 10.17
1021-02/00, Lu/St.

Betr.: Abstimmung über Gebietsänderung in der Gemeinde
Meindorf am 8. Januar 1967.

Unter Bezugnahme auf § 92 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung
vom 13. März 1964 überreiche ich als Anlage in doppelter
Ausfertigung eine Zusammenstellung des endgültigen Ab-
stimmungsergebnisses.

2 Anlagen

In Vertretung:

-//-

-//-

2.) Zum Vorgang.

Zusammenfassung

1)

des endgültigen Abstimmungsergebnisses für die Gebietsänderungsabstimmung in der Gemeinde Meindorf - Menden - Holzlar

am

Lfd. Nr.	Stimm- bezirk Gemeinde Landkreis	Abstimmungsberechtigte			Abstimmende			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
		Laut Wählerverzeichnis	ohne Sperr- vermerk "W" (Abstimmungsschein)	mit Sperr- vermerk "W" (Abstimmungsschein)	nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ²⁾	Insges. A 1 + A 2 + A 3	im Stimm- bezirk	mit Abstimmungs- brief 3)	ins- gesamt	un- gültig	gültig
		A ₁		A ₂	A ₃	A	B ₁	B ₂	B	C	D
	Stimmbezirk 1										
	Stimmbezirk 2										
	Stimmbezirk 3										
	Stimmbezirk 4										
	Gemeinde insgesamt										

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nur vom Abstimmungsleiter auszufüllen und der Abstimmungsschein nachweis gen. § 18 Abs. 5 Satz 1 zu entnehmen.
3) Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahl, bei Kreisabstimmung

Zusammenstellung

1)

des endgültigen Abstimmungsergebnisses für die Gebietsänderungsabstimmung in der Gemeinde Meindorf - Menden - Holzlar

am

Lfd. Nr.	Stimm- bezirk Gemeinde Landkreis	Abstimmungsberechtigte				Abstimmende			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes	Insges. A 1 + A 2 + A 3	im Stimm- bezirk	mit Abstimmungs- brief 3)	ins- gesamt	un- gültig	gültig	Ja	Nein
		ohne Sperr- vermerk "N" (Abstimmungsschein)	mit Sperr- vermerk "N" (Abstimmungsschein)									
		A ₁	A ₂	A ₃	A	B ₁	B ₂	B	C	D	1	2
	Stimmbezirk 1											
	Stimmbezirk 2											
	Stimmbezirk 3											
	Stimmbezirk 4											
	Gemeinde insgesamt											

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nur vom Abstimmungsleiter auszufüllen und dem Abstimmungsschein nachweis gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 zu entnehmen.
3) Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefabstimmungsauszahlung

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 359

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden

..... am 10. 1. 1967

Zu 4.): Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung des Amtes Menden und den Abschluß des Gebietsänderungsvertrages.

100

Der Amtsdirektor erläuterte den Gebietsänderungsvertrag. Nach einer Aussprache, an der verschiedene Amtsvertreter teilnahmen, faßte die Amtsvertretung folgenden Beschluß:

Die Amtsvertretung beschließt für den Fall der Zusammenlegung aller 7 Gemeinden zu einer Gemeinde die Auflösung des Amtes Menden. Dem Gebietsänderungsvertrag wird zugestimmt, soweit die Belange des Amtes Menden betroffen sind.

Beschluß:

2/1967

einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

Urschr.

dem Amt .. /der Abteilung ...

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses
bis zum

Siegburg-Mülldorf, den

Hauptamt

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 360
A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des ~~Rat~~ Haupt- u. Finanzausschusses des
 des Rates der 'Gemeinde Meindorf' 17.1.1967
 am

Zu 7.): Beratung des Gebietsänderungsvertrages.

Ausschußmitglied Niess erklärte:

"Sofern nach der Geschäftsordnung oder nach der Gemeindeordnung eine Karenzzeit für die Wiedervorlage besteht, erhebe ich gegen die Behandlung des Gebietsänderungsvertrages im Hauptausschuß Einspruch."

Der Gemeindedirektor klärte Herrn Niess auf, daß dieser Gegenstand im Hauptausschuß noch nicht behandelt worden ist.

Der Ausschuß beschließt, den Gebietsänderungsvertrag zur Beratung an die Fraktionen und zur Beschlußfassung an den Rat zu verweisen. Er empfiehlt dabei für den § 10 folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1967 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

Beschluß:
 HA/FA 5/1967

3 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme

Urschr.

dem Amt 100 / ~~der Abrechnung~~ ...

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses
 bis zum 28.2.67

Siegburg-Mülldorf, den 25.1.1967

Hauptamt

Der Regierungspräsident

31.12.02

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 8.30-12.30 Uhr
Wiedergutmachungsdezernat nur dienstags von 8-17 Uhr

Amt Menden

Eing 24 JAN 1967

Amt
Ablichtung für

Köln,

den 18. Januar 1967

Zeughausstraße 4

Postanschrift: 5 Köln 1 - Postfach 1448

Fernruf 26 71 - Nebenstelle X

Fernschreiber 8/881 451

Tel. 20901 - Durchwahl 2090

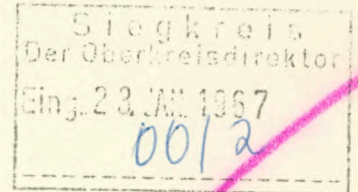
An den

Amtsleiter

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 361

in Menden

über den Oberkreisdirektor in Siegburg



Gesehen!

Siegburg, den 23.1.1967

Siegburg
Der Oberkreisdirektor

M. M. M.

*bl. d. h. Bericht an
M. M. M.*

Die anliegende Abschrift meines Schreibens an Herrn Dr. Hagen übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme. Herr Dr. Hagen hat in seinem Schreiben auf das Abstimmungsergebnis in der Gemeinde Holzlar hingewiesen, das nach seiner Auffassung eine erneute Behandlung der Angelegenheit durch den Rat ausschließt. Ich bitte, Ihren Bericht zum Stand der Sache auch auf diese Frage auszudehnen.

In Vertretung

Dr. Neumann

(Dr. Neumann)

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

11.11.02

Der Regierungspräsident

31.12.02

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 8.30-12.30 Uhr
Wiedergutmachungsdezernat nur dienstags von 8 - 17 Uhr

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 362

Köln, den Januar 1967

Zeughausstraße 4

Postanschrift: 5 Köln 1 · Postfach 1448

~~Fernruf 2671 · Nebenstellen~~

Fernschreiber 8/881 451

Tel. 20901 - Durchwahl 2090

An den

C D U - Ortsverband Holzlar
z.Hd.v.Herrn Dr. Reinold Hagen

5204 Hangelar
Kautex-Straße

Betr.: Bildung einer Großgemeinde Menden

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.1.1967

Sehr geehrter Herr Dr. Hagen !

Ihre Ausführungen zur Frage der kommunalen Neugliederung des Raumes Menden, insbesondere zum Abstimmungsergebnis in Holzlar und den für diese Willensäußerung maßgebenden Gründen habe ich mit Interesse gelesen. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich auf den Inhalt Ihres Schreibens so lange nicht eingehen kann, bis ich die Berichte des Oberkreisdirektors in Siegburg und des Amtsdirektors in Menden in dieser Angelegenheit erhalten habe. Diese Berichte, die ich bereits angefordert habe, werden den Umfang und die Modalitäten einer Großgemeinde Menden behandeln, die Absichten der beteiligten Verwaltungen wegen des künftigen Vorhabens enthalten und mir die Möglichkeit bieten, die beabsichtigte Neuordnung an Hand meiner Vorstellungen zu überprüfen und eine entsprechende Vorlage dem Innenminister zu unterbreiten. Es ist selbstverständlich, daß dabei Ihre Vorstellungen ebenfalls behandelt und dem Innenminister zugeleitet werden. Bei dem jetzigen Stand der Angelegenheit ist das Ergebnis naturgemäß noch völlig offen.

Ich darf hoffen, daß Sie sich mit dieser Information einstweilen begnügen.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

(Dr. Neumann)

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

den Bau- und Friedhofsausschuß,
als Vertreter in den Haupt- und Finanzausschuß,
den Sozialausschuß und
den Rechnungsprüfungsausschuß.

Beschluß:
2/1967

beide Wahlen einstimmig

Zu 4a): Wahl eines Mitgliedes in die Amtsvertretung.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wurde Ratsmitglied
Köhler als Nachfolger für Herrn Reuter in die
Amtsvertretung gewählt.

Beschluß:
3/1967

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen

Zu 5.): Bericht über die Ausführung der in der öffentlichen
Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.12.1966
gefaßten Beschlüsse.

Der Bericht wird in der nächsten Sitzung erstattet.

Zu 6.): Beratung über die zwischenzeitlichen Änderungen des
Gebietsänderungsvertrages.

Vor Behandlung dieses Punktes beantwortete der Ge-
meindedirektor die Frage des Ratsmitgliedes Helikum,
ob der Gebietsänderungsvertrag auch Gültigkeit er-
halte, wenn die Gemeinde Holzlar sich nicht mit den
übrigen Gemeinden des Amtes Menden zusammenschließt
mit "ja". Die die Gemeinde Holzlar betreffenden
Stellen des Vertrages werden herausgenommen.

Dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungs-
vertrag wird mit folgenden Änderungen (ausgenommen
§ 8) zugestimmt:

§ 1

Auf Vorschlag aller Fraktionen ist der letzte Ab-
satz zu streichen.

§ 2

erhält folgende Fassung:

"Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7
Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweck-
verbände für die Schulen in St. Augustin und für
den Friedhof in Niederpleis."

§ 3

unverändert

§ 4

- a) Zu dem Bebauungsplan "Roevenstrunck-Bahnhof-
str." ist das Datum "19.1.1967" nachzutragen.
- b) Ein weiterer Bebauungsplan "Gewerbegebiet Men-
den - Meindorf vom 19.1.1967" ist aufzunehmen.

§ 5

unverändert

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

§ 6

- a) Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Nach Bildung der neuen Gemeinde sind auch die Bezirksvorsteher in den entsprechenden Bezirken neu zu wählen."
- b) Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Für die Ortsteile Menden und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt."
- c) In Abs. 3, letzter Satz wird die Frist auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 7

erhält folgende Fassung:

"Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Maßnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Erträge einerseits und der Aufwendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen."

§ 8

(s. Punkt 8.) nichtöffentlicher Teil.)

§ 9

Es sind die Jahreszahlen "1964, 1965 und 1966" einzusetzen.

§ 10

erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

§ 11

unverändert

§ 12

erhält folgende Fassung:

"Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen Umfang für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern."

§ 13

unverändert

§ 14

erhält folgende Fassung:

"Die vielen gleichlautenden Straßenbezeichnungen werden die neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen sind so durchzuführen, daß finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung der Straßen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der neuen Gemeinde."

§ 15

Zu B) 3. wird angemerkt:

"Falls sich die Gemeinde Holzlar nicht mit den anderen 6 Gemeinden zusammenschließt, bleibt die Bestimmung des Standorts für das Freibad der neuen Gemeinde überlassen."

Unter D) ist als zusätzliche Ziffer 4. aufzuführen:

"Feuerwehrgerätehaus Menden".

Beschluß:
4/1967

einstimmig

Der Rat bildet eine Kommission von 3 Mitgliedern, die mit den anderen Gemeinden über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln soll. In die Kommission werden gewählt:

die Ratsmitglieder Klein (SPD),
Müller (SPD),
Helikum (CDU).

Beschluß:
5/1967

einstimmig

Auf Antrag der Ratsmitglieder Klein, Helikum und Kefferpütz empfiehlt der Rat dem Landtag von

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

Beschluß:
6/1967

Nordrhein-Westfalen den Namen "Menden (Rheinland)" für die neue Gemeinde vorzusehen.

einstimmig

Zu § 9 des Gebietsänderungsvertrages erwartet die Gemeinde Menden, daß unter "Zuwendungen" nicht nur die laufenden Zuschüsse, sondern auch die einmaligen Zuwendungen für Sportfeste, Jubiläen, Konzerte usw. zu verstehen sind.

Zu 7.): Einrichtung einer Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden; hier: Einzahlung einer Stammeinlage.

Beschluß:
7/1967

Der Dringlichkeitsentscheidung vom 5.12.1966 wird einstimmig zugestimmt.

Zu 8.): Ortsbesichtigung des nicht beschlußfähigen Bau- und Friedhofsausschusses des Rates der Gemeinde Menden am 23.9.1966; hier: Neuanlegung des Marktplatzes in Menden.

Der Rat beschließt:

- a) Das Planungsamt der Verwaltung wird beauftragt, eine Skizze über das endgültige Aussehen des Marktplatzes in Menden anzufertigen. Vorerst sollen jedoch die vorgeschlagenen Betonplatten bzw. bunte Platten verlegt werden;
- b) der bitumierte Straßenraum vor dem Wartehäuschen auf dem Marktplatz zwischen der ehemaligen und der neuen Straßenführung, gekennzeichnet durch die neuverlegten Bordsteine, ist durch Gemeindearbeiter von Bitumen zu befreien und mit Gras einzusäen;
- c) in beiden Teilen des Warteraumes am Marktplatz sind durch das Ordnungsamt der Verwaltung Schilder mit der Aufschrift "Ankleben von Plakaten verboten!" anzubringen.

Beschluß:
8/1967

einstimmig

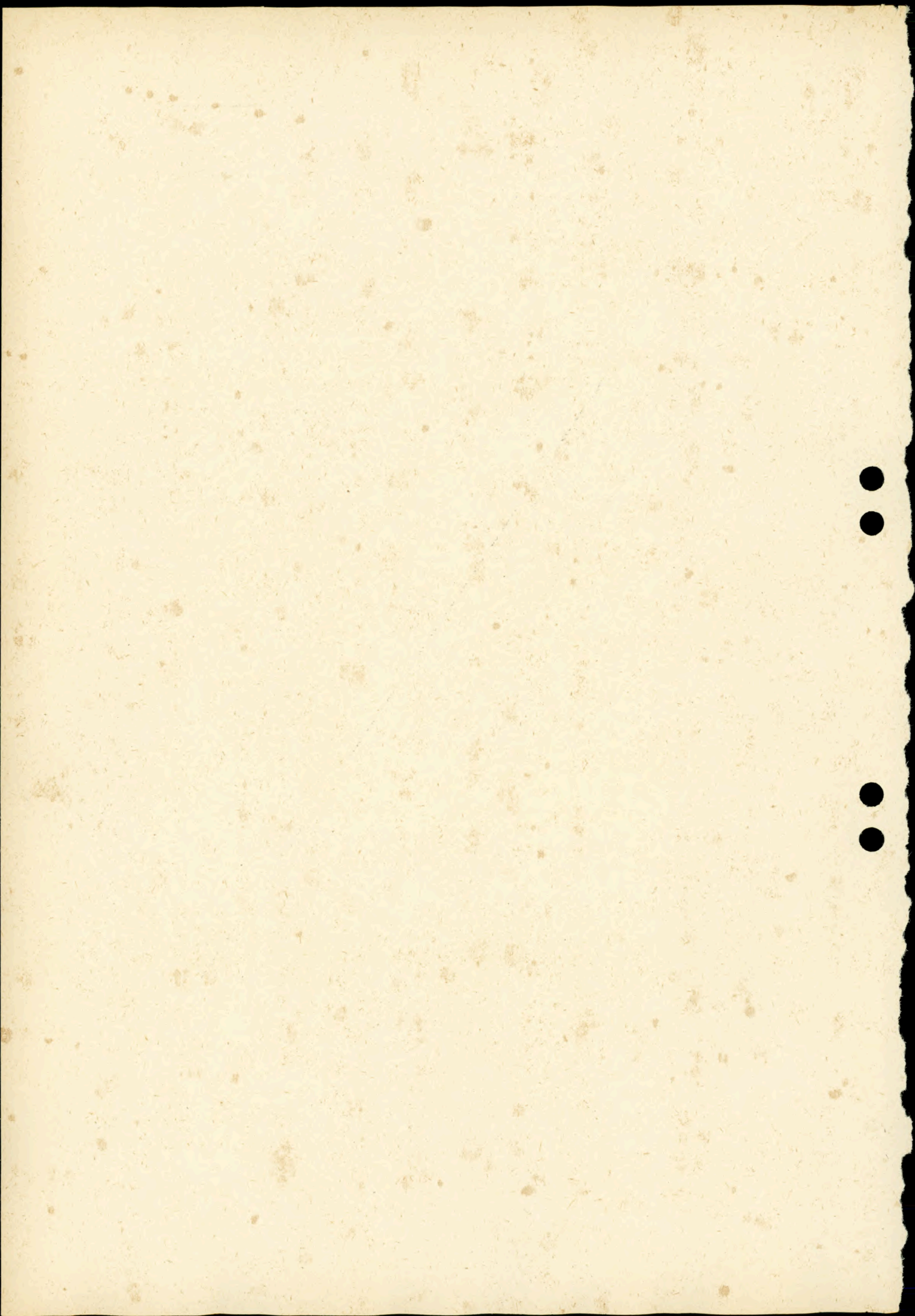
Zu 9.): Beschaffung und Errichtung von Straßenbenennungsschildern.

Der Rat empfiehlt, daß die Kosten für die Beschaffung und Errichtung von Straßenbenennungsschildern ab 1.1.1967 vom Amt aus der Haushaltsstelle 120.659 getragen werden.

Beschluß:
9/1967

einstimmig

In diesem Zusammenhang erimerte Ratsmitglied Felder an die Anbringung der Straßenmarkierung, ins-



Nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

Beschluß:
18/1967

Der Wortlaut der Beschlußempfehlungen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen

Zu 6.): Anfrage der SPD-Fraktion.

Die Anfrage ist mit der Einladung zu dieser Niederschrift versandt worden. 1. Beigeordneter Lühmer berichtete über den Stand der Angelegenheit. Der Gemeindedirektor sicherte zu, daß sich die Verwaltung intensiv bemühen wird, die Grundstücksfrage zu klären. Zu diesem Zweck wird dem Grundstückseigentümer Hunold ein Tauschgelände vorgeschlagen. Der Rat stimmt zu, daß die Angelegenheit als Dringlichkeitsentscheidung erledigt wird.

Beschluß:
19/1967

einstimmig

Die folgenden Punkte wurden vom Rat zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu 7.): Zahlung einer Entschädigung an die Kath. Kirchengemeinde.

Der Rat ist damit einverstanden, an die Kath. Kirchengemeinde als Schadenersatz für das Jugendheim den Betrag von 1.000.- DM zu zahlen. Die Kirchengemeinde ist bei dieser Gelegenheit zu bitten, das restliche Mauerwerk soweit zu entfernen, daß sich ein besserer Anblick bietet.

Beschluß:
20/1967

einstimmig bei einer Stimmenthaltung

In diesem Zusammenhang erinnert der Rat nochmals an den Beschluß, wonach die Verwaltung beauftragt wurde, festzustellen, wer die Entschädigung für die Schäden an den Obstbäumen des Grundstückseigentümers Hunold zu zahlen hat.

Zu 8.): Beratung über den § 8 des Gebietsänderungsvertrages.

Der Gemeindedirektor erläuterte zunächst die unterschiedlichen Vertragstexte der Gemeinden Hangelar und Niederpleis. Der Rat beschließt den § 8 des Gebietsänderungsvertrages wie folgt:

§ 8

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis zu ihrem Eingang

Nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

Beschluß:
21/1967

zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zunächst voll abzudecken."

einstimmig

In Verbindung mit diesem Paragraphen beschließt der Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den Empfängern von gemeindeeigenen Wohnungsbaudarlehen eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit einzuräumen, entsprechend der Regelung bei Landesdarlehen.

Beschluß:
22/1967

einstimmig (Die Ratsmitglieder Helikum und Lemaczyk waren bei der Beratung und Beschlußfassung nicht anwesend.)

Zu 9.): Kinderspielplatz in Menden, Sportplatz.

(ehem. Punkt 10.) der öffentlichen Sitzung)

Der Rat beschließt, die vom DRK bereits benutzten Räume dem DRK zu belassen. Die vorhandenen Toilettenanlagen sind ab sofort ihrer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen. Außerdem wird sichergestellt, daß die Vorhalle (Unterstellhalle) jederzeit von den Kindern benutzt werden kann.

Der Rat ist weiterhin bereit, den zu Unrecht erhaltenen anteiligen Zuschuß dem Landschaftsverband (12.000.- DM zuzügl. Zinsen und geringe bauliche Veränderung) zurückzuzahlen.

Beschluß:
23/1967

einstimmig

Zu 10.): Vergabe der Arbeiten für die Anlegung des Friedhofes.

Der Rat beschließt, den Auftrag der mindestfordernden Firma Föhr, Hallenwangen bei Freudenstadt, zu der Auftragssumme von 61.024,90 DM einschl. der Pflege zu übertragen.

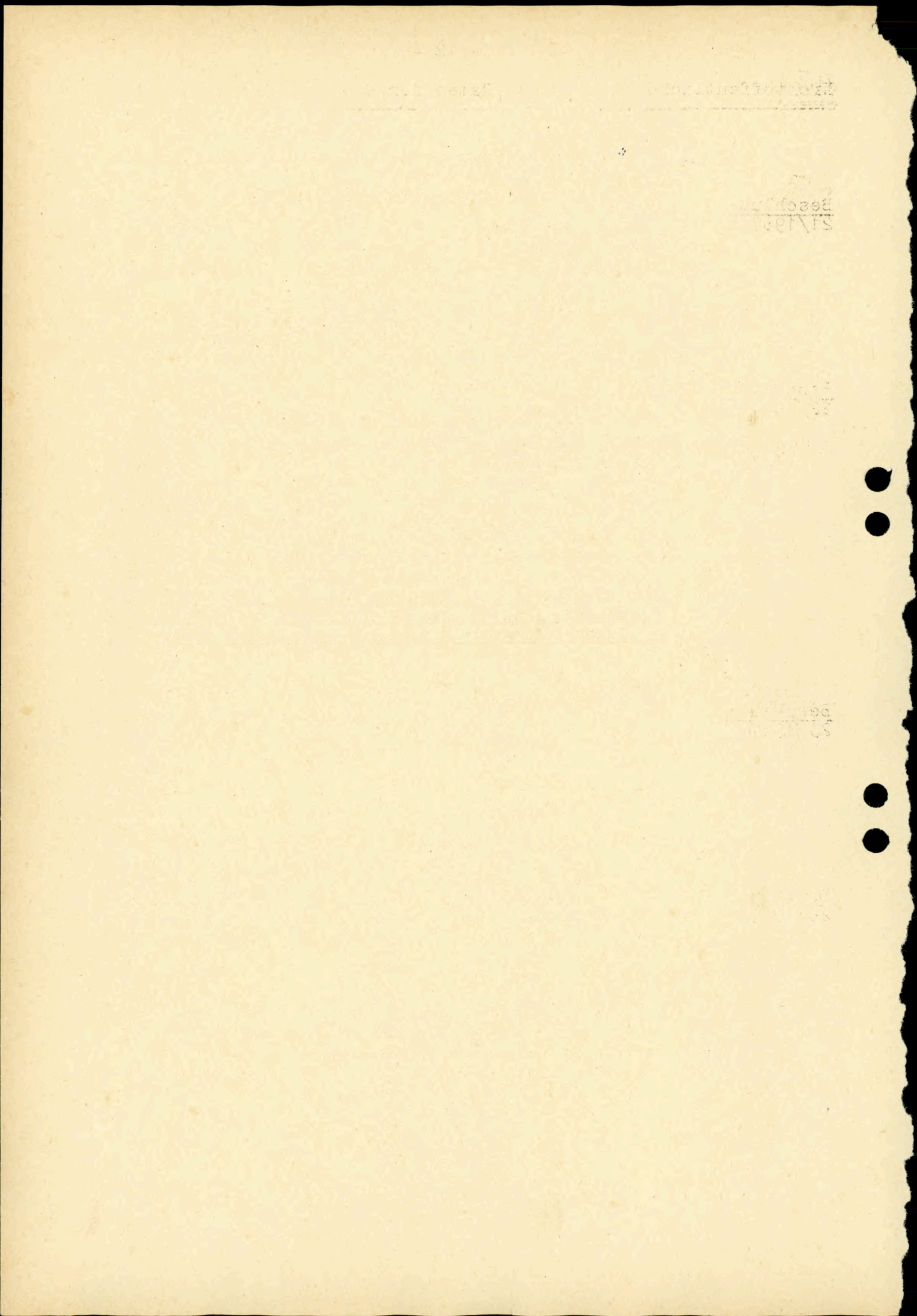
Beschluß:
24/1967

einstimmig

Zu 11.): Beleuchtung der L 143.

Der Rat beschließt, daß 65-Watt-Leuchten für die Beleuchtung der L 143, Siegstraße, in Menden verwendet werden. Weiter wird beschlossen, den Auftrag zur Lieferung der Leuchten über den Betrag von 11.240.- DM der AEG, Büro Bonn, und den Auftrag für die Lieferung und Montage der Verspannungsanlage über 30.096.- DM zu den Angebotspreisen der AEG der Firma Fahrleitungsbau zu erteilen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig mit dem Landesstraßenbauamt zu verhandeln, die Ausleuchtung der Siegbrücke



A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

Meindorf am 23.1.1967

Zu 7.) Beschluß über den Gebietsänderungsvertrag.

Nach Vorberatung im Hauptausschuß des Rates der Gemeinde Meindorf am 17.1.1967 und nach der Beratung in den einzelnen Fraktionen fand heute eine abschließende Beratung über den Gebietsänderungsvertrag statt.

Bürgermeister Demmer vertrat die Auffassung, daß bei der derzeitigen Formulierung des § 8 des Gebietsänderungsvertrages die Interessen der Gemeinde Meindorf nicht ausreichend gewahrt seien und schlug vor, diesen um folgende Absätze zu erweitern.

"Einmalige Kanalanschlußgebühren für den noch zu bauenden Hauptsammler der Gemeinde Meindorf werden für Tiefbaumaßnahmen in der Gemeinde Meindorf verwandt.

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggfls. generelle Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken".

einstimmig
1 Stimmenenthaltung

Beschluß:
100/1967

Urschr.

dem Amt .. /der Abteilung ...

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses
bis zum

Siegburg-Mülldorf, den 26.1.68

Hauptamt

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 370

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
10 21 02 01

Siegburg-Mülldorf, den 24. Januar 1967

Buisdorf
Görgens
Billgen
Trevisany
Hangelar
Menne
Baer
Conrad

Niederpleis
Schmitz
Felder

Siegburg-Mülldorf
Birkhölzer
Gussmann
Zenker

1.) Herrn

Meindorf
Schwarz
Demmer

Menden
Müller
Helikum
Klein

Sehr geehrte Herren!

Nach Abschluss der Beratungen über den Gebietsänderungs-
vertrag in den 6 Gemeinden bitte ich Sie zu einer Be-
sprechung über die endgültige Fassung des Gebietsände-
rungsvertrages am

Mittwoch, dem 1. Februar 1967,
nachmittags 17,00 Uhr,
Gastwirtschaft Stumpf in Niederpleis.

Die in dieser Angelegenheit zuletzt gefassten Beschlüsse
der Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Menden und Meindorf
füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Für die Herren von Buisdorf und Niederpleis ist die
neuste Fassung des Gebietsänderungsvertrages ebenfalls
beigefügt; die Mitglieder der übrigen Gemeinden haben
ein solches Exemplar inzwischen erhalten.

2.) Die Unterlagen wurden vor Abgang dieses Schreibens
noch fertiggestellt und sind mitgeschickt worden.

NS. 3.) Zum Termin.
Die oben angeführten Beschlüsse
sind leider noch nicht fertiggestellt.
Daher werden die Anlagen unverzüglich
nachgereicht.

1.) Die Sitzungsniederschrift liegt vor.
2.) Z.d.A.

S.Mülldorf, den 10. Februar 1967
Der Amtsdirektor

- 1.) Die Sitzungsniederschrift ist den Ratsmitgliedern
aller Gemeinden, auch von Holzlar, zugestellt worden.
- 2.) Z.d.A.

S.Mülldorf, den 10.2.1967

Der Amtsdirektor

I.A.

Müller

ab 29.1.

Durch Eilboten

Herrn

1.) Ministerialdirigenten

Dr. Eising

25. Januar 1967

4 Düsseldorf
Innenministerium

10 21 02 01

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent!

Bezugnehmend auf das heutige Telefongespräch überreiche ich hiermit
2 Ablichtungen meines Berichtes vom 19. Januar 1967 an den Herrn
Oberkreisdirektor in Siegburg.

Die genauen Zahlen für die Gemeinde Menden werde ich so schnell wie
möglich ermitteln und Ihnen telefonisch durchgeben.

2 Anlagen.

2.) W.Vorlage nach Abgang von 1).

An den
Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

19. Januar 1967

10

Betr.: Feststellung der Beschäftigungsplätze der Einwohner der
Gemeinden des Amtes Menden.

Bezug: Telefonischer Anruf vom 17.1.1967.

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

Das Amt Menden hat auf Anregung der Regierung zur Feststellung des Bundesinteresses im Jahre 1965 eine sehr eingehende und ausführliche Ermittlungsaktion durchgeführt. Bei der Ausgabe der Lohnsteuerkarten ist jeder Lohnsteuerkartenempfänger nach seinem Arbeitsplatz und seinem Arbeitgeber befragt worden. Diese Ermittlungen bieten m. E. auch heute noch einen genauen Anhaltspunkt über die wesentlichen Pendlerrichtungen.

Im Jahre 1966 ist dieses Verfahren für Niederpleis und Siegburg-Mülldorf wiederholt worden.

Die Beschäftigten teilen sich nach diesen Ermittlungen wie folgt auf:

Gemeinde Hangelar

Gesamtzahl der Lohnsteuerkartenempfänger	2.550
nicht auswertbare Lohnsteuerkarten (Schüler, Hausfrauen und Rentner)	<u>424</u>

ausgewertete Lohnsteuerkarten	<u>2.126</u>
-------------------------------	--------------

Davon sind tätig im privaten Bereich

in Bonn	308	
in Beuel	97	
im Amtsbezirk	344	
in anderen Orten	<u>427</u>	1.176

Es sind tätig im öffentlichen Dienst

in Bonn	385	
in Beuel	31	
im Amtsbezirk	261	
in anderen Orten	<u>273</u>	<u>950</u>
		<u>2.126</u>

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 373

- 2 -

Bei den "anderen Orten" sind mit wenigen Ausnahmen, insbesondere Köln, fast nur Beschäftigungsorte im Siegkreis zu verzeichnen.

Gemeinde Holzlar

Gesamtzahl der Lohnsteuerkartenempfänger	1.487
nicht auswertbare Lohnsteuerkarten	<u>292</u>
ausgewertete Lohnsteuerkarten	<u>1.195</u>

Davon sind tätig im privaten Bereich

in Bonn	196	
in Beuel	144	
im Amtsbezirk	271	
in anderen Orten	<u>190</u>	801

Es sind tätig im öffentlichen Dienst

in Bonn	273	
in Beuel	7	
im Amtsbezirk	35	
in anderen Orten	<u>79</u>	<u>394</u>
		<u>1.195</u>

Gemeinde Niederpleis

Gesamtzahl der Lohnsteuerkartenempfänger	1.718
nicht auswertbare Lohnsteuerkarten	<u>284</u>
ausgewertete Lohnsteuerkarten	<u>1.434</u>

Davon sind tätig im privaten Bereich

im Raume Bonn	247	
im Siegkreis	752	
in anderen Orten	<u>130</u>	1.129

Es sind tätig im öffentlichen Dienst

im Raume Bonn	124	
im Siegkreis	125	
in anderen Orten	<u>56</u>	<u>305</u>
		<u>1.434</u>

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Gesamtzahl der Lohnsteuerkartenempfänger	2.087
nicht auswertbare Lohnsteuerkarten	<u>351</u>
ausgewertete Lohnsteuerkarten	<u>1.736</u>

Davon sind tätig im privaten Bereich

im Raume Bonn	292	
im Siegkreis	826	
in anderen Orten	<u>134</u>	1.252

Es sind tätig im öffentlichen Dienst

im Raume Bonn	166	
im Siegkreis	240	
in anderen Orten	<u>78</u>	<u>484</u>
		<u>1.736</u>

- 3 -

Eine genauere Aufschlüsselung ist in der Eile nicht zu machen.

Ich möchte bemerken, dass beim öffentlichen Dienst bei allen 4 Gemeinden der Raum Bonn die Stadt Bad Godesberg und das Amt Duisdorf umfasst.

Die übrigen 3 Gemeinden Duisdorf, Menden und Meindorf haben, wie sich aus dem beiliegenden Beschäftigungsnachweis ergibt, nach unseren Auswertungen weniger starke Beziehungen zum Bonner Raum.

Fasst man die Beschäftigten im Bonner Raum einschliesslich Beuel auf der einen Seite und die Beschäftigten im Siegkreis und in anderen Orten zusammen, ergeben sich bei den 4 Gemeinden für Bonn und Beuel 2.270 Beschäftigte und für den Siegkreis und die anderen Orte 4.221.



[Handwritten signature]

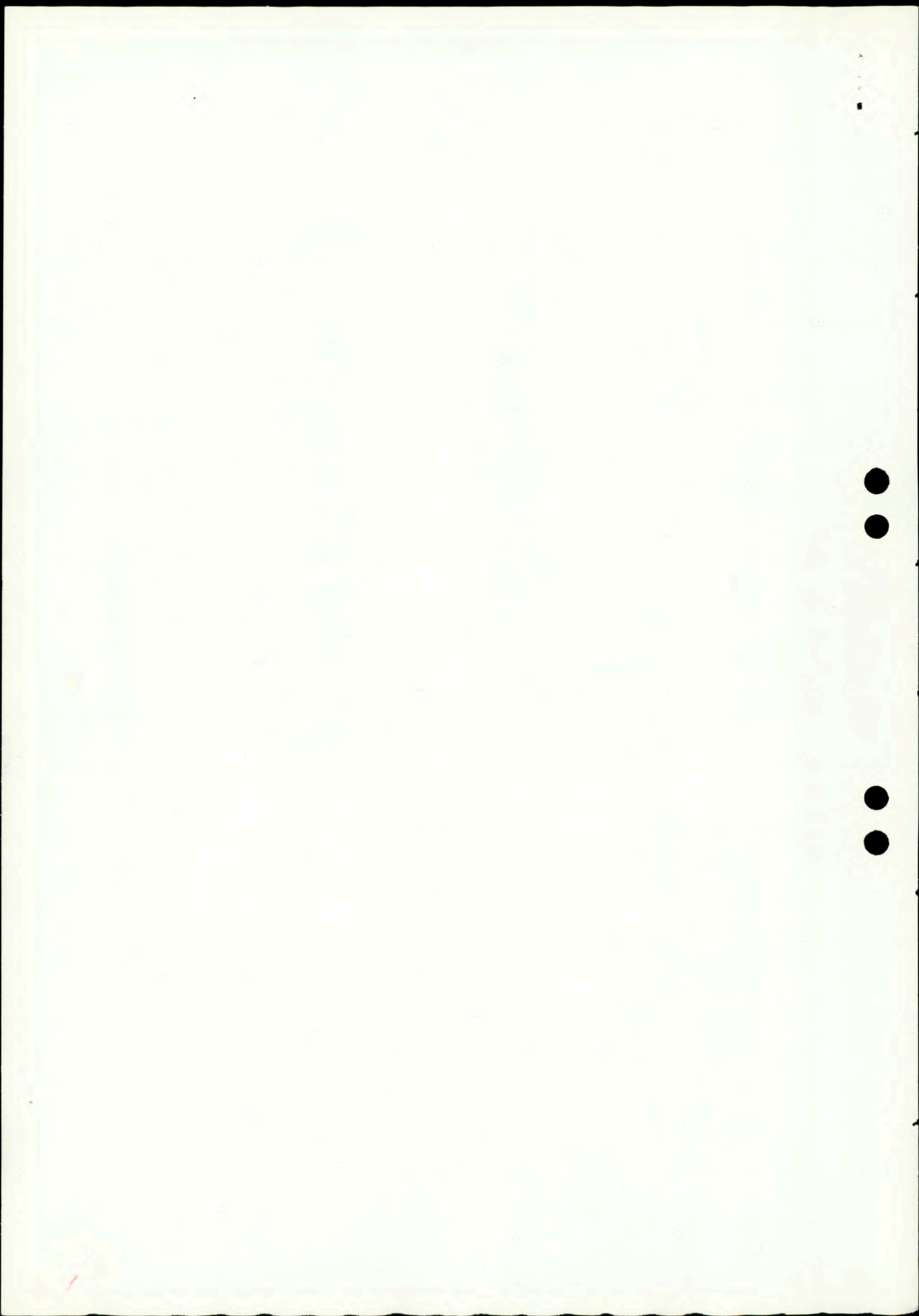
Sonntag: 20.9.65

BESCHÄFTIGUNGSSACHWEISE

der Lohnsteuerkartenempfänger 1965 des Ausbezirkbereiches Mendon (Rheinland)

Gemeinde	Gesamtzahl d. L.St.K. Empfänger.	nicht aus- wertbare L.St.K.	ausgewertete Lohnsteuer- karten (100%)	Bundesdienst	Landesdienst	öffentl. Dienst	Pr. Untern.	Bemerkungen
1. Sgb.-Mülla	2048	317 (15,479%)	1731	280 (16,175%)	77 (4,448%)	186 (10,745%)	1188 (68,631%)	
2. Hangeler	2550	424 (16,627%)	2126	603 (28,363%)	158 (7,432%)	188 (8,843%)	1177 (55,362%)	
Riederpl.	1390	180 (12,949%)	1210	142 (11,736%)	54 (4,463%)	84 (6,942%)	930 (76,860%)	
Mendon u. P.W.H.	3626	457 (12,605%)	3169	240 (7,573%)	65 (2,051%)	156 (4,923%)	2708 (85,453%)	
Meindorf	481	58 (12,058%)	423	51 (12,057%)	14 (3,310%)	30 (7,092%)	328 (77,541%)	
Meindorf	619	54 (8,724%)	565	71 (12,566%)	15 (2,655%)	14 (2,478%)	465 (82,301%)	
Meindorf	1487	292 (19,637%)	1195	253 (21,172%)	-	141 (11,799%)	801 (67,029%)	*) schließt den Landesdienst ei

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 375



Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 26. Januar 1967

- 1.) Für die Beurteilung der Pendlerzahlen zwischen Menden und Troisdorf ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Klöckner-Mannstaedtwerke liegen zu mehr als 90 % auf Mendener Gebiet. Das ergibt sich schon aus der Zerlegung der Einheitswerte.

Der Gesamteinheitswert beträgt 49.497,-- DM.

Davon entfällt auf Menden ein Betrag von 46.034,-- DM

auf Troisdorf 3.463,-- DM.

Von den 3.744 erfassten Arbeitnehmern sind beschäftigt in

Menden einschl. Klöckner-Mannstaedtwerke 1.816

bei der DAG-Betriebsstätte, vornehmlich in Sieglar 308

in Troisdorf 181

in Bonn 301

in sonstigen Orten (ca. 90 % im Kreisgebiet 1.138

Von Troisdorf pendeln 498 Arbeitnehmer zu den Klöckner-Werken nach Menden ein.

- 2.) Vorstehende Zahlen wurden heute telefonisch dem Vorzimmer des Ministerialdirigenten Dr. Eising beim Innenministerium in Düsseldorf durchgegeben.
- 3.) Ebenfalls wurden diese Zahlen Herrn Stücher bei der Kreisverwaltung durchgegeben mit der Bitte, sofern nach Ansicht des Kreises diese Zahlen nicht stimmen, sie zu berichtigen.
- 4.) Nach telefonischer Durchsage der Zahlen ist vorstehender Aktenvermerk Herrn Stücher in Ablichtung durch Boten überbracht worden.

StadtA Sankt Aug., ME 1103, Bl. 377

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

Holzlar

am 26.1.1967

Zu 12.): Gebietsänderungsvertrag.

Nach eingehender Aussprache faßt der Rat folgenden Beschluß:

Die Volksabstimmung in Holzlar hat über die Frage des Zusammenschlusses mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes folgendes Ergebnis gebracht:

Abstimmungsberechtigte:	2.378	Abstimmende:	1.321
gültige Stimmen	: 1.311	Ja-Stimmen:	435
ungültige Stimmen	: 10	Nein-Stimmen:	876

Sollte entgegen diesem Abstimmungsergebnis die Landesregierung die Gemeinde Holzlar der Gesamtgemeinde zuschlagen, wird zu dem Gebietsänderungsvertrag in folgender Form Stellung genommen:

"Die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag, soweit sie Holzlar betreffen, wahren die Interessen der Bürger in der neuen Gemeinde."

Beschluß:
11/1967

einstimmig

Auf Antrag von Ratsmitglied Schulze beauftragt der Rat die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit den Fraktionsvorsitzenden vorsorglich einen Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Beuel vorzubereiten.

Beschluß:
12/1967

einstimmig

Urschr.

dem Amt 100/xxxxxxxxxxxxxxxxx ...

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses
bis zum 27.2.67

Siegburg-Külldorf, den 8.2.1967

